# Die deutschen Handelskammern im Weltkriege

◆

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät der
Friedrich-Alexanders Universität
Erlangen

◆

Vorgelegt von
**Fritz Schoepf**
geb. zu Kulmbach

◆

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juli 1929

Druck von J. A. Loew & Sohn, Bayreuth 1929

# Die deutschen Handelskammern im Weltkriege

◆

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät der
**Friedrich-Alexanders Universität
Erlangen**

◆

Vorgelegt von
**Fritz Schoepf**
geb. zu Kulmbach

◆

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juli 1929

Druck von J. A. Loew & Sohn, Bayreuth 1929

Referent:
Privatdozent Dr. phil. Dr. rer. pol. Ernst Meier

Korreferent:
Universitäts-Professor Dr. rer. pol. Héro Möller

Dekan:
Universitäts-Professor Dr. phil. Hermann Leser

Meiner lieben Mutter
Marie Schoepf, geb. Sigwart
in tiefer Dankbarkeit
gewidmet

# Disposition

## Einleitung

### Die Deutschen Handelskammern vor dem Weltkriege



## Hauptteil

### Die Deutschen Handelskammern im Weltkriege, ihre Kriegsaufgaben und ihre Organisation

## Schluß

# Die Deutschen Handelskammern im Weltkriege

## Einleitung

### Die Handelskammern vor dem Kriege

#### § 1 Überblick über die Geschichte der Handelskammern und ihrer Vorläufer

Die Handelskammern sind von der Regierung bestätigte, mit Zwangsumlagerecht ausgestattete Selbstverwaltungskörper, die die allgemeinen Gewerbe-, Handels- und Verkehrsinteressen der von ihnen bezirklich vertretenen Handels- und Gewerbetreibenden wahrzunehmen haben und die gleichzeitig Glieder der staatlichen Gewerbeverwaltung sind.

Die Geschichte der Handelskammern reicht bis in das Mittelalter zurück. Die ersten Berufsvertretungen der Handeltreibenden waren die mittelalterlichen Kaufmannsgilden, die vor allem in den Handelsstädten Niederdeutschlands, Nordfrankreichs, Englands und Schottlands verbreitet waren. [1]) Es waren meistens Sondergilden: wie Gilden der Krämer und der Gewandschneider; daneben waren aber auch häufig sämtliche Kaufleute einer Stadt in allgemeinen Kaufmannsgilden zusammengeschlossen. Der innere Grund für die Bildung der Gilden lag in der Notwendigkeit der kaufmännischen Selbsthilfe zum Schutz des Handels gegen räuberische Angriffe in

---

1) In Deutschland sind diese Gilden nachgewiesen in Göttingen, Höxter, Soest, Braunschweig und Köln (Hegel, Städte und Gilden, II., Seite 434)

der damaligen verkehrsunsicheren Zeit. [2]) Je mehr dann später der Handel Schutz gewann, umso mehr traten dann an Stelle der negativen Zwecke der Gilden positive Ansprüche dieser kaufmännischen Organisationen mit dem Bestreben die zunehmende Konkurrenz zu beschränken und den Handel durch Monopole zu beherrschen. Tatsächlich erlangten sie im allgemeinen schon sehr früh durch Verleihung des Stadtherrn oder der Stadtobrigkeit ein Handelsmonopol [3]) für ihre Mitglieder, d. h. ein der Gesamtheit der aufgenommenen Kaufleute zustehendes, unter sie gleich verteiltes, ausschließliches Recht auf den Handel eines Landes, einer Gattung oder einer Ware. Die Kaufmannsgilden erlangten ferner sehr frühzeitig Einfluß auf die Zoll-, Maß- und Münzverhältnisse und hatten vielfach die gewerbliche Rechtsprechung und Verwaltung auszuführen. Durch sie wurde Post und Börse teils ins Leben gerufen, teils entscheidend beeinflußt. Die innere Organisation war ähnlich wie die der Zünfte. [4]) Die Versammlung der Vollgenossen war die eigentliche Trägerin des Rechtes und der Gewalt. Organe der Gilden waren mehrere Altermänner mit richterlichen und Verwaltungsbefugnissen, denen ein besonderer Gildeausschuß als beratendes und beschließendes Kollegium zur Seite stand.

Die modernen deutschen Handelskammern haben mit diesen alten Organisationen wenig gemeinsam. [5]) Der grundlegende Unterschied besteht darin, daß die Kaufmannsgilden auf dem freien korporativen Zusammenschluß der Genossen eines bestimmten Gewerbes beruhten, während die Handelskammern ihren Ursprung der staatlichen Autorität verdanken. Dieser Unterschied ist zurückzuführen auf die verschiedenartige Stellung des Staates zur Wirtschaft in ihren Entwicklungsstufen. Das gemeinsame Merkmal der Kaufmannsgilden und der Handels-

---

2) Untersuchung zur Geschichte der Kaufmannsgilden, Alfred Doren, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, XII., 2, Seite 44.

3) Untersuchung zur Geschichte der Kaufmannsgilden, Alfred Doren, XII., 2, S. 45 ff. — Fritz Herèus, Die deutschen Handelskammern als Glied der Verwaltung, Mannheim 1922, Seite 2 und 3 — Richard Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen, Berlin 1897, Seite 70 ff.

4) Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, I., S. 344 ff.

5) Ernst Kuhlmann, Das Recht der gesetzlichen Berufsvertretungen (Berufskammern), 1908, S. 5.

kammern liegt in ihrer Tätigkeit: der Interessenwahrnehmung des durch sie vertretenen Berufsstandes. Aus diesem Grunde mußte auch bei einer Untersuchung über die Entwickelung der Handelskammern kurz auf die Geschichte der Gilden eingegangen werden.

Mit Beginn der neuen Zeit hatten sich die Gilden überlebt. [6]) An Stelle der mittelalterlichen Stadtwirtschaft trat die Territorialwirtschaft der absolutistischen Einzelstaaten. Der Handel der Hanse- und der alten Reichsstädte mit ihren eigenen Handelsvertretungen zerfiel; das deutsche gewerbliche Leben konzentrierte sich nun in den Hauptstädten und in den Hauptverkehrspunkten der einzelnen Länder. In dieser Zeit des blühenden Merkantilismus, in der der Landesfürst nach eigenem Gutdünken Industrien gründete und förderte, verloren die Kaufmannsgilden ihre umfassende Bedeutung und gingen allmählich in freie gewerbliche Vereine über, deren Zweck auf die Förderung der gemeinsamen kaufmännischen Interessen beschränkt war.

Die zeitgemäßen, teilweise unmittelbaren Nachfolger der kaufmännischen Gilden und Innungen waren die kaufmännischen Korporationen, die mit Einführung der Gewerbefreiheit vor allem in den altpreußischen Gebieten entstanden. [7]) Die Mitgliedschaft zu den kaufmännischen Korporationen war rein persönlicher Natur [8]) und setzte lediglich Erwerbung des städtischen Bürgerrechtes, Großjährigkeit und unbescholtenen Ruf voraus. Die Mitglieder waren zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen, zur Annahme von Wahlen und Aufträgen verpflichtet, während ihnen Stimmrecht, Wahlfähigkeit, Teilnahme an den Beratungen, sowie die Benutzung der korporativen Anstalten zustand. Organe der kaufmännischen Korporationen waren gewählte Kollegien bewährter Kaufleute unter einem verantwortlichen Vorsteher, der die gesamten Geschäfte zu führen

---

6) Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden, Alfred Doren, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, XII., 2, Seite 185.

7) So in Berlin 1820; Stettin 1821; Danzig 1822; Memel 1822; Tilsit 1823; Königsberg 1823; Magdeburg und Elbing 1824.

8) Wendtland, Jahrbuch der Deutschen Handelskammern, Leipzig 1905, S. 13 ff. — Fritz Heréus, Die deutschen Handelskammern als Glied der Verwaltung, Mannheim 1922, Seite 8 und 9.

hatte. Zu ihren Aufgaben gehörten außer der Wahrnehmung der Interessen des Handels und Verkehrs noch die Verwaltung der dem Handel dienenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Börsen, [9]) ferner die Präsentation von Handelsrichtern, die Ernennung der öffentlichen Mäkler, die Abgabe von Handelsgutachten und die Überwachung der Verhältnisse von Lehrlingen und Gehilfen. Durch die ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben waren die kaufmännischen Korporationen in ihrem Wesen grundverschieden von den Handelskammern, denn die Korporationen hatten „weniger den Hauptcharakter konsulativer Behörden als den anerkannter Verwaltungsorgane". [10]) Bedeutsam war, daß lange Zeit wichtige kaufmännische Rechte — wie Wechselfähigkeit, Glaubwürdigkeit der Bücher, Geschäftsfähigkeit der Handelsgehilfen, Zinsen und Provision — nur durch Aufnahme in eine kaufmännische Korporation erlangt werden konnten; es waren also Körperschaften mit indirektem Zwang. [11]) Erst das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 beseitigte diesen indirekten Beitrittszwang und die übrigen Vorrechte der Korporationsmitglieder; seitdem war die Mitgliedschaft eine rein freiwillige. Gerade diese Freiwilligkeit der Organisation der kaufmännischen Korporationen machte sich immer mehr als Nachteil bemerkbar, nachdem in den Handelskammern eine mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit zu vereinbarende Zwangsorganisation geschaffen war. Zwar konnten sich die kaufmännischen Korporationen, gestützt auf die ihnen örtlich zustehenden Besitztümer und Verwaltungsrechte, zum Teil bis in die jüngste Zeit erhalten [12]), doch gingen sie in den letzten Jahrzehnten immer mehr in die Handelskammerorganisation auf und wurden mit Ausnahme

---

9) zum Teil auch der Häfen, Niederlagsanstalten usw. z. B. in Stettin, Danzig und Königsberg.

10) Richard Kaufmann: Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen, Berlin 1897, Seite 77 ff.

11) Richard Kaufmann: Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen, Berlin 1897, Seite 77.

12) In Handelskammern wurden umgewandelt: 1898 die kaufmännische Korporation zu Altona, 1898 zu Magdeburg, 1911 zu Elbing, sodaß bei Kriegsausbruch nur noch 6 kaufmännische Korporationen bestanden. Von diesen wurden in Hk. umgewandelt: Königsberg 1918, Memel 1919, Danzig 1920 und Tilsit 1920. Die kaufmännische Korporation zu Berlin wurde 1920 mit der Handelskammer Berlin vereinigt. Heute besteht nur noch die kaufmännische Korporation zu Stettin.

der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin in Handelskammern umgewandelt. Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, wann auch die letzte der kaufmännischen Korporationen der Geschichte angehört.

Die Anregung zur Bildung von Handelskammern in Deutschland ging von Frankreich aus, wo schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts sogen. „Chambres de Commerce" bestanden. Es sei deshalb die Entwicklung der Handelskammern in Frankreich wegen ihrer bahnbrechenden Bedeutung kurz berührt.

Ludwig XIV. rief durch ein Edikt vom 29. Juni 1700 zur Unterstützung der Regierung in Paris einen Handelsrat (conseil de commerce) ins Leben, in dem 6 Regierungsbeamte und 12 bewährte Kaufleute — die von ihresgleichen gewählt worden waren — „frei und unbeeinflußt" saßen [13]). Durch eine zweite ergänzende Ordonnanz d. J. 1700 ordnete Ludwig XIV. die Errichtung von Handelskammern an, welche die zum Handelsrat zu entsendenden Handelsvertreter vorzuschlagen hatten. Ferner hatten sie Angaben und Anträge der Interessenten entgegenzunehmen und durch Vermittlung ihrer Deputierten an die Zentrale weiter zu geben. Auch oblag ihnen die Festsetzung und Erklärung der örtlichen Handelsgebräuche. Charakteristisch für die Handelskammern war, daß sie vom Staat eingesetzte, aus Kaufleuten und Gewerbetreibenden bestehende Interessenvertretungen und gleichzeitig Beratungsorgane der Behörden waren. Alle Kammern hatten einen besoldeten Sekretär, der die Geschäfte führte und die Beschlüsse und Schriftstücke unterzeichnete [14]). Die Kostendeckung wurde geregelt durch Zuschüsse der Stadt oder der Provinz und durch Abgaben der Kaufleute. Die Beschlüsse wurden durch Stimmenmehrheit gefaßt unter Angabe der abweichenden Meinung.

Die Institution der Handelskammern verschwand mit vielem andern in der französischen Revolution. Man sah in

---

13 und 14) Fritz Herèus, Die Deutschen Handelskammern als Glied der Verwaltung, Mannheim 1922, Seite 13 und 14.

ihnen eine der Zwangseinrichtungen der alten Zunftverfassung, die mit den neuen Prinzipien der Freiheit unvereinbar erschien. Es ist das Verdienst Napoleons I. und des zum Minister des Innern ernannten Großindustriellen und Chemikers Chaptal die Einrichtung der Handelskammern wieder ins Leben gerufen zu haben [15]). Durch Regierungserlaß vom 24. Dezember 1802 wurden die alten Handelskammern wieder errichtet; ihre Organisation war im wesentlichen die gleiche wie die der alten Kammern vor der Revolution.

Zu gleicher Zeit wie in Frankreich wurden in den durch den Frieden zu Lunéville am 9. Februar 1801 an Frankreich abgetretenen linksrheinischen Gebietsteilen Preußens Handelskammern errichtet und zwar [16]) für Aachen, Stolberg, Eupen, Malmedy, Trier, Köln und Wesel je eine Handelskammer. Während der französischen Herrschaft wurden außerdem Handelskammern errichtet in Emden, Osnabrück, Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt a. M. und Mainz [17]). Nachdem das linke Rheinufer an Preußen zurückgefallen war, machte sich allmählich auch in anderen Städten der Rheinprovinz ein Bedürfnis nach gewerblichen und kommerziellen Vertretungen fühlbar. Vom Jahre 1830 ab wurde eine Anzahl Handelskammern in Preußen durch landesherrliche Statuten errichtet. Das erste derartige Statut wurde am 22. Juni 1830 für die Handelskammern der Städte Elberfeld und Barmen vom preußischen König erlassen [18]). Es ist bezeichnend, daß die wenigen Handelskammern, die bis 1840 errichtet wurden, fast alle in rheinischen Städten ihren Sitz hatten. [19]) Erst als in den 40er Jahren mit der Einführung der Eisenbahn, dem Aufkommen des Fabrikbetriebes und der großkapitalistischen Wirtschaft das deutsche Erwerbsleben einen raschen Aufschwung nahm, vergrößerte sich auch die Zahl der deutschen Handelskammern immer mehr. Am 11. Februar 1848 wurde eine

---

15, 16 und 17) Fritz Herèus, Die Deutschen Handelskammern als Glied der der Verwaltung, Mannheim 1922, S. 14—17.

18) Lusensky, Kommentar zum preuß. Handelskammergesetz, Seite 13 ff.

19) mit Ausnahme der Hk. zu Berlin, Stettin, Danzig, Memel, Königsberg, Tilsit und Elbing.

königl. Verordnung in Preußen erlassen [20]), die bestimmte, daß fortan für jeden Ort und Bezirk, wo ein Bedürfnis vorliege, mit königl. Genehmigung eine Handelskammer errichtet werden sollte. Auf Grund dieser Verordnung sind bis zum Jahre 1870 in den alten preußischen Provinzen 33 Handelskammern [21]) errichtet worden, die mit wenigen Ausnahmen heute noch bestehen. Eine neue einheitliche Rechtsgrundlage für sämtliche preußischen Handelskammern wurde dann mit dem Gesetz vom 24. Februar 1870 geschaffen. [22]) Nach diesem Gesetz sind die Handelskammern in erster Linie die Vertreter der Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks und nicht mehr hauptsächlich — wie nach der Verordnung von 1848 — Hilfsorgane der ihnen vorgesetzten Provinzialbehörden. Auch wurden ihnen bereits einzelne Verwaltungsaufgaben, wie die Beaufsichtigung der Börsen und die Ernennung der Handelsmakler übertragen. Die bisher dem Landesherrn vorbehaltene Genehmigung zur Errichtung neuer Handelskammern mit gleichzeitiger Bestimmung ihrer Mitgliederzahl, ihres Sitzes usw. wurde nun dem Handelsminister übertragen. Auf Grund dieses Gesetzes sind 18 Handelskammern errichtet worden [23]). Die letzte größere Änderung der preußischen Handelskammergesetzgebung erfolgte durch die Novelle vom 19. August 1897. [24]) Diese brachte zunächst eine durchgreifende Revision des Beitragserhebungsverfahrens im Anschluß an das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891. Ferner wurden die Bestimmungen über Wahlrecht und Wahlverfahren geändert; vor allem aber die Handelskammern in Preußen ermächtigt, neben dem gesetzlichen Dreiklassenwahlrecht andere Wahlsysteme einzuführen. Weiterhin wurden die Befugnisse der Handelskammern in Preußen durch die Novelle von 1897 bedeutend erweitert. Neben der Ausstattung mit juristischer Persönlichkeit wurde ihr Wir-

---

20) Preuß. Gesetzes-Sammlung 1848, Seite 63.
21) Wendtland, Jahrbuch der Deutsch. Hk., Leipzig 1905, Seite 17.
22) Preuß. Gesetzes-Sammlung 1870, Seite 134 ff.
23) Wendtland, Jahrbuch der deutschen Handelskammern, Leipzig 1905, S. 22.
24) Fritz Heréus, Die Deutschen Handelskammern als Glied der Verwaltung, Mannheim 1922, S. 22 — Wendtland, Jahrbuch der deutschen Handelskammern, Leipzig 1905, Seite 22.

kungskreis durch eine Reihe verwaltungsrechtlicher Aufgaben vergrößert.

In Bayern [25]) wurden die ersten gesetzlichen Handelsvertretungen in Ausführung der K. Verordnung vom 19. September 1842 gegründet. Bis zur letzten vollständigen Neuordnung des bayerischen Handelskammerwesens durch die Verordnung vom 25. Februar 1908 hat die Handelskammerorganisation in Bayern eine äußerst wechselvolle Geschichte durchlaufen. Zunächst wurde durch eine besondere Verordnung vom 3. August 1848 die Vertretung des eigentlichen Gewerbestandes den Handelskammern genommen und einer für das ganze Königreich in München errichteten „Gewerbekammer" übertragen. Dann hob eine kgl. Verordnung vom 27. Januar 1850 diese zentralisierte Gewerbekammer auf und bestimmte, daß in allen Städten, wo es wünschenswert erscheine „Handels- und Gewerbekammern" gegründet werden sollten, die 3 selbständige Abteilungen: einen Fabrik-, Gewerbe- und Handelsrat zu enthalten hätten. Da aber ein Zwang zur Einrichtung dieser Teilung nicht ausgeübt wurde, so wurde diese auch nur teilweise durchgeführt und es entstand in der Folge ein Gewirr von Fabrik-, Handels- und Gewerberäten in allen Teilen Bayerns. Da neben den neuen fakultativen Handels- und Gewerbekammern mit ihren 3 Abteilungen noch die alten Handelskammern bestehen blieben, bot sich jetzt ein buntes Bild, dem eine kgl. Verordnung vom Jahre 1853 ein Ende machte. Diese hob die bestehenden Organisationen auf und machte die Handels-, Industrie- und Gewerberäte zu ganz selbständigen Körperschaften, die nur einmal im Jahre am Sitz ihrer Kreisgewerbe- und Handelskammer zusammentreten mußten. Aber schon nach 15 Jahren entschloß man sich zu einer teilweisen Aufgabe des Prinzips der Spezialisierung der Interessenvertretung nach Orten und Wirtschaftsgruppen. Durch die Verordnung vom 20. Dezember 1868 wurden erneut ständige, dauernd tätige Vertretungskörper unter der

25) Wendtland, Jahrbuch der deutsch. Hk., 1905, Seite 259.
" " " " " 1910, " 278.

Bezeichnung „Handels- und Gewerbekammern" mit der Begrenzung auf je einen Regierungsbezirk errichtet. Daneben wurden für kleinere Bezirke Gremien gebildet, die im organischen Zusammenhang neben und unter den Handelskammern die Sonderinteressen ihrer Bezirke wahrzunehmen haben. Die letzte vollständige Neuordnung des Handelskammerwesens in Bayern erfolgte durch die kgl. Verordnung vom 25. Februar 1908. Hierdurch wurde die Abtrennung der Gewerbekammern vollzogen und diese als „Handwerkskammern" neu errichtet.

Die Anfänge der württembergischen Handelskammergesetzgebung [26]) sind wie die der bayerischen ebenfalls in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts zu suchen. In Württemberg wurde i. J. 1848 zur Gewerbeförderung zunächst ein zentrales, rein staatliches Institut gegründet, die „Kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel", die bis zur Errichtung der ersten württembergischen Handelskammern im Jahre 1854 die einzige amtliche Vertretung der württembergischen Erwerbsstände gewesen war. Die modernen gesetzlichen Handelsvertretungen in Württemberg wurden durch kgl. Verordnung vom 19. September 1854 ins Leben gerufen zu dem Zwecke „dem Gewerbestand bei Beratung der auf die Gewerbe sich beziehenden Angelegenheiten eine größere Mitwirkung einzuräumen [27]). Auf Grund dieser Verordnung wurden i. J. 1855 4 Handelskammern errichtet, denen im Jahre 1866 weitere 4 folgten. Das württ. Gesetz vom 8. Juli 1874 brachte insofern eine Änderung, als die Handelskammern dadurch zu „Handwerks- und Handelskammern" reorganisiert wurden und neben dem Handel und der Industrie auch noch die Interessen des Handwerks und des übrigen Kleingewerbes zu vertreten hatten. Dieser Zustand blieb jedoch nicht lange bestehen, denn das württ. Handelskammergesetz vom 30. Juli 1899 wandelte die Handels- und Gewerbekammern wieder zu reinen Handelskammern um. In Ausführung des sogenannten Handwerkskammergesetzes [28])

26) Wendtland, Jahrbuch der Deutsch. Hk., 1905, S. 323 — Lothar Dessauer, Die Neugestaltung des Handelskammerwesens, 1917, Seite 8.
27) Verordnung vom 19. September 1854.
28) Gemeint ist damit die Reichsgewerbeordnungsnovelle von 1897.

wurden dann auch in Württemberg allmählich eigene Handwerkskammern gebildet.

In Sachsen sind die modernen Vertretungen von Handel, Industrie und Gewerbe zugleich mit der Einführung der Gewerbefreiheit entstanden [29]). Auf Grund der Bestimmungen der §§ 112—125 des Gewerbegesetzes vom 15. Oktober 1861 wurden 5 „Handels- und Gewerbekammern" in Sachsen errichtet, in denen die Kaufmannschaft und das Handwerk gemeinsam vertreten waren. Nach Gründung eigener Handwerkskammern auf Grund der Reichsgewerbeordnung von 1897 wurden dann die beiden Gruppen getrennt, sodaß auch in Sachsen jetzt eigene Handelskammern und Handwerkskammern unabhängig von einander bestehen.

Interessant ist die Entwicklung des Handelskammerwesens in Baden [30]). Auch hier brachte die Einführung der Gewerbefreiheit durch das Gewerbegesetz vom 20. 9. 1862 eine vollständige Änderung der bisherigen Organisation. An Stelle der durch Art. 28 dieses Gesetzes aufgehobenen Zwangsinnungen entstanden nach Maßgabe des Art. 24 freie Handelsgenossenschaften zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen. Zugleich wurde nach Art. 29 der leitende Verwaltungsausschuß, Vorstand usw. mit der Bestätigung seiner Satzung ausdrücklich als Handelskammer anerkannt. Die auf diese Weise in den Jahren 1862—1878 entstandenen 15 badischen Handelskammern [31]) sind aber nach ihren Grundprinzipien und Einrichtungen (Zahl und periodische Erneuerung ihrer Mitglieder, Generalversammlung, Rechnungs- und Prüfungskommission) eher mit den preußischen kaufmännischen Korporationen vergleichbar. An Bedeutung standen sie aber weit hinter diesen zurück, denn infolge der Beitrittsfreiheit traten ihnen nur eine ganz geringe Anzahl von Handelstreibenden bei. Außerdem fehlte ihnen die Möglichkeit weitere Kreise zwangsweise zu Beiträgen heranzuziehen, sodaß sie den wachsenden Anforde-

---

29) Wendtland, Jahrbuch der Deutsch. Hk., 1905, Seite 299.
30) Wendtland, Jahrbuch der Deutsch. Hk., 1905, Seite 342 ff.
31) und zwar zu Baden, Bruchsal, Bühl, Emmendingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Pforzheim, Rastatt und Wertheim — Wendtland, Jahrbuch der Deutsch. Hk., 1905, Seite 343/344.

rungen, die von Seiten des Handels und der Industrie wie auch der staatlichen Verwaltung an sie herantraten, auf die Dauer nicht gewachsen waren und die Einführung von Handelskammern mit Zwangszugehörigkeit und Besteuerungsrecht nach dem Vorbild der größeren Bundesstaaten immer notwendiger wurde. Die erforderliche Neuordnung brachte das Gesetz vom 11. Dezember 1878. Die bisherigen aus dem Handelsvorstand der Handelsgenossenschaften gebildeten Handelskammern gingen entweder in den größeren Bezirk der neu gebildeten Handelskammern auf oder sie machten von der ihnen im § 26 des Gesetzes offengelassenen Möglichkeit des Fortbestandes mit ministerieller Genehmigung Gebrauch. [32]). Die Errichtung der neuen Handelskammern, deren Zahl jetzt 9 beträgt, erfolgte nur auf Wunsch der Beteiligten, war also fakultativ.

In Hessen erfolgte zum ersten Male eine einheitliche Regelung des Handelskammerwesens durch das Gesetz vom 17. November 1871, das durch das Gesetz vom 6. August 1902 bedeutend erweitert wurde.

In den Hansastädten herrschen besondere Verhältnisse insofern, als dort neben den Handelskammern sogen. Gewerbekammern bestehen, die die Interessen der Industrie und des Handwerks zu vertreten haben. Für die Großindustriellen als Kaufleuten sind jedoch dort auch die Handelskammern zuständig. Ausgeschlossen von der Handelskammerorganisation sind in den Hansastädten die Kleinhändler, die in Hamburg in der „Detaillistenkammer“ und in Bremen in der „Kammer für Kleinhandel“ ihre eigenen Vertretungen besitzen. [33]).

Bei Kriegsausbruch bestanden in Deutschland 153 Handelskammern [34]) und zwar 90 in Preußen, 8 in Bayern, 5 in Sachsen, 8 in Württemberg, 9 in Baden, 7 in Hessen, 4 in Elsaß-Lothringen, 4 in Sachsen-Meiningen, 2 in Sachsen-

32) Von diesen Handelsgenossenschaften haben sich 4 bis heute erhalten und zwar die zu Rastatt (112 Mitglieder), Bruchsal (167 Mitglieder), Mosbach (57 Mitglieder) und Wertheim (53 Mitglieder).

33) in Hamburg durch Gesetz vom 29. 2. 1904 geregelt
„ Bremen „ „ „ 26. 3. 1912 „

34) Lothar Dessauer, Die Neugestaltung des deutschen Handelskammerwesens, (Industriebücherei) 1917, Seite 4.

Coburg-Gotha und in allen übrigen Bundesstaaten je eine Handelskammer, außer in Waldeck und Lippe, wo überhaupt keine bestanden. [35]).

Von der Kaufmannsgilde der mittelalterlichen Stadt über die Kommerzkollegien und Handelszünfte des Territorialstaates zur Handelskammer des kapitalistischen Großstaates läuft eine Linie. Organisation und Aufgaben dieser Berufsvertretungen sind zwar verschieden je nach den wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnissen der betreffenden Zeit und je nach der verschiedenartigen Stellung des Staates zur Wirtschaft; ihr gemeinsames Merkmal liegt aber in ihrer Tätigkeit als Interessenvertretung der Kaufmannschaft. Je größer die Tätigkeit der städtischen bezw. Staatsverwaltung wird, desto mehr wächst auch die Bedeutung dieser Berufsvertretungen und gerade das Zeitalter der Gewerbefreiheit hat die Notwendigkeit der kaufmännischen Interessenvertretung nicht vermindert, sondern vielmehr erst recht bedingt.

Schon sehr frühzeitig entstanden auf freiwilliger Grundlage Vereinigungen von Handelskammern. Der Grund für die Bildung von Handelskammervereinigungen ist darin zu suchen, daß die Handelskammervertretungen die Neigung zeigten in engen lokalen Interessen aufzugehen und die wichtigen allgemeinen Handels- und Industriefragen nicht genügend beachteten. Dazu trat noch der Umstand, daß größere Arbeiten nur mit vereinten Kräften und großen finanziellen Mitteln vorwärts gebracht werden konnten sowie die Erkenntnis, daß in der neuen Zeit nur eine einflußreiche Organisation Aussicht auf Berücksichtigung finden kann. Die erste derartige Vereinigung war der „Badische Handelstag", der anläßlich einer Beratung der badischen Handelskammern über den Anschluß Badens an den Zollverein i. J. 1834 ins Leben gerufen wurde. [36]) Die erste beglaubigte Zusammenkunft fand

---

35) Wendtland, Jahrbuch der Deutsch. Hk. 1910 Seite 34 — In die für Preußen angegebene Zahl sind 7 kaufmännische Korporationen eingerechnet.

36) Eberhard Hübner, Die Handelskammervereinigungen in den Kulturstaaten, Volkswirtsch. Blätter 1906, Seite 461 — Fritz Herèus, Die Deutsch. Hk. als Glied der Verwaltung.

i. J. 1846 in Freiburg i. B. statt [37]). Infolge der Ereignisse des Jahres 1848 wurden die gemeinsamen Beratungen des Badischen Handelstages bis zum Jahre 1860 unterbrochen. In diesem Jahre wurde der Badische Handelstag auf Anregung der Handelskammer zu Freiburg nach Heidelberg wieder einberufen und von hier aus wurde dann die Initiative ergriffen zur Gründung des Deutschen Handelstages, um „wenigstens in materieller Beziehung ein einiges großes Deutschland zu schaffen" [38]). Dieser Gedanke fiel auf fruchtbaren Boden nnd die Mehrzahl der damaligen Handelskammern erklärte sich zum Anschluß bereit. Schon i. J. 1861 erfolgte die Gründung des Deutschen Handelstages, dessen erste Versammlung in Heidelberg vom 13.—18. Mai 1861 stattfand.

Wenn dem Deutschen Handelstag, der seit 1919 den Namen „Deutscher Industrie- und Handelstag" trägt, auch zu einem kleinen Teil freie Vereine und Verbände angehören, so kann man ihn heute doch wohl als die Zentralstelle aller deutschen Handelskammern bezeichnen, da sie ihm vollzählig angehören und seinen Kern bilden.

Neben dem Deutschen Handelstag als Vereinigung aller deutschen Handelskammern haben sich kleinere Vereinigungen von benachbarten Handelskammern gebildet zu dem Zweck die Interessen eines Gebietes, in dem gleichartige Verhältnisse vorliegen, wirksamer vertreten zu können als dies der einzelnen Kammer möglich ist. Solche Vereinigungen sind z. B. [39]) der Verband mitteldeutscher Handelskammern, die Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirkes, die Vereinigung südwestdeutscher Handelskammern, der Landesausschuß preußischer Handelskammern, der Badische Handelstag, der Sächsische Handelskammertag, die Freie Vereinigung ostdeutscher Handelskammern u. a. mehr.

Während alle diese Vereinigungen und auch der Deutsche Industrie- und Handelstag auf rein freiwilliger Grundlage

---

37) Geschichte des Badischen Handelstages; Jahresbericht der Mannheimer Handelskammer 1911/12, Seite 384.

38) J. C. Huber, Die Handelskammern, ihre Entwicklung und ihre künftigen Aufgaben für Verwaltung und Volkswirtschaft, Sonderabdruck aus der Festschrift der württembergischen Handelskammern, 1906, Seite 31.

39) Wendtland, Jahrbuch der Deutsch. Hk., Ausgaben 1910 und 1920.

beruhen, hat der Bayerische und Hessische Handelskammertag amtlichen Charakter. Die Bayerische Handelskammerverordnung [40]) räumt den Handelskammern und Handelsgremien die Befugnis ein sich zu einem Bayerischen Handelskammertag zusammenzuschließen. Im Jahre 1909 wurde ein solcher gegründet und seine Satzungen vom Bayerischen Staatsministerium genehmigt. Der Hessische Handelskammertag besteht als Zwangsorganisation auf unmittelbar gesetzlicher Grundlage [41]).

Die ersten Anregungen zur Gründung von Auslandshandelskammern fallen in die achtziger Jahre. 1894 wurde in Brüssel und 1902 in Bukarest eine Deutsche Auslandshandelskammer errichtet; beide Kammern konnten aber auf die Dauer nicht bestehen und gingen rasch wieder ein (1914). [42]). Vor dem Kriege wurde zwar wiederholt von einzelnen deutschen Inlandshandelskammern und dem Deutschen Handelstag die Forderung nach Errichtung von Auslandshandelskammern erhoben, auch in der Presse wurde vielfach ihre Bedeutung behandelt; die Ausführung aber unterblieb. Vorarbeiten, die an einzelnen Plätzen begonnen waren, wurden durch den Kriegsausbruch 1914 unterbrochen und blieben im allgemeinen ohne Auswirkung. Lediglich im Jahre 1912 schuf sich die deutsche Kaufmannschaft in der Schweiz in der Deutschen Handelskammer (Sitz Genf) eine eigene Interessenvertretung, die heute noch besteht. Der Charakter als Auslandshandelskammer bringt es mit sich, daß sie eine nach dem schweizerischen Gesetz aufgebaute Genossenschaft ist. [43]). Erst der Krieg und die Nachkriegszeit vertieften das Verständnis für die Bedeutung der Auslandshandelskammern, sodaß während des Krieges in verschiedenen neutralen Staaten Südamerikas, später auch an anderen wichtigen Handelsplätzen eine Reihe von deutschen Auslandshandelskammern entstanden.

---

40) § 2 Ziff. 8 der königl. Verordnung vom 25. 2. 1908.
41) Art. 36 des hessischen Hk.-Gesetzes vom 6. 8. 1902.
42) Handbuch der Auslandshandelskammern, 1927, Seite 7.
43) Ausführlicher behandelt in § 10: Die Deutschen Auslandshandelskammern im Kriege.

## § 2 Die Organisation der Handelskammern 1914

Bei einer Betrachtung der Handelskammerorganisation vor dem Kriege kommen als Quellen in der Hauptsache die bundesstaatlichen Gesetze und Verordnungen in Betracht, da während des Bestehens der Bismarck'schen Verfassung den Bundesstaaten die Handelskammergesetzgebung überlassen war. [1]). Bei den meisten Bundesstaaten sind die Bestimmungen über die Handelskammern auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt worden, so in [2]) Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L., Lübeck, Bremen, Hamburg und Lippe. In Bayern ist die Handelskammerorganisation durch königl. Verordnung geregelt worden [3]), während die 4 Handelskammern in Sachsen-Meiningen im Wege ministerieller Verordnung errichtet worden sind.

Außer den bundesstaatlichen Handelskammergesetzen und Verordnungen sind aber auch noch die Statuten und Geschäftsordnungen der einzelnen Handelskammern bei der Betrachtung der Handelskammerorganisation heranzuziehen. Diese Statuten sind der Ausfluß der Autonomie, des Selbstgesetzgebungsrechtes der Handelskammern [4]). In allen Bundesstaaten ist den Handelskammern das Recht überlassen durch Geschäftsordnungen, die der Genehmigung der Landeszentralbehörde unterliegen, Bestimmungen über den Geschäftsgang zu treffen. Auch bei dem Erlaß der Geschäftsordnungen handelt es sich um korporative Autonomie, denn es sind Rechtsvorschriften, welche von den Handelskammern und nicht vom Reich oder einzelnen Staaten ausgehen. Daneben haben eine Anzahl von Handels-

---

1) Zwar unterlagen nach Art. 4 Z. 1 und 2 der Bismarck'schen Verfassung die Bestimmung über den Gewerbebetrieb und die Handelsgesetzgebung der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches, doch hat das Reich von dieser Zuständigkeit nur für das Handwerk in der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 Gebrauch gemacht.

2) Wendtland, Jahrbuch der Deutsch. Hk., 1910, Seite 4. — Fritz Herèus, Die Deutschen Handelskammern als Glied der Verwaltung, Mannheim 1922, S. 28 u. 29.

3) Königl. Bayer. Verordnung vom 25. Februar 1908.

4) Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 4. Auflage, S. 78—80.

kammern zur Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse ihrer Angestellten besondere Dienst- und Ruhegehaltsordnungen erlassen.

Die Mitglieder der Handelskammern werden von den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks gewählt, ein Zwischenglied wie die Innungen und Gewerbevereine der Handwerkskammern gibt es hier nicht. Bei einer Betrachtung der Wahlberechtigung zur Handelskammer ist zu unterscheiden zwischen Trägern des Wahlrechtes und den die Wahl ausübenden Personen [5]). Träger des Wahlrechtes sind physische und juristische Personen: ausgeübt kann dagegen das Wahlrecht nur werden von physischen Personen, an die außerdem noch besondere Ansprüche gestellt werden in Beziehung auf bürgerliche Ehrenstellung und Handlungsfähigkeit. Nach § 3 des Preuß. Handelskammergesetzes [6]) sind berechtigt die Wahl zur Handelskammer auszuüben, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind: die ins Handelsregister als Inhaber einer Firma eingetragenen Kaufleute und die ein Handelsgewerbe treibenden, ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Gesellschaften und Genossenschaften, ferner die Bergbaubetriebe, auch wenn sie nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, sowie die kaufmännisch betriebenen Zweigniederlassungen. Ausgeschlossen sind Reichs- und Staatsbetriebe; die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Nebenbetriebe und die Handwerksgenossenschaften können ihre Zulassung beantragen.

In Bayern [7]) besteht für die Wahlberechtigung — die bei Handelskammern und Handelsgremien die gleiche ist — insofern eine Verschiedenheit gegenüber Preußen, als weder die Reichs- und Staatsbetriebe noch die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Nebengewerbe ausgeschlossen sind, sondern nur die Handwerkergenossenschaften und die Apotheker.

---

5) Lusensky, Kommentar zum Preuß. Hk.-Gesetz v. 24. 2. 1870, 2. Auflage 1909, Seite 70.

6) Die gleichen Grundsätze wie bei der Wahlberechtigung zu den Handelskammern in Preußen kehren mit einigen unwesentlichen Änderungen bei den anderen bundesstaatlichen Gesetzen wieder.

7) §§ 22, 23 u. f., Bayer. Verordnung v. 25. Februar 1908 die Handelskammern und Gewerbekammern betr.

Württemberg [8]) schließt die Bergwerksunternehmen vom Wahlrecht aus, doch sind dort die Gewerbebetriebe des Staates wahlberechtigt.

Auch in Sachsen [9]) haben die staatlichen Gewerbeunternehmungen ein Wahlrecht zur Handelskammer.

Zur Ausübung des Wahlrechtes wird eine bestimmte Wahlfähigkeit verlangt; nach § 5 des Preuß. Handelskammergesetzes besitzen diejenigen Personen die Wahlfähigkeit, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, die weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen und diejenigen, die nicht gemäß § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Nach § 9 des Preuß. Handelskammergesetzes sind aber diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist und diejenigen, die ihre Zahlungen eingestellt haben während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar. Das Wahlrecht zur Handelskammer beruht also in erster Linie auf der Veranlagung zur Gewerbesteuer und daneben auf der Eintragung ins Handelsregister.

Von der Vertretung in den Handelskammern sind ausgeschlossen (§ 3 HGB.):

a) die sogen. Minderkaufleute, d. h. die Handwerker und diejenigen Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht,

b) die eingetragenen, nicht gewerbesteuerpflichtigen, Gewerbetreibenden.

Die Minderkaufleute scheiden deswegen aus, weil sie gemäß § 4 HGB. keine Firma haben und daher auch nicht das Erfordernis des Firmeneintrags in das Handelsregister erfüllen. Die nichtsteuerpflichtigen Gewerbetreibenden können, da die gesetzliche Mindestgrenze für die Steuerpflicht — nämlich ein Jahresertrag von ℳ 1500.— oder ein Betriebskapital von ℳ 3000.— — von ihnen nicht erreicht wird, nicht zur Gewerbesteuer veranlagt werden und können somit die andere der beiden Hauptvoraussetzungen nicht erfüllen (§ 3 Ziff. 1 HGB.).

---

8) Art. 3—6 des württemberg. Gesetzes betr. die Handelskammern.
9) § 7 des sächsischen Gesetzes vom 4. August 1900, Die Handelskammern und Gewerbekammern betr.

Zu den beiden Voraussetzungen, nämlich Eintragung ins Handelsregister und Veranlagung zur Gewerbesteuer, kommt ferner die Kaufmannseigenschaft, die sich bestimmt nach § 1 HGB. vom 10. Mai 1897.

Ein Gewerbetreibender, der zwar ins Handelsregister als Firmeninhaber eingetragen, aber Nichtkaufmann im Sinne des HGB. ist, hat kein Wahlrecht zur Handelskammer. Ob der Eingetragene Kaufmann ist, hat die Handelskammer zu prüfen. In der Praxis hat die Entscheidung der Frage, ob Handwerker- oder Kaufmannseigenschaft vorliegt — da sie die Voraussetzung zur Zugehörigkeit zur Handelskammer oder Handwerkskammer ist — zu vielen Schwierigkeiten geführt.

Die Wählbarkeit als Mitglied zur Handelskammer hängt im allgemeinen von der Wahlberechtigung ab, die aber in bestimmten Punkten eingeschränkt, bezw. erweitert wird und zu der noch andere Voraussetzungen treten. § 7 des Preuß. Handelskammergesetzes verlangt deutsche Staatsangehörigkeit, ein Alter von 25 Jahren und Wahlfähigkeit. Ausgenommen sind die Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, ferner die Personen, die Zweigniederlassungen und Betriebsstätten zu vertreten haben, sowie die Frauen. Gemäß § 5 des Preuß. Hk.-Gesetzes sind aber die statutarisch zur Vertretung zugelassenen Prokuristen wählbar, doch dürfen sie nicht mehr als den 4. Teil der Handelskammermitglieder ausmachen. Ferner darf eine Gesellschaft, Gewerkschaft oder juristische Person nicht gleichzeitig durch mehrere Vertreter in der gleichen Handelskammer vertreten sein.

In Bayern besteht die Einrichtung der Gremien als Unterabteilungen der Handelskammern. Die bayer. Handelskammern setzen sich [10]) daher zusammen:

a) aus unmittelbar gewählten Mitglieder; das sind die am Handelskammersitz und im übrigen Kammerbezirk — soweit er nicht in die Gremialverfassung einbezogen ist — gewählten Mitglieder

---

10) §§ 4 und 9 der kgl. bayer. Verordnung v. 25. 2. 1908.

b) aus den, von den Handelsgremien abgeordneten Mitgliedern. Jedes Handelsgremium entsendet seinen Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Einzelnen Gremien kann nach Anhörung der Handelskammer von der zuständigen Kreisregierung das Recht zur Abordnung mehrerer Vertreter zugestanden werden.

Damit finden in Bayern die Interessen von Handel und Industrie des gesamten Regierungsbezirkes eine genügende Vertretung in der Handelskammer.

Da bei der Abgrenzung der Handelskammerzugehörigkeit die Vorschriften des HGB. über Eintragung in das Handelsregister zugrunde gelegt sind, haben neben den Handwerkern (§ 4 HGB.) auch die Kleingewerbetreibenden keine Vertretung in den Handelskammern. Eine Reihe von Handelskammern hat daher auf Grund der ihnen zustehenden freien Bestimmung der Geschäftsordnung dem Einzelhandel eine besondere Vertretung durch Errichtung eigener Kleinhandelsausschüsse gesichert. In Bayern wurde durch die Verordnung vom 25. 2. 1908 für jede Kammer die Bildung eines Kleingewerbetreibenden-Ausschusses gesetzlich vorgeschrieben. Mitglieder dieses Ausschusses können „die am Handelskammersitz wohnenden, weder dem Handwerkerstand angehörenden, noch im Handelsregister eingetragenen Kleingewerbetreibenden, die mindestens 3 Mark Gewerbesteuer zahlen" werden [11]). Die Zahl der Mitglieder des Kleingewerbetreibenden-Ausschusses, die aber keine ordentlichen Kammermitglieder sind, wird von der zuständigen Kreisregierung bestimmt und soll 4—6 betragen. Weiterhin wurde jeder Handelskammer in Bayern durch die Verordnung vom 25. 2. 1908 die Errichtung eines besonderen Ausschusses für Handlungsgehilfen und technische Angestellte obligatorisch gemacht. [12]) Die Mitglieder sind wie die des Kleingewerbetreibendenausschusses keine ordentlichen Kammermitglieder; ihre Zahl wird ebenfalls von der zuständigen Kreisregierung bestimmt und soll 6—14 betragen. Die Er-

11) § 36, Abs. 1 und 2 der kgl. bayer. Verordnung v. 25. 2. 1908.
12) §§ 14 und 15 der kgl. bayer. Verordnung v. 25. 2. 1908.

richtung des Ausschusses für Handlungsgehilfen und technische Angestellte ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil damit der Charakter der bayerischen Handelskammern als reiner Unternehmerkammern durchbrochen und zum ersten Male der Versuch gemacht wurde Arbeitgeber und eine bestimmte Klasse von Arbeitnehmern — wenn auch nicht unter voller Gleichberechtigung der Arbeitnehmer — zu berufsständiger Gemeinschaftsarbeit in einer Korporation zusammenzufassen. Einige größere nicht bayerische Handelskammern [13]) sind dem Beispiel Bayerns gefolgt und haben freiwillig Angestelltenausschüsse eingerichtet.

An Wahlsystemen gab es vor dem Kriege bei den deutschen Handelskammern: [14])

1.) das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht
2.) das gesetzliche Dreiklassenwahlsystem
3) sonstige Dreiklassenwahlsysteme
4.) Zweiklassenwahlsysteme
5.) Proportional (Plural) Wahlsysteme
6.) indirektes Wahlrecht
7.) Gruppenwahlrecht
8.) gemischte Wahlsysteme in einem Bezirk.

Das Preuß. Handelskammergesetz schreibt als gesetzliches Wahlsystem das Dreiklassenwahlrecht vor. [15]) „Die Wahlen erfolgen in der Weise, daß die Wahlberechtigten unter Zugrundelegung des Ergebnisses ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer in 3 Abteilungen geteilt werden, deren jede ein Drittel der Kammermitglieder wählt." Diese Vorschrift trat aber nur dann in Kraft, wenn eine neue Handelskammer errichtet wurde oder wenn für die Handelskammer durch die der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegenden Wahlstatuten keine andere Regelung des Wahlsystems getroffen war. [16]) Vor dem Kriege hatten in Preußen 37 Handelskammern allgemeines, gleiches Wahlrecht, 11 Handelskammern

---

13) so Magdeburg, Mannheim, Köln, Frankfurt a/M., Bromberg und Solingen.
14) Wendtland, Jahrbuch der Deutsch. Hk., 1910, Seite 6.
15) und 16) Preuß. Handelskammergesetz § 10 ff.

Proportional-(Plural)Wahlrecht, 24 Handelskammern Klassen- bezw. Abteilungswahlrecht und 10 Handelskammern gemischte Wahlsysteme. [17]).

Die Mehrzahl der Handelskammern in den übrigen Bundesstaaten hatten schon vor dem Kriege das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht eingeführt, so Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Meiningen, Lübeck, Bremen, Hamburg u. a. mehr. An Besonderheiten ist nur das sächsische Wahlsystem zu erwähnen; [18]) Sachsen hat für seine 5 Handelskammern ein indirektes Wahlrecht mit Wahlmännern, die ihrerseits erst wieder die Handelskammermitglieder wählen.

Dem Wahlrecht zur Handelskammer steht als Pflicht die Beitragsleistung zur Handelskammer gegenüber. Im allgemeinen bringen die Handelskammern ihre Mittel durch Erhebung von Beiträgen auf. Dies ist gerechtfertigt dadurch, daß die Tätigkeit der Handelskammern vor allem dem Interesse der kaufmännischen Berufsgenossen dient. Auch die im Interesse des Staates vorgenommene Tätigkeit als Verwaltungs- und Vertretungsorgan geschieht doch in erster Linie im ureigensten Bedürfnis der Kaufmannschaft. Deswegen wäre es ungerecht Staatsmittel, die von der Gesamtheit aufgebracht werden müssen, für den Unterhalt der Handelskammern zu verwenden. Die Haupteinnahmequellen der Handelskammern bilden daher die Zwangsbeiträge, die mit Ermächtigung des Staates von den zur Organisation gehörigen Berufsgenossen regelmäßig — zumeist jährlich — erhoben werden. Diese Beiträge werden gewöhnlich im Anschluß an die Gewerbesteuer oder Einkommensteuer veranlagt und als Zuschläge zu diesen erhoben [19]). Zu ihrer Einziehung können die Handelskammern gegen eine geringe Vergütung die staatlichen oder Gemeindebehörden in Anspruch nehmen [20]). Außer den allgemeinen Beiträgen können von den Handelskammern Sonderbeiträge für bestimmte Einzel-

---

17) Nach einer dem Preuß. Handelskammergesetzentwurf vom Februar 1918 beigegebenen Zusammenstellung.
18) § 5 des sächs. Gesetzes v. 4. Aug. 1900, Die Handelskammern und Gewerbekammern betr.
19) Wendtlandt, Jahrbuch der Deutsch. Hk., 1910, Seite 8 und 9.
20) § 28 preuß. HK-Gesetz; in den anderen bundesstaatlichen Gesetzen ähnlich.

zwecke erhoben werden, vorausgesetzt, daß sie die erforderliche ministerielle Genehmigung erhalten [21]). Eine Anzahl von Bundesstaaten [22]), wie Bayern, Sachsen, Hessen, Oldenburg u. a mehr, gewähren den Handelskammern Zuschüsse aus Staatsgeldern. Neben diesen Beiträgen haben die Handelskammern noch andere kleine Einnahmequellen in Gebühren für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen der mannigfachsten Art [23]).

Die Handelskammern ordnen im allgemeinen ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig, sind aber hierbei einer gewissen Aufsicht des Staates unterworfen. Regelmäßig ist ihnen die Aufstellung eines jährlichen Voranschlags für Einnahmen und Ausgaben zur Pflicht gemacht, der der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Einsicht mitzuteilen ist.

An der Spitze der Handelskammern steht ein Einzelvorsitzender und nicht wie bei anderen Berufsvertretungen ein kollegial organisierter Vorstand. Die Handelskammern wählen für einen bestimmten Zeitraum — in Preußen z. B. für ein Jahr — einen Vorsitzenden und 1 oder 2 Stellvertreter aus ihrer Mitte [24]). Dem Vorsitzenden steht nur die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Vertretung nach außen zu, während alle wichtigen Entscheidungen der Beschlußfassung der Vollversammlung der Handelskammer vorbehalten sind. Oberstes bestimmendes Organ ist die Versammlung sämtlicher ordentlicher gewählter Mitglieder der Kammer. Die Vollversammlung ist beschließendes und kontrollierendes Organ, während dem Vorsitzenden nur die Ausführung der Beschlüsse übertragen ist.

Urkunden, die die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem weiteren Kammermitglied vollzogen werden. [25]).

---

21) Wendtland, Jahrbuch der Deutsch. Hk., 1910, S. 10.
22) " " " " " 1910, S. 7.
23) so z. B. Gebühren für Bescheinigungen von Eintragungen ins Handelsregister, für Beglaubigungen bei der Ausfuhr von Waren und bei der Weitergabe von Funkentelegrammen.
24) § 32 Preuß. Hk.-Gesetz; in den anderen Gesetzen ähnlich.
25) § 35 " " " " " " " "

Nur in Bayern besteht nach § 13 der kgl. bayer. Handelskammerverordnung die Bestimmung, daß für jede Handelskammer von der Regierung ein Staatskommissar ernannt wird, der in der Regel den Sitzungen der Handelskammer beizuwohnen hat und jederzeit das Wort verlangen kann, selbst aber kein Stimmrecht hat.

Während die Stellung der Organe der Handelskammern in den verschiedenen bundesstaatlichen Gesetzen festgelegt ist, sind überall die Handelskammern in der Geschäftsführung durchaus selbständig. Die einzelnen Gesetze enthalten hierüber nur wenige Bestimmungen und überlassen es den Handelskammern in Geschäftsordnungen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörden unterliegen, die Einzelheiten zu regeln. Die Geschäftsordnungen der Handelskammern enthalten im allgemeinen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Mitglieder, Bestimmungen über den Vorstand, über Ausschüsse, Verhandlungsberichte, Ausführung von Beschlüssen usw. Einen wesentlichen Teil der Geschäftsordnungen bilden die Vorschriften über die Arbeitskräfte (Beamte). Auch hier enthalten die einzelnen Gesetze nur ganz kurze Hinweise; die Handelskammern haben die einzelnen Bestimmungen hierüber in den Geschäftsordnungen getroffen, zum Teil auch besondere Dienst- und Ruhegehaltsordnungen erlassen, auf die dann in den Geschäftsordnungen verwiesen wird. Diese Dienst- und Ruhegehaltsordnungen finden nicht nur auf wissenschaftliche Beamte, sondern auch auf die Bürokräfte Anwendung, soweit es sich um Beamte und nicht um Angestellte handelt. Interessant ist die Entwicklung der Stellung der Handelskammersekretäre und -syndici. Mit dem immer größer werdenden Tätigkeitsbereich und dem wachsenden Aufgabenkreis der Handelskammern als kaufmännische Interessenvertretungen war bald die ursprüngliche Stellung der Sekretäre als bloße Protokollführer und Schreiber nicht mehr ausreichend und frühzeitig waren wissenschaftlich ausgebildete Geschäftsführer notwendig. Dieser Bedeutung entspricht eine amtliche Mitteilung des preuß. Han-

delsministers [26]), die sagt: „ihrer staatsrechtlichen Stellung nach mittelbare Staatsbeamte [27]), haben die Handelskammersekretäre Aufgaben zu erfüllen, die an Bedeutung, Schwierigkeit und Verantwortlichkeit hinter den Aufgaben zahlreicher Staats- und Kommunalbeamten nicht zurückstehen, sodaß es angemessen sein würde, ihnen auch die Vorteile zu gewähren, die mit der Stellung solcher Beamten verbunden sind".

Die Handelskammern sind örtliche Vertretungen eines Berufszweiges. Die Größe des Bezirks, den die Handelskammern umfassen, ist sehr verschieden. Aus der Betrachtung der geschichtlichen Entstehung der Handelskammern ging hervor, daß Handelskammern überall dort errichtet wurden, wo bei Handel und Industrie ein Bedürfnis für Schaffung einer örtlichen Organisation vorlag und daher kam es, daß vor dem Kriege vor allem in Preußen, Württemberg und Baden neben großen und bedeutenden Handelskammern viele kleine und daher weniger leistungsfähige Kammern bestanden, ja daß Teile Preußens überhaupt keine Vertretung in Handelskammern hatten. Darin lag ein Hauptnachteil der Handelskammerorganisation vor dem Kriege, der naturgemäß gerade während der schwierigen Kriegsverhältnisse Reformbestrebungen auslösen mußte. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht machte nur die bayerische Handelskammerorganisation, welche durch die Verordnung von 1908 wesentlich modernisiert worden war, sodaß vielfach die Gliederung der bayerischen Handelskammern nach Regierungsbezirken und das Gremiensystem als nachahmenswertes Beispiel empfohlen wurde. [28]).

In den Deutschen Handelstag können als Mitglieder die Handelskammern, sowie die übrigen gesetzlichen Vertretungen von Handel und Industrie aufgenommen werden. Weiterhin können in Bezirken, in denen derartige Körper-

---

26) Abgedruckt in Handel und Gewerbe IV., Nr. 307.

27) Die den Handelskammerbeamten in Preußen durch Rechtsübung anerkannte Stellung als mittelbare Staatsbeamte fehlte vor dem Kriege in den anderen Bundesstaaten.

28) Lothar Dessauer, Die Neugestaltung des Deutschen Handelskammerwesens, 1917, Seite 27 ff.

schaften nicht bestehen, größere wirtschaftliche Verbände und Vereine — die als geeigneter Ersatz in Betracht kommen — dem Deutschen Handelstag als Mitglied beitreten. [29]) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß des Deutschen Handelstages (Satzung § 3), in dem nach Möglichkeit die verschiedenen Industrie- und Handelszweige aus den verschiedenen Teilen des Reiches vertreten sein sollen. Dieser Ausschuß bereitet außerdem die Verhandlungen für die Vollversammlungen des Deutschen Industrie- und Handelstages vor, erledigt dringliche oder für die Vollversammlungen nicht geeignete Angelegenheiten selbständig, setzt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest und dgl. m. (Satzung § 19).

Für seine Zusammensetzung gelten die folgenden Bestimmungen (Satzung §§ 15 und 16):

1.) diejenigen Mitglieder, für die ein Jahresbeitrag von mindestens *M* 1000.— festgesetzt ist, entsenden aus ihrer Mitte je 1, die Handelskammer zu Berlin 2 Personen in den Ausschuß.
2.) Die Vollversammlung wählt außerdem 24 Personen, die einem Mitglied des Deutschen Handelstags angehören müssen, in den Ausschuß.
3.) Der Ausschuß selbst kann schließlich noch 8 Personen zuwählen, die nicht einem Mitglied des Deutschen Handelstags anzugehören brauchen.

Die Vollversammlung des Deutschen Handelstags, die regelmäßig jährlich einmal in Berlin zusammentritt, besteht aus Vertretern der Mitglieder des Handelstags und aus den dem Ausschuß angehörenden Personen. (Satzung §§ 7 u. 8.) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, nur bei Wahlen gibt das Los den Ausschlag. (Satzung §§ 12 u. 13). Der Vorstand des Deutschen Handelstags besteht aus dem Vorsitzenden des Ausschusses, dessen beiden Stellvertretern uud 4 anderen Personen, die zugleich mit dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern vom Ausschuß

29) Satzung und Geschäftsordnung des Deutschen Handelstages v. 9. Januar 1901.

aus seiner Mitte gewählt werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind (Satzung §§ 22 u. 25); er tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens 4 mal im Jahr zur Besprechung vorliegender Fragen und zur Vorbereitung der Verhandlungen des Ausschusses zusammen. Der Vorsitzende des Ausschusses ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und Präsident des Deutschen Handelstages. Er vertritt den Handelstag nach außen, hat den Vorsitz in der Vollversammlung und kann in dringenden Angelegenheiten selbständig vorgehen (Satzung § 24).

Für bestimmte Gruppen von Beratungsgegenständen werden ständige Kommissionen aus Ausschußmitgliedern und Vertretern von Handelstagsmitgliedern gebildet. Zu Vorsitzenden der Kommissionen werden Mitglieder des Ausschusses von diesem ernannt. Solche ständige Kommissionen bestehen für:

1.) Verkehr (Post, Eisenbahn, Schiffahrt)
2.) Geld, Banken, Börse
3.) Patent-, Muster- und Zeichenschutz
4.) Steuern, Zölle, Außenhandel
5.) Kleinhandel
6.) Sozialpolitik.

Der Ausschuß ist berechtigt neue ständige Kommissionen zu bilden (Geschäftsordnung § 12). Zur Bearbeitung einzelner besonderer Gegenstände können außerdem vom Ausschuß oder vom Präsidenten Sonderkommissionen gebildet werden.

Zur Bestreitung der Kosten des Deutschen Handelstags werden Beiträge erhoben, die auf die Mitglieder unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung und Leistungsfähigkeit jährlich umgelegt werden.

Die Bedeutung des Deutschen Industrie- und Handelstags beruht vor allem darauf, daß durch seine Vollversammlungen, Kommissions- und Ausschußsitzungen eine Aussprache der Vertreter des deutschen gewerblichen Lebens ermöglicht wird, sodaß er jeweils in der Lage ist — wohl besser als alle anderen wirtschaftlichen Zentralverbände — der Regierung die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Erwerbsstände des Reiches

anzugeben. Hervorzuheben ist, daß sich der Deutsche Handelstag stets in rein sachlicher Weise zu den großen wirtschaftspolitischen Fragen äußert. Die im Auftrage des Deutschen Handelstages von seinem Generalsekretär herausgegebene Zeitschrift „Handel und Gewerbe“ enthält wertvolle Mitteilungen zu besonders wichtigen Tagesfragen.

## § 3 Die Friedensaufgaben der Handelskammern

Nach § 1 des Gesetzes vom 19. August 1897 haben die Handelskammern die Bestimmung, „die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen“. In der Arbeit der Handelskammern zeigt sich die enge Verflechtung von Wirtschaft und Staat. Sie umfaßt sowohl die fachliche Beratung der Behörden und die Erledigung der staatlichen Aufgaben, die den Handelskammern durch Gesetz zugewiesen sind, wie auch die freiwillige Tätigkeit im Interesse von Handel und Industrie. Die Handelskammern haben also eine Doppelstellung: sie sind Vertretungs- und Verwaltungsorgane, wobei ihre Tätigkeit als Vertretungsorgan der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks gegenüber der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung immer die wichtigste ist. Der Kreis der von den Handelskammern vertretenen Gewerbezweige umschließt Industrie, Groß- und Kleinhandel, einschließlich des Bank-, Speditions- und Versicherungsgewerbes. Zum Unterschied von den Fach- und Arbeitgeberverbänden, welche die Forderungen einzelner Zweige und Gruppen der Wirtschaft zur Geltung zu bringen suchen, haben die Handelskammern das Gesamtinteresse von Industrie und Handel ihres Bezirks zu vertreten,

das sich erst aus der Zusammenfassung, Ausgleichung und Abwägung der oft weit auseinandergehenden Wünsche der einzelnen Zweige ergibt.

Die Handelskammern erfüllen ihre wichtigste Aufgabe als Vertretungsorgan von Industrie und Handel, indem sie beim Erlaß von wichtigen Verordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und bei dem Zustandekommen neuer Gesetze besprechend und anregend mitwirken. „Die Unterstützung der Behörden ist einerseits ein Recht der Handelskammern, indem sie befugt sind, aus eigenem Antrieb den Behörden Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, andererseits eine Pflicht, indem sie gehalten sind, dem Ersuchen um tatsächliche und gutachtliche Mitteilungen insoweit zu entsprechen als die Auskunft sich in dem, den Handelskammern gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreis bewegt". [1]). Die meisten Handelskammergesetze [2]) sprechen ausdrücklich die Befugnis aus, daß die Handelskammern ihre Eingaben unmittelbar an die Zentralbehörden richten können, also nicht auf den Instanzenweg angewiesen sind. Diese Befugnis haben die Handelskammern nicht nur gegenüber den Landesbehörden, sondern auch gegenüber den Reichsbehörden. Ferner können sie Petitionen an den Reichstag und die Landtage richten.

Ein bedeutsames Kapitel der gutachtlichen Tätigkeit der Handelskammern ist die Erstattung von Gutachten für die Gerichte. Neben der Beratung der Preisprüfungsstellen in Sachen des angemessenen Preises, Wuchers und Kettenhandels ist auf diesem Gebiete als besonders wichtig und umfangreich die Erstattung von Gutachten über Handelsgebräuche hervorzuheben, die in früheren Zeiten die Vorgängerin des geschriebenen Rechtes gewesen sind und auch jetzt noch für die Handhabung und weitere Fortbildung des Rechtes große Bedeutung haben. Zahlreiche Handelskammern sind in der neueren Zeit dazu übergegangen Zusammenstellungen von Handelsgebräuchen

1) Lusensky, Kommentar zum preuß. Handelskammergesetz vom 24. Februar 1870; 2. Auflage 1909, Seite 58.

2) Handbuch der deutschen Handelskammern; Zusammenstellung der Handelskammergesetze sämtlicher deutscher Bundesstaaten, 2. Auflage, Leipzig 1916.

im Druck zu veröffentlichen. Mit der Ausarbeitung bezw. Zusammenstellung von Handelsgebräuchen und deren Veröffentlichung durch den Druck sind vorangegangen: [3]) in Preußen die Handelskammern zu Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Duisburg, Erfurt, Flensburg, Frankfurt a. M., Harburg, Halle, Kiel, Königsberg, Magdeburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Sorau, Stolp und Thorn, in den übrigen Bundesstaaten die Handelskammern zu Braunschweig, Hamburg und Leipzig. Eine Verpflichtung der Handelskammern an Privatpersonen über Handelsgebräuche Gutachten abzugeben, läßt sich aus den, den Kammern zugewiesenen Aufgaben nicht herleiten, ja sachliche Erwägungen sprechen dafür Privatpersonen solche Auskünfte zur Benutzung in schwebenden Rechtsstreitigkeiten zu verweigern. [4]) Dagegen geht es zu weit den Handelskammern eine unentgeltliche Auskunftserteilung an Privatpersonen überhaupt abzusprechen. Doch findet diese Befugnis ihre Grenze in der für die Handelskammern festgesetzten Beschränkung ihrer Tätigkeit auf die Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks. Grundsätzlich müssen aber solche Fälle ausgeschlossen sein, in welchen eine Rechtssache in das Stadium des Streites gelangt ist oder durch Zustellung der Klage vor dem Gericht anhängig geworden ist und wenn es sich um Angelegenheiten privater Natur handelt, die für die Allgemeinheit kein unmittelbares Interesse bieten. [5]) Naturgemäß muß bei der Erstattung der Gutachten für die Gerichte das Wirken der Handelskammern stets erfüllt sein von dem Bewußtsein größter Verantwortlichkeit und von dem Streben nach strengster Unparteilichkeit und Sachlichkeit.

Die Handelskammern sind ferner verpflichtet die Registergerichte zu unterstützen um unrichtige oder irreführende Eintragungen in das Handelsregister zu verhüten und die Übereinstimmung des Inhalts des Handelsregisters mit den tatsächlichen Verhältnissen herbeizuführen. Die Handelskammern

---

3) Wendtland, Jahrbuch der deutsch. Handelskammern, Leipzig 1910, S. 15 u. 16.

4) Erlaß des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 17. 1. 1902 (Preuß. Min. Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung 1902, Seite 43.

5) Erlaß des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. 6. 1914 (Preuß. Min. Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung 1914; Seite 330.

können zu diesem Zweck Anträge bei den Registergerichten stellen und gegen Verfügungen das Rechtsmittel der Beschwerde erheben. [6]).

Von größter Bedeutung für das Rechts- wie für das Wirtschaftsleben ist weiterhin die den Handelskammern durch Gewerbeordnung und Handelskammergesetz übertragene Anstellung und Beeidigung öffentlich angestellter gewerblicher Sachverständiger und Bücherrevisoren. [7]) Die Handelskammern erlassen die nötigen Vorschriften über Anstellung, Gebührenfestsetzung und entscheiden auf Beschwerden über die Tätigkeit der Betreffenden. Die Vereidigung von gerichtlichen Sachverständigen erfolgt lediglich für Zwecke des Gerichts und hat an sich für außergerichtliche Angelegenheiten keine unmittelbare Bedeutung mehr, ist jedoch für diese insofern von großem Interesse geblieben als sie für Bedarfsfälle dem Handelsverkehr besonders geeignete und vertrauenswürdige Sachverständige nachweist. Das Verzeichnis der vereidigten Sachverständigen wird von den Handelskammern stets auf dem Laufenden gehalten und liegt zur Einsichtnahme für das Publikum auf.

Nach §§ 192 bis 195 in Verbindung mit § 320 Abs. 3 HGB. haben die Handelskammern in allen denjenigen Fällen, wo eine Prüfung des Gründungsvorganges bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch besondere Revisoren stattzufinden hat, die Revisoren zu bestellen, den Vorgang der Revision zu überwachen, bei Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden und die Auslagen und Vergütungen festzusetzen. In Rücksicht auf diese Bestimmungen hat eine größere Anzahl von Handelskammern [8]) Gebührenordnungen aufgestellt, durch welche die den Revisoren zu erstattenden angemessenen baren Auslagen und die Vergütung für ihre Tätigkeit festgesetzt worden sind.

Zur unmittelbaren wie zur mittelbaren umfangreichen Mitwirkung bei den Arbeiten der Behörden gibt den Handels-

---

6) Lusensky, Kommentar zum preuß. Hk.-Gesetz, 2. Auflage, Seite 254.
7) Lusensky, " " " " " Seite 195.
8) in Preußen 60 Handelskammern, in den übrigen Bundesstaaten 31 Handelsk. (Wendtland, Jahrbuch der deutschen Handelskammern, Leipzig 1910, Seite 536 ff.

kammern die Vertretung in einer Reihe von besonderen, zur Beratung der Behörden eingerichteten Körperschaften, sowie das Recht der Vornahme von Wahlen für bestimmte Ämter Gelegenheit. In Preußen [9]) wählen die Handelskammern Mitglieder in die Bezirkseisenbahnräte, die als Beiräte für die Bezirke einer oder mehrerer Eisenbahndirektionen gebildet werden. Ihre Zusammensetzung erfolgt aus Vertretern der verschiedenen Berufsstände und zwar steht die Wahl der Mitglieder des Handels- und Industriestandes den Handelskammern zu. Die Bezirkseisenbahnräte entsenden eine Anzahl Vertreter in den Landeseisenbahnrat, der als Beirat der Zentralverwaltung der Staatseisenbahnen errichtet ist. Auch in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Elsaß-Lothringen haben die Handelskammern die Befugnis Vertreter in die dortigen Eisenbahnräte zu wählen. [10]) In dem Ausschuß der Verkehrsinteressenten bei der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen, der durch einen Ministerialerlaß des preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und Schiffahrt vom 22. Dezember 1877 einberufen wurde, ist Handel und Industrie durch 10, vom Deutschen Handelstag bezeichneten Mitglieder vertreten. [11]).

Wie bei der Eisenbahnverwaltung sind auch bei den einzelstaatlichen Wasserbauverwaltungen Wasserstraßenbeiräte bezw. Wasserwirtschaftsräte gebildet worden, zu denen die Handelskammern ein Wahlrecht besitzen. [12]) Zu erwähnen sind hier noch die Vorschlagsrechte der in der Nähe des Meeres gelegenen Handelskammern zu den Seeämtern. [13]).

Nach § 1 des Reichsbörsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 sind die Landesregierungen ermächtigt die unmittelbare Aufsicht über die Börsen und über die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen (Kündigungsbureaus,

---

9) Gesetz betr. die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrates für die Staatseisenbahnverwaltung vom 1. 6. 1882 (Preuß. Gesetzes-Sammlung Seite 315).

10) u. 11) Wendtland, Jahrbuch der deutschen Handelskammern, Leipzig 1910, Seite 569 ff.

12) Preuß. Wassergesetz vom 7. 4. 1913 §§ 367—369 diesbez. kgl. bayer. Verordnung vom 25. 11. 1908.

13) Wendtlandt, Jahrbuch der Deutsch. Hk., 1910, S. 582 RG. vom 27. 7. 1877.

Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnliche Einrichtungen) auf die Handelskammern und kaufmännische Korporationen zu übertragen. In Preußen ist für alle Börsen (also für 14 Börsen) von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden; in den übrigen Bundesstaaten üben 12 Handelskammern die unmittelbare Aufsicht über die Börsen aus [14].

Zu den sonstigen staatlichen Aufgaben der Handelskammern zählen unter anderen noch die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen und Beurkundungen der mannigfachsten Art, wie sie den Handelskammern in der Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderer dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen übertragen sind.

Die meisten Handelskammergesetze [15]) legen den Handelskammern die Verpflichtung auf alljährlich den Zentralstellen Bericht zu liefern über die Lage und den Gang von Handel einen und Industrie im verflossenen Jahr, der im Druck zu vervielfältigen ist. Mit diesen Jahresberichten wird der Zweck verfolgt der staatlichen Verwaltung einen Einblick zu gewähren in die Gesamtauffassung der Handelskammer über die wirtschaftliche Lage von Handel und Industrie in ihrem Kammerbezirk. Die Handelskammern senden für diese Jahresberichte Fragebogen an die einzelnen Firmen ihres Bezirks, in denen um eine knappe Schilderung des Geschäftsganges im vergangenen Jahr unter Berücksichtigung des etwaigen Einflusses wichtiger wirtschaftlicher und politischer Vorgänge im In- und Ausland gebeten wird. Diese Fragebogen beziehen sich z. B. auf Wirkungen der Handelsverträge, Zollbehandlung deutscher Waren im Ausland, Arbeitslöhne, Streiks, Aussperrungen, Wirkung der Reichs- und Landessteuern, Wünsche in Bezug auf den Eisenbahn- und Güterverkehr, Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Postscheckverkehr u. a. mehr. Den einzelnen Firmen wird damit reichlich Gelegenheit gegeben Wünsche und Beschwerden bei ihrer Handelskammer vorzubringen. Sodann

---

14) Lusensky, Kommentar zum preuß. Handelskammergesetz vom 24. 2. 1870, Seite 190 — Wendtland, Jahrbuch der Deutsch. Hk., 1910, Seite 11.

15) Siehe hierzu: Handbuch der deutschen Handelskammern; Zusammenstellung der Handelskammergesetze sämtlicher deutscher Bundesstaaten; 2. Auflage; Leipzig 1916

geben die Handelskammern Publikationen in Form von Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Rundschreiben heraus, deren Zweck es ist, die Kaufmannschaft über handelsrechtliche Fragen oder über tatsächliche Verhältnisse zu informieren oder Wünsche der Kaufmannschaft zu propagieren oder ihr einen brauchbaren Anhalt für Abschlüsse von Verträgen, Stellung von Anträgen und dergl. mehr zu geben.

Eine wesentliche Aufgabe der Handelskammer bildet außerdem ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses; hier entfalten die Handelskammern eine lebhafte Tätigkeit durch Gründung, Verwaltung und Unterstützung von kaufmännischen Fach- und Fortbildungsschulen. Einzelne Handelskammern sind ferner an der Verwaltung von Handelshochschulen beteiligt; wieder andere haben eigene Prüfungsämter für Stenographie eingerichtet, so z. B. Siegen, Mannheim und Halle [16]).

Brandt [17]) hat aus dem Jahrbuch der deutschen Handelskammern 1910 eine Übersicht zusammengestellt, die ein Bild von der Tätigkeit der Handelskammern auf dem Gebiete der technischen und geschäftlichen Ausbildung und Erziehung des kaufmännischen Nachwuchses ergibt. Es verwalten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulen . . . . | 72 | Handelskammern | |
| Handelsschulen . . . . . | 30 | „ „ | |
| Handelshochschulen und Techn. Hochschulen . . . . . . | 7 | „ „ | |
| Lehrlingsheime . . . . . | 2 | „ | (Hannover u. Lübeck) |
| Wirtschaftsarchive . . . . | 2 | „ | (Köln u. Saarbrücken) |
| Lehrlingsvermittlung . . . | 1 | „ | (Münster) |
| Vortragskurse . . . . . . . | 12 | „ | |

Umfangreiche Aufgaben erwachsen den Handelskammern auch auf dem Gebiete der Handelspolitik durch Erteilung von Zoll- und Außenhandelsauskünfte, durch Vermittlung der Nach-

---

16) Siehe hierzu: Wendtland, Jahrbuch der deutsch. Hk., Leipzig 1910.

17) Brandt, Lohmann, Wiedemann, Neuordnung der Handelskammern und des Deutschen Handelstags; Berichte, Berlin 1917.

Diese Übersicht macht allerdings wegen der ungenauen Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

richten der deutschen Behörden im Ausland über Handelsverhältnisse, durch persönliche Besuche und Berichte der Handelssachverständigen, durch Führung von Listen über Schwindelfirmen im Ausland und durch Vermittlungstätigkeit bei Ausstellungen im Ausland. Von Bedeutung für die Tätigkeit der Handelskammern sind eine Anzahl Bestimmungen des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909; vor allem handelt es sich hier um die Vorschriften über Vornahme von Ausverkäufen. Nach § 7 dieses Gesetzes kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Handelskammer für die Ankündigung bestimmter Arten von Ausverkäufen angeordnet werden, daß zuvor bei der Handelskammer Anzeige über den Grund des Ausverkaufs zu erstatten, sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen ist. Neben dem Ausverkaufswesen haben die Handelskammern auch zur Klärung und Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ergeben, besondere Einrichtungen geschaffen [18]). Eine Anzahl von Kammern, so: Koblenz, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Görlitz, Hanau, Hildesheim, München, Straßburg, Trier, Berlin und Mannheim haben Einigungsämter in Sachen des unlauteren Wettbewerbs errichtet, durch die vor allem die Möglichkeit gegeben werden soll kleinere Vorfälle zu erledigen, ohne daß sofort die Strafverfolgungsbehörde in Bewegung gesetzt oder der Prozeßweg beschritten wird. Ferner sind die Handelskammern ermächtigt Unterlassungsklagen nach § 13 und Strafanträge nach § 22 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909 zu erheben [19]).

Bei der Frage der reichsrechtlichen Regelung des Submissionswesens im Jahre 1913 wurde auch die Errichtung von Submissionsstellen bei den Handelskammern erörtert. Vor dem Kriege hat aber nur die Handelskammer Mainz

---

18) Berichte der Handelskammer für den Kreis Mannheim, 2. Jahrgang Nr. 4, Seite 254 ff., 1913.

19) Siehe Nr. 8 der Zeitschrift Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht vom August 1912.

eine gemeinsame Submissionszentrale für den Hessischen Handelstag errichtet und sich angegliedert. Diese ablehnende Haltung der Handelskammern erfuhr durch die Verhältnisse in der Kriegszeit eine gewaltige Änderung.

Zahlreiche Handelskammern haben Steuerberatungsstellen eingerichtet, um auch auf diesem Gebiete ihre Mitglieder zu unterstützen und zu vertreten. Die Handelskammern haben sich sowohl mit Fragen der Steuerpolitik wie mit Fragen der Verwaltung und Durchführung der bestehenden Steuergesetze zu befassen. Auf dem Gebiete der Steuerpolitik hat sich ihre Tätigkeit auf die Begutachtung neuer Gesetzentwürfe und beabsichtigter Änderungen steuergesetzlicher Vorschriften, sowie auf Stellung von Anträgen zur Durchführung der Steuergesetze zu erstrecken. Auf dem Gebiet der Steuerverwaltung haben sie sich dauernd über den Stand der laufenden Steuergesetzgebung und Rechtsprechung zu informieren und sich Kenntnis zu verschaffen über die Durchführung der Steuergesetze durch Studium der Steuerliteratur und durch Fühlungnahme mit den Steuerbehörden. Weiterhin haben sie schriftliche und mündliche Auskünfte in Steuersachen zu erteilen, den Interessenten Mitteilungen über wichtige Steuerfragen zu machen und durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in Zeitschriften Nachricht über neue Gesetze und Bestimmungen zu geben.

Die ebenfalls vor dem Kriege schon sehr wichtige Aufgabe der Handelskammern auf dem Gebiete des Verkehrswesens führte bei einer Anzahl größerer Handelskammern zur Bildung eigener Verkehrsämter [20]). Die Handelskammern haben sich auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens ebenso sehr für die Interessen von Handel und Industrie einzusetzen, wie sie auch immer wieder die Wünsche der heimischen Wirtschaftskreise bezüglich der Fahrpläne (Vermehrung der Züge der Hauptstrecken, Sicherung und Verbesserung der Zugsanschlüsse usw.) vertreten.

Auch mit sozialpolitischen Fragen haben sich die Handelskammern zu befassen, so z. B. mit der Entlassung gewerblicher

20) so z. B. Berlin, Mannheim, Frankfurt a. M., Leipzig u. a. mehr.

Arbeiter, Arbeitszeit, Kinderarbeit, Sonntagsruhe im Kontor und Einzelhandelsbetrieb usw. Sie veröffentlichen vielfach in ihren Berichten graphische Darstellungen und Tabellen über die Arbeiterschaft in den einzelnen Gewerbegruppen, über den Zu- und Abgang von Arbeitern in den einzelnen Betrieben und beobachten auf Grund der Veröffentlichungen der Arbeitsnachweise die Arbeitsmarkt- und Streikstatistik. Eingehend beschäftigen sie sich mit der Frage der Mehrbelastung von Industrie und Handel durch gesetzgeberische Maßnahmen in sozialpolitischer Hinsicht und erstatten den zuständigen Behörden darüber ausführliche Gutachten. Vielfach sind sie Mitglied zahlreicher Vereine und Verbände, die sich die soziale Besserstellung der Arbeitnehmer zum Ziel gesetzt haben (wie der Deutschen Gesellschaft für Kaufmannserholungsheime, des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen usw.) Einzelne größere Handelskammern suchen nach Möglichkeit die durch Alter und Gebrechen verursachte Not früherer Kaufleute und deren Familien durch ihre — aus Stiftungen oder laufenden Mitteln geübte — Wohlfahrtspflege zu lindern; zu erwähnen ist hier insbesondere das eigene Altersheim der Berliner Handelskammer in Treptow. [21]).

Zusammenfassend läßt sich somit wohl sagen, daß es kaum eine Verwaltungskörperschaft gibt, deren Arbeitsfeld so ausgedehnt ist, wie das der Handelskammern und deren Tätigkeit so viele völlig verschiedenartige Angelegenheiten umfaßt. Die richtige Bearbeitung und der Erfolg der Bemühungen der Handelskammern hängt natürlich jeweils davon ab, ob die einzelne Kammer auch materiell in der Lage ist ihre Aufgaben durchzuführen und ob vor allem auch die richtigen Männer selbst Sitz und Stimme in der Handelskammer haben.

---

21) „Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin", 25. Jahrgang Heft Nr. 9 vom 10. März 1927.

# Hauptteil

## Die Deutschen Handelskammern im Weltkrieg, ihre Kriegsaufgaben und ihre Organisation

### § 4 Die Tätigkeit der Handelskammern bei der Überführung der Friedens- in die Kriegswirtschaft

Es war keine Hochkonjunktur, in der sich die deutsche Industrie befand, als der Krieg jäh ausbrach. In Deutschland war seit 1912 eine Stagnation eingetreten; Industrie und Handel zeigten nach dem riesenhaften Aufschwung seit der Jahrhundertwende eine gewisse Sättigung. [1]) Diese Entwicklung trat zunächst weniger im Außenhandel als vielmehr in der Gestaltung der inneren Marktlage zutage. Höhere steuerliche und soziale Lasten, die Versteifung des Geldmarktes und steigende Lebensmittelpreise sind im wesentlichen die Faktoren gewesen, die während der letzten beiden Jahre vor Ausbruch des Krieges die Fortentwicklung der deutschen Volkswirtschaft stark gehemmt, ja für manche Wirtschaftszweige sogar eine Rückwärtsbewegung im Gefolge gehabt haben. Sie verminderten die Kaufkraft des deutschen Volkes und lähmten den Geschäftsgeist. Der dauernd hohe Diskontsatz der Reichsbank, der im November 1912 von 5 % auf 6 % erhöht wurde und sich auf dieser Höhe bis zum 26. Oktober 1913 hielt, lastete schwer auf dem deutschen Wirtschaftsleben [2]). Ende

1) Aus Geschäftsberichten verschiedener Aktiengesellschaften (Mech. Baumwollspinnerei und Weberei Bayreuth; Bayerische Vereinsbank; Deutsche Bank) und Jahresberichten der Handelskammer von Oberfranken.

2) Wirtschaftsbericht des Berliner Börsenvereins Ende Dezember 1913.

1913 griff zwar eine gewisse Erleichterung Platz, da aber die Industrie keine genügenden Anlagemöglichkeiten bot, floß das Kapital in die Kassen der Banken. Die Folge war, daß der offizielle Reichsbankdiskontsatz am 27. Oktober 1913 auf 5,5%, am 12. Dezember 1913 auf 5%, am 22. Januar 1914 dann auf 4,5% und am 5. Februar 1914 sogar auf 4% herabgesetzt werden konnte. [3]). Die hierdurch hervorgerufene größere Beweglichkeit des Geldmarktes blieb jedoch — obgleich sie bis zum Ausbruch des Krieges anhielt, — ohne wesentlichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage. Die Geschäftsabschlüsse des Jahres 1913 waren allenthalben nicht so günstig wie in den früheren Jahren. Auch die ersten Monate im Jahre 1914 brachten keine Besserung; nirgends zeigte sich eine Belebung der Unternehmungslust, nirgends eine Stärkung der Kaufkraft. Für Produktion und Konsumtion fehlte jeder Anreiz. Es war keine eigentliche Krise, wohl aber eine gewisse Erschlaffung, eine Depression, der das deutsche Wirtschaftsleben kurz vor dem Kriege verfallen war. Ungünstige Produktionsbedingungen, geringe Auftragbestände, niedrige Verkaufspreise hinderten die deutsche Industrie ihre volle Produktionskraft zu entfalten. Diese Tatsache war von großer Bedeutung, als der Krieg ausbrach, denn sie ermöglichte es, daß sich die deutsche Industrie so verhältnismäßig leicht den durch den Krieg völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen konnte, was bei weitem nicht in dem Maße erreicht worden wäre, wenn der Kriegsausbruch das deutsche Wirtschaftsleben zu einer Zeit der Hochkonjunktur überrascht hätte.

Es ist klar, daß in den ersten Augusttagen des Jahres 1914 zunächst die industrielle Betätigung stark eingeschränkt werden mußte. Der sofortige Aufruf der gesamten Wehrmacht einschließlich des Landsturms, die Unterbindung des Eisenbahnverkehrs, der plötzliche Stillstand des Exportgeschäftes mußten das Wirtschaftsleben in einem Land wie Deutschland, das so eng in alle Phasen der Weltwirtschaft verflochten war, erschüttern. Unsere Industrie hat jedoch diese überraschende

3) „Mitteilungen der Handelskammer für Oberfranken“, Märzheft 1914.

Feuerprobe glänzend bestanden. Noch während der Mobilmachung wich jedes Gefühl der Unruhe. Der Glaube an die militärische Überlegenheit stützte das Vertrauen in die wirtschaftliche Stärke. Als Mitte August 1914 der Güterverkehr wieder in größerem Umfange aufgenommen wurde, kam auch das industrielle Leben rasch wieder in Fluß.

Der Kriegsausbruch ließ auch die Handelskammern alle bisherigen dem Frieden gewidmeten Arbeiten jäh unterbrechen. Die ursprüngliche Annahme, daß die begutachtende und verwaltende Tätigkeit der Handelskammern während des Krieges völlig zum Stillstand kommen würde, erwies sich jedoch als irrig. Schon in ihrem bisherigen Arbeitsbereich wurden die Handelskammern bald derartig in Anspruch genommen, daß ihre Arbeiten allein auf diesen Gebieten an Umfang denen der Friedenszeit mindestens gleichkamen. [3]) Daneben brachte aber der Krieg den Handelskammern einen gewaltigen Zuwachs an neuen laufenden Geschäften, der ihre Friedenstätigkeit um das vielfache überstieg, galt es doch nun für die Handelskammern auch dafür zu sorgen, daß die mit dem Kriegszustand verknüpften Schädigungen und Verluste für unser Wirtschaftsleben auf ein Mindestmaß beschränkt, unnötige Härten als Folgen der veränderten Verhältnisse für Einzelne nach Möglichkeit ausgeschlossen und dem Erwerbsleben beim Übergang von der Friedens- zur Kriegswirtschaft die Wege geebnet wurden.

Sehr ernst war bei Kriegsbeginn die Frage der Fortführung der Betriebe und damit der Weiterbeschäftigung der Arbeiter und Angestellten, eine Frage, die für die Stimmung der breitesten Volksschichten von ausschlaggebender Bedeutung war. So mancher Unternehmer glaubte bei der völligen Abschneidung der Absatzmöglichkeit und der Entziehung vieler Arbeitskräfte durch Einberufung zum Heeresdienst seinen Betrieb schließen zu müssen. So mancher Käufer versuchte früher erteilte Aufträge rückgängig zu machen; bei Lieferung von Waren wurde mitunter Vorauszahlung verlangt, eine Forde-

3) Freymark, Die Handelskammer Breslau 1849—1924, Seite 188 ff.

rung, die bei dem ausgedehnten Kreditsystem das Wirtschaftsleben ganz empfindlich stören mußte; auch die sonstigen Zahlungs- und Geschäftsbedingungen wurden verschärft. Gegenüber solchen, gerade in der ersten Zeit des Krieges verhängnisvollen Erscheinungen mußten die Handelskammern ihren ganzen Einfluß aufwenden, daß das Wirtschaftsleben — soweit es die kriegsbedingten Verhältnisse zuließen — einen möglichst ungestörten Fortgang nahm, insbesondere durch Fortführung der Betriebe, durch Weiterbeschäftigung der Arbeiter und Angestellten, durch Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und Weitergewährung von Kredit. Immer wieder ermahnten sie zu Beginn des Krieges [4]) durch Kundgebungen in Zeitungen, Rundschreiben an die Firmen ihres Bezirks oder durch öffentlichen Anschlag nicht nur die von ihnen vertretenen Kreise des Handels und der Industrie, sondern auch die gesamte Bevölkerung in Stadt und Land zur Ruhe und Besonnenheit. Eindringlich betonten sie, wie nötig es ferner war, daß bei vereinbarten Lieferungen aus der Friedenszeit nun nicht auf der einen Seite die Sistierung ausgesprochen und auf der anderen Seite schroff auf Abnahme gedrängt wurde. Als beste Lösung zur Beseitigung bestehender geschäftlicher Schwierigkeiten empfahlen die Handelskammern den Weg der Selbsthilfe, der in weitreichendem Entgegenkommen der beteiligten gewerblichen Kreise zu erblikken war, vor allem durch Verlängerung der Zahlungsfristen, Erleichterung der Zahlungen, insbesondere durch Zugeständnis von Teilzahlungen und durch freiwilligen Verzicht auf die volle Anwendung der Wechselstrenge (Prolongierung). Wenn es gelang, dem Wirtschaftsleben über diesen toten Punkt am Anfang des Krieges hinwegzuhelfen, so ist das nicht zuletzt auf die unausgesetzten Bemühungen der Handelskammern und auf ihren moralischen Einfluß zurückzuführen.

Eine wichtige Aufgabe zu Beginn des Krieges war es den Arbeitsmarkt zu mobilisieren, einen Ausgleich herbeizu-

4) An dieser Aufklärungsarbeit beteiligten sich restlos alle Handelskammern.

führen einmal zwischen Stadt und Land, zum anderen zwischen den gewerblichen Betrieben, die infolge der starken Entziehung von Arbeitskräften oder regeren Beschäftigung (insbesondere für Heereszwecke) Mangel an Arbeitskräften hatten und den Betrieben, welche infolge mangelnden Absatzes ihrer Erzeugnisse „Kurzarbeit" einführen mußten und so Überfluß an Arbeitskräften hatten. Die Form hierfür war durch die kurz vor Ausbruch des Krieges vielfach schon geschaffenen Arbeitsnachweisverbände gefunden, die selbst nicht Arbeitsvermittlung betrieben, jedoch eine ständige Verbindung und einen Ausgleich zwischen den bestehenden verschiedenen örtlichen Arbeitsnachweisen bezweckten. Es fehlten aber vielfach noch die Beziehungen zwischen den Arbeitsnachweisverbänden und den ihnen angeschlossenen Verbänden mit den wirtschaftlichen Betrieben. Im Zusammenarbeiten mit den Arbeitsnachweisverbänden und den Kommunen stellten sich eine große Reihe von Handelskammern [5]) die Aufgabe diese Lücke auszufüllen. Sie wirkten auf die industriellen Betriebe ihres Bezirks dahin ein, sich im Falle des Bedarfs an Arbeitskräften der Vermittlung des zuständigen Ortsnachweisverbandes zu bedienen und ihm die offenen Stellen zuzuweisen sowie die in ihren Betrieben etwa beschäftigungslos werdenden Arbeiter den Nachweisen zuzuführen. Die Handelskammern wandten sich ferner an die Facharbeitsnachweise mit dem Ersuchen in eine enge Verbindung mit den städtischen Arbeitsnachweisen zu treten, insbesondere mit diesen die Stellenangebote und die Stellungsgesuche auszutauschen. Die Bemühungen der Handelskammern hatten vollen Erfolg. Die gewerblichen Kreise gewöhnten sich mehr und mehr an die Vermittelung der örtlichen Arbeitsnachweise, vor allem gelang es auch vielfach Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Arbeitsnachweise zu schaffen.

5) Siehe Berichte der Handelskammern Breslau (vom 17. 8. 14.), Mannheim (29. 8.), Frankfurt a. M. (24. 8.), Berlin (17. 8.), Chemnitz (19. 8.), Potsdam (26. 8.), Kiel (21. 8.), Leipzig (24. 8.), Magdeburg (31. 8.), Stuttgart (10. 8.), Wiesbaden (19. 8.), Bonn (20. 8.), Plauen (17. 8.), Görlitz (21. 8.), Zittau (27. 8.), Schweidnitz (26. 8.), Königsberg (18. 8.), Duisburg (21. 8.), Dresden (4. 8.), Düsseldorf (31. 8.) und Hamburg (21. 8. 14) an den Deutschen Handelstag.

Damit konnten die Handelskammern ihre Aufgaben auf diesem Gebiete als gelöst ansehen und die weitere Bearbeitung dieser Frage den zuständigen Stellen überweisen. Die 8 bayerischen Handelskammern wurden im August 1914 vom Bayerischen Statistischen Landesamt ersucht [6]) zum Zwecke einer sorgsamen Beobachtung der Bewegung des Arbeitsmarktes monatlich über die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes Bericht zu erstatten. Das Bayer. Statistische Landesamt hatte hierzu besondere Fragebogen ausgegeben, die den Handelskammern überreicht wurden, die sie wieder an ihre Gremien zur Beantwortung weiterleiteten. Bei den einzelnen Gremien wurden dann die Fragebogen ausgefüllt, nachdem sie sich mit den größeren Firmen ihres Bezirks in Verbindung gesetzt und die gewünschten Erhebungen veranstaltet hatten.

Eine für die Industrie außerordentlich einschneidende Frage war die der Bemessung der Löhne der Arbeiter. Die Handelskammern vertraten in dieser Hinsicht einmütig den Standpunkt, daß die gewerblichen Betriebe — insbesondere solche, welche für Heereslieferungen beschäftigt waren — angemessene Löhne zu zahlen und sich unbedingt einer Lohnherabsetzung zu enthalten hatten. Ebenso entschieden aber brachten sie auch zur Geltung, daß übermäßige Lohnsteigerungen nicht nur für die spätere Friedenszeit bedenklich waren, sondern auch schon damals für die Betriebe, die zu entsprechenden Lohnerhöhungen nicht imstande waren, große Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Arbeitskräfte mit sich bringen mußten. Dies war vor allem dort der Fall, wo Fabrikanten zur Ausführung der ihnen übertragenen Heereslieferungen Arbeitskräfte um jeden Preis an sich zu ziehen suchten und Löhne anboten, die den anderen Betrieben die Arbeitskräfte zu entziehen drohten.

Zu Beginn des Krieges beschäftigten sich viele Handelskammern mit der Frage, ob ein Moratorium, d. h. kraft Gesetzes den Schuldnern ein Aufschub für Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu gewähren war. Von 64 Handelskammern,

6) Aus Akten der Handelskammer für Oberfranken.

die zu dieser Frage Stellung nahmen, erklärten sich 43 gegen ein Moratorium, 16 für ein 3-monatliches auf Wechsel beschränktes Moratorium und nur 5 für ein allgemeines Moratorium für die Dauer des Krieges.

Gegen ein Moratorium erklärten sich:

Die Handelskammern zu Berlin (am 7. 8. 1914), die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin (12. 8.), die Handelskammern zu Bremen (15. 8.), Breslau (10. 8.), Düsseldorf (14. 8.), Elberfeld (14. 9.), Erfurt (13. 8.), Flensburg (15. 8.), Halberstadt (17. 8.), Hamburg (14. 8.), Hanau (15. 8.), Heidelberg (8. 8.), Hildesheim (13. 8.), Insterburg (14. 8.), Köln (14. 8.), Leipzig (8. 8. u. 17. 8.), Magdeburg (14. 8.), Mannheim (8. 8.), München (14. 8.), Nürnberg (12. 8.), Plauen (15. 8.), Regensburg (11. 8.), Sonneberg (11. 8. und 13. 8.), Stuttgart (10. 8.), Wetzlar (15. 8.), Würzburg (7. 8. und 14. 8.), Altena (21. 8.), Augsburg (17. 8.), Bayreuth (20. 8.), Detmold (18. 8.), Essen (21. 8.), Göttingen (19. 8.), Greiz (26. 8.), Hannover (8. 8.), Iserlohn (18. 8.), Konstanz (10. 8.), Krefeld (17. 8.), Lüdenscheid (18. 8.), Potsdam (18. 8.), Solingen (19. 8.), Bielefeld (3. 9.), Bonn (15. 8.) und Stolberg (20. 8.).

Für ein allgemeines Moratorium für die Dauer des Krieges:

die Handelskammern zu Elbing (6. 8.), Pforzheim (6. 8.), Posen (6. 8.), Trier (12. 8.) und Wesel (10. 8. 1914).

Für ein 3-monatliches Moratorium traten ein:

die Handelskammern zu Arnsberg (4. 8.), Darmstadt (6. 8. u. 8. 8.), Freiburg (8. 8.), Friedberg (15. 8.), Mainz (9. 8.), Minden (5. 8.), Offenbach (17. 8.), Schopfheim (11. 8.), Sorau (6. 8.), Straßburg (11. 8.), Wiesbaden (15. 8.), Bingen (19. 8.), Dresden (18. 8.), Metz (18. 8.), Osnabrück (25. 8.) und Worms (7. 8. 14).

Die Handelskammern, die dem Erlaß eines Moratoriums abgeneigte Meinungen äußerten, begründeten es im allgemeinen damit, daß bei dem engverschlungenen Kreditsystem die Möglichkeit wirtschaftlicher Arbeit und Entwicklung nur gesichert werden konnte, wenn es bei Beginn des Krieges gelang, die Zahlungsleistung und die -verpflichtungen aufrecht zu erhalten und das Bestreben darauf gerichtet war hierfür die Mittel bereit zu stellen. Ein allgemeines Moratorium wäre nach Ansicht der größeren Zahl der Handelskammern in Deutschland auch kaum durchführbar gewesen. Zahlreiche, nach Milliarden zählende Zahlungsverpflichtungen hätten auch von einem allgemeinen Moratorium von vorneherein ausgenommen werden müssen. Reich, Staat und öffentliche Körperschaften, Versicherungsanstalten, Krankenkassen usw. hätten ebensowenig, wie sie ihre Zahlungen verweigern konnten, auf Eingang und Einziehung der ihnen geschuldeten Beträge verzichten können. Ebensowenig aber konnten sich alle unsere produzierenden Gewerbe davon entbinden die Gehälter ihrer Angestellten, die Löhne ihrer Arbeiter, die Rohstoffe und Halbfabrikate für ihre Produktion zu bezahlen, wenn sie nicht ihre Betriebe stillegen wollten. Die Kriegsanleihen des Reiches mußten — nachdem man in maßgebenden Regierungskreisen ausländische Kredithilfe ablehnte — vom deutschen Volk allein aufgebracht werden und hierfür war es notwendig, daß ein erheblicher Teil der von der Bevölkerung bei den Banken, Sparkassen, Genossenschaften usw. angelegten baren Gelder flüssig gemacht und flüssig erhalten wurde. Deshalb hätte sich ein Moratorium von vorneherein gar nicht auf die Forderungen und Zahlungsverpflichtungen von Reich, Staat, öffentlichen Körperschaften und Kreditinstituten aller Art — von der Reichsbank bis zum kleinsten Bankinstitut — erstrecken können. Nicht viel anders lag es, von besonders gearteten Verhältnissen abgesehen, mit einem Teilmoratorium. Jedes Teilmoratorium hätte die Gefahr gebracht, daß es zwar zunächst den Schuldner schützte (und zwar auch den unehrlichen, böswilligen), aber in gleicher Weise auch den Gläubiger be-

lastete und bedrohte, der auf den Eingang seiner Forderungen nicht mehr rechnen konnte, während er selbst seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen erfüllen mußte. Auch die Reichsregierung verneinte das Bedürfnis nach Durchführung eines gesetzlichen Zahlungsaufschubes und traf lediglich eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der Schuldner, die infolge des Krieges ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten. [7]). Die Entwicklung unseres Wirtschaftslebens während des Krieges hat gezeigt, daß es den Schwierigkeiten, die aus den höheren Kreditansprüchen an den Geldmarkt entsprangen, gewachsen war und nicht einer Stütze wie ein allgemeines Moratorium bedurfte. Nur Deutschland allein war unter den kriegführenden Staaten in der Lage, von dem Erlaß eines Moratoriums Abstand nehmen zu können; in Europa gab es außer Deutschland nur noch einen Staat, der ohne ein allgemeines Moratorium auskam, das war Spanien [8]). Daß wir unser Wirtschaftsleben dem Kriegszustand ohne ein allgemeines Moratorium anpassen konnten, war die erste gewonnene Schlacht auf wirtschaftlichem Gebiete; daß auch hier die Handelskammern die richtige Auffassung vertraten und der Reichsregierung den rechten Weg wiesen, kann nicht genug gewürdigt werden. [9])

Konnte in Deutschland von der Gewährung eines allgemeinen Zahlungsaufschubes abgesehen werden, so schien es doch geboten, zum Schutze der infolge des Krieges in eine schwierige Lage geratenen Schuldner besondere Maßnahmen zu treffen. Das ist geschehen durch eine Reihe von Bundesratsverordnungen [10]), die auch für die Handelskammern um-

7) Verordnungen des Bundesrates, betreffend: Gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen v. 7. 8. 14 — Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes v. 4. 8., 6. 8. und 7. 10. 1914 — Anordnung einer Geschäftsaufsicht v. 8. 8. 14 — Gesetz betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten v. 4. 8. 1914 — Darlehenskassengesetz v. 4. 8. 1914.

8) Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande; zusammengestellt von der Handelskammer Berlin, 1916.

9) Die wenigen Handelskammern, die sich für ein allgemeines Moratorium für die Dauer des Krieges erklärten, wurden — wie sie wiederholt betonten — nur durch die besonders gearteten Verhältnisse in ihrem Kammerbezirk zu dieser Stellungnahme gedrängt.

10) Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen v. 7. 8. 14 — Verordnung betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens v. 8. 8. 14 — Verordnung betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer v. 7. 8. 14, 20. 5. 15 und 8. 6. 16.

fangreiche Arbeiten mit sich brachten. Maßgebend war bei dem Erlaß dieser Verfügungen der Gedanke, daß nur solchen Schuldnern der gesetzliche Schutz zuteil werden sollte, deren wirtschaftliche Existenz durch den Krieg gefährdet erschien. In der Bundesratsverordnung v. 7. August 1914 ist dementsprechend dem Richter die Befugnis eingeräumt worden, darüber zu entscheiden, ob dem Schuldner eine Zahlungsfrist zugestanden werden sollte oder nicht. Das Gericht durfte die Zahlungsfrist nur dann gewähren, wenn die Lage des Schuldners sie rechtfertigte und der Aufschub dem Gläubiger keinen unverhältnismäßigen Nachteil brachte. Die Dauer der richterlichen Zahlungsfrist, die für jede Art der Geldforderungen — also z. B. auch Wechselforderungen — gewährt werden konnte, war ursprünglich bei Zinsen auf 3 Monate, bei Hypotheken und Grundschuldenkapitalien auf 6 Monate beschränkt. Nach einer späteren Verordnung v. 8. Juni 1916 konnte die Stundung auf 6 bezw. 12 Monate bewilligt werden. Zahlreiche Handelskammern [11]) machten es sich nun zur Aufgabe die Gewerbetreibenden ihres Bezirks über die durch diese Bundesratsverordnungen geschaffenen Rechtsverhältnisse aufzuklären und gaben zu diesem Zweck besondere Merkblätter heraus, worin sie betonten, daß zwar grundsätzlich alle Verträge bestehen blieben und nach jeder Richtung zu erfüllen waren, daß andererseits aber die Kaufleute auch bei klarer Rechtslage gut tun würden ihren nicht böswilligen Schuldnern entgegenzukommen. Weiterhin wiesen sie darauf hin, daß sich der Schuldner die Rechtswohltat der Bewilligung einer Zahlungsfrist dadurch sichern konnte, daß er unter Anerkennung seiner Schuld den Gläubiger vor das Amtsgericht, an dem dieser seine gewerbliche Niederlassung hatte, lud und Gewährung einer Zahlungsfrist im Anerkenntnisurteil beantragte. Ferner bemerkten sie, daß die Zinsen innerhalb dieser Frist weiterliefen und daß die Gewährung von einer Sicherheits-

11) so die Handelskammer zu Berlin (am 17. 8. 14), Flensburg (22. 8.), Düsseldorf (31. 8.), Mannheim (29. 8.), Magdeburg (17. 9.), Breslau (31. 8.), Halberstadt (14. 9.), Plauen (22. 9.), München (15. 9.), Hamburg (21. 8.), Stuttgart (20. 8.), Duisburg (21. 8.), Barmen (24. 9.), Königsberg (6. 9.), Kiel (21. 8. 1914).
(Berichte an den Deutschen Handelstag).

leistung abhängig gemacht werden konnte. Auch machten sie darauf aufmerksam, daß Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedurfte, den Zahlungstag nicht verschoben, sondern lediglich eine Vergünstigung für den Gläubiger bedeuteten.

Eine weitere Maßnahme zum Schutze des infolge des Krieges zahlungsunfähig gewordenen Schuldners traf der Bundesrat am 8. August 1914 durch die Bekanntmachung über die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Diese Verordnung gab dem Schuldner die Möglichkeit bei dem Konkursgericht die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zu beantragen (§ 1 des Gesetzes) Dem Antrag war nur in denjenigen Fällen stattzugeben, in denen nach Lage der Verhältnisse angenommen werden konnte, daß die Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges wieder behoben sein würde (§ 3 des Gesetzes). Die Geschäftsaufsicht hat eine große Bedeutung erlangt und ermöglichte es tatsächlich die ehrlichen Geschäftsleute, die durch den Krieg in Zahlungsschwierigkeiten geraten waren, zu schützen. Da aber bei Durchführung dieser Verordnung erhebliche Mängel auftraten, erwies sich ein Eingreifen der Handelskammern sehr bald als notwendig. So wurden anfänglich in einer erheblichen Anzahl von Fällen ungeeignete Personen mit der Geschäftsaufsicht betraut, sodaß sie ihren Zweck nicht erreichen konnte und die Gläubiger zum Teil schwer schädigte. Die Leichtigkeit, mit der Gerichte die amtliche Aufsicht einsetzten, [12]), veranlaßte sehr häufig böswillige Schuldner die Aufsicht als Mittel zum Zwecke möglichst ungestörter Anbahnung außergerichtlicher Vergleiche zu benutzen. Gelang ihnen dies nicht, so mußten die Gläubiger oft zusehen, wie die Schuldner — geschützt durch die Aufsicht — die wenigen vorhandenen Aktiva aufzehrten. In vielen Fällen überreichten Schuldner den Gerichten zu ihren Gunsten „frisierte“ Aufstellungen, um entweder ihre Akkordvorschläge durchzuführen oder auf Kosten der Gläubiger noch längere

12) Siehe Berichte der Handelskammern Breslau v. 30. X. 15 u. Ulm v. 21. I. 15 an den Deutschen Handelstag.

Zeit zu wirtschaften, sodaß schließlich in dem dann doch eintretenden Konkursverfahren oft wenig oder gar nichts für die Gläubiger vorhanden war. Die Prüfung der Verhältnisse des Schuldners durch einen vereidigten Bücherrevisor war auch nicht immer ausreichend, da deren Berichte meist sehr schematisch abgefaßt waren und nur selten die wahre Lage des Schuldners erkennen ließen. Um diese Mängel zu beseitigen und um diese Angelegenheit auch im Interesse des Handels und der Industrie zu lösen, setzten sich 41 Handelskammern [13]) mit den Amtsgerichten unmittelbar ins Benehmen und erreichten auch, daß sie bei der Ernennung der Geschäftsaufsichtspersonen mitwirken konnten, vor allem auch in allen zweifelhaften Fällen selbst um gutachtliche Äußerung gebeten wurden. In Bayern hatte sich das Kgl. Bayer. Staatsministerium [14]) der Justiz der Mitwirkung der Handelskammern bereits durch eine Entschließung vom 21. August 1914 versichert. Die Amtsgerichte wurden darin angewiesen, möglichst ins Benehmen mit der zuständigen Handelskammer zu treten und mit ihr die Schaffung eines zweckentsprechenden „Ausschusses für die Geschäftsaufsicht" zu versuchen. Solche Ausschüsse wurden dann gebildet in München am 21. August 1914, in Würzburg am 24. August 1914, in Augsburg am 6. September 1914, Bayreuth am 12. September 1914, Regensburg am 4. Oktober 1914 und in Passau am 6. Oktober 1914. Sie setzten sich zusammen aus Mitgliedern der Handels- und Handwerkskammern, sowie aus Mitgliedern der Anwaltvereine und waren allgemein in 2 Unterausschüsse — (nur in Mün-

---

13) Es waren dies die Handelskammern zu Altona (Bericht vom 24. 8. 15), Wesel (Bericht vom 26. 8. 15), Breslau (Bericht vom 30. 10), Solingen (25. 10), Ulm (25. 1.), Arnsberg (16. 8.), Villingen (10. 8.), Berlin (22. 8.), Bielefeld (9. 8.), Potsdam (12. 8.), Bromberg (16. 8.), Trier (1. 9.), Sorau (29. 8.), Chemnitz (8. 9.), Stettin (Vorsteher der Kaufmannschaft am 9. 8.), Köln (20. 9.), Danzig (30. 8.), Crefeld (10. 8.), Elberfeld (14. 8.), Schweidnitz (22. 9.), Posen (29. 8.), Schopfheim (20. 9.), Oppeln (18. 9.), Osnabrück (29. 8.), Mannheim (5. 9.), Mainz (9. 8.), Elbing (12. 8.), Erfurt (10. 8.), Magdeburg (16. 9.), Ludwigshafen (9. 8.), Frankfurt a. M. (9. 9.), Freiburg (16. 8.), Geestemünde (9. 8.), Lauban (8. 9.), Landeshut (30. 9.), Lahr (10. 8.), Görlitz (8. 8.), Hannover (25. 8.), Königsberg (18. 8.), Insterburg (2. 10.), Hildesheim (11. 8. 1915).

14) siehe hierzu Mitteilungen der Handelskammern München, Augsburg, Bayreuth, Regensburg, Passau (August 1914 — Oktober 1914).

chen 3 Unterschüsse) — geteilt [15]), von denen der eine die Anträge von industriellen Unternehmungen, Großfirmen und Banken, der andere jene der mittleren und kleineren Gewerbetreibenden und Handwerker zu behandeln hatte. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse erstreckte sich hauptsächlich auf die Prüfung der Frage, ob die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges angenommen werden konnte und wer als Aufsichtsperson vorzuschlagen war. In Nürnberg [16]) befolgte das Amtsgericht die Praxis jeden Antrag auf Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens zur gutachtlichen Äußerung an die dortige Handelskammer weiterzugeben. Diese leitete ihn an ein Vermittelungsamt der Handelskammer, das in 3 Abteilungen (je einer für den Großhandel, den Kleinhandel und die Industrie) gegliedert war. Der Vorsitzende jeder Abteilung führte die Verhandlungen unter Zuziehung von 2 Beisitzern und eines rechtskundigen Beamten der Handelskammer. Dem Gutachten dieses Vermittelungsamtes ist das Amtsgericht fast ausnahmslos beigetreten; von der getroffenen Entscheidung wurde die Handelskammer und dadurch auch das Vermittelungsamt in jedem Fall von dem Amtsgericht in Kenntnis gesetzt, sodaß die Handelskammer Nürnberg stets einen genauen Überblick über alle einschlägigen Verhältnisse hatte. Ebenfalls günstige Erfahrungen wurden bei einer entsprechenden Einrichtung bei dem Handelsgremium Fürth gemacht. [17]).

Schon in den ersten Kriegsmonaten wurde allenthalben in den kaufmännischen Kreisen der Wunsch laut, es möchte auch dem Gläubiger das Recht der Antragstellung auf Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens eingeräumt werden. Auch zahlreiche Handelskam-

---

15) In München bestanden 3 Unterausschüsse, bezeichnet mit A, B und C. Die Arbeitsteilung dieser Unterausschüsse erfolgte in folgender Weise: A behandelte in erster Linie die Anträge von industriellen Unternehmungen und größeren Firmen, mit Ausnahme der Anträge aus dem Stand des Bankgewerbes; B erledigte die Anträge der Banken, der handelsgerichtlich eingetragenen Detaillisten und der Privatpersonen mit größerem Vermögen und C die der Handwerker, der nicht eingetragenen Detaillisten und Privatpersonen mit geringem Vermögen. Die Zuleitung der Anträge vom Amtsgericht an den Ausschuß erfolgte durch den Vorsitzenden des Gesamtausschusses, der dann die Teilung in die einzelnen Unterausschüsse bestimmte.

16) u. 17) Mitteilungen der Handelskammer Nürnberg August — Oktober 1914.

mern nahmen in ihren Sitzungen und Vollversammlungen dazu Stellung und befürworteten übereinstimmend eine entsprechende Ergänzung der Verordnung vom 8. August 1914. Einzelne Handelskammern [18]) überreichten dem Bundesrat Eingaben, in denen sie darauf hinwiesen, daß ein großer Nachteil dieser Verordnung darin lag, daß der Gläubiger nicht in der Lage war, die Geschäftsaufsicht oder das Konkursverfahren über das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners zu beantragen, selbst wenn die Geschäftsführung durch den Schulder oder durch Vertreter des einberufenen Schuldners mit Absicht oder aus Unkenntnis die größten wirtschaftlichen Nachteile für die Gläubiger herbeiführte. Die Handelskammern forderten dementsprechend, daß auch dem Gläubiger das Recht eingeräumt wurde, die Geschäftsaufsicht zu beantragen, vorausgesetzt, daß er seine Forderung und die infolge des Krieges eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft machen konnte. Auch der Ausschuß des Deutschen Handelstages verhandelte am 15. September 1914 über diese Fragen und schloß sich den Entschließungen der Handelskammern an. Die Reichsregierung lehnte jedoch alle darauf bezüglichen Anträge und Eingaben mit der Begründung ab [19]), daß die Geschäftsaufsicht als eine Vergünstigung für den Schuldner gedacht und ihre Durchführbarkeit durch deren freiwillige Mitwirkung bedingt sei; es gehe daher nicht an ihm die Aufsicht gegen seinen Willen aufzuzwingen. Damit bewies die Reichsregierung leider wenig Verständnis für die tatsächlichen Verhältnisse in der Praxis, denn es kam in einer erheblichen Anzahl von Fällen vor [20]), daß in Geschäften, deren Leiter im Kriege waren und deren Weiterführung Angehörigen oder sonstigen Stellvertretern anvertraut war, Vermögenswerte verschleiert oder beiseite geschafft wurden, ohne daß die dadurch geschädigten Gläubiger einschreiten konnten.

---

18) Es waren dies die Handelskammern zu Flensburg (am 19. 8. 1914), Elberfeld (3. 9. 14), Breslau (1. 9.), Posen (23. 9.), Osnabrück (10. 8.), Trier (2. 9.), Frankfurt a. M. (9. 9.), Solingen (5. 9.), Magdeburg (12. 8.), Mannheim (4. 9.), Königsberg (24. 8.), Berlin (22. 8.), Chemnitz (8. 8.) und Kiel (3. 9. 14).

19) Mitteilung des Deutschen Handelstages v. 12. 11. 14.

20) siehe hierzu: die Morgenausgabe der Nr. 243 der Frankfurter Zeitung vom August 1914 und die Eingaben der Handelskammern Breslau (1. 9. 14), Elberfeld 3. 9. 14), Berlin 22. 8. 14 und Frankfurt a. M. 9. 9. 14 an den Bundesrat.

Später wurde die Institution der Geschäftsaufsicht durch eine Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 weiter ausgebaut und insbesondere durch die Zulassung des Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses ergänzt [21]).

Eine wichtige Aufgabe nach der Mobilmachung war weiterhin die Anpassung des Geldmarktes an den Kriegszustand. Die starke Erregung während der letzten Julitage 1914 hatte zu beträchtlichen Goldabhebungen geführt. Eine Minderung des Goldbestandes der Reichsbank lag jedoch nicht im nationalen Interesse. Zur Sicherung und zur Ermöglichung weiterer Erhöhung des Goldbestandes wurde deshalb durch Gesetz vom 4. August 1914 die Reichsbank von der Verpflichtung ihre Banknoten gegen Gold einzulösen entbunden und diese als Zwangspapiergeld erklärt. Gleichzeitig wurden die Reichskassenscheine gesetzliches Zahlungsmittel. [22]) Dem bei Kriegsausbruch infolge des sehr erheblichen Bedarfes der Heeresverwaltung hervorgetretenen Mangel an Zahlungsmitteln konnte durch die Ausgabe besonderer Geldzeichen, der Darlehenskassenscheine, abgeholfen werden. [23]) Diese Darlehenskassenscheine wurden zunächst nur in Abschnitten von ℳ 50.—, 20.— und 5.—, später auch in solchen von ℳ 2.— und ℳ 1.— ausgegeben und entsprachen dem Betrag der von Darlehenskassen bewilligten Darlehen. Auf Grund der ihm in § 2 Abs. 3 des Darlehenskassengesetzes vom 4. August 1914 erteilten Ermächtigung setzte der Bundesrat den Höchstbetrag der auszugebenden Darlehenskassenscheine auf 3000 Millionen Mark fest [24]) (ursprünglich nur 1500 Millionen Mark [25]).

Darlehenskassen wurden an allen Orten des Reiches, an welchen sich Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen befanden, auf Anordnung des Reichskanzlers zum Zwecke der Erleichterung der Kreditbeschaffung, insbesondere für Handel

---

21) behandelt in § 5, Seite 120.

22) Gesetz betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten vom 4. August 1914 — Gesetz betr. Änderung des Münzgesetzes vom 4. 8. 1914.

23) Darlehenskassengesetz vom 4. 8. 1914.

24) Handel und Gewerbe, Jahrgang 22, Berlin 1915, Seite 115.

25) Der Höchstbetrag von ursprünglich 1500 Millionen Mark war in § 2 des Darlehenskassengesetzes vom 4. 8. 1914 festgesetzt.

und Gewerbe errichtet [26]). Von den Darlehenskassen wurden beliehen:

1.) innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches lagernde, dem Verderben nicht ausgesetzte Waren, Boden-, Bergwerks- und gewerbliche Erzeugnisse

2.) Wertpapiere, welche vom Reich, von der Regierung eines Bundesstaates oder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von Korporationen, Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien ausgegeben waren.

3.) andere Wertpapiere, welche von der Hauptverwaltung der Darlehenskassen für zulässig erklärt wurden. (§§ 4 und 13 des Gesetzes vom 4. August 1914).

In ihren Sitzungen, Berichten, Merkblättern usw. machten die Handelskammern die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks mit den einschlägigen Bestimmungen des Darlehenskassengesetzes vertraut und forderten sie immer wieder auf zur Linderung des Mangels an Kleingeld von der Beleihung von Waren und Wertpapieren bei den Darlehenskassen Gebrauch zu machen. Da von Handelskammermitgliedern sehr häufig Bedenken und Wünsche in Bezug auf das Darlehenskassengesetz geäußert wurden, machten einige Handelskammern der Hauptverwaltung der Darlehenskassen in Berlin eine Reihe beachtenswerter Vorschläge zur Änderung und Verbesserung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Zwar wurden alle diesbezüglichen Eingaben abschlägig beantwortet, doch geben sie ein gutes Bild der Bemühungen der Handelskammern und zeigen deutlich die Mängel dieses Gesetzes.

So verlangten die Handelskammern zu Düsseldorf, Essen und Halle, unterstützt vom Deutschen Handelstag, [27]) daß Kuxe unter der Voraussetzung der sorgfältigen Aus-

---

26) Zur Vermittelung der Darlehensgeschäfte und zur Bildung von Depots konnten die Darlehenskassen an geeigneten Orten Hilfsstellen errichten (§ 4 d. Ges.). Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 6. 8. 14. wurden in 99 Orten Darlehenskassen errichtet.

27) Eingaben richteten an die Hauptverwaltung der Darlehenskassen zu Berlin:

| | | |
|---|---|---|
| die Handelskammer zu | Düsseldorf | am 8. 8. 1914 |
| " " " | Essen | " 15. 8. 1914 |
| " " " | Halle | " 17. 8. 1914 |
| der Deutsche Handelstag | | " 15. 9. 1914 |

wahl nicht von der Beleihung ausgeschlossen bleiben sollten, da sie auch im Sinne des Börsengesetzes als Wertpapiere gelten.

Die Handelskammer zu Nürnberg sprach sich dahin aus, daß von den Darlehenskassen Staatspapiere [28]) bis zu 75% beliehen werden sollten.

Die Handelskammer zu Schopfheim unterbreitete ihre Bedenken [29]) über die Höhe des Zinsfußes und über die Rückzahlungszeit der Darlehen, die auf 3 Monate und nur ausnahmsweise auf 6 Monate beschränkt war.

Die Handelskammer zu Berlin wünschte [30]), daß die Beleihung von Fertigwaren zugelassen werden sollte und daß Gegenstände, die durch langdauernde Lagerung unansehnlich werden konnten — wie z. B. Wäsche — als Sicherheit für Darlehensscheine dienen sollten.

Die Handelskammer zu Göttingen [31]) bat darum, daß von den Darlehenskassen nicht nur die Schatzanweisungen zu 70%, sondern sämtliche von der Reichsbank in Kassel beliehenen Wertpapiere zu einem höheren Satz als zu 60% beliehen wurden, ferner daß auch erste Hypotheken zur Beleihung zugelassen wurden.

Die Handelskammer zu Hannover [32]) wurde dahin vorstellig, daß auch die Verpfändung solcher Hypothekar-Obligationen, die keinen amtlichen Börsenkurs hatten und die Verpfändung von Fertigfabrikaten, die dem Verderben nicht ausgesetzt waren und voraussichtlich dauernden Wert behielten, für zulässig erklärt wurde. Von den Darlehenskassen wurden nämlich Anträge auf Beleihung von Fertigfabrikaten mit der Begründung abgelehnt, daß nur unverarbeitete Waren beliehen werden könnten.

Die Handelskammer zu Görlitz [33]) machte den Vorschlag, auch Fabriken zu beleihen, wobei sie darauf hinwies,

---

28) Telegramm der Handelskammer Nürnberg v. 13. 8. 1914 an die Hauptverwaltung der Darlehenskassen Berlin.
29) Eingabe der Handelskammer Schopfheim vom 10. 8. 1914 und
30) „ „ „ Berlin „ 8. 8. 1914 an die Hauptverwaltung der Darlehenskassen Berlin.
31) An die Hauptverwaltung der Darlehenskassen Berlin richteten Eingaben: die Handelskammer zu Göttingen am 19. 8. 1914
32) „ „ „ Hannover „ 11. 8. 1914
33) „ „ „ Görlitz „ 26. 8. 1914.

daß hypothekarische Belastungen von Industriebetrieben im allgemeinen sehr selten und geringfügig waren, sodaß solche Anlagen (industrielle Grundstücke und Maschinen) als unbedingt sicher gelten konnten.

Die Handelskammer zu Saarbrücken [34]) regte die Beleihung von Möbelwagen und Lagerräumen der Spediteure an und machte dabei auf die wirtschaftlich ungünstige Lage der Spediteure ihres Bezirks aufmerksam, die bei der im Saargebiet zu Beginn des Krieges besonders weitreichenden und anhaltenden Unterbrechung des Bahnverkehrs nur schwer Aufträge bekamen, andererseits aber ihren Betrieb nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten suchten. Infolgedessen ermangelten sie regelmäßiger Einnahmen zur Bestreitung der Unkosten, sodaß sie zur Aufnahme von Kredit genötigt wurden. Da sie aber durchschnittlich keine zur Sicherheitsleistung in der vorgeschriebenen Form geeignete Betriebsmittel und -anlagen besaßen, wurde ihnen auch der, anderen Berufsständen gewährte Barkredit nicht zuteil. Eine Beleihung ihrer Beförderungsmittel und Lagerräume hätte ihnen nun in den schwierigen ersten Kriegsmonaten sehr wohl helfen können.

Die Handelskammer zu Schweidnitz [35]) befürwortete die Diskontierung von Buchforderungen und wünschte weiterhin, daß Buchforderungen — sofern sie die nötigen Sicherheiten boten — ebenfalls als Sicherheit im Sinne des § 4 des Darlehenskassengesetzes angesehen wurden, da namentlich bei vielen kleineren Geschäftsleuten Warenbestände nur in geringem Umfange vorhanden waren und die einzigen für eine Beleihung in Betracht kommenden Aktiven in den Buchforderungen bestanden, die in der damaligen Zeit nur sehr schwer und langsam realisiert werden konnten. Ferner klagte die Handelskammer zu Schweidnitz darüber, daß von den Darlehenskassen der Kreis der zur Verpfändung zugelassenen Waren sehr eng gezogen wurde und vielfach die geforderten

34) Eingabe der Handelskammer zu Saarbrücken am 28. 8. 1914 und
35) „ „ „ „ Schweidnitz „ 5. 9. 1914 an die Hauptverwaltung der Darlehenskassen, Berlin.

Eigenschaften — insbesondere die Wertbeständigkeit — nur sehr wenigen Waren zuerkannt wurden.

Die Handelskammer zu Elberfeld [36]) beanstandete die Nichtgewährung von Darlehen auf Grund von Sparkassenguthaben, da die Sparkassenguthaben sowohl hinreichende Sicherheiten boten als auch in Anbetracht der verhältnismäßig kurzen Kündigungsfristen als in genügendem Maße flüssig anzusehen waren.

Die Handelskammer zu Offenbach [37]) berichtete darüber, daß die englische Regierung eine Kommission von Regierungsvertretern und von Beauftragten der Bank von England und anderer Banken, sowie der Handelskammer zu London ernannt hatte mit der Aufgabe für Rechnung des Staates Vorschüsse an englische Exporteure zu bewilligen, die infolge des Krieges ihre im Ausland oder in den Kolonien ausstehenden Forderungen nicht einziehen konnten. Die Handelskammer zu Offenbach ersuchte die Hauptverwaltung der Darlehenskassen ebenfalls derartige Vorschüsse gewähren zu wollen. Für die deutsche Exportindustrie, die ganz erhebliche Forderungen an das feindliche Ausland zu stellen und gleichzeitig großes Kreditbedürfnis hatte, wäre die Erfüllung dieser Bitte von weittragender Bedeutung und von großem Vorteil gewesen.

Da die Darlehenskassen allein zur Befriedigung des starken Kreditbedürfnisses von Handel und Industrie in den ersten Kriegsmonaten nicht ausreichten, beteiligten sich eine Reihe von Handelskammern gemeinsam mit privaten Firmen und Finanzinstituten an den Vorarbeiten zur Begründung von Kriegskreditbanken, übernahmen es einen Teil des benötigten Aktienkapitals in ihrem Bezirk unterzubringen und stellten vielfach ihre Steuerkraft in der Art als Kreditunterlage zur Verfügung, daß sie der Reichsbank oder anderen Banken gegenüber eine Ausfallsgarantie, über den Betrag des jeweiligen Aktienkapitals hinaus, übernahmen. So verbürgten sich die Handelskammer zu Berlin, die Ältesten der

36) Eingabe der Handelskammer Elberfeld vom 18. 9. 1914 und
37) „ „ „ Offenbach „ 6. 11. 1914.

Kaufmannschaft von Berlin und die Potsdamer Handelskammer am 5. September 1914 der Reichsbank gegenüber [38]) für deren etwaigen Forderungen jeder Art aus Wechseln gegen die Kriegskreditbank für Groß-Berlin Aktiengesellschaft. Und zwar verbürgte sich die Handelskammer zu Berlin nicht über einen Gesamthöchstbetrag von 6 Millionen Mark, während die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin nicht über einen Gesamthöchstbetrag von 4 Millionen Mark und die Potsdamer Handelskammer nicht über einen Gesamthöchstbetrag von 1,5 Millionen Mark hinaus in Anspruch genommen werden konnten. Dabei bürgten die 3 Korporationen der Reichsbank gegenüber nur nach Verhältnis ihrer Haftsumme unter Ausschluß ihrer gesamtschuldnerischen Haftung und unter Wahrung der Einrede der Vorausklage gegen die Kriegskreditbank für Großberlin Aktiengesellschaft.

Die Handelskammer zu Dessau [39]) beteiligte sich an der Gründung der „Kriegskreditbank für Anhalt A.-G." durch eine Garantiezeichnung in Höhe von Mark 250 000.—. Diese Bank hatte ihren Sitz im Gebäude der Handelskammer, ein Vertreter der Handelskammer war Vorsitzender des Aufsichtsrates, der Syndikus der Handelskammer hatte Prokura; außerdem wurden in die zur Prüfung der Kreditanträge eingesetzten Ausschüsse sämtliche Mitglieder der Handelskammer Dessau gewählt.

Auch in Straßburg wurde auf Betreiben der dortigen Handelskammer [40]) eine Kriegskreditbank ins Leben gerufen. Die Gründungsversammlung tagte unter dem Vorsitz des Präsidenten der Handelskammer; der Vizepräsident der Handelskammer wurde zum Vorstand der Gesellschaft gewählt. Auch im Aufsichtsrat war die Handelskammer satzungsgemäß vertreten. Von dem Grundkapital, das 1,5 Millionen Mark betrug, übernahm die Handelskammer zu Straßburg Mark 200 000.—.

---

38) „Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin" Oktoberheft 1914.

39) „Verhandlungen und Mitteilungen der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt" Septemberheft 1914.

40) „Berichte der Handelskammer zu Straßburg i. Els." Oktoberheft 1914.

Die Handelskammer zu Zittau hatte für die Kriegskreditbank in Zittau [41]) eine Garantieleistung von Mark 900 000.— übernommen und war in den Kreditausschüssen dieser Bank, die für den Handelskammerbezirk Zittau errichtet wurden, durch 5 Mitglieder vertreten.

In Halle [42]) wurde am 3. Oktober 1914 durch ein unter Führung der Handelskammer entstandenes Konsortium die „Hallesche Kriegskreditbank Aktiengesellschaft“ gegründet, für die die Handelskammer Halle eine Bürgschaft in Höhe von Mark 250 000.— übernahm.

In Posen [43]) wurde am 3. September 1914 unter Mitwirkung der Handelskammer eine Kriegskreditbank mit einem Aktienkapital von Mark 825 000.— gegründet. Die Handelskammer Posen hatte dabei der Reichsbank gegenüber für den von ihr der Kriegskreditbank durch Diskontierung von Wechseln gewährten Kredit eine Garantie bis zur Höhe von 10 % des gezeichneten Aktienkapitals mit höchstens Mark 100 000.— mit der Einschränkung übernommen, daß die Handelskammer erst dann für etwaige Verluste der Reichsbank einzutreten hatte, wenn das gesamte Aktienkapital der Kriegskreditbank zur Deckung der Verluste der Reichsbank aus den bei ihr diskontierten Wechseln nicht ausgereicht hätte.

Die Handelskammer zu Nürnberg sprach sich [44]) am 14. September 1914 gutachtlich für die Errichtung einer Kriegskreditbank in Nürnberg aus.

Ferner stellte die Handelskammer zu Hannover [45]) für eine Kriegskreditkasse Hannover-Linden Mark 100 000.— zur Verfügung unter der Bedingung, daß der Wirkungskreis dieser Kasse auf den Bezirk der Handelskammer ausgedehnt und das Präsidium der Kammer ermächtigt wurde alle für die Errichtung der Kriegskreditkassen nötigen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen.

41) „Mitteilungen der Handelskammer zu Zittau“ Oktoberheft 1914
42) „ „ „ „ Halle a. S. Oktoberheft 1914
43) „ „ „ für den Regierungsbezirk Posen, September- und Oktoberheft 1914.
44) „Nachrichten der Handelskammer Nürnberg“ September bis November 1914.
45) Bericht über die Sitzung der Handelskammer Hannover vom 19. Okt. 1914.

Weiterhin beteiligten sich an den Vorarbeiten zur Gründung von Kriegskreditkassen — ohne aber eine Ausfallgarantie zu übernehmen oder Aktien dieser Banken zu zeichnen — die Handelskammern zu Mainz, Offenbach, Osnabrück, Augsburg, Bromberg, Freiburg, Königsberg, Saalfeld, Magdeburg, Sonneberg, Frankfurt a/M., Erfurt, Hildesheim, Dortmund, Duisburg, Elberfeld, Hamburg, Mannheim, Breslau, Chemnitz, Leipzig, München und Worms. (Laut Mitteilungen der Kammern an den Deutschen Handelstag im September bis November 1914).

Gegen die Gründung von Kriegskreditbanken sprachen sich die Handelskammern zu

Schweidnitz („Mitteilungen der Hk. zu Schweidnitz") Oktoberheft 1914
Gotha („ " " " für das Herzogtum Gotha") Oktoberh. 14
Wetzlar („ " " " für den Kreis Wetzlar") Novemberh. 1914
Siegen („Bericht über die Sitzung der Handelsk. am 18. 11. 1914") und
Flensburg („Bericht über die Vollversammlung der Hk. am 8. 11. 1914")

aus. Nach ihrer Meinung kamen örtliche Kriegskreditbanken nur für Großstädte in Frage, nicht aber für ihre zwar großen und industriellen, aber nur Kleinstädte und plattes Land umfassende Bezirke, da die Großbanken zwar überall an die Stelle der früheren Privatbankiers der Kleinstädte getreten waren, ihren Sitz jedoch nur in den Großstädten hatten und sich nur an der Errichtung von Kriegskreditbanken für diese Großstädte beteiligten. Auch kamen in den kleineren Orten oder in ländlichen Bezirken die dort vorhandenen Industriellen — selbst wenn sie gut situiert waren — für die Finanzierung von Kriegskreditbanken nur selten in Frage, da sie infolge des Krieges selbst für ihre Industriebezirke viel größere Kredite in Anspruch nehmen mußten.

Zu Beginn und im Verlauf des Krieges stieg der Bedarf an Zahlungsmitteln aller Art in Deutschland ganz außerordentlich und bald blieben auch die Rückflüsse von Bargeld in die Reichsbank, die in normalen Zeiten regelmäßig eintreten, aus. Die Ursachen lagen darin, daß große Summen durch unsere Truppen auf die verschiedenen Kriegsschauplätze

und in die besetzten Gebiete abgewandert waren und häufig nicht oder nur in geringen Mengen in die Reichsbank zurückkehrten, ferner darin, daß die Warenpreise und Löhne stark gestiegen waren und die Aufspeicherung baren Geldes durch die Bevölkerung immer mehr um sich griff. Diese Bewegung brachte vor allem die große Gefahr mit sich, daß die Reichsbank diesen riesigen Ansprüchen gegenüber selbst mit ihrem im Kriege vergrößerten Goldfonds die Währung nicht aufrechterhalten konnte. Aber auch für die Industrie machte sich der große Mangel an Kleingeld im Werte von 1 ₰ bis 20 ℳ insofern sehr lästig und störend bemerkbar, als sie häufig nur mit großen Schwierigkeiten den zu Lohnzahlungen nötigen Bedarf an kleinen Geldsorten decken konnte. Auch hier stellten sich die Handelskammern in den Dienst der Sache und beschäftigten sich lebhaft mit der Frage der Behebung des Kleingeldmangels. Immer und immer wieder mahnten sie zur Ruhe und Besonnenheit; restlos beteiligten sie sich an den Aufklärungsarbeiten und an den Bemühungen den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu heben, die Ablieferung des Goldes an die Reichsbank zu fördern, sowie die Aufspeicherung baren Geldes zu verhindern. Zum Teil schlugen sie selbst neue Abhilfemaßnahmen vor, die sich dann — als sie befolgt wurden — als sehr wirksam erwiesen. Diese Vorschläge betrafen entweder die Neuausgabe von Umlaufsmitteln oder die Beschleunigung des Umlaufs von Kleingeld. So regten eine starke und beschleunigte Ausprägung von kleineren Zahlungsmitteln, insbesondere von eisernen 1, 2, 5 und 10 Pfennigstücken, beim Staatssekretär des Reichsschatzamtes an: die Handelskammern zu

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Hildesheim | (durch | Eingabe | vom | 27. | Oktober | 1914) |
| Magdeburg | ( „ | „ | „ | 12. | „ | „ ) |
| Berlin | ( „ | „ | „ | 22. | November | „ ) |
| Oppeln | ( „ | „ | „ | 8. | September | „ ) |
| Graudenz | ( „ | „ | „ | 14. | Oktober | „ ) |
| Bremen | ( „ | „ | „ | 1. | November | „ ) |
| Hamburg | ( „ | „ | „ | 14. | Oktober | „ ) |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nürnberg | (durch | Eingabe | vom | 2. | November | 1914) |
| Erfurt | ( „ | „ | „ | 6. | „ | „ ) |
| Frankfürt a/O. | ( „ | „ | „ | 14. | Dezember | „ ) |
| Breslau | ( „ | „ | „ | 1. | November | „ ) |
| Stettin | ( „ | „ | „ | 4. | Oktober | „ ) |
| Königsberg | ( „ | „ | „ | 3. | November | „ ) |
| Chemnitz | ( „ | „ | „ | 11. | „ | „ ) |
| Freiburg | ( „ | „ | „ | 7. | Oktober | „ ) |
| Frankfurt a/M. | ( „ | „ | „ | 4. | „ | „ ) |
| Regensburg | ( „ | „ | „ | 15. | November | „ ) |
| Offenbach | ( „ | „ | „ | 1. | Dezember | „ ) |
| Mainz | ( „ | „ | „ | 15. | Mai | 1915) |
| Görlitz | ( „ | „ | „ | 4. | Juni | „ ) |
| Aachen | ( „ | „ | „ | 6. | November | 1914) |
| Köln | ( „ | „ | „ | 27. | Oktober | „ ) |
| Gotha | ( „ | „ | „ | 4. | November | „ ) |
| Hirschberg | ( „ | „ | „ | 17. | Mai | 1915) |
| Idar | ( „ | „ | „ | 3. | August | „ ) |
| Landeshut | ( „ | „ | „ | 7. | November | 1914) |
| Worms | ( „ | „ | „ | 5. | Mai | 1915) |
| Brandenburg | („Mitteilungen der Hk. Brandenburg-Havel" September- bis Novemberheft 1914). | | | | | |

Diesem Wunsche der Haudelskammern wurde auch durch eine Reihe von Bundesratsverordnungen stattgegeben. [46])

Einen wertvollen Fingerzeig gab die Handelskammer zu Heidenheim [47]) den Firmen ihres Bezirks, indem sie ihnen vorschlug, die Zahlungen an ihre Arbeiter so zu ordnen, daß die Pfennigbeträge der einzelnen Zahltage nicht zur Auszahlung gebracht, sondern für den nächsten Zahltag zurückgestellt wurden. Um etwaigen Vorwürfen der Arbeiter zu begegnen daß ihre Firma einen Teil des Lohnes zurückbehalte, erhielt jeder Arbeiter bei Beginn dieser Einrichtung 1 Mark Vorschuß.

---

46) Bundesratsverordnung v. 26. 8. 1915 betr. Ausprägung v. 5 Pf.-Stücken aus Eisen
„ v. 22. 12. 1914 betr. Ausprägung v. 10 Pf.-Stücken aus Eisen
„ v. 11. 5. 1916 betr. Ausprägung v. 5 u. 10 Pf.-Stück. aus Eisen
„ v. 23. 11. 1916 betr. Ausprägung v. 1 Pf.-St. aus Aluminium
„ v. 22. 3. 1917 betr. Ausprägung v. 10 Pf.-Stücken aus Zink

47) „Mitteilungen der Handelskammer in Heidenheim a. Brz." Novemberheft 1915

Die Fabriken ersparten so eine sehr erhebliche Arbeit an Beschaffung und Einzählung des Kleingeldes, die Arbeiter waren mit dieser Vereinfachung — die für sie ja nur eine zeitliche Verschiebung eines geringen Teiles ihrer Löhnungen bedeutete, ohne weiteres einverstanden und die Allgemeinheit hatte den Vorteil, daß die Kleingeldmengen im Umlauf blieben, die diesem sonst noch für einige Tage, während sie von der Bank für die Fabrik beschafft, von dieser für die Löhnung bereit gelegt und in die Lohntüten verteilt wurden, entzogen worden wären. Ein Vorteil dieser Einrichtung war es auch, daß die zur Verbuchung notwendige Addition der einzelnen Lohnposten sich dadurch vereinfachte. Auf Anraten der Handelskammern bürgerte sich dieses Verfahren später auch in anderen Städten rasch ein und bewährte sich dort ebenfalls bestens.

Der Handelskammer zu Chemnitz [48]) wurde ein vom Rate der Stadt Chemnitz für sehr beachtenswert befundener Vorschlag zur Entschließung unterbreitet, wonach sich die Kunden in den Ladengeschäften gegen Vorausbezahlung runder Beträge Quittungskarten bezw. Quittungsbücher ausstellen lassen sollten, in denen die Einkäufe jedesmal abgeschrieben werden sollten. Dieser Vorschlag erschien der Kammer auf Grund ihrer Erhebungen wenig zweckmäßig und praktisch kaum durchführbar, da es damals für den Kleinhandel eine feste Kundschaft nicht gab, sondern jeder Verbraucher zur Zersplitterung seiner Einkäufe und zum Aufsuchen des Notwendigsten in den verschiedensten Stellen gezwungen war. Ferner wäre die Leistung von Vorauszahlungen vielfach nicht zu erreichen gewesen. Als dringend wünschenswert erachtete die Handelskammer zu Chemnitz dagegen, daß durch Ausgabe städtischer Gutscheine dem Kleingeldmangel abgeholfen wurde, wie es auch in anderen Städten schon geschehen war.

Die Handelskammern Berlin [49]), Frankfurt a/M. [50]), Göttingen [51]) und Königsberg [52]) machten namentlich

48) „Mitteilungen der Hk. Chemnitz" Novemberheft 1914.
49) „ „ „ „ Berlin" Novemberheft 1914.
50) „ „ „ „ Frankfurt a. M." Novemberheft 1914.
51) Bericht der Handelskammer Königsberg v. 1. 11. 1914 an den Deutsch. Handelstag.
52) „ „ „ Göttingen v. 6. 11. 1914 „ „ „ „

die großen Unternehmungen, bei welchen sich Münzbestände anzusammen pflegten, — wie Straßenbahnen, Automatenverkaufsbetriebe usw. — auf die vaterländische Pflicht aufmerksam die eingegangenen, nicht unbedingt nötigen Münzbeträge in kurzen Zwischenräumen der Reichsbankanstalt zuzuleiten, damit diese in die Lage versetzt wurde eine ausgleichende Münzverteilung in den einzelnen Bezirken wahrzunehmen.

Die Handelskammer zu M.-Gladbach [53]) klagte darüber, daß von den Militärverwaltungen an das Ausland häufig mit Gold bezahlt wurde (auch an das feindliche). Da Forderungen deutscher Gewerbetreibender gegen das feindliche Ausland bestanden, empfahl die Kammer, statt der Zahlungen mit Gold, mit Belegen über derartige Forderungen Zahlung zu leisten und andererseits den inländischen Handelsstand dadurch zu heben, das für die an Militärbehörden abgetretenen Forderungen in barem Gelde bezahlt wurde. Für diese Zahlungen schlug sie vor:

1.) Kupons und Dividendenscheine von Staats-, Kommunal- und Industriepapieren des betreffenden Landes
2.) Schecks von Banken des feindlichen Auslandes
3.) Akzepte der " " " "
4.) fällige, beglaubigte Forderungen gegen Bewohner des feindlichen Auslandes.

Die Handelskammer zu Düsseldorf [54]) gab am 9. Oktober 1914 die Anregung, daß die großen Zahlungen an die Truppen für Löhnung vor allem durch Entgegennahme von Überweisungsaufträgen der Berechtigten oder von Zahlungsaufträgen des Reiches und nicht ausschließlich in Barzahlungen vorgenommen wurden, wodurch große Summen baren Geldes der deutschen Volkswirtschaft entzogen und dadurch immobilisiert wurden. Viele der Mannschaften von den Armeekorps, die damals vom Westen nach dem Osten transportiert wurden, hatten den Brustbeutel voll baren Geldes, besonders Gold. Abgesehen davon, daß in dem Vorhandensein des Bargeldes

55) Bericht der Handelskammer München v. 3. November 1914 an den Deutschen Handelstag.

56) Bericht der Handelskammer Eupen v. 4. Oktober 1914 an den Deutschen Handelstag.

ein starker Anreiz zur Plünderung der Gefallenen lag, bestand die Gefahr, daß die Barmittel der Gefangenen und Toten in die Hände der Feinde fielen. Ferner war es ein Übelstand, daß die Regimenter sowie die höheren Verbände sehr große Kriegskassen in bar mit sich führen mußten, die ebenfalls leicht in die Hände des Feindes fallen konnten, zu einer Zeit in der die deutsche Wirtschaft Barmittel dringender denn je benötigte.

Die Handelskammer zu München [55]) schlug zur Linderung des Kleingeldmangels vor für die besetzten Gebiete besondere Umlaufsmittel zu schaffen und dort die deutschen Kleinmünzen außer Kurs zu setzen.

Die Handelskammer zu Eupen [56]) führte den erheblichen Mangel an Kleingeld in ihrem Bezirk darauf zurück, daß eine bedeutende Ausfuhr an Kleingeld von Eupen aus über die Grenze nach Belgien stattfand, weil dort dafür ein ansehnliches Aufgeld gezahlt wurde und hielt es für sehr wünschenswert, daß sich der Grenzverkehr bei der ständigen Gefahr der Verschleppung von Gold-, Silber- und Nickelgeld ins feindliche Ausland möglichst mit Kleingeld aus Eisen abwickelte.

Als alle Bemühungen den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern und die Aufspeicherung baren Geldes zu verhindern den immer störender in die Erscheinung tretenden Mangel an Kleingeld nicht zu beheben vermochte, griffen die Handelskammern zu Saarbrücken, Detmold, Magdeburg, M.-Gladbach, Oldenburg und Halberstadt zur Selbsthilfe durch Ausgabe von Notgeld für ihren Bezirk. So gab die Handelskammer zu Saarbrücken [57]) nach Einholung des Einverständnisses des Handelsministers und des Finanzministers Gutscheine heraus und zwar

a) Großgeld: 5.—, 10.— und 20.— Mark-Scheine
insgesamt etwa Mark 19 000 000.—

b) Kleingeld: 50 Pfg.-Scheine
insgesamt etwa Mark 1 700 000.—

---

55) Bericht der Handelskammer München vom 3. November 1914 an den Deutschen Handelstag.

56) Bericht der Handelskammer Eupen vom 4. Oktober 1914 an den Deutschen Handelstag.

57) „Südwestdeutsche Wirtschaftszeitung“ und Mitteilung der Handelskammer zu Saarbrücken vom 6. April 1929.

Die Handelskammer bediente sich bei der Herausgabe dieses Notgeldes der Vermittelung der in ihrem Bezirk ansässigen Banken. Sämtlichen Städten des Kammerbezirks, der damals die Kreise Saarbrücken (Stadt und Land), Saarlouis, Ottweiler und St. Wendel mit 1670,88 qkm Fläche umfaßte, sowie den in Betracht kommenden Behörden und Kassen wurde von der Herausgabe der Scheine Kenntnis gegeben und unter Hinweis auf ihre unbedingte Sicherheit ihre Annahme an den verschiedenen Kassen, auf Straßenbahnen, an Fahrkartenschaltern usw. mit Erfolg erbeten.

Die Handelskammer Detmold [58]) gab mit Genehmigung des Fürstlich-Lippischen Staatsministeriums für ihren Bezirk, der das Fürstentum Lippe mit 1215,18 qkm Fläche umfaßte,

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 128 080 | Scheine zu | 10 ₰ = | ℳ 12 808.— |
| | 52 250 | „ „ | 5 ₰ = | ℳ 2 612,50 |
| | 111 569 | „ „ | 50 ₰ = | ℳ 55 784,50 |
| zus. | 291 899 | Scheine über | | ℳ 71 205.— heraus. |

Die Verteilung des Geldes erfolgte durch die Lippische Landesbank in Detmold. Als Sicherheit wurden von der Kammer bei der Landesbank

ℳ 50 000.— in Kriegsanleihe (Nennwert)
„ 1 122.50 in bar und
„ 20 082.50 in bar

hinterlegt und zu Gunsten des Fürstlich-Lippischen Staatsministeriums gesperrt. Das Risiko war von den lippischen Städten und Amtsgerichten im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl übernommen, während die Handelskammer Detmold selbst kein Risiko trug.

Die Handelskammer Magdeburg [59]) gab gemeinsam mit der Handelskammer Halberstadt [60]) folg. Notgeld aus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| ℳ 5 400 000.— | gestückelt in | 50 | Mark-Scheinen |
| „ 2 560 000.— | „ „ | 20 | „ „ |
| „ 2 540 000.— | „ „ | 5 | „ „ |
| ℳ 10 500 000.— | | | |

58) Nach Mitteilung der Handelskammer zu Detmold v. 11. 4. 1929.
59) „ „ „ „ „ Magdeburg v. 26. 3. 1929.
60) „ „ „ „ „ Halberstadt v. 21. 3. 1929.

Der Gültigkeitsbezirk des Notgeldes deckte sich mit dem Regierungsbezirk Magdeburg.

Ferner haben noch die Handelskammern zu M.-Gladbach [61]) und zu Oldenburg [62]) im Kriege Notgeld herausgegeben und zwar:

die Handelskammer zu M.-Gladbach

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 568 847 | Gutscheine zu | 50 ₰ | = | ℳ 284 423.50 |
| 895 178 | „ „ | 20 ₰ | = | ℳ 179 035 60 |
| | | | | ℳ 463 459.10 |

Gültigkeitsbezirk: 725,34 qkm Fläche.

die Handelskammer zu Oldenburg

| | |
|---|---|
| 50 Pfg.-Scheine im Gesamtbetrag von | ℳ 500 000.— |
| 10 und 25 Pfg.-Scheine „ „ | „ 409 000.— |
| | ℳ 909 000.— |

Gültigkeitsbezirk: früheres Herzogtum Oldenburg (Großherzogtum Oldenburg ohne die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld) mit 5384,63 qkm Fläche.

Die Gutscheine der Handelskammern erfreuten sich sowohl im allgemeinen Verkehr als auch bei öffentlichen Kassen bald großer Beliebtheit. In der Ausgabe von Notgeld durch die Handelskammern lag insofern ein großer Vorzug gegenüber der Herausgabe durch die Gemeinden und Städte, als das Notgeld der Handelskammern in größeren Wirtschaftsbezirken Geltung hatte und dadurch eine, in manchen Gegenden — in denen von den verschiedenen Stadtverwaltungen kleine Geldscheine herausgegeben wurden — sich bemerkbar machende, bedauerliche Papiergeldwirtschaft vermieden wurde. Allerdings stellte der Druck von Notgeld für die Handelskammern als Ausgabestellen, auch wenn sie sich hiermit zinsfreie Gelder verschafften und viele Stücke nicht mehr zur Einlösung kamen, infolge der leichten Fälschungsmöglichkeit ein erhebliches finanzielles Risiko dar.

61) Nach Mitteilung der Handelskammer zu M.-Gladbach v. 5. 4. 1929.
62) „ „ „ „ „ Oldenburg v. 20. 3. 1929.

Auch die Handelskammer zu Straßburg [63]) bat beim Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen am 23. Januar 1916 um die Erlaubnis nach Muster der bei den Handelskammern Saarbrücken, Detmold usw. ausgegebenen Scheine Notgeld über 50 Pfg. ausgeben zu dürfen, um auch in ihrem Bezirk den überaus lähmenden Einfluß des Mangels an Kleingeld auf den Geschäftsverkehr mildern zu können. Der Antrag wurde von der Handelskammer erst dann gestellt, als der Gemeinderat der Stadt Straßburg, der selber die Einführung eines Notgeldes erwogen hatte, wegen des ihr vom Kaiserlichen Ministerium bewilligten geringfügigen Betrages (Mark 8 000.—), von dieser Maßnahme absah. Das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen lehnte jedoch das Gesuch der Handelskammer zu Straßburg am 1. Februar 1916 mit der Begründung ab, daß die Handelskammern — denen die Wahrung und Vertretung der Interessen des Handels und der Industrie oblag — „nicht als berufen erachtet werden können Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit zu treffen, die wie die Ausgabe von Notgeld nicht im Wesen ihrer Aufgabe liegen." Diese Auffassung des Kaiserlichen Ministeriums war nicht richtig; die Ausgabe von Notgeld gehört zwar an sich nicht zu den Aufgaben der Handelskammern, sondern war lediglich ein Weg der Selbsthilfe; die Handelskammern nahmen auch nur beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse — wenn eben alle getroffenen Maßnahmen den Kleingeldmangel nicht lindern konnten — diese Aufgabe in Angriff. Sie führten sie dann aber auch mustergültig durch, indem sie die Ausgabe von Gutscheinen nach Maßgabe des Bedürfnisses in mäßigen Grenzen hielten, nach Möglichkeit die Menge und Art der ausgegebenen Zahlungsmittel überwachten und nach Behebung des Kleingeldmangels das Notgeld sofort wieder einzogen (durchwegs schon im Jahre 1919). Die Gutscheine der Handelskammern wurden auch allgemein von den Handel- und Gewerbetreibenden als eine wahre Wohltat empfunden und besonders in den industriellen Betrieben bediente man

63) Bericht der Handelskammer zu Straßburg an den Deutschen Handelstag v. 20. 2. 1916.

sich dieses Notgeldes bei den wöchentlichen Lohnzahlungen in weitestgehendem Maße.

Bei Kriegsausbruch stellte die möglichste Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens die Hauptaufgabe der Handelskammern auf kriegswirtschaftlichem Gebiete dar. Gerade bei der Lösung der Frage der möglichst reibungslosen Überleitung der Friedens- in die Kriegswirtschaft ergriffen die Handelskammern, insbesondere die größeren und leistungsfähigeren eine segensreiche Initiative. In einer am 20. August 1914 abgehaltenen Sitzung beschloß die Handelskammer zu Mannheim [64]) die Errichtung eines Einigungsamtes der Handelskammer und der Handwerkskammer im Einverständnis mit der Regierung, den Gerichten und der Mannheimer Stadtverwaltung. Die Aufgabe dieses Einigungsamtes bestand darin die Interessen der Gläubiger und Schuldner in der durch den Krieg hervorgerufenen Krise auszugleichen und nach Möglichkeit eine gütige Einigung unter ihnen zu erzielen. War diese nicht zu erreichen, so wurde den streitenden Kaufleuten und Handwerkern ein Schiedsgericht zur Verfügung gestellt. Weiterhin erstattete das Einigungsamt dem Gericht Gutachten über die dem Schuldner zu gewährende Zahlungsfrist, bezeichnete ihnen zur Führung der Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses geeignete Personen und ähnliches mehr. Als Mitglieder gehörten diesem Einigungsamt Vertreter der verschiedensten Geschäftszweige der Handels- und Handwerkskammern an. In einem Erlaß der badischen Regierung wurde ausdrücklich auf die ersprießliche Tätigkeit dieses Einigungsamtes aufmerksam gemacht [65]). Auch der Präsident des Deutschen Handelstages ersuchte die Mitglieder des Handelstags [66]) ähnlich wie die Mannheimer Handelskammer bei den durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten in der Regelung der Beziehungen zwischen Gläubigern und Schuldnern zu vermitteln und sich gegenseitig zu unterstützen, wenn Gläubiger

64) Siehe: Kriegsberichte der Handelskammer für den Kreis Mannheim, August 1914 — Juni 1915; Heft 1 und 2.

65) Justizministerialblatt für das Großherzogtum Baden v. 28. August 1914.

66) Rundschreiben des Präsidenten des Deutschen Handelstages v. 24. Aug. 1914.

und Schuldner in Bezirken verschiedener Handelskammern wohnten. Zu diesem Rundschreiben nahmen 49 Handelskammern Stellung. Während die Handelskammern zu Kiel (am 4. 9. 1914), Offenbach (7. 9. 1914), Gotha (15. 9. 1914) und Bayreuth (8. 9. 1914) in ihren Sitzungen feststellten, daß in ihrem Kammerbezirk ein Bedürfnis hierfür nicht bestand, da sich der Zahlungsverkehr ohne größere Störungen abgewickelt hatte, schlossen sich 44 Handelskammern dem Vorgehen der Mannheimer Kammer an und gründeten ebenfalls Einigungsämter. Es waren dies die Handelskammern zu [67]):

Berlin (27. 8. 1914), Bremen (27. 8.), Augsburg (4. 9.), Bonn (28. 8.), Breslau (26. 8.), Dresden (4. 9), Darmstadt (31. 8.), Freiburg (8. 9.), Cottbus (20. 9.), Dessau (8. 9.), M.-Gladbach (12. 9.), Bochum (6. 9.), Braunschweig (28. 8.), Duisburg (12. 9.), Görlitz (4. 9.), Hannover (10. 9.), Hildesheim (9. 9.), München (4. 9), Regensburg (5. 9.), Nürnberg (27. 8.), Würzburg (12. 9), Karlsruhe (17. 9), Dortmund 20. 9.), Kaiserslautern (27. 8), Frankfurt a/M. (6. 8.), Hirschberg (25. 9.), Landeshut (22. 9), Oppeln (14. 9.), Konstanz (22. 9), Schweidnitz (2. 9.), Wiesbaden (5 9.), Lübeck (28. 8.), Nordhausen (6. 9.), Schopfheim (20. 9.), Stettin (28. 8.), Stolp (4. 9), Sagan (12. 9.), Wetzlar (2. 9), Zittau (6. 9.), Straßburg (9. 9.), Elberfeld (4. 9.), Heidelberg (28. 8.), Villingen (9. 9) und Königsberg (6. 9. 1914).

Die Handelskammer Heidenheim teilte am 28. August 1914 dem Deutschen Handelstag mit, daß in Württemberg die Notwendigkeit eines eigenen Vermittlungsdienstes der Handelskammern nicht bestand, nachdem die Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart im Einvernehmen mit dem württembergischen Ministerium des Innern und der Justiz zur Prüfung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der um Zahlungsaufschub beim Gericht einkommenden Schuldner „Prüfungsstellen“ bei den einzelnen Oberämtern geschaffen hatte, denen in Fällen, wo nicht schon ein Prozeßverfahren anhängig war, auch die Aufgabe der Anbahnung einer gütlichen Verständigung oblag.

---

67) laut Mitteilungen an den Deutschen Handelstag.

Für die Angehörigen von Industrie und Handel ihres Bezirks errichtete die Handelskammer zu Braunschweig am 18. August 1914 eine „Kriegshilfsstelle“, die den Zweck hatte [68]) über die infolge Einberufung der Inhaber ohne ausreichende sachverständige Aufsicht und Fürsorge verbleibenden Geschäfte eine Aufsicht auszuüben und nach Kräften durch Raterteilung die Fortführung des Betriebes zu erleichtern. Ferner hatte sie nach Möglichkeit die notleidenden Angehörigen der im Felde stehenden Kaufleute und Angestellten durch Verteilung von Lebensmitteln und durch Vermittelung von Arbeitsgelegenheit zu unterstützen.

Eine segensreiche Einrichtung der Handelskammer Mannheim war die Beratungsstelle für Kleinhandel und Gewerbe [69]), deren Aufgabe die Beratung der durch den Krieg in Not geratenen kleinen Gewerbetreibenden in Fragen der Geschäftsaufsicht und des Kriegsrechtes war. Daneben hatte sie vor allem auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge den durch den Krieg schwer geschädigten Mittelstand zu unterstützen und die Interessen des durch die zahlreichen Kriegsorganisationen hart bedrängten Kleinhandelsstandes wahrzunehmen.

Auch bei der Handelskammer zu Hamburg [70]) wurde zu Beginn des Krieges unter dem Namen „Auskunfts- und Nachweisstelle der Handelskammer zu Hamburg“ eine Kriegshilfsstelle errichtet, die außer der finanziellen Unterstützung bedürftiger Kaufleute und der Angehörigen von im Felde befindlichen Kaufleuten den in Not geratenen kaufmännischen Angestellten dadurch half, daß sie ihnen Beschäftigung zuwies.

In der ersten Zeit nach der Mobilmachung bemühten sich die Handelskammern um die Aufhebung oder Milderung von Bestimmungen, die die Abgabe von Rohstoffen, welche für die Landesverteidigung nicht unbedingt erforderlich erschienen, einschränkten, z. B. hinsichtlich der Ausfuhr von Lebensmitteln aus den Hauptstapelplätzen, der Freigabe von

---

68) „Monatsschrift für Handel und Industrie“, Zeitschrift der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig, Augustheft 1914.

69) Kriegsberichte der Hk. Mannheim, Heft 2.

70) Bericht der Hk. Hamburg v. 5. 9. 14 an den Handelstag.

Betriebsstoffen und des Verkehrs mit Munition. Später stand dann die Frage der Beschaffung von Rohstoffen im Vordergrund ihrer Tätigkeit. Die Arbeiten betrafen z. B. die Freigabe von Metallen, Baumwolle und von Petroleum — insbesondere für die gewerbetätige Bevölkerung —, vor allem aber die Versorgung mit Kohle. Kennzeichnend für die Arbeiten der Handelskammern auf diesem Gebiete sind folgende Vorgänge [71]):

Infolge der wiederholten Verkehrssperren hatte der Kohlenmangel in Breslau Ende November 1914 einen derartigen Grad angenommen, daß viele Industriezweige mit Betriebseinstellungen bedroht wurden. Die Handelskammer zu Breslau wandte sich daher an die maßgebenden Stellen, insbesondere der Eisenbahnverwaltung, mit dem Ersuchen sofortige Abhilfsmaßnahmen zu ergreifen. Diese Vorstellungen fielen auf fruchtbaren Boden. Die Eisenbahnverwaltung erklärte sich bereit die erforderlichen Mengen zuzuführen — zwar nicht auf dem Wege des normalen Verkehrs, wohl aber durch Einstellung von Sonderzügen von den einzelnen Gruben aus — und trat auch sofort in diesem Sinne mit den Vertretern des oberschlesischen Kohlenbergbaues und des Kohlengroßhandels in Verbindung. Das Ergebnis war, daß von Anfang Dezember 1914 an täglich je 3 Sonderzüge eingeschoben wurden. Die Eisenbahnverwaltung machte dieses Zugeständnis jedoch davon abhängig, daß die Kohlenverbraucher einmal ihre Ansprüche hinsichtlich Marke und Sorte einschränkten und sich im Notfalle auch mit einer anderen als der bestellten Ware begnügten, daß sie ferner vor allem für eine sofortige Entladung der zugeführten Waren Sorge trugen. Die Handelskammer Breslau war bestrebt diesen Forderungen zur Durchführung zu verhelfen und bemühte sich darum, daß die Interessenten sich die möglichst schnelle Abwicklung des Verkehrs zur Aufgabe machten. Das Eingreifen der Kammer hatte auch Erfolg, sodaß die Eisenbahnverwaltung Ende Dezember 1914 die Zahl der täglich verkehrenden Sonderzüge auf 5 erhöhen konnte. Als dann im Laufe des Januars 1915 die

71) „Die Handelskammer Breslau 1849—1924" S. 192.

Kohlengroßhändler die weitere Ablassung von geschlossenen Sonderzügen nicht mehr für zweckmäßig erachteten, konnte die Handelskammer Breslau in Rücksicht auf die inzwischen erfolgten stärkeren Zufuhren, die den Interessenten eine ausgiebige Versorgung für einen gewissen Zeitraum ermöglicht hatten, ihre Aufgabe auf diesem Gebiete vorerst als gelöst betrachten. Weiterhin bemühte sich die Handelskammer Breslau im Interesse von Industrie und Landwirtschaft, sowie der Volksernährung mit Erfolg darum, daß den schlesischen Schwefelsäurefabriken der für die Düngemittelindustrie nötige Bedarf an Salpeter freigegeben wurde.

In Verfolg zahreicher Beschwerden aus den Kreisen der oberfränkischen Industrie, insbesondere der Porzellanindustrie, wurde auch die Handelskammer für Oberfranken zu wiederholten Malen bei den maßgebenden Stellen vorstellig [72]) mit der eindringlichen Bitte um Behebung der Hemnisse in der Kohlenversorgung. Sie legte dabei jeweils ausführlich dar, welche tiefeinschneidende Folgen die andauernde Kohlennot für die oberfränkische Industrie haben mußte, umsomehr als alle wichtigeren Industriezweige Oberfrankens zur Produktion von Kriegsbedarf so gut wie überhaupt nicht herangezogen worden waren und infolgedessen sowieso schon einen durch die Kriegsverhältnisse bedingten verzweifelten Existenzkampf führen mußten. Fast täglich liefen bei der Handelskammer für Oberfranken Zuschriften von Firmen ihres Bezirks ein, in denen sie ersucht wurde bei der Beschaffung von Kohle behilflich zu sein; willig und zum größten Teil auch erfolgreich vertrat dann auch die Kammer diese Gesuche bei den maßgebenden Behörden. Ferner war bei der Handelskammer für Oberfranken [73]) bei Ausbruch des Krieges von den Baumspinnereien ihres Bezirks häufig darüber geklagt worden, daß die für sie bestimmte, bereits in Hamburg bezw. in Bremen lagernde Baumwolle englischer Häuser selbst gegen Bezahlung schwer herauszubekommen war, da die letzteren sich vielfach

72) Aus Akten der Handelskammer für Oberfranken.
73) „ „ „ „ „ „

geweigert hatten die Lieferungskontrakte einzuhalten. Die oberfränkischen Spinnereien waren hierdurch zum Teil empfindlich geschädigt worden, weil sie die Baumwolle seit der Mobilmachung in der Hauptsache zur Herstellung von Garnen für dringende Militärlieferungen benötigt hatten. Die Handelskammer für Oberfranken sah sich daher veranlaßt bei dem stellvertretenden Generalkommando des IX. Armeekorps in Altona den Antrag zu stellen, „es möge durch die Polizeibehörden in Hamburg und Bremen sofort festgestellt werden, wieviel Baumwolle amerikanischer, englischer und ägyptischer Provenienz für Rechnung englischer Firmen an diesen Plätzen lagert und es möge gleichzeitig angeordnet werden, daß die Baumwolle zum Zwecke der Erfüllung der mit deutschen Firmen eingegangenen Lieferungskontrakte beschlagnahmt wird." Diesem Antrag der Handelskammer für Oberfranken wurde auch sofort stattgegeben, sodaß die oberfränkische Textilindustrie wenigstens in den ersten Kriegsmonaten ausreichend mit Baumwolle versorgt werden konnte.

Die Frage der Versorgung Deutschlands mit Rohbaumwolle machte gerade in der ersten Zeit des Krieges den beteiligten Kreisen ständig Sorge, da sich die hierfür gegebenen Vorraussetzungen immer änderten und die Textilindustrie kein festes Bild darüber gewinnen konnte, ob der allein schon im Interesse der Weiterbeschäftigung der Arbeiter erforderliche ungestörte Zufluß von Rohbaumwolle möglich war. Auf vielfache Anfragen der Interessenten teilte das Reichsamt des Innern am 31. August 1914 mit [74]), daß rohe Baumwolle nach den von den britischen und französischen Regierungen erlassenen Bekanntgaben von ihnen weder als unbedingte noch als bedingte Bannware angesehen würde. Der Einfuhr solcher Baumwolle auf neutralen Schiffen würde also nichts im Wege stehen. In diesem Zusammenhang war eine von deutscher amtlicher Seite bestätigte Nachricht von Bedeutung [75]), auf Grund deren

---

74) Mitteilung des Kriegsausschusses der deutschen Industrie v. 5. September 1914.
75) Norddeutsche Allgemeine Zeitung v. 4. September 1914.

die amerikanische Regierung von der englischen die Zusicherung erhalten hatte, daß England der Verfrachtung von monatlich 50 000 Ballen Baumwolle nach Deutschland und von 25 000 Ballen nach Österreich insofern nichts im Wege lege, als es der Landung von amerikanischen Schiffen, die mit dieser Baumwolle beladen waren, in deutschen Häfen keinerlei Hindernisse bereite. In führenden deutschen Spinnerkreisen war man aber der Meinung, daß England diese Zusage nicht halten werde; deshalb bat die Handelskammer zu Schopfheim [76]) am 5. November 1914 das badische Ministerium des Innern, am 25. November 1914 den Stellvertreter des Reichskanzlers und am 26. November den deutschen Handelstag geeignete Schritte zu unternehmen, daß Rohbaumwolle nicht allein aus Amerika, sondern auch aus Holland, Italien und der Schweiz in größten Mengen nach Deutschland eingeführt wurde. Im gleichen Sinne richteten die Handelskammern zu Düsseldorf [77]) am 29. September 1914 und zu Offenbach [78]) am 1. November 1914 Eingaben an den preußischen Handelsminister bezw. an das hessische Ministerium des Innern Abt. für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Wie recht die Handelskammern mit diesen Vorschlägen hatten, geht daraus hervor, daß die britische Regierung bereits am 8. März 1915 die Bestimmung traf, daß Schiffsladungen über neutrale Häfen nach Deutschland nicht mehr durchgelassen wurden [79]).

Eine der einschneidendsten Wirkungen des Weltkrieges war die Unterbindung des Warenaustausches zwischen den kriegführenden Staaten. Der Außenhandel Deutschlands mit den feindlichen Ländern belief sich vor dem Kriege auf viele Milliarden. Durch die plötzliche Lahmlegung der Handelsbeziehungen durch den Kriegsausbruch wurde auch die deutsche Wirtschaft schwer betroffen. Umsomehr galt es den

76) „Mitteilungen der Hk. für die Kreise Lörrach und Waldeshut zu Schopfheim" Novemberheft 1914.
77) „Monatsschrift der Hk. zu Düsseldorf" Dezember 1914.
78) Bericht an den Deutschen Handelstag v. 5. November 1914.
79) siehe: Norddeutsche Allgemeine Zeitung v. 12. 3. 1915 (Meldung der „Daily Telegraph" vom 8. 3. 1915 aus Washington).

Handel mit den neutralen Staaten aufrecht zu erhalten. Auch hier griffen die deutschen Handelskammern hilfsbereit ein. Sie machten die deutschen Exporteure darauf aufmerksam, daß zwar die altgewohnten Bahnen des Transportes deutscher Waren nach Übersee mit deutschen Schiffen für den außereuropäischen Verkehr durch die Kriegsverhältnisse ungangbar geworden waren, daß aber andererseits die neutralen Länder diesen Verhältnissen bereits in den ersten Kriegsmonaten durch Errichtung neuer Schiffahrtslinien Rechnung getragen hatten So wurde in Schweden [80]) eine neue überseeische Schiffsverbindung eröffnet, die von Gothenburg ausging; der erste für Brasilien bestimmte Dampfer verließ Gothenburg schon am 24. August 1914. Ferner kamen als Ausgangspunkte überseeischer Dampferreisen noch Kopenhagen, Bergen, Kristiania, Stockholm und Rotterdam in Frage. Ebenso stand der Weg über Genua bis Mai 1915 offen.

Die Klagen einzelner oberfränkischer Exportfirmen — insbesondere der Porzellan- und Korbwarenindustrie — über die Unsicherheit des Transportes der Waren nach Übersee veranlaßten die Handelskammer für Oberfranken [81]) am 29. August 1914 eine darauf bezügliche Anfrage an das Reichsamt des Innern und an das Bayer. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern zu richten. Sie bat dabei um Aufschluß darüber, unter welcher Flagge die Güter am sichersten befördert wurden, ferner welche Formalitäten zu beachten waren, um eine möglichst große Gewähr für die Ankunft der Waren in Amerika zu erzielen, insbesondere ob und gegebenenfalls inwieweit die, für die Versendung notwendigen Begleitpapiere und Konsulatsfakturen der Verschiffung ein Hindernis in den Weg legten. Der Handelskammer für Oberfranken wurde auf diese Anfrage der Bescheid zuteil, daß es zweckmäßig war die Warensendungen nach Amerika unter der Flagge eines neutralen Staates befördern zu lassen. Hinsichtlich der Formalitäten, die dabei zu beachten waren, wurde

80) Handel und Gewerbe, 21. Jahrgang Seite 812.
81) Aus Akten der Handelskammer für Oberfranken.

mitgeteilt, daß hier am besten der Spediteur Auskunft erteilen konnte. Die Handelskammer erkundigte sich daraufhin und erhielt aus den Kreisen der Spediteure eine große Anzahl von wertvollen Mitteilungen über die damaligen Seeverkehrsverhältnisse. Diese wurden dann von der Kammer sofort an die interessierten Kreise ihres Bezirks weitergegeben.

Die Handelskammer Berlin [82]) beantragte am 22. August 1914 bei der Reichspostverwaltung, daß der Postpaketverkehr nach dem neutralen Ausland sofort wieder aufgenommen wurde.

Weiterhin richtete die Handelskammer zu Sorau [83]) am 24. August 1914 an das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten ein Schreiben mit der Bitte den Stückgüterverkehr nach den neutralen Ländern Bulgarien, Dänemark, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Schweiz usw. wieder zu eröffnen und wies dabei daraufhin, daß die deutsche Industrie sich — wenn nötig — jeder gewünschten Kontrolle unterwerfen würde. Der Güterverkehr nach dem neutralen Ausland wurde auch Ende August 1914 wieder aufgenommen, wenn er auch durch die zahlreichen Ein- und Ausfuhrverbote stark eingeschränkt werden mußte. Dies war von großer Bedeutung, denn es wäre der deutschen Exportindustrie infolge der kriegsbedingten geringen Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes nur sehr schwer möglich gewesen genügend Absatz im Inland zu finden.

Am 18. August 1914 regte die Handelskammer zu Flensburg [84]) beim preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten an, daß für die Rückbeförderung solcher Güter, deren Ausfuhr verboten worden war, keine Fracht erhoben wurde und daß auch für die Lagerung solcher Güter auf anderen als der Aufgabestation kein Lagergeld mehr erhoben wurde. Eine große Anzahl von Betrieben hatte nämlich zu Beginn des Krieges derartige Waren mit der Bahn befördert. Diese mußten dann zurückgesandt werden, wobei für die Lagerung

82) „Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin", August- u. Septemberh. 1914.
83) Bericht der Hk. zu Sorau v. 26. August 1914 an den Deutsch. Handelstag.
84) „ „ „ „ Flensburg vom 25. 8. 1914 „ „ „ „

nach dem damaligen Rechtszustand Lagergeld zu bezahlen war. Eine Verfügung über diese Waren war vielfach aber sehr schwer, da sich die Liste der Güter, deren Ausfuhr verboten war, anfänglich fast täglich änderte und sehr oft die Möglichkeit einer Ausfuhr erhofft wurde. Es ist klar, daß die durch den Kriegszustand ohnehin schon schwer darniederliegende deutsche Exportindustrie, sowie der Ausfuhrhandel durch derartige unerwartete und unwirtschaftliche Ausgaben — wie Lagerkosten, Frachten für Rückbeförderung usw. — erheblich belastet wurde. Der Handelskammer zu Flensburg [85]) wurde auf ihre Eingabe der Bescheid zuteil, daß die Güterabfertigung der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angewiesen wurden für die Lagerung der unterwegs entladenen Güter kein Ladegeld mehr zu erheben, es sei denn, daß nach Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen die Verfügung über das Gut durch eigenes Verschulden des Verfügungsberechtigten verzögert wurde.

Nach einer Bekanntmachung des Reichspostamtes vom 1. August 1914 wurden nach dem Ausland nur offene Postsendungen in deutscher Sprache angenommen und befördert. Die Handelskammern zu Altona, Barmen, Braunschweig, Dessau, Heidelberg und Sagan [86]) wandten sich mit Eingaben an die Reichspost gegen diese Bestimmung und forderten Erleichterung der Versendung fremdsprachiger Postsendungen. Sie wiesen darauf hin, wie außerordentlich störend — besonders für Handelsbeziehungen mit Spanien, Portugal, den Vereinigten Staaten und mit den südamerikanischen Staaten — es empfunden wurde, daß der Briefwechsel nur in deutscher Sprache zulässig war. Auch machten sie auf die Gefahr aufmerksam, daß bei der damals angeordneten Offenlassung der Sendungen diese von ausländischen Postbeamten besichtigt und zum Nachteil der deutschen Absender verwendet werden konnten. Ferner beanstandeten sie,

85) Mitteilung der Handelskammer zu Flensburg v. 9. 9. 1914.

86) und zwar die Hk. zu Altona durch die Eingabe vom 8. 9. 14, Barmen vom 26. 8. 14, Braunschweig v. 3. 9. 14, Dessau v. 27. 8. 14, Heidelberg v. 10. 9. 14 und Sagan v. 3. 9. 14.

daß innerhalb Deutschlands der Instanzenzug für die Prüfung der ausländischen Sendungen zu schwerfällig war, z. B. Briefe, die von Deutschland nach einem österreichischen Grenzort bestimmt waren, erst nach Wien zur Prüfung geschickt werden mußten. Sie verlangten daher vor allem Aufhebung des Verbotes der Versendung fremdsprachiger Briefe und Schließung der Briefe nach erfolgter Kontrolle durch die Prüfungsstellen. Das Vorgehen der Handelskammern hatte vollen Erfolg. Schon anfangs September 1914 wurde wieder die Versendung fremdsprachiger Briefe nach dem Ausland zugelassen [87] und weiterhin das Schließen der kontrollierten Post angeordnet.

Interessant ist die Stellung der Handelskammern zu der Frage der Abhaltung der Herbstmesse in Leipzig anfangs September 1914. Mit Rücksicht auf den kurz vorher ausgebrochenen Krieg verneinten sämtliche Handelskammern, die sich hierzu gutachtlich äußerten, das Bedürfnis und den Wert der Leipziger Michaelismesse 1914. Es waren dies [88] die Handelskammern

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| zu | Berlin | in | einem | Schreiben | vom 13. 8. 1914, |
| „ | Sonneberg | „ | „ | „ | „ 28. 8. „ , |
| „ | Magdeburg | „ | „ | „ | „ 30. 8. „ , |
| „ | Potsdam | „ | „ | „ | „ 3. 9. „ , |
| „ | Liegnitz | „ | „ | „ | „ 18. 8. „ , |
| „ | Nürnberg | „ | „ | „ | „ 13. 8. „ , |
| „ | Chemnitz | „ | „ | „ | „ 10. 8. „ , |
| „ | Dresden | „ | „ | „ | „ 13. 8. „ , |

und die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin in einem Schreiben an die Handelskammer zu Leipzig vom 21. 8. 1914.

Bei der damaligen Geschäftslage war es sehr fraglich, ob ein nennenswerter Besuch der Messe eintrat, da viele Geschäftsleute zum Heer einberufen worden waren und jedermann den Kauf aller zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse

87) Nach einer Mitteilung des Deutschen Handelstags v. 10. September 1914.
88) „Mitteilungen der Handelskammer zu Leipzig", August=, September= und Oktoberheft 1914.

nicht unbedingt erforderlichen Waren einschränken mußte. Weiterhin war es sehr ungewiß, ob bis Ende August 1914 die Freigabe der Eisenbahn für den Güterverkehr erfolgt war. Für viele Aussteller war es ein großes Risiko zur Messe zu kommen, da es sehr unwahrscheinlich war, daß das Ergebnis den Aufwand der Spesen rechtfertigte. Trotz dieser Bedenken faßte der Rat der Stadt Leipzig als zuständige Stelle am 17. 8. 1914 den Beschluß an der Herbstmesse 1914 — wenn auch in stark eingeschränktem Maße — festzuhalten.

Auf Wunsch der Zentralstelle für Interessenten der Leipziger Musterlager-Messen in Berlin-Wilmersdorf und der Handelskammer zu Leipzig trat der Präsident des Deutschen Handelstags am 7. August 1914 zur Hebung der Zahl der Meßbesucher [89]) beim preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten mit Erfolg dafür ein, daß allen Besuchern der Leipziger Herbstmesse 1914 Fahrkarten zur Hälfte des Preises gewährt wurden und daß die Meßgüter frachtfrei an die Absender zurückbefördert wurden. Auch die übrigen Bundesregierungen mit Staatsbahnnetz schlossen sich dem Vorgehen des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Chefs des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen an [90]).

---

89) Genaue Zahlen über den Besuch der Leipziger Michaelismesse liegen leider nicht vor (Mitteilung des Leipziger Meßamtes v. 16. Mai 1929)

Spätere Entwicklung der Leipziger Messe im Kriege:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1915 | Frühjahr | 15 000 | Besucher, | 2 092 | Aussteller |
| | Herbst | 18 000 | „ | 1 501 | „ |
| 1916 | Frühjahr | 25 000 | „ | 2 438 | „ |
| | Herbst | 27 000 | „ | 2 549 | „ |
| 1917 | Frühjahr | 34 000 | „ | 2 510 | „ |
| | Herbst | 40 000 | „ | 2 676 | „ |
| 1918 | Frühjahr | 75 000 | „ | 3 681 | „ |
| | Herbst | 100 000 | „ | 5 476 | „ |
| 1919 | Frühjahr | 95 000 | „ | 8 325 | „ |
| | Herbst | 118 000 | „ | 9 518 | „ |

zum Vergleich hierzu:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1928 | Frühjahr | 185 000 | „ | 10 106 | „ |
| | Herbst | 100 000 | „ | 8 089 | „ |
| 1929 | Frühjahr | 165 000 | „ | 10 171 | „ |

90) siehe hierzu: Mitteilungen des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten an den Deutschen Handelstag vom 9. und 13. August 1914.

## § 5 Die Mitwirkung der Handelskammern bei der kriegswirtschaftlichen Organisation

Umfangreiche Aufgaben erwuchsen den Handelskammern aus den Maßnahmen gegen das damals feindliche Ausland, so z. B. aus der Ernennung von Überwachungspersonen für ausländische Unternehmungen [1]), die von den Landeszentralbehörden auf Vorschlag der zuständigen Handelskammer bestellt wurden. Im Gebiet des Deutschen Reiches befanden sich eine große Anzahl von Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unternehmen, die von dem damals feindlichen Ausland aus geleitet oder beaufsichtigt wurden oder deren Erträgnisse ganz oder teilweise in das feindliche Ausland flossen. Da bei Kriegsausbruch die Gefahr bestand, daß diese Betriebe nunmehr in einer den deutschen Interessen zuwiderlaufenden Art weitergeführt wurden, so wurde im Wege der Vergeltung durch Bundesratsverordnung bestimmt, daß auf Kosten dieser Unternehmungen Aufsichtspersonen bestellt wurden, die unter Wahrung der Eigentumsrechte und sonstigen Privatrechte des Unternehmers darüber zu wachen hatten, daß während des Krieges das Geschäft nicht zum Nachteil des Deutschen Reiches geführt wurde. Insbesondere war es Aufgabe dieser Überwachungspersonen zu verhindern, daß Gelder oder andere Vermögenswerte solcher Unternehmungen in das feindliche Ausland abgeführt wurden. Im Wege der Vergeltung ging schließlich die Gesetzgebung noch einen Schritt weiter. Eine spätere Bundesratsverordnung bestimmte nämlich [2]), daß auch solche Unternehmungen, bei denen zwar nicht die Gefahr bestand, daß sie ihren Geschäftsbetrieb in einer den Interessen des Deutschen Reiches zuwiderlaufenden Weise führten, deren Kapital aber ganz oder teilweise feindlichen Staatsangehörigen zustand, unter Verwaltung gestellt wurden. Weiterhin konnten die Landeszentralbehörden unter Zustimmung des Reichskanzlers die Auflösung solcher Unternehmen

1) Bundesratsverordnung betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen vom 4. September 1914.

2) Bundesratsverordnung betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen vom 22. 10. 1914.

für zulässig erklären. [3]) Auch die Zwangsverwaltung und Liquidation solcher ausländischer Unternehmungen wurden im Benehmen mit den Handelskammern durchgeführt, die den Landeszentralbehörden geeignete Verwalter vorzuschlagen hatten. Der Verwalter hatte sich in den Besitz des Unternehmens zu setzen, war zu allen Rechtshandlungen für das Unternehmen befähigt und konnte es ganz oder teilweise fortführen oder sich nur auf die Beendigung der laufenden Geschäfte beschränken. Nach Abwicklung der Geschäfte konnte der Verwalter, wenn es sich um eine Gesellschaft handelte, die im Inland ihren Sitz hatte, auf Antrag eines deutschen Gesellschafters das Unternehmen unter Zustimmung der Landeszentralbehörde und des Reichskanzlers auflösen. Überschüsse, die sich für die am Unternehmen Beteiligten ergaben, waren — soweit es sich um Angehörige des feindlichen Auslands handelte — für deren Rechnung bei der Reichsbank zu hinterlegen. Die Landeszentralbehörde konnte, wenn der Angehörige des feindlichen Auslandes im Inland wohnte, die Auszahlung der für seinen Unterhalt erforderlichen Beträge nach Befürwortung der zuständigen Handelskammer gestatten. Die Vorschriften betr. die zwangsweise Verwaltung und Liquidation ausländischer Unternehmungen fanden auch auf Niederlassungen solcher Unternehmen sowie auf Grundstücke Anwendung.

Ferner hatte seit 1915 bei den Handelskammern die Anmeldung des Vermögens der Angehörigen feindlicher Staaten zu erfolgen [4]). Angehörige eines feindlichen Staates, die ihren Aufenthalt im Inland hatten — mit Ausnahme der Kriegsgefangenen — mußten ihr gesamtes im Inland befindliches Aktivvermögen unter Angabe der einzelnen Vermögensgegenstände bei den Handelskammern anmelden. Juristische Personen, die im feindlichen Ausland ihren Sitz hatten, standen einem Angehörigen der feindlichen Staaten im Sinne dieser Verordnung gleich. Zu dem im Inland befindlichen Vermögen

---

3) Bundesratsverordnung betr. die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen v. 26. 11. 1914 und 24. 8. 1916.

4) Bundesratsverordnung betr. Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten v. 7. Oktober 1915.

gehörten insbesondere auch Beteiligungen an einem Unternehmen, das im Inland seinen Sitz hatte, sowie vermögensrechtliche Ansprüche aller Art, wenn sie gegen Personen gerichtet waren, die im Inland ihren Wohnsitz hatten. Die Anmeldung hatte auf besonderen Formularen, die die Handelskammern von den Landeszentralbehörden zugewiesen bekamen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der auf den Anmeldebogen befindlichen Weisungen zu erfolgen. Wurde von einem Anmeldepflichtigen, z. B. einer Bank, aus Geschäftsinteresse Wert darauf gelegt Namen, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Besitzers eines Depots oder Guthabens auf dem Anmeldebogen nicht angeben zu müssen, so war es ihm gestattet eine von der Handelskammer zu erbittende Chiffre zu verwenden. [5]) Der Anmeldepflichtige hatte jedoch in diesem Fall bei Abgabe des ausgefüllten Anmeldebogens an die Handelskammer die Erläuterung der Chiffre gesondert in einem verschlossenen und versiegelten Briefumschlag beizufügen. Die Handelskammern hatten die von ihnen mit der Entgegennahme und Bearbeitung der Anmeldung betrauten Personen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie über die aus Anlaß der Anmeldung zur Kenntnis gelangten Verhältnisse des Anmeldepflichtigen Verschwiegenheit zu bewahren hatten. Die Zuständigkeit der einzelnen Handelskammer richtete sich nach dem Orte der Handelsniederlassung, bei dem Fehlen einer solchen nach dem Wohnort des Anmeldepflichtigen. Die Anmeldung hatte bis 15. Dezember 1915 zu erfolgen. Ausnahmsweise konnte dem Anmeldepflichtigen eine Nachfrist gewährt werden. Der Antrag auf Genehmigung einer Nachfrist war bei der zuständigen Handelskammer einzureichen und wurde von dieser dann mit gutachtlicher Äußerung an das Reichsamt des Innern weitergegeben.

Dann wurde ebenfalls im Wege der Vergeltung angeordnet, daß die im Inland befindlichen Wertpapiere feindlicher Staaten und die im feindlichen Ausland befindlichen Wert-

5) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 10. 10. 1915 (Ausführungsvorschriften zu der Verordnung des Bundesrats v. 7. 10. 1915).

papiere des Reiches oder der Bundesstaaten einer Anmeldepflicht unterliegen [6]. In einer Bundesratsverordnung vom 23. 8. 1916 wurden die Handelskammern als diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen die Anmeldung zu erfolgen hatte. Die Bestimmungen über die Anmeldung des im Inland befindlichen feindlichen Vermögens waren von großer Bedeutung, denn hier handelte es sich um die statistische Feststellung der Werte, die das Deutsche Reich als Pfand zur Sicherung und zum Schutze seiner im feindlichen Ausland befindlichen Vermögensgegenstände in der Hand hatte. Allerdings brachte die Ausführung dieser Verordnungen für die Handelskammern als Anmeldestellen ein Maß von Arbeit mit sich, das von ihnen bei dem durch Einberufung zum Heeresdienst vielfach bestehenden Personalmangel oft nur schwer geleistet werden konnte.

Im Mai 1917 wurde eine Bestandsaufnahme der deutschen Auslandsforderungen für jedes feindliche Land unter Einführung einer gesetzlichen Anmeldeverpflichtung auf einheitlichen Formblättern angeordnet und im allgemeinen in den Bundesstaaten die Handelskammern für ihren Bezirk mit der Sammlung und Entgegennahme dieser Anmeldungen sowie ihrer Weiterleitung an eine Zentralstelle betraut. [7]) Nur in Bayern hatte die Anmeldung nicht bei den Handelskammern, sondern beim Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Äußern, in Mecklenburg beim Großherzoglich Statistischen Amt, in Lübeck beim Finanzamt, in Hamburg bei der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe und in Elsaß-Lothringen in den Städten Straßburg, Metz, Mühlhausen und Colmar bei den Bürgermeistereien, im übrigen bei den Kreisdirektionen zu erfolgen. Die Arbeiten der Handelskammern als Zentralstellen für die Anmeldung der Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland wurden ihnen allerdings durch den Versailler Friedensvertrag wieder entzogen. Zur Abwickelung des Ausgleichs der gegenseitigen Forderungen

6) Bundesratsbekanntmachung betr. Anmeldung von Wertpapieren v. 23. 8. 1916
" " " Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren vom 19. November 1914 und 4. 11. 1914.

7) Bundesratsverordnung betr. Anmeldung der Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland.

sieht er einen Clearing-Verkehr von Staat zu Staat vor [8]). Durch das Reichsausgleichsgesetz ist über das ganze Reich eine eigene behördliche Organisation geschaffen worden, die unter Leitung des Reichsausgleichsamtes in Berlin die Abrechnung der gegenseitigen Geldforderungen und Schulden mit den bisher feindlichen Staaten durchführt, sodaß die Handelskammern hier keinen eigenen Wirkungskreis mehr haben.

Am 29. August 1914 bat die Handelskammer zu Wesel [9]) den Reichskanzler eine Verordnung zu erlassen, durch welche die Einlösung von Bankakzepten zugunsten englischer Verschiffer untersagt wurde. Sie begründete ihren Antrag mit der Tatsache, daß die deutsche Baumwollindustrie zu Beginn des Krieges dadurch geschädigt wurde, daß die englischen Schiffahrtsgesellschaften ostindische Baumwolle, die gegen Bankakzept nach Deutschland verschifft worden war, in englischen Häfen versteigern ließen. Der Erlös wurde zwar hinterlegt, doch war es sehr zweifelhaft, ob die Spinnerei, für welche die Bank das Akzept geleistet hatte, nach dem Krieg überhaupt in den Besitz des Versteigerungserlöses gelangte; ferner war der Erlös meist so gering, daß diese Maßnahme einen großen Verlust für die deutschen Spinnereien bedeutete, während den Nutzen die englischen Baumwollhändler hatten. Allein durch die Verweigerung der Einlösung der Akzepte für solche nicht in den Besitz des deutschen Bestellers gelangte Baumwolle war es möglich dieser Schädigung der deutschen Textilindustrie wirksam zu begegnen. Für diese Möglichkeit fehlte anfänglich eine rechtliche Grundlage. Die Handelskammer zu Wesel ersuchte daher den Reichskanzler unter Hinweis auf ein englisches Gesetz, das den Engländern Zahlungen an Bürger einer feindlichen Macht bei Gefängnisstrafe verbot, auf dem Wege der Vergeltung eine entsprechende deutsche Verordnung zu erlassen. Ähnliche Eingaben richtete die Handelskammer zu München [10]) am 16. September 1914 an das Bayer.

---

8) Reichsausgleichsgesetz v. 24. April 1920.
9) „Mitteilungen der Handelskammer zu Wesel" Septemberheft 1914.
10) „Mitteilungen der Handelskammer zu München" Oktoberheft 1914.

Ministerium des Kgl. Hauses und des Äußern und an den Reichskanzler. Die Reichsregierung entsprach auch diesen Anregungen durch Erlaß einer Reihe von Zahlungsverboten [11]).

Auf wechselrechtlichem Gebiete wurde ebenfalls als Vergeltungsmaßnahme zum Schutze des deutschen Wechselschuldners [12]) die Fälligkeit aller vor dem 31. Juli 1914 im Ausland ausgestellten und im Inland zahlbaren Wechsel — sofern sie nicht schon am 31. Juli 1914 verfallen waren — unter Zuschlag von 6% jährlicher Zinsen um 3 Monate hinausgeschoben. Dieser Fälligkeitsaufschub für Auslandswechsel, der späterhin wiederholt verlängert wurde, war besonders für die deutsche Baumwollindustrie im Hinblick auf die Bezüge von indischer und ägyptischer Baumwolle von großer Bedeutung, als am 30. September 1914 das Zahlungsverbot gegen England ergangen war. Nach diesem Zahlungsverbot galten schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche solcher natürlicher oder juristischer Personen, die in Großbritannien oder Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen Englands ihren Wohnsitz hatten, vom 31. Juli 1914 — oder wenn sie erst an einem späteren Tag zu erfüllen waren, von diesem Tage an — als zinslos gestundet. Trotz dieser Bestimmung rechneten deutsche Banken auf englische Tratten gemäß den Bundesratsverordnungen vom 10. und 12. August 1914 zunächst für 3 Monate 6% Zinsen an [13]). Dabei machten sie geltend, daß die Vorschriften des Zahlungsverbotes erst mit dem Fälligkeitstage Platz griffen, der Fälligkeitstag für alle Auslandswechsel aber um 3 Monate unter Zuschlag von 6% jährlicher Zinsen hinausgeschoben war [14]). Die Reichsregierung billigte ursprünglich diesen Standpunkt. Es zeigte sich aber bald, daß eine solche

---

11) siehe hierzu: Bundesratsverordnungen
betr. Zahlungsverbot gegen Frankreich v. 20. 10. 1914
" " " England v. 30. 9. 1914
" " " Rußland v. 19. 11. 1914

12) Bundesratsverordnungen:
betr. die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel vom 10. 8. 1914 und 18. 1. 1915
" Auslandswechsel vom 12. 8. 1914

13) Aus Akten der Handelskammer für Oberfranken.

14) Siehe: Bundesratsverordnungen vom 10., 12. und 20. August 1914, sowie vom 20. 9. 1914.

Rechtslage, nach der der deutsche Wechselschuldner dem englischen Gläubiger 3 Monate lang zinspflichtig blieb, nicht aufrecht zu erhalten war und zwar umso weniger, als ja eben wegen des Zahlungsverbotes die Wechsel gar nicht vorgezeigt werden konnten. Es lag auch, wie die Reichsregierung später selbst zugab, kein Grund vor, Wechselforderungen nicht ebenso zu behandeln wie die anderen dem Zahlungsverbot unterliegenden Forderungen, die nach dem § 2 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 vom ursprünglichen Fälligkeitstag oder vom 31. Juli 1914 an als zinslos gestundet galten. Diese Auffassung wurde dann mit Erlaß der Bundesratsverordnung vom 18. Januar 1915 geltendes Recht [15]). Nunmehr waren englische, ebenso wie französische, russische, italienische, rumänische und portugiesische Wechselforderungen in der gleichen Weise wie alle anderen, nach dem Zahlungsverbot gestundeten, vermögensrechtlichen Ansprüche vom ursprünglichen Fälligkeitstag an zinslos gestundet. Als bedeutsam ist zu erwähnen, daß der Anstoß zu dieser Regelung von einer Handelskammer ausgegangen war und zwar von der Handelskammer für Oberfranken, die mehrere Eingaben in diesem Sinne an das Bayerische Staatsministerium und an das Reichsamt des Innern gerichtet hatte [16]).

Die Institution der Geschäftsaufsicht (siehe § 4 Seite 53) wurde im Verlauf des Krieges weiter ausgebaut und insbesondere durch die Zulassung des Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses ergänzt. [17]) Aus diesen Bestimmungen war für die Tätigkeit der Handelskammern folgendes wesentlich: über den Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht hatte das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden; doch war vor der Entscheidung, wenn der Schuldner Handels- oder Gewerbetreibender war, die zuständige Handelskammer zu hören. Daraus ergab sich eine starke Belastung der Handels-

15) Bundesratsverordnung betr. die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel vom 18. Januar 1915.

16) „Mitteilungen der Handelskammer für Oberfranken" Oktober- bis Dezemberheft 1914.

17) Bundesratsverordnung betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 8. 8. 1914 und 14. 12. 1916 (Zulassung des Zwangsvergleichs).

kammern mit umfangreichen gutachtlichen Arbeiten. War die Geschäftsaufsicht angeordnet, so bestellte das Gericht eine oder mehrere Aufsichtspersonen und teilte allen Gläubigern die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtsperson mit. War der Schuldner Handel- oder Gewerbetreibender, so war auch davon die zuständige Handelskammer zu verständigen. Die Aufsichtsperson hatte darauf zu achten, daß der Geschäftsbetrieb des Schuldners nach Möglichkeit aufrechterhalten und sein Vermögen nicht geschmälert wurde; sie konnte zu diesem Zwecke die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die Geschäftsführung ganz oder teilweise selbst übernehmen oder einer anderen Person übertragen. Die beim Schuldner vorhandenen Mittel waren — soweit sie nicht zur Fortführung des Geschäftes und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie erforderlich waren, — zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Während der Dauer der Geschäftsaufsicht durfte das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden. Wenn der Umfang des Geschäftes es erforderte, konnte das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder ihrer Vertreter zur Unterstützung der Aufsichtsperson einen Gläubigerbeirat bestellen.

Auf Antrag des Schuldners, der unter Geschäftsaufsicht stand, konnte durch die Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 zwischen Schuldner und Gläubiger ein Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses beschlossen werden. Zum Abschluß des Vergleichs war es erforderlich, daß die Mehrzahl der beteiligten Gläubiger dem Vergleich zustimmte, ferner, daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der beteiligten Gläubiger betrug. Mit dem Antrag auf Eröffnung des Zwangsvergleichsverfahrens hatte der Schuldner einen bestimmten Vergleichsvorschlag sowie eine Vermögensaufstellung vorzulegen. [18]) Der Vergleich

---

18) Das Gericht konnte vom Schuldner die Leistung eines Eides dahin verlangen, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen und seine Gläubiger so vollständig angegeben hatte, als er dazu im Stande war.

war zu verwerfen, wenn der Schuldner in dem Verfahren in erheblichem Maße seine Pflichten verletzt oder den Interessen der Gläubiger zuwider gehandelt hatte, ferner wenn die Vermögenslage des Schuldners so verworren war, daß sie ein Urteil über den Vergleich ohne zeitraubende Ermittelungen nicht ermöglichte.

In Leipzig, Chemnitz, Plauen, Dresden und Zittau [19]) waren von den Handelskammern gemeinsam mit den Gewerbekammern sogen. Konkursausschüsse eingerichtet worden, die bei der Verwaltung von Konkursen mitwirkten und dabei die Interessen der Gläubiger wie die des Gemeinschuldners — soweit dies recht und billig war — wahrzunehmen hatten. Ferner suchten sie Schädigungen, die aus der Verwaltung von Konkursmassen anderen gewerblichen Unternehmungen drohten, nach Möglichkeit auszuschalten. Diese Konkursausschüsse gewannen — da sie von den Handels- und Gewerbekammern berufen wurden — viel leichter als irgend ein privater, wenn auch uneigennützig tätiger Schutzverband das Vertrauen der Gläubiger und waren infolgedessen viel besser geeignet den sogen. „Konkurshyänen“ wirksam entgegen zu treten. Außerdem bestanden die von den Berufsvertretungen von Industrie, Handel und Handwerk gebildeten Konkursausschüsse nur aus bewährten Kaufleuten und Gewerbetreibenden und waren daher auch in der Lage auf eine sachgemäße, kaufmännische Abwicklung der Konkurse hinzuwirken.

Weiterhin erwuchsen den Handelskammern umfangreiche Arbeiten aus der Prüfung von Anträgen auf Errichtung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Um die flüssigen Mittel der Bevölkerung möglichst ausschließlich der Anlegung in Kriegsanleihe zuzuführen und jede Kapitalanlage-Konkurrenz nach Möglichkeit auszuschalten wurde im Jahre 1917 die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, Vorzugsaktien und Genußscheinen, sowie die Errichtung von A. G. und G. m. b. H., ferner die Er-

19) Handel und Gewerbe, 25. Jahrgang, Seite 138 und 193.

höhung des Grundkapitals an besondere staatliche Genehmigung geknüpft. [20]) Gegen eine Vermehrung des Kapitals der Industriegesellschaften in der Kriegszeit war grundsätzlich wohl nichts einzuwenden, wenn die Erhöhung ausschließlich zur Herstellung von Anlagen und zur Erweiterung des Betriebes diente und notwendig war, um den Bedarf des Heeres und der Kriegswirtschaft sicherzustellen. Dagegen war eine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes im Kriege zu verhindern, wenn sie ganz oder überwiegend die eigenen Interessen der Gesellschaft — und nicht vaterländische Zwecke — zu fördern bestimmt war. So wurde z. B. im Kriege sehr häufig das Aktienkapital lediglich deshalb erhöht, um ein weiteres Anschwellen der Dividende zu vermeiden oder um den Aktionären bei der Auflegung der neuen Aktien besondere Vorteile zuzuwenden. Hier Abhilfe zu schaffen, erschien um so notwendiger, als die Ausgabe neuer Aktien, die sich im ersten Halbjahr 1916 auf 124 Millionen Mark belief, in dem gleichen Zeitraum des Jahres 1917 ein Anwachsen auf 302 Millionen Mark zeigte [21]). Die geeignete Handhabe, unerwünschte Belastungen vom deutschen Kapitalmarkt fernzuhalten und die Ansprüche auf das im Interesse der Kriegswirtschaft notwendige Maß einzuschränken, war die gesetzliche Genehmigungspflicht. Über den Antrag auf Genehmigung entschieden die Zentralbehörden des Bundesstaates, in dessen Gebiet die Gesellschaft ihre Niederlassung hatte; vorher hatten sich die Handelskammern über die in ihrem Bezirk gestellten Anträge gutachtlich zu äußern. Dabei war es Aufgabe der Handelskammern bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse mitzuwirken und zu beurteilen, wieweit die Absichten der Antragstellenden mit dem öffentlichen Interesse einer schonenden Behandlung des Geldmarktes in der Kriegszeit zu vereinigen waren. Auf Grund der Kenntnisse, welche sie von den Betriebsverhältnissen der Unternehmungen ihres Bezirkes hatten, waren die Handelskam-

---

20) Bundesratsverordnungen vom 8. 3. 1917 und 2. 11. 1917, sowie diesbez. Erlaß des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. 11. 1917.
21) Handel und Gewerbe, Jahrgang 25, Seite 90.

mern besonders dazu geeignet ein fachmännisches, sachliches Urteil über die Zulässigkeit der Kapitalsansprüche abzugeben. Diese Prüfung der Anträge durch die Handelskammern erstreckte sich noch bis in das Jahr 1920; erst dann wurden die beiden Verordnungen aufgehoben [22]).

Den unmittelbar nach Ausbruch des Krieges zum Schutze der deutschen Volkswirtschaft getroffenen Maßnahmen standen solche gegenüber, die für Industrie und Handel Hemmungen zur Folge haben mußten. Diese Maßnahmen waren von der Notwendigkeit der Bereitstellung und Bereithaltung aller verfügbaren Mittel für die Schlagfertigkeit von Heer und Marine diktiert worden. Sie griffen zunächst nicht tief in das Wirtschaftsleben ein, mußten aber mit der längeren Dauer des Krieges und vor allem mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Abschließung naturgemäß immer einschneidender werden. Es ist einer weitschauenden, in ihrer Art einzig dastehenden Wirtschaftspolitik zugute zu halten, daß die durch die lange Kriegsdauer veranlaßten weitgehenden Hemmungen für Industrie und Handel durch die Möglichkeit einer allmählichen Anpassung an die wirtschaftlichen Einschränkungen im ganzen doch wohl verhältnismäßig leicht ertragen werden konnten.

Die erste Hemmung erfuhr das deutsche Wirtschaftsleben durch den Erlaß der Ausfuhrverbote, die auch für die Handelskammern umfangreiche Aufgaben mit sich brachten [23]). Infolge der Erklärung des Kriegszustandes war eine große Reihe von Verordnungen ergangen, durch die die Ausfuhr oder Durchfuhr einer großen Anzahl von Gegenständen verboten war. Die Aus- und Durchfuhrverbote bezogen sich im wesentlichen auf folgende Gegenstände: Verpflegungs-, Streu- und Futtermittel (nur Ausfuhr verboten); Rohstoffe, die bei der Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfs

22) RGBl 1920, Seite 229 — RGBl 1920, Seite 1718.

23) Siehe hierzu: Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 — Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 31. 7. 14; 1. 8. 14; 8., 9. und 18. August 14; 9., 14., 4. und 25. September 14; 22. Oktober 14; 24. und 25. November 14; 18., 24. und 31. Dezember 14; 3. und 26. März 1915; 15. April 15; 26. Juli 1916; 6. und 22. August 1916; 27. August 1916.

zur Verwendung gelangten; ferner Waffen, Munition und Sprengstoffe sowie andere Artikel des Kriegsbedarfs (Aus- und Durchfuhr verboten); Eisenbahnmaterial aller Art, Telegraphen- und Fernsprechgeräte, sowie Teile davon; Fahrzeuge und Teile davon (Aus- und Durchfuhr verboten); Sanitätsmaterial (Verband- und Arzneimittel, sowie ärztliche Instrumente) (Aus- und Durchfuhr verboten). Das Verzeichnis der unter diese Verbote fallenden Gegenstände wurde im Laufe des Krieges mehrfach ergänzt, sodaß die Feststellung, ob eine Ware ausgeführt werden durfte oder nicht, oft große Schwierigkeiten bereitete. Die Handelskammer zu Berlin [24]) ließ daher zu Beginn des Krieges 2 alphabetische Verzeichnisse ausarbeiten, von denen das erste die verbotenen Waren aufführte, während das zweite eine Aufstellung derjenigen Gegenstände erhielt, die nach amtlichen Entscheidungen ausdrücklich vom Verbot der Aus- oder Durchfuhr befreit worden waren. Diese Verzeichnisse, in denen durch Nachträge alle Änderungen berichtigt wurden, lagen überall bei den Handelskammern zur Einsichtnahme auf und waren vor allem durch Aufnahme der Zollabfertigungsförmlichkeiten und der Stellen, die für die Einreichung von Ausfuhrbewilligungsanträgen zuständig waren, besonders brauchbar und wertvoll. Die Aus- und Durchfuhrverbote, die in Deutschland erlassen werden mußten, um die zur Kriegführung und Volksernährung unentbehrlichen Güter dem Inland zu erhalten, führten zu schwerwiegenden Eingriffen in abgeschlossene Lieferungsverträge und mußten gerade in einer Zeit des ausgeprägten Exportindustrialismus, in der die deutschen Erzeugnisse in immer steigendem Maße zum offenen Weltmarkt strebten, als eine harte Maßnahme empfunden werden. Zerriß der Krieg die Fäden der Handelsbeziehungen zu den feindlichen Ländern, so wurde nun auch durch die Ausfuhrverbote der Verkehr mit dem befreundeten und neutralen Ausland nicht unerheblich gestört. Die Handelskammern betrachteten es daher als dringende Aufgabe den

24) „Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin“ Septemberheft 1914.

rechtlich damals noch zulässigen Teil des deutschen Warenverkehrs mit den neutralen Staaten durch möglichste Beseitigung aller Hemmnisse zu unterstützen, die bei dem allgemeinen Kriegsrisiko doppelt fühlbar gewesen wären. Für die von der Aus- oder Durchfuhr ausgeschlossenen Waren war in den ersten Kriegsmonaten der Reichskanzler ermächtigt worden Ausnahmen zu gestatten [25]). Derartige Anträge waren unter Angabe des Absenders und des Empfängers, der Menge der Ware, ferner unter Darlegung der für das Gesuch um Ausnahmeerlaubnis maßgebenden Gründe schriftlich beim Reichsamt des Innern einzureichen. Für Waren, deren Ausfuhr nicht verboten war, bedurfte es einer besonderen Erlaubnis zur Ausfuhr nicht. Zur Erleichterung der Stellung von Anträgen auf Aus- und Durchfuhrgenehmigungen hatte der Kriegsausschuß der Deutschen Industrie mit Einverständnis des Reichsamtes des Innern ein Antragsmuster ausgegeben, das durch die Handelskammern kostenlos bezogen werden konnte. Überhaupt erteilten die Handelskammern jederzeit Auskunft darüber, ob eine Ware unter das Ausfuhrverbot fiel oder nicht, bezw. unter welchen Bedingungen sie ausgeführt werden durfte. Schon sehr bald traten für einzelne Waren Milderungen in der Anwendung der Ausfuhrverbote ein und zwar insofern, als die Ausfuhr dieser Waren ohne weiteres zugelassen wurde, wenn sie bestimmte Bedingungen in Bezug auf Beschaffenheit oder Zeit der Herstellung erfüllten. Auch hier vertraten die Handelskammern nach Möglichkeit die Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks. So richtete die Handelskammer zu Offenbach [26]) am 26. August 1914 an das hessische Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, die Bitte beim Bundesrat zu befürworten, daß gewisse feinere Ledersorten, die sich nur für Damenschuhe und Herrenluxusschuhe eigneten und für Militärzwecke nicht in Frage kamen, von dem Ausfuhrverbot

25) Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1914.
26) Bericht der Handelskammer zu Offenbach an den Deutschen Handelstag vom 12. September 1914.

ausgenommen wurden. Diese Bitte der Handelskammer fand auch durch Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 6. September 1914 Genehmigung

In einer Eingabe vom 1. September 1914 an das sächsische Ministerium des Innern ersuchte die Handelskammer zu Zittau [27]) darum, daß der Wortlaut des Ausfuhrverbotes für Baumwollstoffe vom 31. Juli 1914 dahin abgeändert wurde, daß alle Gewebe, die für Kriegszwecke verwendbar waren und daher vom Export ausgeschlossen werden mußten, namentlich aufgeführt wurden. Auch dieser Antrag fand Genehmigung. Durch Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 6. September 1914 wurde das Verbot betr. Baumwollstoffe auf Baumwollgewebe für Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke, sowie für Wäsche — soweit dieses Gewebe aus Garnen von Nr. 8 bis Nr. 25 hergestellt war, — beschränkt. Da aber trotz dieser Einschränkung des Ausfuhrverbots für Baumwollstoffe die Ausfuhr baumwollener gedruckter Kattune, baumwollener Betttücher und Schlafdecken verboten blieb, beantragte die Handelskammer zu M.-Gladbach [28]) am 12. September 1914, unterstützt von den Handelskammern Elberfeld und Barmen, beim Reichsamt des Innern die Freistellung aller Baumwollgewebe für Frauenkleidung, Schlafdecken usw. ohne Rücksicht auf die Garnnummer. Zwar teilte der Reichskanzler der Handelskammer zu M.-Gladbach am 14. September 1914 mit, daß dem Antrag nicht entsprochen werden könne, doch gab bereits am 5. Oktober 1914 der preußische Minister für Handel und Gewerbe den Handelskammern Erleichterungen in Bezug auf die Ausfuhr von Baumwollwaren bekannt. Das Amtsblatt des Reichspostamtes veröffentlichte am 6. Oktober 1914 folgende Verfügung: „Bis auf weiteres ist die Ausfuhr aller fertigen Leinen- und Baumwollgewebe, außer Verbandstoffen, in Paketen ohne besondere Genehmigung zugelassen worden.“ Diese Verfügung war für die deutsche Baumwollindustrie,

28) „Mitteilungen der Handelskammer zu M.-Gladbach“ Oktober- u. Novemberheft.

die in der Hauptsache auf den Export angewiesen war und ohne ihn auf die Dauer nicht lebensfähig erschien, von großer Bedeutung. Wäre an dem Ausfuhrverbot für Baumwollstoffe in der ursprünglichen Fassung vom 31. Juli 1914 festgehalten worden, so hätte ohne Zweifel eine große Anzahl bedeutender Baumwollwebereien zu Beginn des Krieges ihren Betrieb einschränken, vielleicht sogar stillegen müssen, wodurch die an und für sich schon große Arbeitslosennot noch erheblich vergrößert worden wäre. Auch wäre es England sehr erleichtert worden die lästige Konkurrenz der deutschen Textilindustrie auf den Auslandsmärkten zu verdrängen.

Mit Erfolg beantragten ferner beim Reichsamt des Innern die Handelskammern zu Worms und Frankfurt a. M.[29]) die Einschränkung des Einfuhrverbotes für Wein, die Handelskammer zu Wesel am 10. September 1914 die Einschränkung des Ausfuhrverbotes für Benzin — insbesondere hinsichtlich des für den Automobilverkehr nicht geeigneten Schwerbenzins[30]) —, die Handelskammer zu Nordhausen[31]) am 24. Februar 1915 die Aufhebung des Ausfuhrverbotes für Kautabak und die Handelskammer zu Arnstadt[32]) am 26. Mai 1915 die Aufhebung des Ausfuhrverbotes für Majoran.

Die Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen bereiteten den exportierenden Firmen teilweise erhebliche Schwierigkeiten, zumal namentlich während der ersten Monate des Krieges die Ausfuhrverbote von den Zoll- und Bahnbehörden sehr verschieden ausgelegt wurden, sodaß zuweilen auch Waren angehalten wurden, deren Ausfuhr gar nicht untersagt war. Bei den Handelskammern liefen ferner zahlreiche Klagen der exportierenden Firmen ein über die außerordentlich langsame Erledigung der Anträge auf Ausfuhrbewilligungen im Reichsamt des Innern. Nicht nur die Erteilung der Genehmigung selbst, sondern auch die Abfertigung und

---

29) „Mitteilungen der Hk. Frankfurt a. M." Oktoberheft 1914.
30) „Mitteilungen der Hk. zu Wesel" Oktoberheft 1914.
31) Bericht der Hk. zu Nordhausen v. 26. Februar 1915 an den Deutsch. Handelstag.
32) „ „ „ „ Arnstadt vom 1. Juni 1915 an den Deutschen Handelstag.

Behandlung der Schriftstücke wurde vielfach als übermäßig langsam bemängelt. Die unterzeichneten Ausfuhrscheine blieben oft 2—3 Wochen liegen, bis sie abgesandt wurden. Da aber die Ausfuhrbewilligungen nur 2 Monate gültig waren und außerdem im Kriege eine große Transportdauer nötig war, so ging durch dieses langsame Verfahren häufig so viel Zeit verloren, daß die Ware zu spät auf dem Grenzzollamt eintraf. Auch die Art der Behandlung der Gesuche gab zu vielen Klagen Anlaß. Eine Anzahl chemischer Firmen berichteten z. B. der Handelskammer zu Heidelberg [33]), daß für Sendungen, die bei Erlaß des Ausfuhrverbots unterwegs waren und für die eine Genehmigung zur Ausfuhr bei der zuständigen Zentralstelle sofort nachgesucht wurde, innerhalb eines halben Jahres kein Entscheid gefällt wurde, sodaß die Sendungen, die an der Grenze 6 Monate lagerten, schließlich zurückgenommen werden mußten. Mahnungen und Reklamationen wurden meist überhaupt nicht oder nur ausweichend beantwortet.

Eine Görlitzer Firma teilte der Handelskammer zu Görlitz [34]) mit, daß ein Gesuch wegen ganz geringfügiger Formfehler, die von der betreffenden Zentralstelle ohne Mühe hätten berichtigt werden können, zurückgeschickt wurde.

In den Ausführungen einer Firma des Kammerbezirks Heidenheim [35]) wurde lebhaft darüber geklagt, daß bei Neueinreichung eines abgelehnten Gesuches längst aktenkundige Tatsachen wieder von neuem bewiesen werden mußten. Infolge der langsamen Erledigung der Gesuche um Ausfuhrbewilligungen bestand vielfach die Gefahr, daß laufende Auslandsaufträge zurückgezogen und neue Aufträge verhindert wurden. Möglichste Aufrechterhaltung und Förderung der Ausfuhrmöglichkeiten war aber — bei aller durch die Kriegsbedürfnisse gebotenen Einschränkung — schon im Interesse der Verbesserung der deutschen Währung im Aus-

---

33) Bericht über die Sitzung der Hk. zu Heidelberg am 2. Februar 1916.

34) „Mitteilungen der Hk. für die Preußische Oberlausitz zu Görlitz" Februarheft 1916.

35) „Mitteilungen der Hk. in Heidenheim a. Brz." Novemberheft 1915, Märzheft 1916.

land dringend nötig. Zahlreiche Handelskammern wandten sich daher mit Eingaben an das Reichsamt des Innern und baten um möglichste Beschleunigung der Erledigung der Ausfuhrbewilligungen. Es waren dies z. B. die Handelskammer zu Stuttgart [36]) (am 1. 2. 1916) und die Handelskammern zu Karlsruhe (17. 2. 16), Stolp (28. 4 16), Oppeln (17. 3. 16), Altona (8. 2. 16), Bielefeld (5. 1. 16), Erfurt (27. 11. 15), Sorau (7. 1. 16), Heidenheim (16. 2. 16), Frankfurt a. M. (3. 2. 16), Cassel (2. 3. 16), Bromberg (12. 11. 15), Hannover (8. 2. 16), Leipzig (7. 10. 15), München (5. 2. 16), Chemnitz (23 10. 15), Magdeburg (4. 12. 15), Saarbrücken (4. 10. 15), Wetzlar (3. 12. 15), Graudenz (8. 12. 15), Arnsberg (7. 12. 15), Trier (15. 11. 15), Heidelberg (2. 2. 16), Görlitz (7. 2. 16) und Nürnberg (am 18. 11. 1915).

Zwar erwiderte das Reichsamt des Innern auf derartige Gesuche, daß es bestrebt sei die für die Erteilung der Ausfuhrerlaubnis erforderliche Zeit herabzumildern, die Klagen über das schleppende Verfahren bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen verstummten aber erst als zu Beginn des Jahres 1916 ein besonderer Reichskommissar für Ausfuhrbewilligung bestellt wurde, der nunmehr an der Stelle des Reichsamtes des Innern die Entscheidung über die Anträge auf Ausfuhrgenehmigung traf.

Der Erlaß von Ausfuhrverboten erforderte eine strenge Überwachung aller über die Grenze gehenden Sendungen. Um diese Überwachung möglichst wirksam zu gestalten, wurden ursprünglich die für die Ausfuhr freien Güter beim Grenzzollamt einer besonderen Schau unterworfen. Die Sendungen mußten zu diesem Zwecke jeweils an der Grenze geöffnet werden, was naturgemäß äußerst lästig war. Um hier — ohne Gefahr zu laufen, daß die Ausfuhrverbote umgangen wurden — Erleichterungen zu schaffen, wurde schon im September 1914 vertrauenswürdigen Firmen die

36) Handel und Gewerbe, 23. Jahrgang, Seite 210, 235 und 404.

Möglichkeit gegeben, sich vom zuständigen Hauptzollamt einen Erlaubnisschein zur Befreiung ihrer Sendungen von der zollamtlichen Beschau an der Grenze ausstellen zu lassen. Dieser Erlaubnisschein zur Befreiung von der Beschau beim Grenzzollamt war bei jeder Sendung [37]) zusammen mit einem Auszug aus der Faktura, der insbesondere die Versicherung enthalten mußte, daß keine einem Ausfuhrverbot unterliegenden Waren beigepackt waren, den Handelskammern vorzulegen. Diese prüften dann den Fakturenauszug und bescheinigten ihn als richtig, sofern keine Bedenken bestanden. Auf Grund dieser Bescheinigungen sah das Grenzzollamt im allgemeinen von einer Öffnung der Frachtstücke ab und beschränkte sich lediglich auf die Vornahme von Stichproben. Von dem erleichterten Verfahren bei der zollamtlichen Ausgangsabfertigung wurde von den exportierenden Firmen in ausgiebigstem Maße Gebrauch gemacht.

Neben die Ausfuhrverbote traten ab 1916 die Einfuhrverbote [38]). Diese zur Hebung unserer Valuta getroffene Maßnahme bezog sich anfänglich im allgemeinen nur auf entbehrliche Gegenstände; sie erwies sich jedoch in der Folge als unzulänglich. Deshalb wurde durch Bundesratsverordnung vom 16. Januar 1917 die gesamte Einfuhr unter Kontrolle gestellt; ohne Bewilligung der zuständigen Behörde (in erster Linie also des Reichskommissars) durfte keine ausländische Ware über die Reichsgrenzen eingeführt werden. Die im Jahre 1916 hauptsächlich für Luxusartikel erlassenen Einfuhrverbote berührten die Industrie weniger; weit fühlbarer wurde dagegen für sie das allgemeine Einfuhrverbot vom 16. Januar 1917. Die Handelskammern waren auch bei den Einfuhrverboten die Vermittelungsstellen für Einfuhrbewilligungen. Sie begutachteten den Bedarf der einzelnen Firmen und die Notwendigkeit der Einfuhr ausländischer Waren; ferner erteilten sie jederzeit Auskunft über die Bestimmungen der Einfuhr-

37) Aus Akten der Handelskammer für Oberfranken.

38) Siehe hierzu: Kaiserliche Verordnung vom 25. 2. 1916 betr. Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände — Bundesratsverordnung vom 25. 2. 1916, 8. 11. 16, 24. 11. 16 und 16. 1. 1917 betr. Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände.

verbote und über die Bedingungen, unter welchen Waren eingeführt werden konnten. Im April 1916 ließ die Handelskammer zu Berlin [39]) eine übersichtliche Darstellung aller einschlägigen Verordnungen über die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet ausarbeiten. Diese Druckschrift über „Einfuhrerleichterungen und Einfuhrerschwerungen im Deutschen Reich aus Anlaß des Krieges" enthielt eine kurze Schilderung der durch den Krieg bedingten zollpolitischen Lage, ferner Verzeichnisse der Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, sowie eine Liste der von den Einfuhrverboten gegen feindliche Erzeugnisse und gegen entbehrliche Waren getroffenen Gegenstände. Weiterhin waren noch die Lebensmittel angeführt, die bei der Einfuhr durch Lieferungspflicht an Kriegsorganisationen dem freien Verkehr entzogen waren. Durch sofortigen Nachtrag aller Änderungen wurde diese Zusammenstellung ständig auf dem laufenden gehalten; auch lag sie bei allen Handelskammern zur Einsichtnahme auf.

Die weiteren Hemmungen, die der Krieg dem deutschen Wirtschaftsleben auferlegte und die auch für die Handelskammern umfangreiche Arbeiten mit sich brachten, waren vor allem eine Folge der durch die Kriegsrohstoffabteilung des Preußischen Kriegsministeriums getroffenen Vorsorgemaßnahmen [40]). Der Krieg an mehreren Fronten, die fast völlige Absperrung vom Weltmeer, die lange Kriegsdauer und damit die Gewißheit bei der Deckung des Kriegsbedarfs im wesentlichen auf die Quellen des Inlands angewiesen zu sein, stellte die maßgebenden Kreise schon im ersten Kriegsmonat vor die Aufgabe, sich die Waffen für eine siegreiche Durchführung des Krieges mit den vorhandenen beschränkten Mitteln selbst zu schmieden. Es galt, wie der Schöpfer der Kriegsrohstoffabteilung Walther Rathenau sagte, „das Riesengebiet der deutschen Wirtschaft, das Gebiet der donnernden Bahnen, der rauchenden Essen, der glühenden Hochöfen, der sausenden Spindeln, diese webende und strebende Welt zusammenzufassen, sie dem Kriege

39) „Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin" Maiheft 1916.
40) Siehe Verordnung vom 13. August 1914 betr. Errichtung der Kriegsrohstoffabteilung.

dienstbar zu machen". Insbesondere galt es jede Rohstoffvergeudung zu vermeiden und die Vorräte so zu verteilen, daß alle mit Heeresaufträgen versehenen Werke ihre Verpflichtungen erfüllen konnten. Ferner war das Verhältnis des Privatverbrauchs zum Heeresbedarf von Grund aus neu zu regeln; auch die aus den besetzten feindlichen Gebieten erbeuteten Rohstoffe mußten gerecht verteilt werden [41]). Es war nun die Aufgabe der Kriegsrohstoffabteilung alle für den Heeresbedarf unentbehrlichen Rohstoffe zu sammeln und richtig zu verteilen. Zunächst war es erforderlich überhaupt einmal festzustellen, in welchem Umfang und an welchen Orten die hauptsächlichsten Rohstoffmengen vorrätig lagerten. Es wurden daher durch eine Reihe von Bundesratsverordnungen Vorratserhebungen angeordnet [42]). Die Einführung einer gesetzlichen Auskunfspflicht war dabei notwendig, um ermitteln zu können, wo überall greifbare Vorräte vorhanden waren. Bei diesen Bestandsaufnahmen wirkten auch die Handelskammern mit durch Aufklärung und durch Bereithaltung von Anmeldeformularen. Als sich bei Durchführung der Vorratserhebungen Mißstände ergaben, versuchten sie ebenfalls helfend und vermittelnd einzugreifen. So richtete z. B. die Handelskammer zu Dessau [43]) am 12. Januar 1915 an den Staatssekretär des Innern eine Eingabe, in der sie zwei Fälle anführte, in denen gleiche Vorratserhebungen mehrfach nebeneinander von verschiedenen Seiten vorgenommen wurden; in dem einen wurden Seifenfabriken, die ihre Bestände an Unterlaugen und Glyzerin regelmäßig monatlich der Kriegschemikalien-Aktien-

---

41) So war es für die Versorgung der deutschen Wirtschaft im Kriege mit Textilstoffen, insbesondere mit Wolle und Baumwolle, von großer Bedeutung, daß die eroberten Gebiete im Westen und Osten die Schwerpunkte des kontinentalen Welthandels waren und somit die reichsten Vorräte des Festlandes bargen. Die Ware, die bestimmt war, den Hauptbedarf dreier Staaten zu versorgen, stand damit dem deutschen Heere zur Verfügung.

42) Siehe hierzu:

| | |
|---|---|
| Bundesratsverordnung | vom 24. 8. 1914 betr. Verpflichtung zur Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs |
| " " | vom 15. 10. 1914 betr. Erstreckung der Auskunftspflicht auf sämtliche Artikel des Kriegsbedarfs und auf Gegenstände, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikel dienen |
| " " | vom 2. 2. 1915 betr. Vorratserhebungen |
| " " | vom 3. 9. 1915 betr. Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. 2. 15. |

43) „Verhandlungen und Mitteilungen der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt", Februar- und Juniheft 1915.

gesellschaft angeben mußten, außerdem noch vom Bezirkskommando zur Erklärung über ihre Glyzerinvorräte aufgefordert. Im zweiten Fall wurde ein Sprengstoffabrikant über dieselbe Warenmenge von nicht weniger als 6 Stellen, nämlich der Handelskammer, der Polizeiverwaltung, der stellvertretenden Intendantur, dem Militärversuchsamt, der Kriegsrohstoffabteilung und der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft gleichzeitig befragt. Die Handelskammer zu Dessau bat daher den Staatssekretär des Innern doch dafür Sorge tragen zu wollen, daß derartige Erhebungen nur noch ausschließlich von einer Stelle vorgenommen wurden. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) erteilte der Kammer am 27. 5. 1915 den Bescheid, daß nach Lage der Verhältnisse in Einzelfällen es nicht zu vermeiden wäre, daß derselbe Vorrat von verschiedenen Stellen erhoben wurde und daß die daraus entstandene Belästigung eben von den Beteiligten im Hinblick auf den Kriegszustand ertragen werden mußte. Diese Entscheidung des Reichsamtes des Innern beruhte wohl auf falschen Voraussetzungen, denn der Hauptnachteil dieses regellosen Nebeneinander von Erhebungen und mehrfache Zählen des gleichen Vorrates lag nicht etwa allein in der stärkeren Belästigung der Erhebungspflichtigen, sondern vor allem in der Gefahr, daß dadurch leicht die vorhandenen Vorräte überschätzt werden konnten.

Bereits gegen Ende August 1914 ließ sich auf Grund dieser Vorratserhebungen die Lage der Versorgung Deutschlands mit den wichtigsten Rohstoffen übersehen. Das Ergebnis der Bestandsaufnahmen bewies die Richtigkeit der Annahme, daß eine behördliche Regelung der Rohstoffwirtschaft unentbehrlich war. Ein Rohstoff nach dem andern wurde deshalb der planmäßigen Bewirtschaftung für Kriegszwecke unterworfen: zuerst die Metalle, dann die Chemikalien, Jute, Wolle, Leder, Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide usw. Die Beschlagnahme, die über alle diese Stoffe nach und nach ausgesprochen wurde, hatte zur Folge, daß dieselben nur für Kriegszwecke verwendet werden durften, ohne daß sie aber deshalb in den Besitz des Staates übergingen. Sie durften

vielmehr, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt war, den Besitzer wechseln; doch durfte sie dieser nicht beliebig verwenden, sondern mußte sie der Kriegsindustrie zuführen. Durch diese Rohstofforganisation wurde die deutsche Industrie auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Während noch die bei Ausbruch des Krieges vorgenommene Umstellung auf die Kriegsbedürfnisse in den allermeisten Fällen auf Grund der freien Initiative der Unternehmer durchgeführt worden war [44]), wurde dies anders als die Kriegsrohstoffabteilung die Industrie nach einem einheitlichen Wirtschaftsplan in den Dienst der Kriegführung stellte. Kapital, Naturgüter, geistige und physische Arbeitskraft vereinigten sich nun nicht mehr lediglich um des privatwirtschaftlichen Vorteils willen, sondern mußten sich einem Wirtschaftssystem unterordnen, das die Anwendung des ökonomischen Prinzips der größtmöglichsten Nutzbarmachung aller wirtschaftlichen Faktoren ausschließlich für die Sicherstellung des Kriegsbedarfs forderte. Naturgemäß ging dies nicht ohne Härten ab. Auf der einen Seite hatte die Kriegsrohstoffabteilung darauf bedacht zu nehmen, die Rohstoffe allein für die Zwecke der Kriegführung zu bewirtschaften, auf der anderen Seite galt es diese Bewirtschaftung so vorzunehmen, daß jeder Betrieb im Interesse der Vermeidung größerer Arbeitslosigkeit nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit mit Rohstoffen versorgt wurde. Mit jeder Beschlagnahmeverfügung, die die Kriegsrohstoffabteilung erließ, übernahm sie die Verpflichtung für die Aufrechterhaltung der davon betroffenen Betriebe Sorge zu tragen, was natürlich nur möglich war, wenn diesen genügend Heeresaufträge zugewiesen wurden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung fand aber eine natürliche Grenze in den beschränkten Rohstoffmengen, über die wir im Kriege verfügten und es war daher nicht verwunderlich, wenn mit der langen Dauer des Krieges die Bedürfnisse der Industrie immer weniger befriedigt werden konnten. Auch für die Handelskammern brachten die, durch

44) Ein obrigkeitlicher Zwang bestand für die Produktion höchstens insoweit, als der Grundsatz eingehalten werden mußte, daß Heereslieferungen den Privatlieferungen vorangingen.

die Knappheit an Rohstoffen aller Art verursachten, behördlichen Maßnahmen und Beschlagnahmeverfügungen viel Arbeit. Auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung waren die Handelskammern im Kriege die eigentlichen Zentralstellen für Meldeformulare aller Art, die für die Bestandsaufnahme nötig waren. Sie hatten mitzuwirken bei der Beschlagnahme von vorhandenen für den Kriegsbedarf notwendigen Rohstoffen und hatten umfangreiche Erhebungen anzustellen über die Vorräte und den Bedarf an den verschiedensten Waren, wie Bekleidungsgegenstände, Nahrungsmittel, Kohle und andere mehr. Ferner hatten sie den Bedarf der einzelnen Firmen zu begutachten, die Interessen etwa benachteiligter Firmen zu wahren, für sie bei den zuständigen Stellen einzutreten, wie überhaupt den Bedarf an Rohstoffen in die richtigen Bahnen zu lenken. Immer wieder mußten die Handelskammern durch Eingaben an die zuständigen Stellen gegen die Handhabung der Beschlagnahme von Rohstoffen in Fabriken Stellung nehmen und insbesondere über die Bemessung der Enteignungspreise Beschwerde führen. So berichtete die Handelskammer zu Cottbus [45]) am 13. 10. 1917 an den Deutschen Handelstag, daß es in der Textilindustrie ihres Bezirks vorgekommen war, daß die zu einem niedrigen Preise beschlagnahmte Ware, ohne aus dem Gewahrsam der Firma herauszukommen, ihr bald darauf wieder zur Ausführung von Heeresaufträgen zu einem unverhältnismäßig höheren Preise wieder zugeteilt wurde. Die Handelskammer zu Oldenburg [46]) richtete am 8. August 1917 an das preuß. Kriegsamt (Kriegsrohstoffabteilung) die Bitte, daß den Fabriken für die enteigneten Rohstoffe nicht bloß der Einstandspreis, sondern der meist erheblich höhere Marktpreis bewilligt wurde. Dieses Gesuch wurde unterstützt durch ähnliche Eingaben anderer Handelskammern; es waren dies die Kammern zu [47]).

Köln (in einem Schreiben vom 5. 1. 18), Heidenheim (15. 11. 17), Barmen (1. 12. 17), Offenbach (14. 11. 17), Kiel

---

45) Handel und Gewerbe, 25. Jahrgang, Seite 98.
46) „Verhandlungen und Mitteilungen der Hk. für das Herzogtum Oldenburg" Septemberheft 1917.
47) Handel und Gewerbe, 25. Jahrgang, Seite 236, 418, 636, 657.

(6. 12. 17), Bochum (6. 10. 17), München (12. 9. 17), Leipzig (7. 9. 17), Gera (9. 10. 17), Rostock (16. 9. 17), Münster (24. 10. 17), Oppeln (12. 11. 17), Plauen (14. 11. 17), Erfurt (8. 10. 17), Rottweil (15. 9. 17), Weimar (10. 9. 17), Hamburg (24. 11. 17), Stralsund (29. 8. 17), Duisburg (10. 12. 17), Nordhausen (1. 10. 17), Karlsruhe (26. 10. 17).

Die Handelskammer zu Oldenburg [48]) erhielt auf ihr Gesuch den Bescheid, daß für die Höhe des Preises beschlagnahmter Waren stets § 2 und folg. der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 [49]) und vom 17. Januar 1918 [50]) die gesetzliche Grundlage wäre und daher eine Änderung nicht in Frage kommen könnte. Diese Entscheidung berücksichtigte sehr wenig die tatsächlichen Verhältnisse. Die Fabrikanten und Händler erlitten schwere Verluste bei der Beschlagnahme von Rohstoffen dadurch, daß ihnen für die enteigneten Waren meist nur der Einstandspreis oder auch ein früher für diesen Artikel bestehender Friedenspreis mit einem kleinen Zuschlag für Zinsen und Gewinn bewilligt wurde, ohne Rücksicht auf den in der Regel bedeutend höheren Marktpreis, zu dem die Ware vor der Beschlagnahme überall zu verkaufen war. [51]) Besonders hart war die Nichtbewilligung des Marktpreises für Industrien, die durch die Kriegsverhältnisse stillgelegt wurden, denn solche Betriebe mußten nach der Enteignung der sorgfältig gehüteten, für sie unentbehrlichen Rohstoffe diese unter den ungünstigsten Verhältnissen mit großen Preisopfern nach dem Kriege wieder beschaffen. Auch wurde diesen Betrieben durch die Beschlagnahme zum Einstandspreis jede Möglichkeit etwas zu verdienen

---

48) „Verhandlungen und Mitteilungen der Hk. für das Herzogtum Oldenburg", Februarheft 1918.

49) RGBl. Seite 376.

50) RGBl. Seite 37.

51) So berichtet die Handelskammer zu Oldenburg („Verhandlungen und Mitteilungen der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg" Augustheft 1917) über Fälle in ihrem Bezirk, wo man Werken, die schon seit vielen Monaten infolge der Kriegsverhältnisse stillgelegt waren, bei der Beschlagnahme ihrer letzten noch vorhandenen Rohstoffe für einen Artikel, der im Krieg bis auf Mark 900.— für 100 kg gestiegen war, Mark 38.— vergütet hatte, wobei die betr. Kriegsgesellschaft noch bemerkte, dieser Preis schließe einen Bruttonutzen von fast 100% ein, mehr zu bewilligen würde eine Sanktionierung des Kriegswuchers bedeuten. Dabei verkaufte dieselbe Kriegsgesellschaft die Ware, die sie zu Mark 38.— enteignet hatte, ungehindert zu Mark 180.—.

genommen; dagegen lief aber ein großer Teil der Generalunkosten — wie Verzinsung des Betriebskapitals, Hypothekenzinsen, Abnutzung der Gebäude und Maschinen, Gehälter an Beamte und Unterstützungen der Arbeiter usw. — trotz der Stillegung des Werkes weiter.

Erfolgreich waren die Bemühungen der Handelskammer zu Weimar [52]), die verlangte, daß bei der Zuteilung der im besetzten Gebiet erbeuteten oder im neutralen Ausland angekauften Rohstoffe in erster Linie diejenigen kriegswichtigen Betriebe berücksichtigt wurden, denen solche im Wege der Beschlagnahme entzogen worden waren.

Sehr häufig sahen sich die Handelskammern veranlaßt bei der Festsetzung und Regelung der Preise einzugreifen. Der Krieg brachte naturgemäß eine Teuerung mit sich. Um übertrieben hohen Preissteigerungen, die nicht in der Natur der Verhältnisse begründet waren und auf spekulative oder unlautere Machenschaften Einzelner oder bestimmter Gruppen zurückzuführen waren, entgegenzutreten, wurde vom Reich am 4. August 1914 das Gesetz betr. die Höchstpreise erlassen [53]). Dieses gab den Behörden das Recht Höchstpreise für alle Gegenstände des täglichen Bedarfs festzusetzen, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel, Kohlen, Holz, Petroleum, Vieh usw. Dem Publikum sollte dadurch die Versorgung zu angemessenen Preisen ermöglicht werden. Für den Fall, daß jemand seine Vorräte überhaupt nicht verkaufen wollte, gab das Gesetz den Behörden das Recht die Vorräte zu übernehmen und auf Kosten und für Rechnung des Besitzers durch ihre Beamten oder andere Leute verkaufen zu lassen. Große Besorgnis erregte bei den Handelskammern die Frage der Einführung von Höchstpreisen, vor allem für Gegenstände des täglichen Bedarfs. Hierzu äußerten sich folgende Handels-

---

52) „Mitteilungen der Handelskammer für das Großherzogtum Sachsen", September- und Dezemberheft 1917.

52) Nachdem am 4. August 1914 das Gesetz betr. die Höchstpreise veröffentlicht worden war und in den einzelnen Bundesstaaten die Ausführungsbestimmungen dazu erlassen worden waren, folgten bis zum Dezember 1914 nicht weniger als 20 Verordnungen und Bekanntmachungen über die verschiedenen Güter. Das Jahr 1915 brachte vom 5. Januar an in seinem Verlaufe wieder 81 neue Bekanntmachungen und Ausführungsanweisungen des Bundesrates über Preise.

kammern [54]): Plauen am 7. Oktober 1914 (Eingabe an das Königl. Sächsische Ministerium des Innern), Hildesheim am 28. September 1914 und 12. November 1914 (in zwei Vollversammlungen), Bonn am 28. September 1914 (Oktobermitteilungen 1914), Magdeburg am 19. Oktober 1914 (Schreiben an den Deutschen Handelstag), Osnabrück am 2. Oktober 1914 (Eingabe an den Bundesrat), Würzburg am 16. Oktober 1914 (Eingabe an das bayer. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Äußern), Halberstadt am 2. Oktober 1914 (Schreiben an den Deutschen Handelstag), Hannover am 29. September 1914 (Schreiben an den Deutschen Handelstag), Göttingen am 25. Oktober 1914 (Schreiben an das stellvertr. Generalkommando des X. Armeekorps), Sonneberg am 21. Oktober 1914 (Eingabe an das herzogliche Staatsministerium in Meiningen), Elberfeld am 27. Oktober 1914 (Eingabe an den Bundesrat), München am 14. Oktober 1914, Nürnberg am 22. Oktober 1914 und Bayreuth am 25. Oktober 1914 (durch Eingaben an das bayer. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern), Kassel am 13. Oktober 1914 (Eingabe an den preußischen Minister für Handel und Gewerbe), Siegen am 31. Oktober 1914 (Schreiben an den Deutschen Handelstag), Potsdam am 27. Oktober 1914 (Vollversammlung), Berlin am 21. Oktober 1914 (Vollversammlung), Dortmund am 3. November 1914 (Eingabe an den preuß. Minister für Handel und Gewerbe), Heilbronn am 14. November 1914 (Eingabe an das württemberg. Ministerium des Innern), Hamburg (Detaillistenkammer) am 28. Oktober 1914 (Vollversammlung), Brandenburg-Havel am 12. November 1916 (Vollversammlung), Erfurt am 28. Oktober 1914 (Schreiben an den Deutschen Handelstag), Zittau am 29. Oktober 1914 (Eingabe an das stellvertr. Generalkommando des XVIII. Armeekorps), Altona am 27. Oktober 1914 (Schreiben an den Deutschen Handelstag), Liegnitz am 2. Oktober 1914 (Eingabe an den preuß. Handelsminister), Bromberg am 21.

---

54) Handel und Gewerbe, 22. Jahrgang, Seite 497, 514, 523, 18, 34, 47, 66, 94, und 23. Jahrgang, Seite 32, 60, 76, 120, 156, 237 und 425.

Oktober 1914 (Eingabe an den Bundesrat), Altenburg am 12. Dezember 1914 (Schreiben an den Deutschen Handelstag), Posen am 3. Oktober 1914 (Eingabe an den preuß. Handelsminister), Regensburg am 4. Oktober 1914 (Eingabe an das bayer. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern), Saarbrücken am 17. Oktober 1914 (Eingabe an den Staatssekretär des Innern), Iserlohn am 21. Oktober 1914 (Bericht an den Regierungspräsidenten zu Arnsberg) und Meiningen am 24. Oktober 1914 (Schreiben an den Deutschen Handelstag).

Die Handelskammern hegten wohl an sich gegen die Einführung des Systems der Höchstpreise ernste grundsätzliche Bedenken und wiesen auch darauf hin, daß solche durch die Reichsverwaltung festgesetzte Höchstpreise sich vielfach bald als Normalpreise darstellen werden, glaubten aber angesichts der damals drohenden Gefahr einer für die Bevölkerung unerschwinglichen Preissteigerung doch einer allgemeinen obrigkeitlichen Höchstpreisnormierung zustimmen zu müssen. Sie schlossen sich deshalb den von den verschiedensten Seiten, dem Hansabund, dem Deutschen Handelstag, dem Deutschen Müllerbund und zahlreichen anderen wirtschaftlichen Interessenverbänden, ausgegangenen Vorstellungen an und befürworteten die für die Dauer des Krieges gültige Einführung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Getreide, Mehl, Kartoffeln und Hülsenfrüchte. Sie verlangten dabei, daß — um Härten zu vermeiden — möglichst ein Ausgleich zwischen landwirtschaftlich günstiger oder ungünstiger gelegenen Reichsgebieten geschaffen wurde. Daß trotz der Höchstpreise einzelne Fälle wucherischer Ausbeutung der durch den Krieg geschaffenen Notlage vorkamen, wurde von den Handelskammern nicht bestritten; sie legten jedoch entschieden Verwahrung dagegen ein, daß diese dem regulären Handel zur Last gelegt wurden. Immer wieder waren sie bestrebt in Erklärungen, Eingaben, Gutachten und Kundgebungen in der Presse den Handel (besonders den Kleinhandel) gegen den unberechtigten Vorwurf der übermäßigen Preis-

steigerung in Schutz zu nehmen. Die Handelskammern [55]) erklärten dabei ausdrücklich, daß die vom Kleinhandel geforderten Preise zum Teil nur einen ganz bescheidenen Gewinn ließen, daß eine übermäßige Preissteigerung im Kleinhandel schon durch die starke Konkurrenz unmöglich war und daß die Kleinhändler gar kein Interesse an hohen Preisen hatten, da diese den Umsatz beeinträchtigten. Die Handelskammer zu Halberstadt [56]) führte als Beweis für die Angemessenheit der Preise im Kleinhandel an, daß die Konsumvereine die Lebensmittel auch nicht billiger liefern konnten. Die Handelskammer zu Hanau betonte, daß die Klagen über übermäßige Preissteigerung sich zum erheblichen Teil auf Erzeugnisse der Landwirtschaft bezogen, die ohne den Handel unmittelbar von den Erzeugern an die Verbraucher abgesetzt wurden. Um jeden unberechtigten Gewinn zu verhindern, verlangten die Handelskammern zu Erfurt [58]), München [59]) und Mainz [60]), daß die Bedarfs- und Preisregelung im Kriege bis zur Produktion zurückging und auch bei den Produzenten Höchstpreise als wirksame Mittel gegen übermäßige Lebensmittelteuerung festgesetzt wurden.

Die Preisfestsetzungen allein [61]) vermochten jedoch das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nicht auszugleichen. Die Ware verschwand mit ihrer Einführung aus dem offenen Verkehr und ging unter Preisüberschreitungen geheime Wege; auch für das Ausreichen mit den vorhandenen Vorräten von Ernte zu Ernte war keine Gewähr geboten. Deshalb entschloß man sich zur behördlichen Organisation der Warenerfassung und Warenverteilung auf dem Wege der

55) so z. B. Halle (10. Aug. 1915), Cottbus (31. 8. 15), Augsburg (23. 9. 15), Leipzig (29. 9. 15), Berlin (3. 9. 15), Duisburg (27. 9. 15), Gotha (22. 9. 15), Worms (21. 10. 15), Insterburg (24. 9. 15), Bonn (16. 10. 15), Königsberg (28. 9. 15), Barmen (August-Septembermitteilungen 1915), Dresden (September-Mitteilungen), Köln (Beschluß vom 1. 10. 15), Sorau (29. 9. 15), Chemnitz (23. 9. und 22. 10. 15), Kiel (September-Oktober-Mitteilungen), Regensburg (August-Mitteilungen 1915), Bielefeld (29. 9. 15) und Potsdam (Beschluß vom 17. 9. 15).

56) „Monatsschrift für Handel, Industrie und Schiffahrt", herausgegeben von der Handelskammer zu Halberstadt, Septemberheft 1915.

57) „Mitteilungen der Hk. zu Erfurt", August 1915.

58) Bericht über die Sitzung der Hk. Stuttgart am 25. 9. 15.

59) „Miteilungen der Hk. zu München", September/Oktober 1915.

60) Beschlüsse der Hk. zu Mainz vom 13. 8. und 11. 11. 1915.

61) Gesetz betr. Höchstpreise vom 4. August 1914, sowie vom 28. Oktober 1914 und 17. Dezember 1914.

öffentlichen Zwangsbewirtschaftung, wodurch möglichst alle vorhandenen Warenbestände erfaßt und jedem Volksgenossen die Mengen an Nahrungsmitteln und Bedarfsgütern genau zugemessen werden sollten, die ihm zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu genügen hatten. Dabei erfolgte das behördliche Vorgehen nur schrittweise von Ware zu Ware, wie es nach Lage der Dinge gerade geboten erschien. Den Anfang bildete auf Grund einer Reichsverordnung vom 25. Januar 1915 die öffentliche Beschlagnahme aller Brotgetreide- und Mehlvorräte sowie die Rationierung des Brotverbrauchs durch Ausgabe von Brot- und Mehlkarten an die Gesamtbevölkerung unter Einsetzung einer durchgreifenden Verbrauchs- und Verkehrsregelung für Getreide, Brot und Mehl [62]). Der Rationierung des Brotes folgten die der Futtermittel, der Milch und Milcherzeugnisse, des Fleisches, der Eier, der Kartoffeln, der Kolonial- und Spezereiwaren, sowie aller übrigen wichtigen Lebensmittel.

Trotz scharfer Gesetze gelang es während der ganzen Dauer der Zwangswirtschaft nicht das umfangreiche, unser Wirtschaftsleben schwer schädigende, wucherische „Schieber-“, „Schleichhändler-“ und „Kettenhändlertum“ ganz zu unterdrücken. Meist waren es handelsfremde Elemente, welche die Warenknappheit skrupellos zur Ausbeutung der Verbraucher benutzten und dadurch auch den reellen fachkundigen Handel erheblich schädigten. Die Bekämpfung dieser Auswüchse im Handel führte schon im ersten Kriegsjahr zur Errichtung von Preisprüfungsstellen [63]). Diese Maßnahme wurde weiter ausgebaut durch die Bundesratsverordnung vom 25. September 1915. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern waren verpflichtet Preisprüfungsstellen zu errichten zur Schaffung von Unterlagen für die Preisregelung der Gegenstände des notwendigsten Lebensbedarfes und zur Unterstützung der

62) Von der Reichsgetreidestelle in Berlin wurde die Rationierung des Brotverbrauchs mit einem großen Apparat lokaler Organisationen zentral für ganz Deutschland geleitet.

63) Bundesratsverordnungen betr. Höchstpreise v. 4. 8. 14, 28. 10. 14 u. 17. 12. 14
„ „ betr. Errichtung von Preisprüfungsstellen v. 25. 9. 15, 4. 11. 15 und 6. 7. 1916.

zuständigen Stellen bei der Überwachung des Verkehrs mit diesen Gegenständen. Die Preisprüfungsstellen bestanden aus einem Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von Mitgliedern, die vom Vorstand der Gemeinde zu berufen waren und zwar zur Hälfte aus dem Kreise der Warenerzeuger, der Großhändler und der Kleinhändler, zur anderen Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern. Für das Reich wurde außerdem eine Preisprüfungsstelle mit dem Sitz in Berlin errichtet, die sogen. Reichsprüfungsstelle. Auch die Landeszentralbehörden konnten Preisprüfungsstellen, die sogen. Landespreisprüfungsstellen, errichten.

In den Preisprüfungsstellen arbeiteten die Handelskammern durch Entsendung von Vertretern der Erzeuger und des Handels jeweils mit. Insbesondere traf auch den Handel die Aufgabe bei der Preisregulierung mitzuwirken und trotz der vielen Schwierigkeiten zu seinem Teil zur Preissenkung beizutragen. Die Handelskammern hatten nun in dieser Hinsicht zwischen den Interessen des Handels und denen der Fachvereine der Industrie einen Ausgleich zu vermitteln. Weiterhin griffen sie auch dort ein, wo die Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks in den Preisprüfungsstellen nicht genügend gewahrt blieben. So richtete die Handelskammer zu Mannheim am 28. September 1916 eine Eingabe [64]) an das Großherzoglich badische Ministerium des Innern, in der sie lebhafte Beschwerde darüber führte, daß der Handel — insbesondere der Kleinhandel — ihres Bezirks nicht genügend in den Preisprüfungsstellen vertreten war. In Mannheim gehörten im Preisausschuß für Marktwaren von 10 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nur 3, im Preisausschuß für Kolonialwaren von 9 nur 2 und im Preisausschuß für Futtermittel von 8 nur 2 Vertreter dem Kreise der Warenerzeuger, Großhändler und Kleinhändler an. Dieses Mißverhältnis zwischen den Warenerzeugern und Händlern einerseits und den unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern andererseits wurde dadurch

64) „Berichte der Handelskammer für den Kreis Mannheim", Oktober/Novemberheft 1916.

noch in seiner Bedeutung vergrößert, daß ein großer Teil dieser Preisprüfungsausschüsse nur außerordentlich selten gehört wurde. Gerade dieses seltene Zusammentreten der Ausschüsse nahm dem Kleinhandel die Möglichkeit an der Preisfeststellung mitzuwirken. Die Handelskammer zu Mannheim bat daher in ihrer Eingabe auch mit Erfolg darum, daß die Zahl der Warenerzeuger, Großhändler und Kleinhändler auf der einen Seite derjenigen der übrigen Mitglieder der Preisprüfungsausschüsse — abgesehen vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter — gleich wurde (wie ja § 3 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 vorschrieb) und daß weiterhin diese paritätischen Preisprüfungsausschüsse in all den Fällen gehört wurden, in denen es sich um die Berufsehre der Kaufleute handelte.

Die Handelskammer zu Schopfheim [65]) klagte vor allem darüber, daß die Verdienstmöglichkeit, die man dem Kleinhandel ließ, zu niedrig war. Er war gezwungen von den Kommunalverbänden zu kaufen, wenn er überhaupt Ware erhalten wollte und diese schrieben ihm Verkaufspreise vor, mit denen er nur sehr schwer bestehen konnte. Die Handelskammer Schopfheim schlug daher im Oktober 1916 den Kommunalverbänden vor, daß den Kaufleuten ein Mindestaufschlag von 15—20 v. H. zugestanden wurde. Allerdings hatte ihr Vorgehen keinen Erfolg, denn das Bestreben der städtischen Behörden ging dahin, der Bevölkerung ohne Rücksicht auf den Kleinhändler unter allen Umständen Lebensmittel zum billigsten Preise zuzuführen. [66]) Der badische Kleinhandel hatte deshalb mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, denn die Unkosten, die damals auf den Betrieben ruhten, waren sehr hoch. Auch hatte der Kaufmann in der Kriegszeit viel geringere Mengen im einzelnen abzugeben, mußte also auf den gleichen Umsatz mehr Arbeit aufwenden und hatte dabei noch verhältnismäßig große Gewichtsverluste zu erleiden. Ein wesentlicher Nachteil war es auch, daß es damals infolge der Kriegsver=

65) „Mitteilungen der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut" Oktober=November 1916.

66) Die gleichen Klagen der Kleinhändler liefen auch bei den übrigen 8 badischen Handelskammern ein.

hältnisse keine Artikel mehr gab, an denen sich der Kaufmann erholen konnte.

Die Handelskammer zu Sagan [67]) ersuchte den Deutschen Handelstag in einem Schreiben vom 12. 11. 1916 bei der Reichsprüfungsstelle dahin vorstellig zu werden, daß bei Festsetzung der Kleinhandelspreise von den Preisprüfungsstellen dem Kleinhandel vielfach ein größerer Gewinn zugebilligt wurde. Sie wies dabei darauf hin, daß in ihrem Kammerbezirk die verteilenden Stellen (Kommunalverbände) angeblich um die Unkosten zu decken einen Gewinn für sich in Anspruch nahmen, der bei mancher Verteilungsstelle höher war als der Nutzen des Großhändlers in Friedenszeiten.

Eine Aussprache über die Tätigkeit der Preisprüfungsstellen veranlaßte die Handelskammer zu Essen [68]) im März 1918 zu der Erklärung, daß die Vertreter der Konsumvereine in Preisprüfungsstellen nicht als Vertreter des Handels, sondern als Vertreter der Verbraucher angesehen werden müßten. Ferner sprach die Kammer den Wunsch aus, daß von Polizei-, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden mehr als bisher Sachverständige der Handelskammern bei wirklichen oder angeblichen Verfehlungen des Handels gehört werden sollten.

Das Bestreben der Preisprüfungsstelle München [69]) die gutachtliche Tätigkeit der Handelskammer München in Fragen der Preisbemessung vollkommen auszuschalten, veranlaßte diese Kammer der Preisprüfungsstelle München gegenüber mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß gerade die Handelskammern berufen waren Sachverständige namhaft zu machen, deren Anschauungen unter allen Umständen zu würdigen waren. Hätte die Handelskammer zu München nicht rechtzeitig eingegriffen, so wäre es der Münchener Preisprüfungsstelle gelungen ihre Anschauungen — ohne weitere Sachverständige aus den berufenen Kreisen des Handels oder der Industrie zu hören — im Urteil zur

67) Handel und Gewerbe, 24. Jahrgang, Seite 155.
68) Bericht über die Sitzung der Hk. zu Essen vom 26. März 1918.
69) „Mitteilungen der Handelskammer zu München“ April-Mai 1917.

Geltung zu bringen. Eine solche Rechtsprechung hätte die Gefahr größter Einseitigkeit in sich getragen und zu einer schweren Gefährdung auch derjenigen Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden führen müssen, die damals von der Gesetzgebung als berechtigt anerkannt wurden.

Die Kleinhandelsabteilung der Handelskammer zu Dessau [70]) erkannte in einer Entschließung vom 7. Dezember 1916 die Notwendigkeit der Preisprüfungsstellen in der Kriegszeit an. wünschte aber, daß diese auch wirklich als solche arbeiteten und die Preise erst auf Grund der Anhörung von Sachverständigen prüften. Sie bat daher die Handelskammer zu Dessau dafür einzutreten, daß die Preisprüfungsstellen nicht mehr ohne weiteres die bei ihnen einlaufenden Anzeigen an die Staatsanwaltschaft weitergaben lediglich auf Grund der alleinigen Begutachtung polizeilicher Organe oder von Privatpersonen unter Ausschaltung der sachverständigen Mitglieder der Preisprüfungsstellen. Ferner regte sie an, daß die Preisprüfungsstellen zunächst Verwarnungen erteilen oder schiedsrichterliche Funktionen ausüben sollten, die weniger auf Bestrafung als auf Herabsetzung der Preise zu richten waren. Die Handelskammer Dessau stimmte den Vorschlägen ihrer Kleinhandelsabteilung zu und konnte sie auch mit Erfolg vertreten, umsomehr als diese Anregungen auch dem Geiste des Gesetzes vom 25. September 1915 entsprachen.

Auf Ersuchen des Rats der Stadt Dresden erstattete die Handelskammer zu Dresden [71]) im November 1915 ein Gutachten, in dem sie sich gegen die Auffassung aussprach, daß ein Verkauf von Waren zu Marktpreisen, wenn diese im Verhältnis zu den Einkaufspreisen als hoch erschienen, gegen die Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. Juli 1915 verstieß und feststellte, daß bei Berechnung der Gestehungskosten auch die infolge des Krieges gestiegenen Kosten der Lebenshaltung des Kaufmanns und die bedeutend höheren Unkosten berücksichtigt werden mußten.

---

70) „Verhandlungen und Mitteilungen der Hk. für das Herzogtum Anhalt“ Januarheft 1917.
71) „Mitteilungen der Handelskammer zu Dresden“ Dezemberheft 1915.

Im gleichen Sinne sprachen sich auch in ihren Sitzungen die Handelskammern zu Görlitz [72]), Elberfeld [73]), Berlin [74]) und Magdeburg [75]) aus. Diese Auffassung der Handelskammern wurde später auch geltendes Recht. [76]).

Durch die Bundesratsverordnungen zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel und zur Bekämpfung des Kettenhandels wurde die Ausübung des Handels von einer besonderen Handelserlaubnis abhängig gemacht [77]). Diese wurde auf Antrag erteilt. Zur Erteilung und Entziehung der Handelserlaubnis sowie zur Untersagung des Handels wurden durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen errichtet, denen Vertreter des Handels anzugehören hatten. Den Vorsitz führte ein Beamter. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels mußten die Handelskammern gehört werden; außerdem mußten sämtliche Anträge auf Erteilung oder Entziehung der Handelserlaubnis von den zuständigen Stellen den Handelskammern ihres Bezirks zur Begutachtung vorgelegt werden. Auch die Prüfung dieser Gutachten brachte den Handelskammern umfangreiche Arbeiten. Da eine Umgrenzung des Begriffes „Kettenhandel" in den Bundesratsverhandlungen nicht erfolgt war, andererseits aber damit zu rechnen war, daß nicht alle Strafverfolgungsbehörden und Gerichte den Unterschied zwischen dem erlaubten Zwischenhandel und dem verbotenen Kettenhandel zutreffend zu würdigen vermochten, regte die

72) „Mitteilungen der Hk. für die preuß. Oberlausitz zu Görlitz", Januarheft 1916.
73) „Monatsberichte der Hk. für den Wuppertaler Industriebezirk", Märzheft 1916.
74) „Mitteilungen der Hk. zu Berlin", November 1915.
75) „Verhandlungen und Mitteilungen der Hk. zu Magdeburg", Januar 1916.
76) In der Nummer 15 der Juristischen Wochenschrift, 1916, Seite 1 131 ff sind 2 grundlegende Entscheidungen des Reichsgerichts vom 2. Mai und 12. Mai 1916 abgedruckt, die folgende Sätze aufstellen: „Der Einkaufspreis darf zugrunde gelegt werden. Dem Einkaufspreis sind die allgemeinen Betriebsunkosten, Miete, Löhne, Unterhalt der Betriebsmittel, Reklame usw. zu dem auf die Ware fallenden Anteil zuzurechnen. Die gegenwärtigen allgemeinen Unkosten sind zugrunde zu legen, sofern nicht unlautere Machenschaften vorliegen."

„Der Reingewinn darf einen angemessenen Anteil des Unternehmerlohnes, des Kapitalzinses und der Risikoprämie enthalten. Im allgemeinen wird das Verhältnis zwischen Reingewinn vor dem Kriege und im Kriege den Maßstab dafür abgeben, ob ein übermäßiger Gewinn vorhanden ist. Eine Steigerung des Reingewinnes gegenüber dem Friedensgewinn ist berechtigt bei erhöhter persönlicher Arbeit des Unternehmers oder wenn der Verkäufer für das in das Unternehmen gesteckte Kapital, falls er es anderweitig angelegt hätte, mehr Zinsen erhalten hätte und wenn er gezwungen ist, statt dieser Anlegung es in größerem Umfang als sonst in seinem Unternehmen zu verwenden, ferner, wenn das Risiko des Unternehmers gewachsen ist."

77) Bundesratsverordnungen vom 23. 9. 1915, 23. 7. 1915, 23. 3. 1916, 28. 6. 1916, 8. 2. 1917, 24. 6. 1916, 29. 7. 1916 und 16. 7. 1917 betr. Bekämpfung des Kettenhandels.

Handelskammer zu Berlin [78]) am 24. Juli 1916 beim Justizminister an, daß die Strafverfolgungsbehörden angewiesen wurden vor Erhebung der Anklage wegen strafbaren Kettenhandels das Gutachten einer Stelle einzuholen, in welcher Vertreter der Kaufmannschaft mitarbeiteten. Diesem Vorschlag leistete der Justizminister durch Errichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung des Wuchers Folge, bei der vor Erhebung der Anklage ein fachmännisches Gutachten einzuholen war [79]).

Als im Laufe des Krieges die Preisprüfungsstellen allein nicht mehr ausreichten die überhandnehmenden Preistreibereien und den Kriegswucher wirksam einzudämmen, wurden als zusammenfassende Organisationen zur Bekämpfung des Kriegswuchers in den einzelnen Bundesstaaten besondere Kriegswucherämter geschaffen. Diese beruhten aber nicht wie die Preisprüfungsstellen und die Zulassungsstellen zur Handelserlaubnis auf Reichsverordnungen, sondern waren Zentralstellen der einzelnen Bundesstaaten zur Sicherung der einheitlichen Tätigkeit der Verwaltungsbehörden und Gerichte auf dem Gebiete der Bekämpfung des Kriegswuchers [80]). Zunächst versuchten die Kriegswucherämter mit Strafverfolgung allein durchzudringen. Die Erfahrung zeigte aber bald, daß durch die Strafverfolgung allein eine wirksame Bekämpfung der oft sprunghaft einsetzenden Überteuerung aller Bedarfsgegenstände unmöglich war, zumal in Anbetracht der sehr schwierigen und umfangreichen Untersuchungen nicht alle an der übermäßigen Preissteigerung mitschuldigen Kaufleute zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Auch kam in Betracht, daß die ständig sich steigernde Überteuerung zum Teil auch auf außerhalb des Verschuldens der Beteiligten liegende Ursachen

78) „Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin", Augustheft 1916.

79) Kettenhandel ist nach einem Urteil des Reichsgerichtes vom 15. Juni 1917 „derjenige Zwischenhandel, der sich als eine unwirtschaftliche Vermehrung der Glieder einer Kette erweist, in der die Ware vom Erzeuger dem Verbraucher zugeführt wird und bei dem die Einschiebung dieses überflüssigen Gliedes lediglich erfolgt im eigensüchtigen Interesse des Gliedes selbst, nicht zum Nutzen des gemeinschaftlichen Verteilungsprozesses."

80) Siehe z. B. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 5. Dezember 1916, ergänzt durch die Bekanntmachung vom 4. April 1917 — Errichtung des preußischen Kriegswucheramtes am 15. August 1916 durch Verfügung des preußischen Ministers des Innern — (Deutscher Reichsanzeiger vom 4. August 1916).

zurückzuführen war. Auch diese Verhältnisse mußten aufgedeckt und nach Möglichkeit beseitigt werden. Dies war aber nur möglich, wenn eine planmäßige und gründliche Prüfung ganzer Geschäftszweige unter Vergleichung mit den übrigen Wirtschaftsgebieten erfolgte. Deshalb gingen die Kriegswucherämter dazu über, neben dem Strafverfahren ein allgemein wirkendes vorbeugendes Verwaltungsverfahren einzuführen. In diesem wurde in der Regel in der Weise vorgegangen, daß zunächst für einen bestimmten Geschäftszweig alle zur Beurteilung der Geschäftslage, Fabrikation und Preisgestaltung erforderlichen gesetzlichen, wirtschaftlichen und technischen Grundlagen gesammelt wurden. Die Kriegswucherämter nahmen zu diesem Zweck mit allen beteiligten Behörden Fühlung, zogen deren Erfahrungen und Abhilfevorschläge heran und traten dann mit den Handelskammern, Fachverbänden sowie mit den Verbraucherkreisen ins Benehmen, besprachen mit ihnen alle Verhältnisse eingehend und wirkten dementsprechend auf die Preisgestaltung ein. Als am 6. Oktober 1917 das Kriegswucheramt für das Königreich Sachsen die Handelskammer zu Dresden [81]) bat, auf ihre bezirkseingesessenen Firmen einzuwirken, daß sie bei Anfragen über Preis- und Herstellungsverhältnisse dem Kriegswucheramt die gewünschten Auskünfte bereitwilliger zur Verfügung stellen sollten, lehnte die Handelskammer Dresden aus grundsätzlichen Erwägungen es ab diesem Ersuchen zu entsprechen. Sie machte das sächsische Kriegswucheramt vielmehr darauf aufmerksam sich bei Einholen von Auskünften über wirtschaftliche Fragen und bei der Auswahl von Sachverständigen möglichst der Vermittelung der zuständigen Handelskammer zu bedienen. Diese Stellungnahme der Dresdener Kammer war vollkommen richtig. Als gesetzliche Vertretung der Gesamtinteressen von Handel und Industrie hatten die Handelskammern das Recht zu verlangen, daß in erster Linie sie gehört wurden, wenn die Kriegswucherämter über irgendwelche Fragen eines Industrie- und Handelszweiges Gutachten einholten. Nur dann hatten diese Stellen

81) „Mitteilungen der Handelskammer zu Dresden", November 1917.

auch die Gewähr, daß sie wirklich objektiv und sachdienlich beraten wurden. Geradezu bedenklich war es aber, wenn sich die Kriegswucherämter zur Beurteilung der Preise lediglich von irgendeiner Firma, die ihnen gerade geeignet erschien, ein paar Angaben verschafften und diese dann ihrem Urteil zugrunde legten. Unter Umständen waren die gesamten einschlägigen Verhältnisse bei der befragten Firma ganz andere als die bei der zu prüfenden Firma, so daß die Angaben einer einzelnen Firma möglicherweise zu ganz falschen Folgerungen zuungunsten der zu prüfenden Firma führten. Sehr gefährlich war es auch, wenn sich die Kriegswucherämter Sachverständige von irgend einer Firma, die sie zufällig für vertrauenswürdig hielten, empfehlen ließen und nicht die zuverlässige, unparteiliche Auskunft der zuständigen Handelskammer einholten; auf diese Weise konnten bei der Wahl der Sachverständigen sehr leicht arge Mißgriffe vorkommen.

Sehr umfangreich waren auch die Arbeiten der Handelskammern im Zusammenwirken mit der Reichsbekleidungsstelle [82]). Diese hatte die Aufgabe als Zentralstelle den Bedarf an Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren für die bürgerliche Bevölkerung sicherzustellen nnd war zu diesem Zweck ermächtigt worden, die im Deutschen Reich vorhandenen Web-, Wirk- und Strickwaren und deren Ersatzstoffe sowie auch Schuhwaren für den allgemeinen Bedarf soweit in Anspruch zu nehmen, als diese Gegenstände nicht von der Heeresverwaltung benötigt wurden, sie dann zu verwalten und insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Gebrauch Sorge zu tragen. Der gewerbsmäßige Handel mit getragenen Kleidern, Wäschestücken und Schuhwaren wurde dem freien Verkehr entzogen und nur behördlich zugelassenen Stellen, den Altbekleidungsstellen über-

82) Bundesratsverordnungeu betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. 6. 16, 30. 3. 16, 3. 7. 16, 13. 7. 16, 7. 8. 16, 21. 8. 16, 14. 9. 16, 23. 12. 16, 11. 10. 17 und 1. 3. 17.

Bundesratsverordnungen betr. den Verkehr mit Schuhwaren vom 23. 12. 16, 28. 9. 16 und 19. 7. 17.

Bundesratsverordnungen betr. Bezugsscheine im Verkehr mit Web-, Wirk- und Schuhwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 31. 10. 16, 8. 12. 16, 13. 10. 17 und 1. 12. 1917.

Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren, Schuhwaren, sowie über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916.

tragen. Hierdurch suchte man zu erreichen in möglichst großem Umfange getragene, noch gebrauchsfähige billige Kleidungsstücke und Schuhwaren für die minderbemittelte Bevölkerung zu gewinnen und somit die vorhandenen Vorräte zu strecken. Der Ankauf von alten und neuen Bekleidungsstücken, wie auch von Schuhwaren konnte nunmehr nur gegen besondere Bezugsscheine erfolgen. Eine große Anzahl von Handelskammern waren in dem Ausschuß dieser Reichsbekleidungsstelle vertreten und fanden dadurch Gelegenheit zur Mitarbeit in allen einschlägigen Fragen; vor allem aber hatten sie eine Reihe von Aufgaben selbst zu erledigen. Dazu gehörte vornehmlich die Ausstellung von verschiedenen Bezugsscheinen, die zum Bezug von Waren zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit berechtigten, ferner die Einsetzung des Schiedsgerichtes für Streitigkeiten bei der Preisfestsetzung für Web-, Wirk- und Strickwaren, sowie für Schuhwaren. Durch die Bundesratsverordnungen vom 30. 3. 16, 10. 6 16, 3. 7. 16, 15. 7. 16, 28. 9. 16 und 25. 1. 17 erhielten die Handelskammern das Recht und die Aufgabe Schiedsgerichte für die Beurteilung der Preise bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren, sowie bei Verkäufen und Ausbesserungen von Schuhwaren, zu errichten. Neben der Durchführung des Bezugsscheinwesens auf Grund der Reichsbekleidungsordnung waren die Handelskammern zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen zum Bezug von Web-, Wirk- und Strickwaren ohne Bezugsschein ermächtigt worden. Eine weitere Ausnahmebewilligung betraf die Führung des Einkaufsbuches, die die Handelskammern auf Grund der Verordnung der Reichsbekleidungsstelle vom 8. Dezember 1916 in Verbindung mit § 45 der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1919 über Bezugsscheine und Freilisten erteilen konnten. An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Marktreisende, Kleinhandelsreisende) durften Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwarben um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugsschein geliefert werden. Sie hatten zu diesem Zweck ein Einkaufsbuch einzurichten, in das der Verkäufer die Waren — soweit sie

der Bezugsscheinregelung unterworfen waren — unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hatte. Dem Verkäufer war verboten vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Waren an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden auszuhändigen. Das Einkaufsbuch war den Handelskammern nach § 11 der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1916 über Bezugsscheine und Freilisten jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Außerdem wurden die Handelskammern während des Krieges ermächtigt Bescheinigungen über die Notwendigkeit der Veräußerung von ganzen Warenlagern [83]) in der Weise zu erteilen, daß die Reichsbekleidungsstelle die Erlaubnis hierzu unmittelbar auf Grund der Bescheinigungen der Handelskammern gab.

Zahlreiche Handelskammern veranlaßten ferner im Einvernehmen mit der Reichsbekleidungsstelle die Errichtung von Reichskleiderlagern, welche die gleichmäßige Heranziehung aller Kreise des beteiligten Einzelhandels bezweckten. Um die von den Kommunalverbänden aufzubringende eine Million getragener Männeranzüge, die als Arbeitskleidung für kriegswichtige Betriebe dringend gebraucht wurden, in zweckmäßiger Weise der Arbeiterschaft zuzuführen, wurden auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle an 57 Orten des Deutschen Reiches „Reichskleiderlager" eingerichtet [84]). Diese hatten die gesammelten Anzüge von den Kommunalverbänden zu kaufen, fachmännisch zu sortieren, aufzubewahren und an diejenigen kriegswichtigen Betriebe zu verkaufen, denen die Heimarmee-Abteilung der Reichsbekleidungsstelle auf bestimmte Mengen lautende „Ankaufsscheine" ausgefertigt hatte. Betrieben wurden die Reichskleiderlager jeweils von der Gesamtheit der Webwaren-Kleinhändler eines Reichskleiderlager-Bezirkes, die sich zu diesem Zweck zu „Kleiderversorgungs-Genossenschaften" zusammenzuschließen hatten. Die Geschäftshandhabung der Reichskleiderlager unterlag der Kontrolle der Reichsbeklei-

---

83) Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 5. Dezember 1916.

84) Für Bayern waren 7 vorgesehen; sie wurden errichtet in München, Augsburg, Regensburg, Nürnberg, Bayreuth, Würzburg und Ludwigshafen.

dungsstelle. Da diese dabei ausdrücklich die Mitwirkung der Handelskammern wünschte, wurde außerdem für jeden Bezirk eines Reichskleiderlagers ein Überwachungsausschuß als begutachtendes Organ der Reichsbekleidungsstelle eingesetzt. Dieser bestand aus mindestens 3 Mitgliedern: 1 vereidigten Handelskammerbeamten, 1 Handelskammermitglied und 1 Webwarenkleinhändler, der nicht der Genossenschaft als Mitglied angehören und seinen Beruf nicht mehr ausüben durfte. Bestanden im Bezirk eines Reichskleiderlagers mehrere Handelskammern, so waren die Kammern, die die Führung darin nicht hatten, berechtigt eine geeignete Persönlichkeit aus den Reihen ihrer Mitglieder in den Überwachungsausschuß zu entsenden.

Am 1. Juli 1918 fand in Hannover auf Anregung der Handelskammer zu Düsseldorf [85]) eine Versammlung von Vertretern beteiligter Fachverbände und von 37 Handelskammern statt, in der die von der Reichsbekleidungsstelle getroffenen Maßnahmen zur Versorgung der Arbeiterschaft kriegswichtiger Betriebe mit Bekleidungsstücken besprochen wurden. Vertreten waren hier die Handelskammern zu Altena, Bielefeld, Bochum, Bonn, Brandenburg, Braunschweig, Bremen (Handelskammer), Bremen (Kammer für Kleinhandel), Cassel, Cöln, Crefeld, Detmold, Dresden, Duisburg, Elberfeld-Barmen, Erfurt, Essen, Geestemünde, M.-Gladbach, Goslar, Gotha, Göttingen, Hagen, Hamburg (Detaillistenkammer), Hannover, Harburg, Kiel, Lübeck, Magdeburg, Minden, Münster, Osnabrück, Solingen, Stadthagen (Handels- und Industrieverein), Stettin, Weimar, Wesel, Wiesbaden und der Deutsche Handelstag. Diese Versammlung erkannte in einer Entschließung an die Reichsbekleidungsstelle die Zweckmäßigkeit der Verteilung von Altkleidern durch die mit Hilfe des Kleinhandels gebildeten Reichskleiderlager in vollem Umfang an und erklärte sich auch bereit diese Organisation nach Kräften zu fördern, doch war sie andererseits der festen Überzeugung, daß durch die damals geplante restlose Verwendung der von der Reichsbekleidungsstelle erfaßten Männerkleidung eine nicht wieder gut zu machende

85) „Monatsschrift der Handelskammer zu Düsseldorf" August/September 1918.

Verschwendung wertvoller Kleidungsstücke hervorgerufen würde. Die 37 Vertreter der Handelskammern befürworteten daher dringendst, daß die erfaßten Anzüge nicht unterschiedslos der Verwendung in Fabrikwerkstätten und damit dem schnellen Verderben zugeführt wurden, sondern daß ein Teil davon noch für den Verbrauch im bürgerlichen Leben verwendet wurde, insbesondere der Versorgung der Unbemittelten, Festbesoldeten uud heimkehrenden Krieger dienen sollte. Als Ersatz für die dadurch ausfallenden Arbeitsanzüge schlugen sie vor, daß eine größere Menge unbrauchbarer Uniformen zur Verfügung gestellt wurde, daß ferner von der Heeresverwaltung Kunstbaumwolle zur Verarbeitung mit Papiergarnen freigegeben wurde, damit der großen Gefahr einer frühen Erschöpfung unserer Kleiderbestände im Kriege rechtzeitig vorgebeugt wurde. Die Reichsbekleidungsstelle versprach auch [86]) diesen Anregungen Folge zu leisten, aus den Beständen der Reichskleiderlager den Arbeitern nur dasjenige zu geben, was als Arbeitskleidung am ehesten tauglich war und die aufgesparten besseren Anzüge auch anderen unter der Kleidungsnot leidenden Bevölkerungskreisen zuzuführen.

Ein reiches Feld der Betätigung eröffnete sich den Handelskammern bei der Durchführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst. Das Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916 bezweckte die Arbeitskraft aller nicht zum Heeresdienst einberufenen männlichen Personen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr in den Dienst der Kriegführung zu stellen. Es bedeutete nicht nur einen tiefen Eingriff in die persönliche Freiheit, sondern gleichzeitig auch einen Wendepunkt in unserer Kriegswirtschaft [87]).

Die lange Dauer des Krieges hatte eine Reihe von Industriezweigen infolge der Rohstoffknappheit teilweise brach

86) Mitteilung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. August 1918.

87) Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 — Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Vaterländ. Hilfsdienst vom 30. Januar 1917 — Verordnung betr. Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den Vaterländ. Hilfsdienst vom 1. März 1917 — Verordnung betr. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Vaterländ. Hilfsdienst vom 21. Dezember 1916 — Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen — Verordnung betr. Ausdehnung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie.

gelegt. Durch einschneidende gesetzliche Maßnahmen suchte man zuerst in diesen Industrien die Arbeit zu strecken, nicht nur aus Gründen der sparsamen Bewirtschaftung der noch vorhandenen Rohmaterialien, sondern auch um den Arbeitskräften durch eine angemessene Verteilung der verkürzten Arbeitszeit noch bis zu einem gewissen Grade Verdienstmöglichkeit zu bieten. Diese Rücksichten wurden aber durch das Hilfsdienstgesetz hinfällig. An Stelle der Streckung der Arbeit trat die weitestgehende Ausnützung der Arbeitskraft für die Zwecke der Kriegführung. Jeder, der nicht in einem Beruf oder Betrieb tätig war, der für die Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung hatte, wurde zum Hilfsdienst herangezogen. [88]) Die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb kriegswichtig war, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betrieb tätigen Personen das Bedürfnis überschritt, entschieden Ausschüsse, die für den Bezirk jedes stellvertr. Generalkommandos oder für Teile des Bezirks gebildet worden waren. Jeder Ausschuß bestand aus 1 Offizier als Vorsitzenden, 2 höheren Staatsbeamten — von denen einer der Gewerbeaufsicht anzugehören hatte — sowie aus je 2 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Das Hilfsdienstgesetz war wohl die schärfste Maßnahme in der Kette der Hemmungen, die der Krieg für die produktive Erwerbstätigkeit mit sich gebracht hatte. Von den zur Deckung des Rohstoffbedarfes und zur Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung getroffenen Maßnahmen unterschied sich das Hilfsdienstgesetz dadurch, daß es sich nicht mehr damit begnügte das bewirtschaftete Objekt — den Rohstoff, das Betriebsmittel,

---

88) Nach den ergangenen Erläuterungen zu dem Begriff „Hilfsdienstpflicht" galten folgende Betriebe und Berufe als für die Kriegführung und Volksversorgung unentbehrlich: die kommunalen Einrichtungen für Ernährungszwecke, Universitäten, Schulen, Theater, Berufsorganisationen wirtschaftlicher und politischer Art, die Tages- und Fachpresse, Teile der Rechtspflege einschließlich der Rechtsanwälte, das Versicherungswesen, die Krankenkassen, Banken, das Verkehrsgewerbe, Teile des Gast- und Schankgewerbes; auch die Tätigkeit bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art, in der Land- und Forstwirtschaft und in der Krankenpflege galt als Beschäftigung im Sinne der Hilfsdienstpflicht.

Grundsätzlich wurden die bei Behörden und Betrieben, die für die Kriegführung oder Volksversorgung von Bedeutung waren, beschäftigten Personen nur insoweit als im Hilfsdienst befindlich betrachtet, als die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht überstieg.

das Halb- oder Ganzfabrikat — den Zwecken der Kriegführung nutzbar zu machen, sondern auch das wirtschaftende Subjekt — den Menschen in den Dienst der Kriegswirtschaft stellte. Das wirtschaftende Subjekt war zwar bereits durch die Maßnahmen der Kriegsrohstoffabteilung zum Teil recht erheblich getroffen worden; durch deren Anordnungen wurde es aber nur mittelbar und nur insoweit berührt, als es über Sachgüter verfügte, die der planmäßigen Bewirtschaftung für Kriegszwecke unterworfen waren. Das Hilfsdienstgesetz ging aber noch viel weiter und unterwarf sich den Menschen als solchen.

Mit dem Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst wurde die größtmöglichste Steigerung der Kriegsproduktion bezweckt. Bei dem Übermaß an technischen Mitteln, mit dem der Krieg von unseren Feinden geführt wurde, bedurfte es bei uns zur Befriedigung der ungeheuer gestiegenen Kriegsbedürfnisse der Anspannung aller verfügbaren Kräfte. Für eine Erzeugung, die nicht mittelbar oder unmittelbar zur Deckung des Heeres- und Marinebedarfs diente oder die über das Maß des für die Volksversorgung unbedingt Notwendigen hinausging, war kein Raum mehr. Alle Unternehmungen, die nicht bereits in irgend einer Form für die Kriegsbedürfnisse arbeiteten, waren auf Anpassung an die Kriegsverhältnisse unter allen Umständen angewiesen; entsprachen sie diesem Erfordernis nicht, so wurden ihnen Arbeitskräfte und Betriebsmittel entzogen und diese dort eingesetzt, wo sie für die Kriegführung nutzbar gemacht werden konnten.

Um schädigende Wirkungen des Hilfsdienstgesetzes für Handel und Industrie zu verhindern, war es notwendig bei der Durchführung dieses Gesetzes auch den Handelskammern ein weitgehendes Recht zur Mitarbeit einzuräumen. Und zwar legte das Gesetz selbst diese Mitwirkung teilweise fest. § 10 schrieb nämlich vor, daß für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber in den verschiedenen Ausschüssen durch das Kriegsamt bezw. durch die einzelstaatlichen Kriegsministerien

Vorschlagslisten der Handelskammern einzureichen waren. Vor allem aber war es wichtig, daß die Handelskammern einen Einfluß auf die Entscheidungen der bei den Generalkommandos gebildeten Ausschüsse hatten, denn bei diesen lag der Schwerpunkt in der Ausführung des Gesetzes. Das galt namentlich von den Ausschüssen, die über die Frage der Kriegsnotwendigkeit eines Berufes oder Betriebes sowie über die Frage, ob und inwieweit die Zahl der jeweils vorhandenen Arbeitskräfte das Bedürfnis überstieg, entschieden. Die Handelskammern hatten nicht nur ein Vorschlagsrecht bezügl. der in diese Ausschüsse zu berufenen Arbeitgeber, sondern mußten auch in allen strittigen Fällen gutachtlich gehört werden. Ferner hatten die Handelskammern amtliche Gutachten abzugeben an die Feststellungsausschüsse bei den stellvertr. Generalkommandos über Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der einzelnen Betriebe, die für die Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung in Betracht zu ziehen waren. Weiterhin hatten sie die Frage zu prüfen, in welchem Maße die Aufrechterhaltung des einen oder anderen Betriebes unbedingt erforderlich war und bis zu welchem Grade diesem oder jenem Betriebe Arbeitskräfte für die Dauer des Krieges entzogen werden konnten. Dazu trat dann die Verpflichtung zur Prüfung von Beschwerden bei Einziehung von Hilfsdienstpflichtigen. Die Handelskammern errichteten besondere Melde- und Vermittelungsstellen für den freiwilligen Vaterländischen Hilfsdienst, die in Betracht kamen für selbständige Kaufleute und Gewerbetreibende, für höhere Angestellte und für Angehörige der freien Berufe; außerdem waren fast allen Handelskammern Auskunfsstellen für den Vaterländischen Hilfsdienst angegliedert. Zu erwähnen ist, daß der preußische Minister für Handel und Gewerbe ausdrücklich bestätigte, daß die Handelskammerbeamten mittelbare Staatsbeamte waren im Sinne des Hilfsdienstgesetzes.

Am 15. Dezember 1916 wandte sich die Handelskammer zu Saarbrücken [89]) an den preußischen Justizminister mit der Bitte solchen Arbeitern, die zur Arbeit im Vaterländischen

89) „Südwestdeutsche Wirtschaftszeitung" Januar 1917, Februarheft 1917.

Hilfsdienst — insbesondere zur Herstellung von Kriegsmaterial — geeignet waren, auf Antrag der Arbeitgeber Aufschub etwaiger Strafen oder Unterbrechung bereits begonnener Strafvollstreckungen zu gewähren. Die Kammer ließ sich dabei von dem Gedanken leiten, daß im Hinblick auf die schnelle Erledigung eiliger Heeresaufträge die Zuweisung derartiger Kräfte von der Industrie aus praktischen Gründen vielfach gewünscht wurde. Dagegen verwarf sie die an sich berechtigte Befürchtung, daß eine solche Maßnahme das Standesbewußtsein der Arbeiterschaft verletzen konnte mit Rücksicht auf den Umstand, daß damals die verschiedenartigsten Elemente in den Werken beschäftigt wurden. Der preußische Justizminister entsprach diesem Vorschlag durch eine allgemeine Verfügung vom 17. Januar 1917 betr. Strafaufschub und Strafunterbrechung zwecks Verwendung von Verurteilten im Vaterländischen Hilfsdienst.

Die Handelskammern waren kraft ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung und ihrer besonderen Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken ganz besonders dazu geeignet die Behörden bei Durchführung des Vaterländischen Hilfsdienstes zu unterstützen, viel besser als etwa die Fachvereine und industriellen Verbände. Wohl wäre es z. B. möglich gewesen, daß für alle diejenigen Berufsgruppen, welche geschlossen über das ganze Reich in Verbänden zusammengefaßt waren, die Zusammenlegung und Stillegung von Betrieben von einer Zentralstelle aus im großen vorbereitet werden konnte und daß hierbei von solchen Fachverbänden auch die Frage, wieviel Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen aufrechtzuerhalten waren, bezw. wieviel stillgelegt werden mußten, ausreichend geprüft und gelöst werden konnte. Die Auswahl der Betriebe selbst wäre jedoch ohne genaue örtliche Kenntnis und ohne Verständnis der Eigenart der einzelnen Betriebe nur schwer durchführbar gewesen. Diese besonderen Kenntnisse besaßen zweifellos die Handelskammern, deren Mitwirkung deshalb auch nicht ausgeschaltet werden konnte. Ganz unentbehrlich war die Vermittelung der Handelskammern zur Ausführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst für

alle diejenigen Geschäftsgruppen, die entweder keiner Fachvereinigung angehörten oder deren Verband sich nicht geschlossen über das ganze Reichsgebiet erstreckte.

Die gleiche Tendenz der weitestgehenden Menschen- und Materialersparnis wie sie das Hilfsdienstgesetz zeigte, hatte auch die Zwangssyndizierung der Industrie, eine Erscheinung in der Kriegszeit, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung auch die Handelskammern zur Stellungnahme und kritischen Würdigung nötigte. Von der im Jahre 1917 durchgeführten Zwangssyndizierung wurden insbesondere die Schuhindustrie mit dem Schuhhandel und die Seifenindustrie betroffen [90]. Der zwangsweise Zusammenschluß der Betriebe dieser Wirtschaftszweige war eine Folge des außerordentlichen Rohstoffmangels. Die wirtschaftlich schwachen Unternehmer drohten damals durch den Wettbewerb um die Rohstoffe erdrückt zu werden; die Versorgung der Verbraucher — namentlich der Heeresverwaltung — erschien gefährdet. Es galt daher Erzeugung und Absatz nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Rohstoffe einerseits, des erforderlichen Bedarfs unter Beschränkung auf das unbedingt Notwendige andererseits einheitlich zu regeln. Gleichzeitig mußte eine Zersplitterung der Produktion, die bei den knappen Rohstoffvorräten eine rationelle Ausnützung der Betriebe und Arbeitskräfte nicht ermöglicht hätte, vermieden werden. Zur Erreichung dieses Zieles schritt man zur Stillegung der nicht kriegswichtigen Betriebe und zur Bildung von Zwangssyndikaten.

Es besteht ein grundlegender Unterschied zwischen den Zwangssyndikaten der Kriegszeit und den in unserem Wirtschaftsleben bestehenden freien Syndikaten, wie solche z. B. in der Kohlen-, Eisen- und Stahlindustrie errichtet worden sind. Diese, aus der Marktlage heraus entstandenen freien Vereinbarungen unter den beteiligen Betrieben über Produktion, Absatz und Preise stellen eine mehr oder weniger vollkommene

---

90) Bundesratsverordnungen betr. Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 nebst Ausführungsbestimmungen vom 19., 24., 26., 27., 28. März 1917 und 14. April 1917 — Bundesratsverordnung betr. die Errichtung von Schuhhandelsgesellschaften vom 26. 7. 17, 2. und 6. Aug. 1917 — Bundesratsverordnung betr. die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917.

Selbstverwaltung der Industrie dar mit dem Zweck schädliche Konkurrenzkämpfe auszuschalten und eine rationelle Betriebsführung, vor allem aber Stabilität der Geschäftsverhältnisse, herbeizuführen. Dabei sind aber die aus dem straffen Gefüge der Syndikate für die Dispositionsfreiheit der einzelnen Beteiligten sich ergebenden Beschränkungen nicht derart, daß die freie Initiative der einzelnen Unternehmer ausgeschaltet wäre. Ohne einen gewissen Spielraum zur freien Betätigung könnte ja auch der größtmöglichste wirtschaftliche Erfolg, wie er gerade mit Hilfe der Syndikate angestrebt wird, nicht erzielt werden. Anders lagen aber die Verhältnisse bei den Zwangssyndikaten der Kriegswirtschaft. Die in den Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften vereinigten Gesellschafter waren willenlose Werkzeuge in der Hand des Überwachungs- bezw. Verteilungsausschusses, denn bei diesem Ausschuß — auf dessen Zusammensetzung die Gesellschafter keinen Einfluß hatten, dessen Anordnungen sie sich aber zu fügen hatten — ruhte ja die Verfügungsgewalt. Das ausschließliche Bestimmungsrecht über Produktion und Absatz war in die Hände des Überwachungs- bezw. Verteilungsausschusses gelegt, eine Regelung, die die Ausschaltung der freien Initiative des Unternehmers und damit die Lahmlegung des Unternehmergeistes bedeuten mußte.

Wie nicht anders zu erwarten war, verhielten sich alle Handelskammern übereinstimmend zur Bildung von Zwangssyndikaten sehr ablehnend und warnten mit großer Besorgnis davor, daß im Kriege immer wieder Industrien nach Zwangssyndizierung und dem Verbot neuer Industriegründungen riefen. Eindringlich wiesen sie in ihren Sitzungen, Vollversammlungen, Mitteilungen und Rundschreiben auf die schweren Schäden hin, die den stillgelegten Betrieben dadurch drohten, daß bei längerer Dauer des Zwangszusammenschlusses die Betriebsfähigkeit ihrer Fabrikationsmittel leiden und sie die Beziehungen zu ihren Facharbeitern und ihrer Kundschaft verlieren mußten. Die Handelskammern billigten eine Stillegung von Betrieben im Kriege nur dann, wenn der Rohstoffmangel eine solche Maßnahme unbedingt erforderte und dadurch erhebliche Er-

sparnisse an Arbeitskräften, Kohlen und Beförderungsmitteln erzielt wurden. Vor allem aber verlangten sie, daß ihnen und den beteiligten Gewerbetreibenden in weitestem Umfange Gelegenheit geboten wurde sich hierüber und über die Stilllegungsgrundsätze zu äußern. Ferner forderten sie die Zusage, daß derartige Zwangszusammenschlüsse mit Kriegsende aufgelöst wurden und die stillgelegten Betriebe während der Übergangswirtschaft bei der Versorgung mit Rohstoffen und der Bereitstellung von Arbeitskräften in erster Linie berücksichtigt wurden. Der Stellvertreter des Reichskanzlers sagte auch am 3. Oktober 1917 die Befolgung dieser Ratschläge und Anregungen zu [91]). Trotzdem liefen in der Folge beim Deutschen Handelstag zahlreiche Beschwerden und Wünsche der Handelskammern in Bezug auf die Stillegung, Zusammenlegung und Zwangssyndizierung von Betrieben ein. So führten die Handelskammern [92]): zu Arnstadt (am 7. 12. 1917), Schweidnitz (6. 12. 17), Chemnitz (13. 11. 17), Gera (17. 11. 17), Dresden (21. 12. 17), Bayreuth (7. 11. 17), Freiburg (5. 10. 17), Heidenheim (16. 1. 18), Limburg (6. 12. 17), München (11. 12. 17), Görlitz (22. 11. 17), Bochum (8. 10. 17), Köln (21. 11. 17), Siegen (5. 12. 17), Worms (22. 1. 18), Plauen (5. 10. 17), Potsdam (7. 11. 17), Stolp (15. 10. 17), die Vereinigung südwestdeutscher Handelskammern (5. 1. 18) und der Hessische Handelskammertag (am 31. 12. 1917) besonders darüber Klage, daß den Handelskammern nicht immer die Möglichkeit gegeben wurde, sich jeweils vor der Entscheidung über Betriebsstillegungen und -zusammenlegungen gutachtlich zu äußern. Ein großer Nachteil war es auch, daß sich das Kriegsamt ursprünglich zur Vorbereitung dieser Maßnahmen ausschließlich der Kriegsorganisationen und der großen privaten Interessen- und Fachverbände bediente, in denen bestimmte Berufsgruppen geschlossen über das ganze Reichsgebiet zusammengefaßt waren. Dadurch wurde eine gleichmäßige Wahrnehmung und Berück-

91) Rede des Stellvertr. des Reichskanzlers am 3. 10. 17 im Hauptausschuß des Reichstages.

92) Handel und Gewerbe, Jahrgang 25, Seite 108, 114, 134, 236 (Schreiben der Hk. an den Deutschen Handelstag).

sichtigung der gewerblichen Interessen der verschiedenen Bundesstaaten und Landesteile außerordentlich erschwert, sogar auch unmöglich gemacht. Da die Handelskammern anfänglich über die Grundsätze, den ganzen Plan und den Gang der in Berlin zentralisierten Zwangssyndizierung und der Betriebsstillegungen nicht oder nur von dritter Seite unterrichtet worden waren, hatten sich auch die über ungleichmäßige und unbillige Handhabung, über Nichtberücksichtigung einzelner Betriebe, Bezirke oder Geschäftszweige ergangenen Beschwerden von den Handelskammern zum Teil nur ungenügend prüfen und verfolgen lassen. Eine Änderung und Besserung trat erst ein, als die Stillegung und Zusammenlegung von Betrieben nicht mehr dem Kriegsamt unterstellt blieb, sondern dem Reichswirtschaftsamt übertragen wurde, das den Handelskammern eine weitgehende Einflußnahme und befriedigende Mitwirkung gewährte.

Zahlreiche Aufgaben ergaben sich für die Handelskammern auch aus den Beschränkungen im Verkehr. Sie vermittelten Ausweise für den Verkehr und beurteilten die Notwendigkeit von Reisen ins Ausland [93]). Während der Transportkrisen hatten sie Bestätigungen über das unbedingte Erfordernis der Zuteilung von Frachtraum, Dringlichkeitsbescheinigungen für Stückgut und Beglaubigungen für die Notwendigkeit der Mitführung von Reisegepäck für Geschäftsreisende auszustellen. Ferner oblag den Handelskammern auf Grund der Verordnung vom 11. Dezember 1915 die Prüfung und Weiterleitung der Druckschriften ins Ausland. Durch Vermittelung der zuständigen Handelskammer vollzog sich die Auflieferung der Geschäftsfunkentelegramme nach Übersee. Zu den verschiedenartigen Bescheinigungen, die die Handelskammern auszustellen hatten, gehörten auch solche für den Fernsprechverkehr mit Orten im Grenz- und Etappengebiet und die Befürwortung von Reisepässen, die für Reisen nach dem neutralen Ausland und nach Elsaß-Lothringen nötig waren. Anfangs Oktober 1917 beschlossen die Vertreter der deutschen Eisenbahnver-

93) Aus Akten der Handelskammer für Oberfranken.

waltungen einen neuen außerordentlichen Kriegszuschlag auf alle Fahrten in Schnell- und Eilzügen zu erheben [94]), um dadurch dem stark gestiegenen Verkehr entgegenzuwirken, vor allem die unnötigen Benutzer der Schnellzüge aus ihnen fernzuhalten. Nur dem unbedingt notwendigen Verkehr sollten die Schnellzüge noch dienen; alles unnötige Reisen sollte durch starke Preiserhöhungen — die sich auf nahezu 100 v. H. stellten und durch Ergänzungskarten erhoben wurden — verhindert werden. Daneben wurden noch andere Maßnahmen zur Erzielung eines pünktlichen Betriebes ergriffen, so z. B. Regelung des Fahrkartenverkaufs (beschränkter Kartenverkauf) in einzelnen Orten für Personenzüge, Beschränkung des Gepäckverkehrs durch Einführung von Höchstgewichten (50 kg), sowohl für das einzelne Stück wie für das auf die einzelne Person entfallende Gepäck. Um eine Entlastung des Eisenbahnpersonals herbeizuführen und daneben auch an Kohlen zu sparen, brachte der Winterfahrplan 1917 außerdem eine starke Einschränkung des Zugsverkehrs an Sonntagen. Auch zu diesen Maßnahmen zur Beschränkung der Personenbeförderung nahmen die Handelskammern in ihren Versammlungen Stellung. Im allgemeinen bejahten sie die Notwendigkeit der Einschränkung des Reiseverkehrs — vor allem im Hinblick auf den damals herrschenden Kohlenmangel —, auch hielten sie durchwegs die Erhöhung der Fahrpreise für ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Einzelne Kammern nahmen jedoch Stellung gegen die Art und Weise, in welcher diese Maßnahmen durchgeführt wurden. So wandten sich die Handelskammern zu Graudenz [95]) (am 25. 10. 1917), München (20. 10. 17), Stolberg (29. 10. 17), Hildesheim (27. 10. 17), Hannover (3. 11. 17), Rottweil (29. 11. 17) und Magdeburg (am 9. 11. 1917) vor allem gegen die gestaffelte Berechnung der Zuschläge [96]) und dagegen, daß die Reisenden drei Fahrkarten aufzubewahren hatten

---

94) Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 11., 13., 14. und 16. August 1917.
95) Berichte an den Deutschen Handelstag.
96) Die Ergänzungskarten kosteten bei einem Fahrgeld bis zu Mark 5.— = 3 Mark, über Mark 5.— bis Mark 10.— = 8 Mark, über Mark 10.— bis Mark 15.— = 13 Mark, über Mark 15.— bis Mark 25.— = 20 Mark und für jede weitere 10 Mark Fahrgeld den gleichen Betrag Zuschlag (Nordd. Allg. Zeitung vom 11. 10. 17).

(gewöhnliche Fahrkarte, Schnellzugszuschlag, Kriegszuschlag). Die Handelskammer zu Mannheim klagte vor allem darüber, daß die deutschen Staatsbahnverwaltungen in dieser Angelegenheit nicht durchweg einheitlich vorgingen [97]). So verlangte die bayerische, badische und württembergische Bahnverwaltung für die Schnellzugsfahrkarten im Preise bis zu 3 Mark nur einen Zuschlag von Mark 1.50 und erst beim Überschreiten dieser Taxgrenze, die bei den übrigen Bahnen für alle Schnellzugsfahrkarten im Preise von nicht mehr als 5 Mark festgesetzte Ergänzungsgebühr von Mark 3.—. Auch die ursprünglich allgemein mit Wirkung vom 21. Oktober 1917 angekündigte Belastung des Sonntagsverkehrs in den Personenzügen wurde nicht einheitlich durchgeführt. Gemeinsam mit Bayern — das hier die größten Stimmungswiderstände zu überwinden hatte — machte auch die badische Bahnverwaltung diese Tarifmaßnahme rückgängig unter Androhung ihrer tatsächlichen Einführung für den Fall, daß der Sonntagsverkehr mit der an diesen Tagen erheblich eingeschränkten Zahl von Personenzügen nicht glatt bewältigt werden konnte. Gerade diese Unsicherheit über die tatsächliche Tariflage vermehrte die Schwierigkeiten des unbedingt nötigen Geschäftsverkehrs erheblich. Weiterhin ergaben sich für die Berechnung der Zuschläge schon aus dem inneren Aufbau dieser Tarifmaßnahme für den Schnellverkehr große Unklarheiten (z. B. Zuschlaghöhe bei Benützung von Schnell- und Personenzügen mit ein und derselben Fahrkarte oder im Verkehr über die Grenzen der zuschlagerhebenden Bahnverwaltungen).

Die Handelskammer zu Nürnberg [98]) bat — allerdings ohne Erfolg — in einer Eingabe vom 16. Oktober 1917 das bayerische Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten doch in Erwägung zu ziehen, ob nicht bestimmte Kategorien von Reisenden, deren Reisen einem wirklichen Bedürfnis entsprachen, (besonders die Geschäftsreisenden) gegen Vorweis von entsprechenden Legitimationen (z. B. Gewerbelegitimationskarte für Geschäftsreisende) von dem Zuschlag gänzlich freigelassen werden

97) Schreiben der Hk. Mannheim an den Deutschen Handelstag v. 26. Okt. 1917
98) Handel und Gewerbe, 25. Jahrgang, Seite 89.

konnten und dafür für andere Gruppen von Reisenden (Frauen, Kinder), bei denen erfahrungsgemäß weniger dringliche Reisezwecke vorliegen, der Bedürfnisnachweis eingeführt werden konnte. Die gleichen Gedanken wie die Nürnberger Kammer vertrat die Handelskammer zu Leipzig in einem Schreiben an den Deutschen Handelstag vom 13. November 1917.

Zur Bekämpfung der damals im Eisenbahnverkehr bestehenden Schwierigkeiten wiesen die Handelskammern die Kaufleute ihres Bezirkes auf die Notwendigkeit hin Sendungen im Interesse möglichster Verkürzung des Transportweges nur von nahegelegenen Orten zu beziehen und zwar selbst dann, wenn dadurch von früher her bestehende Geschäftsverbindungen auf die Kriegsdauer unterbrochen werden mußten. Außerdem bestand im Kriege die dringende Notwendigkeit bei dem vorhandenen Mangel an Eisenbahnwagen Massengut möglichst in geschlossenen Zügen heranzubringen. Die Handelskammern empfahlen zu diesem Zwecke den Zusammenschluß mehrerer Bezieher am gleichen Orte zum gemeinsamen Bezug von Waren. Auch empfahlen sie ihren bezirkseingesessenen Firmen — wo irgend angängig — den Wasserweg zur Güterbeförderung zu benutzen, um auch damit zur Entlastung der Eisenbahn beizutragen.

Die außerordentlich schwierigen An- und Abfuhrverhältnisse in einzelnen mit Industrie stark belegten Plätzen des Siegener Bezirks legten der Handelskammer zu Altena[99]) den Gedanken nahe durch einheitliche Zusammenfassung des gesamten Fuhrwesens die volle Ausnutzung der Fuhrwerke herbeizuführen. Zu einem praktischen Ergebnis kam der Plan im Februar 1917, als in Altena ein Fuhramt der dortigen Handelskammer gegründet wurde. An der Einrichtung dieses Unternehmens, dessen Leitung die Handelskammer hatte, beteiligten sich auch außer der Handelskammer noch die Kriegsamtnebenstelle Siegen, der Magistrat der Stadt Altena, das Landratsamt, die Eisenbahndirektion Elberfeld, die Fuhrunternehmer und eine große Anzahl kriegswirtschaftlicher Betriebe. Nach dem festgelegten

99) „Mitteilungen der Handelskammer zu Altena für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe" Februar/Aprilheft 1917.

Arbeitsplan war die gesamte An- und Abfuhr zum Güterbahnhof Sache des Fuhramtes. Die Fuhrunternehmer mußten sich verpflichten ausschließlich nur für das Fuhramt zu arbeiten; auch sämtliche Fuhrwerke der Fabrikanten wurden von dieser Organisation erfaßt. Alle Aufträge für die An- und Abfuhr wurden nun nicht mehr vom Fabrikanten, sondern vom Fuhramt erteilt. Die Güterabfertigung verkehrte ausschließlich nur mit dem Fuhramt und händigte ihm die Frachtbriefe ohne besondere Vollmachten aus. Andererseits ruhten die Vollmachten der Fuhrunternehmer und ebenso auch die Abfuhrverträge, die zwischen einzelnen Fabrikanten und Fuhrherren etwa abgeschlossen worden waren. Auf Grund der Frachtbriefe wies das Fuhramt die Fuhrwerksbesitzer zur Abfuhr der Güter an, wobei nach Möglichkeit auf die Aufrechterhaltung der bisherigen Geschäftsbeziehungen Rücksicht genommen wurde. Ebenso wie die Abfuhr war auch die Anfuhr geregelt. Die Firmen meldeten ihren Bedarf an Fuhrwerk beim Fuhramt an. An diese Anmeldung waren auch die Fabrikanten gebunden, die eigenes Fuhrwerk besaßen. Durch diese straffe großzügige Organisation wurde erreicht, daß der gesamte Güterverkehr einheitlich erfaßt wurde. Kein Fuhrwerk fuhr leer in einen Stadtteil, das Geschirr wurde voll ausgenutzt, wodurch auch dem Fuhrunternehmer eine nicht unerhebliche Mehreinnahme zufloß. Die Grundlage zur Verrechnung der einzelnen Geschäfte bildete ein Tarif, der vom Fuhrherrenverein aufgestellt worden war; nach diesem wurden allmonatlich die Rechnungen ausgestellt, dem Fuhramt eingereicht und von diesem mit einem kleinen Zuschlag für die Verwaltungskosten eingezogen. Etwaiges Standgeld wurde zu Lasten des Fuhramtes verbucht und aus den Verwaltungskosten bestritten. Die Fuhrunternehmer setzten zwar zunächst der Errichtung dieses Amtes Widerstand entgegen, überzeugten sich aber bald, daß die Tätigkeit des Fuhramtes auch in ihrem Interesse lag, so daß sich ein befriedigendes Hand-in-Hand-arbeiten herausbilden konnte. Auf Grund der günstigen Erfahrungen dieses ersten Versuches beteiligten sich auch eine Reihe anderer Handelskammern an der Gründung

von Fuhrämtern [100]), wobei der Grad ihrer Mitwirkung und die Organisationsform dieser Einrichtungen ganz verschiedenartig war. So errichtete die Handelskammer zu Düsseldorf [101]) im März 1917 eine „Fuhrwerksausgleichsstelle“ auf der Grundlage freiwilliger Beteiligung. Durch weitestgehende Heranziehung der landwirtschaftlichen, sowie der in der Stadt selbst freien oder nur teilweise beschäftigten Gespanne versuchte man eine schnellere An- und Abfahrt der Güter zu erreichen. Von einer Zusammenfassung der berufsmäßigen Fuhrunternehmer nach dem Muster von Altena sah aber die Handelskammer zu Düsseldorf ab, da einerseits diese Unternehmungen durchweg überbeschäftigt waren, andererseits ihre große Zahl, die Verschiedenartigkeit der Betriebe (Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe), die Schwierigkeit der Festsetzung der Vergütung für den einzelnen sowie der Verteilung der Arbeit, eine Genossenschaftsgründung unzweckmäßig erscheinen ließ. Die Handelskammer beschränkte sich daher darauf durch die verschiedensten Maßnahmen die noch nicht voll beschäftigten oder freien Fuhrwerke zur Güterabfuhr heranzuziehen. Die „Fuhrwerksausgleichsstelle“ wurde zu einem Fuhramt ausgebaut, das sich einen Überblick über die verfügbaren Fuhrwerke beschaffte und diese dann nach bestimmten Grundsätzen verteilte. Größeren Firmen mit ständigem Güteraustausch, z. B. Gießereien, Drehereien, wo die Erzeugnisse von einem Betrieb zum andern auf größeren Strecken befördert werden mußten, wurden geeignete Fuhrwerke vermittelt, die dann dauernd für diese Unternehmungen tätig waren. Die Güterbahnhöfe erhielten besondere Listen, in denen den Nachfragenden geeignete Fuhrwerke nachgewiesen wurden. Auch die Güterempfänger wurden auf diese Hilfe hingewiesen und aufgefordert, davon rechtzeitig Gebrauch zu machen, da sonst Zwangsentladung auf ihre Kosten erfolgte. Die Namen der säumigen Güterempfänger wurden dem Fuhramt umgehend mitgeteilt, das sich sofort mit diesen

100) Nach dem Träger der Organisation waren zu unterscheiden: 1) Städtische Fuhrämter 2) Vereinigungen der beteiligten Kreise, insbesondere der Spediteure, Fuhrunternehmer, städt. Fuhrparks, Arbeitsausgleichsstellen, Handelskammern usw. 3) Militärische Fuhrämter für den öffentlichen Verkehr.

101) „Monatsschrift der Hk. zu Düsseldorf“ April 1917.

Firmen in Verbindung setzte. Durch diese ständige Aufklärung wurde in der Tat nach und nach eine Besserung in der Abfuhr der Güter vom Bahnhof erzielt.

Die Handelskammer zu Iserlohn [102]) wählte einen anderen Weg. Das von der Stadt Iserlohn im März 1917 eingerichtete Fuhramt bestand aus 2 Stadtverordneten und einem Spediteur, der Vorsitzender des Fuhramtes war. Der eine der beiden Stadtverordneten beaufsichtigte den Ostbahnhof, während der andere Stadtverordnete und der Spediteur auf dem Hauptbahnhof durch Heranziehung von nicht voll beschäftigten Fuhrwerken eine rechtzeitige planmäßige Regelung der Güteran- und Abfuhr zu erreichen suchten. Diese etwas dürftige Einrichtung konnte natürlich auf die Dauer den immer schwieriger werdenden Verhältnissen nicht genügen. Die Eisenbahnverwaltung ersuchte daher wiederholt die Handelskammer zu Iserlohn Maßnahmen nach dem Vorbilde anderer Handelskammern zu ergreifen. In mehrfachen Besprechungen mit den Interessenten und in einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern der Handelskammer, der Stadtverwaltung und der Eisenbahnverwaltung, sowie der Fuhrunternehmer wurde folgende Regelung getroffen: Die bereits bestehende städtische Einrichtung wurde unter Mitwirkung der Handelskammer weiter ausgebaut. Die in Iserlohn ansässigen Fuhrunternehmer bedienten nach Möglichkeit ihre bisherige Kundschaft weiter; was von ihnen nicht abgefahren werden konnte, wurde vom Fuhramt übernommen. Das Fuhramt stellte einen Geschäftsführer an, der die Verteilung der Fuhren zu besorgen hatte. Der Geschäftsgang war folgender: die sämtlichen Fuhrunternehmer fanden sich morgens in der Geschäftsstelle des Fuhramtes ein, in welchem die Frachtbriefe von dem Geschäftsführer verteilt wurden. Jeder Fuhrunternehmer hatte zu erklären, wieviel er an dem betreffenden Tage durch seine Fuhrwerke unbedingt bewältigen konnte. Blieb nach den abgegebenen Erklärungen dem Fuhrunternehmer für diesen Tag ein Rest übrig, so wurde dieser von dem Fuhramt durch requirierte Fuhrwerke und

---

102) Nr. 3 der Mitteilungen der Handelskammer zu Iserlohn April 1917.

Gespanne abgefahren. Die Anfahrt der Güter wurde im allgemeinen von den Fuhrunternehmern wie früher besorgt; nur auf Verlangen oder bei Unzuträglichkeiten griff das Fuhramt ein und übernahm auch die Anfahrt zum Bahnhof. Der Fuhrlohn wurde einheitlich festgesetzt nach dem bisherigen Durchschnitt und auf diesen ein Zuschlag von 10 v. H. erhoben, mit dem die allgemeinen Unkosten der Geschäftsführung, Wagenstandgeld usw. gedeckt wurden. Die Fuhrunternehmer zogen den Fuhrlohn selbständig ein und legten wöchentlich dem Fuhramt Rechnung ab, wobei sie die erhobenen Zuschläge an die Kasse des Fuhramtes abzuliefern hatten.

Die Handelskammer zu Hannover [103]) gründete im Mai 1917 eine Fuhramtsstelle, welche die Güterabfuhr für Hannover und Linden zusammenfaßte. Die Mitglieder der Spediteurvereinigungen dieser beiden Orte gehörten ohne weiteres der Fuhrvermittelungsstelle an; alle übrigen Fuhrwerksbesitzer — auch die nicht gewerbsmäßigen — wurden durch die Kriegsamtsstelle Hannover aufgefordert sich entweder unmittelbar der Fuhrvermittelungsstelle oder mittelbar durch Erwerb der Mitgliedschaft einer der Spediteurvereinigungen anzuschließen. Der Vorstand der Fuhrvermittelungsstelle setzte sich aus 3 von den Spediteuren gewählten Herren zusammen. Über dem Vorstand stand ein Aufsichtsrat, der aus je einem Vertreter der Stadtgemeinden Hannover und Linden, der Handelskammer Hannover und der örtlichen Eisenbahnbehörde bestand. Den Vorsitz führte der Vertreter der Handelskammer. Der Aufsichtsrat war maßgebende Beschwerdeinstanz; seine Entscheidungen waren endgültig. Tarifänderungen unterlagen seiner Genehmigung. Außerdem war der Aufsichtsrat berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die ihm für eine gedeihliche Tätigkeit der Fuhrvermittelungsstelle zweckmäßig erschienen. Auf Veranlassung der Kriegsamtsstelle Posen und der Eisenbahndirektion Breslau erfolgte

103) Bericht der Handelskammer Hannover an den Deutschen Handelstag vom 17. September 1917.

am 23. 10. 17 unter Leitung der Görlitzer Handelskammer [104]) der Zusammenschluß der Speditionsfirmen und Privatfuhrwerksbesitzer in Görlitz — soweit ihnen mehr als 2 Pferde zur Verfügung standen — zu einer Fuhrgemeinschaft in Form eines nichtrechtsfähigen Vereins. Die Tätigkeit dieser Fuhrgemeinschaft erstreckte sich nur auf Wagenladungen, nicht auf den Stückgutverkehr.

Auch für den Bezirk des Lebensmittelamtes Bromberg [105]) wurde im September 1917 zur Sicherstellung der raschen Abfuhr van Wagenladungen und Stückgütern, der Beförderung von Lebensmitteln, Kohlen und sonstigen kriegswirtschaftlich wichtigen Gütern ein Fuhramt begründet. Die Geschäfte dieses Fuhramtes wurden vom Vorstand geführt, dem nur von der Handelskammer Bromberg gewählte Gespann- und Fuhrwerksbesitzer angehören durften.

Die Handelskammer zu Erfurt [106]) nahm bei Errichtung des in Erfurt gebildeten städtischen Fuhramtes an den Vorbesprechungen teil. Ferner benannte sie die Beisitzer der bei diesem Fuhramt zur Schlichtung von Streitigkeiten gebildeten Schiedsgerichte und äußerte sich gutachtlich über die vorgesehenen Tarife. Auf Anordnung des stellv. kommandierenden Generals des VII. Armeekorps wurde auch in Duisburg [107]) ein Fuhramt errichtet, dessen Vorstand ein Vertreter der Stadt als Vorsitzender und je ein Vertreter der Kriegsamtsstelle Münster, der Eisenbahnverwaltung, der Handelskammer zu Duisburg und des Speditionsgewerbes der Stadt Duisburg angehörten.

Weiterhin richtete die Handelskammer zu Kiel [108]) am 5. August 1917 auf Grund einer Verordnung des Gouvernements in Kiel ein Fuhramt ein; auch die Handelskammer zu Brandenburg [109]) errichtete für den Stadtbezirk

104) „Mitteilungen der Handelskammer Görlitz für die Preuß. Oberlausitz" Novemberheft 1917.
105) „Mitteilungen der Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg" Oktoberheft 1917.
106) „Mitteilungen der Handelskammer zu Erfurt" Januarheft 1918.
107) Bericht der Handelskammer zu Duisburg an den Deutschen Handelstag vom 19. Januar 1918.
108) Bericht der Handelskammer zu Kiel an den Deutschen Handelstag vom 12. August 1917.
109) „Mitteilungen der Handelskammer zu Brandenburg-Havel" November 1917.

Brandenburg auf Anordnung der Kriegsamtsstelle in den Marken ein Fuhramt und war in dem Vorstand vertreten, während die Handelskammer zu Liegnitz [110]) lediglich die Anregung zur Gründung eines städtischen Fuhramtes im Januar 1918 gab.

Diese Fuhrämter hatten die Aufgabe, das gesamte Fuhrwesen an den einzelnen Orten nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere hatten sie alle für die Kriegsbereitschaft einschließlich Lebensmittelversorgung notwendigen Fuhren sicherzustellen und die volle Leistungsfähigkeit der Staatseisenbahnen durch rechtzeitige Abfuhr der eingegangenen Güter zu ermöglichen. Es gelang ihnen auch durch straffe, großzügige Organisation, durch möglichst rationelle Verwendung des Pferde- und Wagenmaterials eine schnelle Ent- und Beladung der Eisenbahnfahrzeuge zu erreichen und dadurch Stockungen im Güterverkehr vorzubeugen.

Die Besteuerung von Industrie und Handel war im Kriege mehrfach Gegenstand der Sorge der Handelskammern. Der Standpunkt, den der preußische Finanzminister 1914 in einer Verfügung entwickelte [111]), daß der Krieg nicht im Sinne des § 63 des Einkommensteuergesetzes als ein außergewöhnlicher Unglücksfall angesehen werden könne, der eine Steuerermäßigung in sich schließe, mußte allgemein von den Handelskammern — wenn auch widerwillig — anerkannt werden. Auch die grundsätzliche Berechtigung einer Sonderbesteuerung der Personen und Unternehmungen, die aus der während der Kriegszeit sich vollziehenden großen Wertverschiebung mit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage hervorgingen, wurde von allen Handelskammern anerkannt, da die Erfassung der Kriegsgewinne nicht nur finanzpolitisch gerechtfertigt war, sondern in erster Linie ethischen Motiven entsprang und eine Forderung des sozialen Gewissens war. Es war verständlich, wenn im Kriege vielfach immer wieder auf die hohen Gewinne, die einzelne gemacht hatten, hin-

110) Handel und Gewerbe, 25. Jahrgang, Seite 297.
111) „ „ „ , 21. „ , Seite 837 und 855.
„ „ „ , 22. „ , Seite 92, 185 und 288.

gewiesen wurde und dem gegenüber die wirtschaftlichen und finanziellen Opfer unterstrichen wurden, die der Krieg der großen Mehrzahl des deutschen Volkes auferlegte. Andererseits war aber auch die Kapitalbildung im Kriege ein notwendiges Stück des Durchhaltens. Eindringlich wiesen daher die Handelskammern die maßgebenden Stellen darauf hin, wie falsch es gewesen wäre den Unternehmungsgeist und die Arbeitsfreude des deutschen Kaufmanns durch allzu scharfe Steuermaßnahmen im Kriege zu unterbinden. Gerade der rastlosen Arbeit der schaffenden Stände war ja auch in erster Linie die erfolgreiche Umstellung der Friedenswirtschaft auf die Kriegswirtschaft und die Vermeidung schlimmer Stockungen in der Fortentwicklung der deutschen Wirtschaft im Kriege zu verdanken. Auch gegen die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs und gegen die Besteuerung der Kohlen (vom 8. April 1917), gegen die Zuschläge zur Kriegssteuer und die gesetzliche Sicherung der Kriegsgewinne, gegen die Überlassung skandinavischer — namentlich schwedischer — Wertpapiere an das Reich (22. Mai 1917), gegen das Gesetz wegen der Abwälzung des Warenumsatzstempels (30. Mai 1917) konnten die Handelskammern im allgemeinen keine Bedenken äußern oder unterdrückten sie im Hinblick auf ihre bittere Notwendigkeit zur Erhaltung des Staatsganzen.

Sehr mangelhaft war in der ersten Zeit des Krieges die Benachrichtigung der Handelskammern von Maßregeln der Behörden aus Anlaß des Krieges. Es kam wiederholt vor, daß den Handelskammern amtliche Verfügungen, Erlasse, Verordnungen usw. auf amtlichem Wege sehr spät oder überhaupt nicht zugingen, sodaß den Kammern ihre Aufgabe Industrie und Handel zu dienen vielfach unnötig erschwert wurde. Als sich die Handelskammern zu Erfurt (Eingabe vom 24. 4. 1915), M.-Gladbach (24. 10. 15), Hannover (13. 2. 15), Schopfheim (5. und 26. 9. 15) und Stolp (28. 1. 15) an den preußischen Minister für Handel und Gewerbe wandten [112]), lehnte dieser ein Eingreifen in

112) Handel und Gewerbe, 22. Jahrgang, Seite 203, 321, 343, 378 und 460.

dieser Hinsicht ab unter Hinweis darauf, daß bei der weitgehenden Verbreitung. die alle grundsätzlichen Erlasse und Verordnungen durch die Gesetzblätter, Ministerialblätter und Amtsblätter der Regierungen, nicht zuletzt auch durch die Tages- und Fachpresse fanden, die Handelskammern in der Lage gewesen wären sich rechtzeitig die Kenntnis der für ihr Interessengebiet wichtigen behördlichen Entscheidungen zu verschaffen. Diese Auffassung des preußischen Handelsministers war nicht richtig. Die behördlichen Anordnungen erschienen vielfach erst 8 Tage nach ihrem Erlaß in den vom Minister erwähnten Blättern (meist sogar noch später); vor allem aber waren diesen Blättern die vertraulichen Nachrichten und Verfügungen überhaupt nicht zu entnehmen.

Weiterhin mußten die Handelskammern sich immer im Kriege gegen die die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens schwer schädigende Überorganisation wenden und gegen die Überfülle von Kriegsorganisationen wie auch von Kriegswohlfahrtseinrichtungen ankämpfen. Die Zentralisation der amtlichen Auskunftsstellen wurde in den verschiedenen Kriegsberichten der einzelnen Handelskammern veröffentlicht und ebenso auch die für Handel und Industrie wichtigen Adressen von Kriegsorganisationen. Die wachsende Zahl von im Kriege wichtigen Adressen in den Berichten der Handelskammern zeigt deutlich, wie weit die Zentralisation und Überorganisation auf kriegswirtschaftlichem Gebiete zugenommen hatte.

Bedeutsam ist auch die Gründung und die Wirksamkeit der Amtlichen Handelsstelle deutscher Handelskammern in Russisch-Polen. Die wirtschaftlichen Beziehungen zu den besetzten Gebieten Rußlands waren für unsere Kriegswirtschaft sowohl bei der Einfuhr — insbesondere von Rohstoffen und Nahrungsmitteln — als auch bei der Ausfuhr von Fabrikaten und der Einziehung von alten Forderungen von allergrößter Bedeutung. Die militärischen Notwendigkeiten ließen jedoch einen freien Verkehr nicht zu. Der Amtlichen Handelsstelle fiel nun die Aufgabe zu vermittelnd

einzugreifen. Sie wurde auf Wunsch der Zivilverwaltung für Russisch-Polen am 14. Oktober 1915 in Warschau von den 8 Handelskammern zu Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig (Vorsteheramt der Kaufmannschaft), Graudenz, Oppeln, Posen und Thorn errichtet und war eine Handelsorganisation mit behördlichem Charakter, deren Träger — vor allem in finanzieller Hinsicht — die angeschlossenen Handelskammern waren [113]). Außer den 8 an der Gründung beteiligten Handelskammern traten der Amtlichen Handelsstelle im Laufe des Krieges noch 67 Handelskammern bei. Es waren dies die Handelskammern [114]) zu Aachen, Bochum, Cöln, Cottbus, Düsseldorf, Birkenfeld, Allenstein, Brandenburg, Altena, Altona, Arnsberg, Chemnitz, Dresden, Crefeld, Dessau, Erfurt, M.-Gladbach, Göttingen, Hannover, Harburg, Hildesheim, Karlsruhe, Rostock, Coburg, Hagen, Elbing, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gotha, Goslar, Halle, Hamburg, Landeshut, Memel, Halberstadt, Insterburg, Königsberg (Vorsteherschaft der Kaufmannschaft), Mainz, München, Magdeburg, Lennep, Plauen, Schweidnitz, Stettin, Tilsit, Weimar, Sagan, Stolp, Würzburg, Siegen, Stolberg, Stuttgart, Wiesbaden, Solingen, Zittau, Braunschweig, Bremen, Darmstadt, Essen, Görlitz, Hanau, Lübeck, Mühlhausen, Nürnberg, Potsdam, Barmen und Sorau.

Der Vorstand der Handelsstelle bestand aus Vertretern der Handelskammern zu Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig (Vorsteher der Kaufmannschaft), Oppeln, Posen und Thorn. Vorsitzender war der Präsident der Handelskammer zu Bromberg. Die Geschäftsstelle des Vorstandes befand sich in Bromberg, während der Sitz der Direktion in Warschau war. An allen wichtigeren Plätzen des besetzten Gebietes in Russisch-Polen wurden Geschäftsstellen (Handelsagenturen) der Amtlichen Handelsstelle errichtet, so in Lodz, Sosnowice, Czenstochau, Wloclawec, Mlawa, Konin und Targowa.

---

113) Satzungen und Merkblätter der Amtlichen Handelsstelle deutscher Handelskammern im Ausland.

114) Handel und Gewerbe, 23. Jahrgang, Seite 48, 114, 145, 209, 291.
" " " , 24. " , Seite 15.

Die Amtliche Handelsstelle betrachtete es als Hauptaufgabe der deutschen Geschäftswelt sowohl bei der Aufrechterhaltung der alten Beziehungen zum besetzten russischen Gebiet, als auch bei der Anknüpfung von neuen Beziehungen im Kriege behilflich zu sein. Sie erstrebte oder besaß dabei durchaus kein Handelsmonopol und beeinträchtigte auch in keiner Weise die eigene Tätigkeit von Industrie, Handel und Gewerbe zur Anbahnung und Pflege unmittelbarer Beziehungen. Insbesondere wurde auch nicht etwa die Tätigkeit der Vertreter und Agenten deutscher Firmen durch die Handelsstelle ausgeschaltet. Die Amtliche Handelsstelle übernahm die Aufgabe der Unterrichtung und Beratung deutscher Firmen, der Vertretung ihrer Interessen auf den verschiedensten, den Verkehr mit dem Osten betreffenden Gebieten, der Vermittelung der Ausfuhr und die Unterstützung der Behörden durch Gutachten. Sie besorgte nicht allein die Vermittelung des Nachrichtenaustausches unter besonderen Kontrollmaßnahmen, sondern auch des geschäftlichen Verkehrs zwischen den Interessenten diesseits und jenseits der Grenze und vermochte durch ihre zahlreichen Geschäftsstellen einen ständig zunehmenden Warenumschlag agenturweise zu bewirken. Die deutschen Firmen hatten durch die Amtliche Handelsstelle die Möglichkeit mit Russisch-Polen in Verkehr zu treten und dort Waren zu kaufen und zu verkaufen, was ohne die Vermittelung der Handelsstelle infolge der Beschränkungen des Güter- und Personenverkehrs, des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs — namentlich im Hinblick auf die Zensurbestimmungen — nicht möglich oder auf jeden Fall nicht sehr leicht war. Schließlich wurden der Amtlichen Handelsstelle auch weitreichende Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft selbst, insbesondere auf dem Gebiete der Bewirtschaftung der Nahrungsmittel, übertragen. Ferner erhielt sie eine Reihe wichtiger amtlicher Befugnisse, wie Befreiung des geschäftlichen Postverkehrs von den Zensurbestimmungen, Anschluß an das behördliche Fernsprechnetz, Mitwirkung der Behörden der Zivilverwaltung bei Einziehung von Forderungen u. a. mehr.

Die Handelsstelle führte 3 Listen und zwar:

1.) eine Liste deutscher Firmen, die Waren nach Rußland verkaufen oder Außenstände dort einziehen wollten (Liste A)
2.) eine Liste deutscher Firmen, die Waren aus Rußland beziehen wollten (Liste B)
3.) eine Liste von Firmen im besetzten Gebiete Rußlands, die mit deutschen Firmen in Geschäftsverbindung treten wollten (Liste C).

In diesen Listen wurden die Firmen nach Geschäftszweigen und innerhalb dieser wiederum alphabetisch geordnet. Die Eintragung in die Listen A und B war durch Vermittelung der zuständigen Handelskammer oder falls diese nicht Mitglied der amtlichen Handelsstelle war, unmittelbar bei der Geschäftsstelle des Vorstandes (in Bromberg) unter Benutzung der hierfür ausgegebenen Formulare zu beantragen. Die Amtliche Handelsstelle deutscher Handelskammern in Russisch-Polen hat nicht nur dem Handel und der Industrie, sondern auch dem ganzen deutschen Staatswesen große Dienste im Kriege geleistet. Als Schöpfung der Not des Krieges hatte sie mit der Überleitung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft ihre Aufgabe erfüllt; sie wurde daher auch schon im Jahre 1919 aufgelöst. [115])

115) Handel und Gewerbe, 26. Jahrgang, Seite 209.

## § 6 Unmittelbare Arbeit der deutschen Handelskammern im Interesse der Heeresverwaltung

Ein wesentliches Merkmal unserer Kriegswirtschaft war die Zentralisation. Im Verlauf des Krieges war kaum ein Wirtschaftszweig von der Zentralisierung unberührt geblieben. Das Bedürfnis nach Zentralisation zeigte sich sehr frühe auch im militärischen Beschaffungswesen und zwar nach 2 Richtungen: einmal bei der Deckung des Heeresbedarfes, dann bei der Vergebung der Aufträge. Die zentralisierte Deckung des Bedarfes war eine Folge des Massenbedarfes des Heeres und der Marine. Die Notwendigkeit der Zentralisation in der Vergebung der Heereslieferungen ergab sich aus den Mißständen, die insbesondere durch die Beteiligung ungeeigneter Elemente an den Heereslieferungen und die daraus sich ergebende ungenügende Berücksichtigung leistungsfähiger Betriebe hervorgerufen worden waren.

Die Regelung der Vergebung von Heereslieferungen war nicht nur ein militärisches und fiskalisches, sondern auch ein volkswirtschaftliches Problem. Es kam nicht nur darauf an für eine möglichst gute und billige Bedienung der Heeresverwaltung Sorge zu tragen, sondern es handelte sich auch darum, die Lieferungen auf die dazu berufenen Kreise gleichmäßig und in richtiger Weise zu verteilen, um die ganze deutsche Volkswirtschaft zu befruchten. In den ersten Kriegswochen gelang es vielfach Firmen oder Einzelpersonen, die dazu nach Maßgabe ihrer bisherigen Tätigkeit nicht berufen oder nicht geeignet waren sich an die Heeresverwaltung heranzudrängen und Heereslieferungen zu erlangen. Dadurch wurden in gleicher Weise die Interessen der Heeresverwaltung und der Staatsfinanzen wie die der reellen Gewerbe, die sich mit der Erzeugung und dem Vertriebe der in Betracht kommenden Gegenstände beschäftigten, bedroht. Vor allem aber sah sich die Industrie beiseite geschoben und materiell benachteiligt durch einen rücksichtslos einsetzenden Zwischenhandel, der sich den Mangel einer klaren Organisation und das Fehlen fester

Grundsätze bei der Vergebung der Heereslieferungen zunutze machte. Den vergebenden militärischen Stellen fehlte es anfänglich häufig an einer umfassenden Übersicht über die für die Lieferungen zweckmäßigsten Bewerber in den einzelnen Branchen. Bei der Dringlichkeit des Bedarfs sahen sie sich infolgedessen genötigt bei der Vergebung von Heereslieferungen die Hilfe von Vermittlern in Anspruch zu nehmen. Dabei gelang es sehr oft Spekulanten — denen keinerlei Sach- und Warenkunde zur Seite stand — sich in diese Vermittlerrolle zu drängen und Aufträge für die verschiedensten Artikel an sich zu reißen, um sie dann unter ganz erheblichem Preisdruck an unbeschäftigte Fabrikanten weiterzugeben und den gesamten Gewinn in ihre Tasche zu leiten. Dieses Geschäft rentierte sich so glänzend, daß sich derartige Händler vielfach in Zeitungsannoncen wie unmittelbaren Anerbietungen ganz naiv an industrielle Werke mit der Aufforderung wandten, als Bevollmächtigte jener Firmen auftreten zu können, da sie ihnen nur dann größere Aufträge und damit Beschäftigung sichern könnten. Die Erfahrung lehrte denn auch bedauerlicherweise, daß bei direkter Bewerbung des Fabrikanten durch persönliche Vorstellung oder Einreichung von Katalogen usw. die Lieferung oft auf dem Wege einer sehr bequemen Sammelvergebung bereits in die Hände jenes neuen Zwischenhandels übergegangen war [1]), der es außerdem trefflich verstand die Lieferungspreise an die Militärbehörden spekulativ in die Höhe zu treiben.

Die Handelskammern traten solchen Auswüchsen auf das schärfste entgegen und wiesen die zuständigen Stellen unausgesetzt auf die Notwendigkeit hin, bei der Übertragung von Heereslieferungen eine eingehenden Prüfung der anbietenden

1) So berichtet die Handelskammer zu Elbing am 24. 11. 14, daß sich in ihrem Bezirk mehrere Fabrikanten die größte Mühe gegeben hatten für die Militärverwaltung liefern zu können. Erst nachdem sie sich derartiger Vermittler bedienten, gelang es ihnen die Lieferungen zu erhalten. Dabei hatten sie den militärischen Dienststellen ihre Erzeugnisse bedeutend billiger als dem Vermittler angeboten. Ähnliche Fälle ereigneten sich in den Bezirken der Handelskammern zu Stuttgart (Bericht vom 4. 10. 1914), Flensburg (26. 10. 14), Gießen (18. 12. 14), Potsdam (25. 11. 14), Stolp (24. 11. 14), Saalfeld (3. 12. 14), Hildesheim (9. 12. 14), Allenstein (28. 10. 14), Berlin (4. 12. 14), Worms (1. 12. 14), Hanau (3. 11. 14), Chemnitz (25. 1. 14), Dessau (26. 11. 14), Posen (3. 12. 14), München (10. 10. 14), Regensburg (28. 11. 14) und Ludwigshafen (Bericht vom 11. 12. 1914 an den Deutschen Handelstag).

Firmen vorzunehmen. Zur Bekämpfung dieses parasitären Zwischenhandels wurde zwar am Ende des Jahres 1914 beim preußischen Kriegsministerium in Berlin eine Zentralvermittelungsstelle eingerichtet [2]), die Dankeswertes leistete. Für die Vergebungen im einzelnen aber reichte die Zentralstelle nicht entfernt aus; diese erfolgten denn auch für die verschiedenen Truppenkontingente in einer für die beteiligten Industrie- und Gewerbekreise völlig unübersichtlichen Weise. Bald waren die Korpsintendanturen, bald die stellvertretenden Intendanturen, bald die einzelnen Bekleidungsämter zuständig, bald schrieben reguläre Truppenteile, bald Ersatzteile ihren Bedarf aus. Hieraus folgte zunächst eine große Unsicherheit der Submissionsbewerber darüber, an welche Stelle sie sich jeweils zu wenden hatten. Vor allem aber fehlte es auch an jeder Übersicht über den Bedarf selbst und zwar nicht nur bei den Bewerbern, sondern häufig auch bei den militärischen Verwaltungsbehörden. Mehr oder minder waren damit die Bewerber auf den glücklichen Zufall oder die „guten Verbindungen" angewiesen. Ebenso regellos waren die Wege der Militärbehörden zur Ermittelung geeigneter Lieferanten. Einige bedienten sich behördlicher Stellen und der Handelskammern, andere verzichteten auf deren Befragung oder Mitwirkung.

Es dauerte ziemlich lange, ehe etwas wirklich Durchgreifendes geschaffen wnrde. Das galt namentlich für die Lieferungen der Industrie und des Handels, während die Vergebungen an das Handwerk schon früher bei den Handwerkskammern zentralisiert wurden. Dies kam daher, weil das Handwerk zur Beteiligung an den Heereslieferungen von vorneherein einer Stütze — eben der Handwerkskammern, — bedurfte, um dem Massenbedarf des Heeres durch entsprechende Sammelangebote entgegen zu kommen. Industrie und Handel verkehrten ursprünglich selbständig mit der Heeresverwaltung. Ihre höhere Leistungsfähigkeit, ferner der Umstand, daß es sehr schwer ist die in diesen Wirtschaftszweigen vorhandenen verschiedenartigen Interessen zu einer einheitlichen Organisation

2) Siehe hierzu: Bericht des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe am 25. 2. 1915 im Hause der Abgeordneten.

zusammenzuschließen, hatten den vom Handwerk beschrittenen Weg als unzweckmäßig erscheinen lassen.

Mit der Zeit traten die Militärbehörden bei der Beschaffung des durch Industrie und Handel zu deckenden Bedarfes mehr und mehr mit wirtschaftlichen Vereinen und Verbänden in unmittelbare Beziehung. Dieser Verkehr erleichterte nicht nur die Fernhaltung unlauterer Elemente von den Heereslieferungen, sondern bot gleichzeitig auch bis zu einem gewissen Grade eine Gewähr für eine angemessene Berücksichtigung aller etwa in Betracht kommenden Betriebe unter Würdigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit; außerdem wurde damit gleichzeitig eine gleichmäßige Verteilung der Aufträge erleichtert.

Einige Handelskammern leiteten den Zusammenschluß kleinerer Firmen in die Wege durch Errichtung von Vermittelungsstellen für militärische Lieferungen um den unlauteren Zwischenhandel auszuschalten, auch kleineren Firmen die Beteiligung an Heereslieferungen zu ermöglichen, sowie eine schnelle und gleichmäßige Verteilung der Heeresaufträge zu sichern. So errichtete die Handelskammer zu Magdeburg [3]) schon im Juni 1915 eine Vermittelungsstelle für Heereslieferungen. Es zeigte sich aber bald, daß die Tätigkeit einer einzelnen Handelskammer begrenzt bleiben mußte, da nur Aufträge angenommen werden konnten, die von den Firmen ihres Bezirks ausgeführt wurden. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde am 1. September 1916 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen „Vermittelungs-Zentrale provinzialsächsischer und benachbarter Handelskammern für Heeres- und Staatsbedarf" mit dem Sitz in Magdeburg gegründet, deren Gesellschafter die Handelskammern der Provinz Sachsen zu Erfurt, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Mühlhausen, Nordhausen, Altenburg, Dessau und Brandenburg waren. Die Verteilung der Aufträge unterlag der Geschäftsführung und dem vom Aufsichtsrat gewählten Beirat. Die Gesellschaft legte besonderen Wert darauf, daß auch die kleineren Firmen berücksichtigt wurden. Die enge Verbindung mit den

3) „Verhandlungen und Mitteilungen der Handelskammer zu Magdeburg", Juliheft 1916, Maiheft 1917.

Handelskammern und deren Firmenkenntnis bürgte dafür, daß nur solche Betriebe berücksichtigt wurden, die vertrauenswürdig, zuverlässig und leistungsfähig waren. Dadurch war die Vermittelungsstelle befähigt für Güte der Lieferungen und Innehaltung der Lieferungszeiten die größtmöglichste Garantie zu übernehmen. Ein Beweis dafür, daß unter Führung der Handelskammern nur einwandfrei geliefert wurde, ist die Tatsache, daß infolge der sorgfältigen Auswahl der Firmen von den Aufträgen, die durch diese Vermittelungsstelle vergeben wurden und die sich auf die verschiedensten Gegenstände erstreckten, keiner beanstandet wurde.

Auf Veranlassung der zuständigen Regierungen in Düsseldorf und Arnsberg wurde für das gesamte bergische Land unter Teilnahme der betreffenden Handelskammern Mitte Mai 1916 ein Ausschuß für Heereslieferungen der Haushandwirkerei mit dem Sitz in Barmen [4]) errichtet. Dieser hatte den Zweck Heereslieferungen für jene Fabrikanten zu erlangen, die mit der in der Barmer Gegend noch umfangreichen Haushandwirkerei arbeiteten. Auf diese Weise gelang es auch ständig etwa 300 Haushandwirker zu beschäftigen.

Die Handelskammer Brandenburg [5]) vermittelte von Anfang Januar bis Ende November 1915 an größere und kleinere Firmen ihres Bezirks nicht unbedeutende Aufträge in Geschirren jeder Art. Diese Aufträge wurden der Kammer zuerst von dem Traindepot des III. Armeekorps zu Spandau und später von der Feldzeugmeisterei, Traindepotinspektion, übertragen. Der Geschäftsgang war der, daß die Kammer auf ihre Vorstellungen bestimmte Mengen zugewiesen bekam, die sie dann an die Firmen ihres Bezirkes nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit verteilte. Mustergeschirre und Zeichnungen wurden von den vergebenden Stellen der Kammer eingesandt, die sie dann an die mit Aufträgen versehenen Firmen weitergab. Die Abrechnung erfolgte durch die Kammer, so daß die vergebenden Stellen überhaupt nicht mit den beauftragten Firmen in Verbindung traten. Durch die Handels-

4) Handel und Gewerbe, 24. Jahrgang, Seite 35.
5) „Mitteilungen der Handelskammer zu Brandenburg-Havel“, Februarheft 1915.

kammer zu Brandenburg wurden im Jahre 1915 Geschirraufträge im Werte von 1,500 000 Mark vermittelt. Ende 1915 hörten dann die Aufträge auf, da die Kgl. preußische Feldzeugmeisterei (Beschaffungsabteilung) erklärte, daß nur noch ein ganz geringer Bedarf vorhanden sei, der von den der Feldzeugmeisterei bekannten Firmen bequem gedeckt werden könnte.

Die hessischen Handelskammern veranlaßten anfangs Mai 1915 den Zusammenschluß der Holzsägereien und Holzgroßhandlungen des Herzogtums zu einer Vereinigung, die in Gemeinschaft mit der Hessischen Handwerker-Zentralgenossenschaft in Darmstadt eine Verteilungsstelle für Holzlieferungen an die Militärverwaltungen errichtete. Diese Vermittelungsstelle, die unter dem Vorsitz eines Vertreters des Großherzoglichen Ministeriums des Innern stand und der außerdem ein Vertreter des Hessischen Handelstags angehörte, war der Handelskammer zu Mainz [6]) als Vorort des Hessischen Handelstags angegliedert. Der Geschäftsgang war folgendermaßen geregelt: Die militärische Beschaffungsstelle übermittelte die Aufträge an die Hessische Verteilungsstelle, die dann ihrerseits ihre Mitglieder zur Abgabe von Angeboten aufforderte. Hierauf entwarf der Geschäftsführer der Verteilungsstelle an Hand der eingelaufenen Offerten einen Verteilungsvorschlag, der — wenn er von der Verteilungsstelle genehmigt war — der Beschaffungsstelle zur Entscheidung vorgelegt wurde. Der Lieferungsvertrag wurde dann von der Beschaffungsstelle mit dem einzelnen Lieferer abgeschlossen. Die Haftung für die Ausführung trug der Lieferer. Die Verrechnung konnte entweder unmittelbar zwischen dem einzelnen Lieferanten und der militärischen Beschaffungsstelle oder auch einheitlich für alle Lieferer durch die Verteilungsstelle erfolgen.

Auf Anregung und unter tätiger Mitwirkung der Handelskammer zu Trier [7]) wurde im September 1915 eine „Vereinigung der Weinhändler der Mosel, Saar und Ruwer für Kriegslieferungen von Wein" mit dem Sitz in Trier gegründet. Dieser Vereinigung, der über 130 Weinhandlungen

6) Handel und Gewerbe, 24. Jahrgang, Seite 33 und 102.
7) „ „ „ , 24. „ , „ 36

der Mosel, Saar und Ruwer angehörten, hatte die Aufgabe als einziger Großunternehmer für Weinlieferungen an das das Heer aufzutreten. Durch diesen Zusammenschluß wurde eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung aller Firmen dieses Gebietes erreicht und die Heeresverwaltung bei dem Ankauf preiswerter Weine unterstützt. Ein aus Fachleuten, Vertretern der Stadtverwaltung und der Handelskammer zu Trier bestehender Überwachungsausschuß hatte die Aufgabe die Beschaffenheit und Preiswürdigkeit der angebotenen Weine zu prüfen und ungeeignete Weine zurückzuweisen.

Um die notleidenden Handweber ihres Bezirkes mit Aufträgen und Garn zu unterstützen, veranlaßte die Handelskammer zu Landeshut [8]) im Oktober 1915 die Bildung einer Handwebervereinigung, der sich auch die Handweber aus den Bezirken der Handelskammern zu Hirschberg und Lauban auschlossen.

Ferner hatte noch die Handelskammer zu Weimar [9]) Ende September 1915 die Firmen der Glasinstrumentenindustrie (Fabrikanten ärzlicher Thermometer und ähnlicher Artikel) ihres Bezirkes und der angrenzenden anderen bundesstaatlichen Gebietsteile unter ihrer Leitung zu einem „Thüringer Lieferungsverband für Fieberthermometer für militärische Zwecke in Ilmenau“ zusammengeschlossen. Der Geschäftsgang war folgender: In Ilmenau, dem Hauptsitze dieser Industrie, war ein ständiges Lager an Thermometern eingerichtet, um größere Bestellungen sofort ausführen zu können. Die Verbandsfirmen hatten dem Lager regelmäßig eine bestimmte, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Menge Thermometer zuzuführen. Die bei der Handelskammer zu Weimar eingegangenen Bestellungen wurden der Lagerverwaltung zur Erledigung übersandt, wobei die einzelnen Anlieferungen an das Lager ihrer Zeitfolge nach verwandt wurden. Die Handelskammer Weimar stellte den auftraggebenden Sanitätsdepots über jede Lieferung eine eigene Rechnung aus und ließ sich

8) Handel und Gewerbe, 24. Jahrgang, Seite 35.
9) „Mitteilungen der Handelskammer für das Großherzogtum Sachsen“, Oktoberheft 1915, Maiheft 1916.

den Betrag überweisen. Nach Eingang der Zahlungen für gelieferte Thermometer wurde den beteiligten Firmen der Rechnungsbetrag ihrer Lieferungen an das Lager, die zur Ausführung der Bestellung Verwendung gefunden hatten, überwiesen. An das Lager abgeführte Thermometer, die nicht abgesetzt werden konnten, waren von den betreffenden Firmen zurückzunehmen. Die bei der Bildung dieses Lieferungsverbandes gehegten Erwartungen haben sich allerdings nur zum Teil erfüllt, da sehr wenige Sanitätsdepots ihren Bedarf an Fieberthermometern bei diesem Verband deckten.

Später ging man in den einzelnen Bundesstaaten dazu über amtliche Beratungsstellen und staatliche Vermittelungsstellen für Heereslieferungen zu errichten. Diese dienten als Beratungsstellen für die Verteilung der an Industrie, Handel und Handwerk zu vergebenden Heeresaufträge. Die Vergebung selbst erfolgte aber noch nach wie vor durch die beschaffenden Behörden. Um den Vermittelungsstellen die nötigen Unterlagen für ihre Tätigkeit zu beschaffen, wurde durch die Verordnungen vom 18. Juli 1916 und 26. Juli 1917 die Anmeldung aller derjenigen Betriebe veranlaßt, die im Wirkungskreis der staatlichen Vermittelungsstellen fallende Aufträge der Heeresverwaltung bereits ausgeführt hatten oder künftig übernehmen wollten. Diese Anmeldungen hatten bis zum 10. August 1916 bei den jeweils zuständigen Handelskammern zu geschehen. Soweit es sich um Handwerksbetriebe handelte, hatte die Anmeldung natürlich bei den Handwerkskammern zu erfolgen. Durch Einführung der Meldepflicht aller militärischen Aufträge war es möglich über den Beschäftigungsgrad der einzelnen Betriebe genaue Auskunft zu erhalten, sodaß eine gleichmäßige Verteilung der Heereslieferungen sich durchführen ließ.

Die Zusammensetzung der Vermittelungsstellen war derart, daß die Handels- und Handwerkskammern auf die Verteilung der Heeresaufträge einen gewichtigen Einfluß hatten. Sie waren in diesen Stellen vertreten; außerdem wurden zu den Beratungen der Vermittelungsstellen nach Anhörung der Han-

delskammern geeignete Persönlichkeiten aus den Kreisen von Industrie und Gewerbe und erforderlichenfalls auch weitere Sachverständige zugezogen. Die Vermittelungsstellen arbeiteten in engster Fühlungnahme mit den Handels- und Handwerkskammern, welche insbesondere die erforderlichen Auskünfte über die für Industrie und Handwerk des betreffenden Bezirks in Betracht kommenden Heeresbedarfsgegenstände gaben. Die Handels- bezw. Handwerkskammern verständigten sich bei jedem Auftrage über die Beteiligung des Groß- und Kleingewerbes und verteilten die Aufträge dann unter Kontrolle der Vermittelungsstelle auf die einzelnen Betriebe und Lieferungsorganisationen. Dadurch wurden alle leistungsfähigen Betriebe — auch die kleinen und mittleren — berücksichtigt. Wenn die Handelskammern trotz ihres weitgehenden Mitbestimmungsrechtes nicht immer einen entscheidenden Einfluß auf die Verteilung der Lieferungsaufträge hatten, so kam es daher, daß die letzte Entscheidung ausschließlich bei den militärischen Vergebungsstellen selbst lag. Die Handelskammern ließen es sich aber naturgemäß sehr angelegen sein ihren Einfluß nach Möglichkeit geltend zu machen. Dazu bedurften sie allerdings der ständigen Mitarbeit der Firmen ihres Bezirkes. Bei dem verschiedenartigen, umfangreichen und meistens in sehr kurzer Frist zu deckenden Heeresbedarf war es den Handelskammern bei der Einholung der Angebote nicht immer möglich eingehende Erhebungen zu pflegen. Eine angemessene Vertretung der Interessen der Firmen ihres Bezirkes war deshalb nur dann möglich, wenn diese die zuständige Handelskammer über ihre Betriebsverhältnisse und ihren Bedarf an Heeresaufträgen dauernd auf dem Laufenden hielten. Das galt im besonderen Maße für diejenigen Betriebe, die sich neuen Produktionszweigen zugewendet hatten.

Auf dem Gebiete der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit der Handelskammern im Interesse der Heeresverwaltung sind außer den Arbeiten bei der Vergebung von Heereslieferungen noch die Äußerungen der Handelskammern zu Reklamations- und Urlaubsgesuchen zu erwähnen, die den Handelskammern während

des Krieges in reichster Fülle vorgelegt worden sind und die sorgfältigste Erledigung erforderten. Die Gesuche um Zurückstellung und Beurlaubung der Angehörigen von Handel und Industrie waren nach der gutachtlichen Äußerung der zuständigen Handelskammer stets an das für den Betrieb örtlich zuständige stellvertr. Generalkommando zu richten, auch wenn es sich um Wehrpflichtige aus anderen Bezirken handelte. Am 12. September 1917 wandte sich die Handelskammer zu Erfurt [10]) an das preußische Kriegsministerium mit der Bitte, daß die von Handelskammern militärischen Stellen erstatteten Gutachten als streng vertraulich, insbesondere Beteiligten gegenüber, behandelt wurden. Es war nämlich in ihrem Bezirk mehrfach vorgekommen, daß von ihr an militärische Stellen erstattete Gutachten in Reklamationsangelegenheiten von diesen den beteiligten Firmen übermittelt wurden. Dieser Anregung entsprach dann auch der preuß. Kriegsminister im November 1917 durch verschiedene diesbezügl. Erlasse an die in Betracht kommenden militärischen Dienststellen.

## § 7 Arbeiten der Handelskammern im Dienste der Allgemeinheit

Die Handelskammern beteiligten sich an der Propagandatätigkeit im Ausland über die Ursachen des Weltkrieges und insbesondere an der Zurückweisung der gegen Deutschland erhobenen Beschuldigungen. Bei aller im Frieden getroffenen Vorsorge für eine etwaige militärische Mobilmachung hatten die maßgebenden deutschen Stellen doch eine schwere Unterlassungssünde begangen: sie hatten versäumt sich rechtzeitig eine gute Auslandspresse zu sichern. Die deutschen amtlichen Nachrichten, wie sie in der knappen Weise der Telegramme des Wolffschen Büros zunächst wohl noch ins Ausland gelangten, vermochten kein Gegengewicht darzustellen gegenüber

10) „Mitteilungen der Handelskammer zu Erfurt", Oktoberheft 1917, Dezemberheft 1917.

der Nachrichtenfülle der uns ungünstigen Berichte des Reuterschen Büros und der Agence Havas. Da wir im Kriege empfindlich unter diesem Mangel zu leiden hatten, galt es so rasch als möglich wenigstens die größten Schäden auszubessern. Hilfsbereit griffen auch hier die Handelskammern ein. Sie wirkten nämlich dahin, daß jede Firma, die nach dem neutralen Auslande Verbindungen hatte, diese in den Dienst der Sache stellte, indem sie ihren ausländischen Geschäftsfreunden wahrheitsgetreue Berichte übersandte, den Briefen deutsche Zeitungen beilegte usw. Sehr erfolgreich war hier das Vorgehen der Mannheimer Handelskammer [1]). In einer Sitzung vom 26. 8. 1914 wurden die Grundlagen einer „Zentrale für den Nachrichtendienst ins Ausland“ festgelegt, die noch am gleichen Tage ihre Tätigkeit aufnahm. Es wurden schon in den ersten Tagen des Krieges 35 000 Aufklärungsschriften in das neutrale Ausland geschickt. Auch an über 300 größere ausländische Hotels wurden die Berichte täglich zum Aushang versandt. 4 Mannheimer Tageszeitungen stellten täglich abwechselnd die erforderlichen Sonderdrucke zur Verfügung, wozu Wochenübersichten über die wirtschaftliche Lage von der Handelskammer Mannheim kamen. Wie die bei verschiedenen Firmen eingegangenen Antworten aus dem neutralen Ausland bewiesen, fielen diese Nachrichten meist auf recht fruchtbaren Boden und trugen wesentlich dazu bei allmählich die Wahrheit über deutsche Verhältnisse ins Ausland zu tragen.

Seit August 1914 gab der Deutsche Handelstag fortlaufend Berichte über die Kriegsereignisse heraus, die durch die Handelskammern den mit dem neutralen Auslande in Verbindung stehenden Kaufleuten zur Weitergabe an ihre ausländischen Geschäftsfreunde übergeben wurden [2]). Diese Berichte waren in deutscher, englischer, französischer, italienischer, spanischer, portugiesischer, holländischer, schwedischer und norwegischer Sprache abgefaßt und auf dünnes Papier

---

1) Kriegsberichte der Handelskammer für den Kreis Mannheim, August 1914 bis Juni 1915, Heft 1 und 2.
2) Handel und Gewerbe, 21. Jahrgang, Seite 860.

gedruckt, sodaß sie leicht den Briefen beigelegt werden konnten. Der Zweck dieser Berichte war ebenfalls das Ausland über die Zustände im Deutschen Reich und über den wahren Verlauf des Krieges aufzuklären. [3])

Später wurde der Auslandsnachrichtendienst von Berlin aus zentralisiert. Schon nach den ersten Kriegsmonaten wurde nämlich zwischen dem Deutschen Handelstag und der Zentralstelle für Auslandsdienst in Berlin ein Übereinkommen getroffen, wonach die „Nachrichten zur Aufklärung über Deutschland und den Krieg" nicht mehr durch den Deutschen Handelstag auf dem Umweg über die Handelskammer- und Exportfirmen, sondern durch die Zentralstelle für Auslandsdienst direkt an die ausländischen Firmen versandt wurden. Um die neue Art des Vertriebes aufklärender Schriften durchführen zu können, ersuchte der Deutsche Handelstag die Handelskammern der Zentralstelle für den Auslandsdienst die Adressen der in Betracht kommenden ausländischen Firmen bekannt zu geben. Die Handelskammern entsprachen auch diesem Ersuchen nach einer darauf bezüglichen Umfrage in ihren Bezirken.

Zu Beginn des Krieges wurden die Handelskammern häufig aus dem neutralen Auslande, welches den deutschen Handelskammern das frühere Vertrauen bewahrte, um Auskunft angegangen; bemerkenswert ist hier z. B., daß die Handelskammer zu Breslau [4]) im September 1914, als von russischer Seite die Einnahme Breslaus gemeldet worden war, wiederholt ausländischen Firmen und Behörden Bescheinigungen auszustellen hatte, daß Breslau nicht in den Händen der Russen sei.

Weiterhin beteiligten sich die Handelskammern an den Arbeiten im Interesse der Kriegsverletzten-Fürsorge und stellten vielfach größere aus Sammlungen hervorgegangene

---

3) So beteiligten sich z. B. in Oberfranken die Exportfirmen sehr rege an dieser Aufklärungsarbeit, sodaß die Handelskammer für Oberfranken bis Mitte November 1914 von den jeweils erschienenen Berichten des Deutschen Handelstages in deutscher Sprache 496, in französischer Sprache 374, in englischer Sprache 804, in spanischer Sprache 510, in italienischer Sprache 399, in portugiesischer Sprache 110, in schwedischer Sprache 360, in holländischer Sprache 210 und in norwegischer Sprache 170 Exemplare füe die interessierten Exportfirmen vermitteln konnte.

4) Freymark, Die Handelskammer Breslau 1849—1924, Seite 187.

Spenden hierfür bereit. Ferner unterstützten sie die verschiedenen Sammlungen, veranlaßten sie zum Teil selbst. Es seien hier nur erwähnt: Stiftungen der Handelskammern für das Rote Kreuz, für die Kriegsinvaliden- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, für die Kriegsgeschädigten in Ostpreußen und Elsaß-Lothringen, für den Auslandsnachrichtendienst, für die Jugendwehr, Beiträge für das Bulgarische Rote Kreuz und den Türkischen Halbmond, für die Volksspende für deutsche Kriegs- und Zivilgefangene, für die Deutsche Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime usw. Schon in den ersten Kriegsmonaten wurde der Deutsche Hilfsbund kriegsverletzter Offiziere gegründet, der sich zur Aufgabe machte, den Offizieren und Offiziers-Aspiranten des aktiven Heeres und der Marine, sowie des Beurlaubtenstandes, die infolge einer Kriegsverletzung gezwungen waren, sich einen neuen Beruf zu suchen, bei den Vorbereitungen für einen solchen, sowie bei der Vermittelung von Stellen in Handel und Industrie mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Der Deutsche Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere, der eine besondere Geschäftsstelle für Bayern in München hatte, konnte die ihm obliegenden Aufgaben nur erfüllen, wenn er auch von den maßgebenden Kreisen des Handels und der Industrie tatkräftig unterstützt wurde. Nachdem die Arbeit des Deutschen Hilfsbundes für kriegsverletzte Offiziere sehr dankenswert und erwünscht war — zumal die Erfüllung seiner Aufgaben in dringendem Heeres- und wirtschaftlichen Interesse lag — griffen auch hier die Handelskammern erfolgreich ein, indem sie ihre Bezirksangehörigen eindringlich ersuchten die vaterländische Arbeit dieses Hilfsbundes nach Möglichkeit zu unterstützen.

Ferner nahmen die Handelskammern wirkungsvoll teil an der Werbetätigkeit für die verschiedenen Kriegsanleihen, indem sie immer wieder zur Zeichnung von Kriegsanleihe aufforderten; außerdem beteiligten sie sich an den Propagandaarbeiten für die Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und für die Ablieferung von Gold an die Reichsbank.

Außerordentlich hat sich der Aufgabenkreis der Handelskammern im Kriege vermehrt; man kann wohl sagen, daß alle Handelskammern auch unter den veränderten Verhältnissen ihren Aufgaben restlos gerecht wurden. Bei vielen, abseits von ihren Aufgaben stehenden Fragen haben sie die Führung übernommen, haben dadurch Staat und Reich entlastet und sich um die Allgemeinheit große Verdienste erworben. Wie umfangreich die Tätigkeit der Handelskammern während des Krieges war und wie ihre Mitarbeit in wichtigen kriegswirtschaftlichen Fragen in immer erhöhtem Maße gefordert wurde, kommt rein äußerlich in der Steigerung der Ein- und Auslaufziffern zum Ausdruck. [5])

Es ist dabei immer zu beachten, daß neben all diesen kriegsbedingten Sonderarbeiten die eigentlichen Friedensaufgaben der Handelskammern — wie z. B. die Unterstützung der Registergerichte, die Ernennung von gewerblichen Sachverständigen und Revisoren, die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderer dem Handelsverkehr dienender Bescheinigungen, Erstattung von Jahresberichten usw. — bestehen blieben, die an Umfang den Arbeiten der Vorkriegszeit mindestens gleichkamen. Auch ist zu berücksichtigen, daß zahlreiche Handelskammern durch Einberufung von Beamten und Angestellten starken Personalmangel hatten und sich vielfach mit Hilfskräften begnügen mußten.

Handel und Industrie wurden im Kriege mit einer Fülle von Verordnungen und Gesetzen überschüttet, in denen sich die Kaufleute oft nur schwer zurechtfanden. Das Bedürfnis nach laufenden Informationen über alle wirtschaftlichen Probleme und über den Stand der Rechtsprechung war daher im Kriege sehr groß. Besondere Bedeutung gewann infolgedessen die von den Handelskammern für die Firmen ihres Bezirks herausgegebenen Zeitschriften (Mitteilungen, Monatsschriften usw.). Während die jährlichen Berichte der Kammern über den Gang und über die Lage

5) So betrugen z. B. die Ein- und Ausläufe der Handelskammer für Oberfranken:

| | | |
|---|---|---|
| 1913: 5525; | 1915: 8823; | 1917: 13477; |
| 1914: 7089; | 1916: 11581; | 1918: 15842. |

von Handel und Gewerbe ihres Bezirks, sowie über ihre eigene Tätigkeit mehr historische Bedeutung haben [6]), sind die eigenen Zeitschriften der Handelskammern deshalb sehr wertvoll, weil sie in kurzer Folge erscheinen und nicht nur die bei den Behörden gestellten Anträge und die Beratungsprotokolle, sondern auch andere für die Kaufleute wichtige Mitteilungen bringen. Gerade im Kriege mit seinem dauernden Wechsel der wirtschaftlichen Verhältnisse betrachteten es die Handelskammern als dringende Aufgabe ihre bezirkseingesessenen Firmen durch rasche Veröffentlichung wertvoller Nachrichten und erschöpfende Aufklärung über alle wichtigen Tagesfragen (insbesondere über Fragen des Kriegsrechtes) nach Möglichkeit zu unterstützen; sie hielten daher auch im Kriege trotz der großen Papiernot und starken Arbeitsüberlastung an der Herausgabe eigener Zeitschriften fest. In den Kriegsjahren gaben eigene Mitteilungen und Monatsschriften 58 Handelskammern heraus und zwar

in Preußen die Handelskammern zu Altena, Arnsberg, Brandenburg, Insterburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Wesel, Görlitz, Hannover, Hildesheim, Lennep, Wetzlar, Berlin, Barmen, Cöln, Düsseldorf, Erfurt, M.-Gladbach, Posen, Saarbrücken, Schweidnitz, Halberstadt, Magdeburg, Bochum, Cassel, Coblenz, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Graudenz, Hanau, Oppeln, Solingen, Stolp, Halle und die kaufmännische Korporation zu Berlin; in den

übrigen Bundesstaaten die Handelskammern zu Altenburg, Braunschweig, Bayreuth, Dessau, Chemnitz, Dresden, Konstanz, Gotha, Würzburg, Straßburg, Ludwigshafen, München, Zittau, Rottweil, Heidenheim, Oldenburg, Mannheim, Regensburg, Schopfheim, Saalfeld, Leipzig, Villingen und Weimar.

Die Handelskammer zu Magdeburg gibt vom 1. August 1917 ab an Stelle der etwa 6—8 mal im Jahre erscheinenden

6) Nur in Preußen wurden die Handelskammern durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. 10. 1914 von der Verpflichtung der jährlichen Berichterstattung (§ 39 des Handelskammergesetzes) für die Dauer des Krieges entbunden, weil die wirtschaftliche Lage im Kriege ständigen Veränderungen und Umgestaltungen unterworfen war und sich jeweils am Jahresschluß doch kein wirklich zutreffendes Bild über die Lage der einzelnen Zweige von Industrie und Handel gewinnen ließ.

„Verhandlungen und Mitteilungen" eine alle 14 Tage erscheinde „Wirtschaftszeitung" heraus, die regelmäßig mehrere Leitartikel enthält und in einem amtlichen Teil über die Arbeiten, wie sie den Handelskammern nach dem Gesetz obliegen, berichtet. Auch werden die wichtigsten Verordnungen, Gesetze und sonstige Mitteilungen — soweit sie für die Kaufmannschaft von Interesse sind — in einem nichtamtlichen Teil, dem noch eine Bücherbesprechung angegliedert ist, wiedergegeben. Seit April 1921 beteiligt sich an der Herausgabe dieser Zeitschrift noch die Handelskammer zu Halberstadt; die Handelskammer zu Dessau wirkte vom 1. August 1917 bis 30. Juni 1923 mit. Aufgabe dieser Wirtschaftszeitung ist es Industrie und Handel über alles Wissenswerte schnell und zuverlässig aufzuklären. Weiterhin soll die Wirtschaftszeitung dazu dienen durch Berichte die Öffentlichkeit mit dem reichen Felde der Tätigkeit der Handelskammern vertraut zu machen, damit eine regere Anteilnahme an ihren Arbeiten herbeizuführen und in weite Kreise der Bevölkerung Interesse und Verständnis für Lage von Industrie, Handel und Verkehr zu tragen. Ihre vornehmste Aufgabe aber ist es den Gedankenaustausch zwischen den bezirkseingesessenen Firmen und ihrer Handelskammer zu vermitteln und dadurch ein festes Band zwischen beiden zu knüpfen. Sachverständige und unabhängige Beurteiler besprachen die Fachliteratur. Die Mitarbeiter der Wirtschaftszeitung stehen in vollster Selbständigkeit da und können ihrer Überzeugung gewissenhaft Ausdruck geben; in den Artikeln, Berichten und Kritiken ist aber jeder Verfasser gezwungen seine Arbeit mit seinem Namen zu decken. Diese Zeitung verfügte i. J. 1925 über einen Leserkreis von rund 10 000 Abonnenten [7]). Das Beispiel der Handelskammern Magdeburg und Halberstadt fand nach dem Kriege von anderen Kammern mehrfach Nachahmung; auch der Deutsche Handelstag hat 1922 seine Zeitschrift „Handel und Gewerbe" in eine „Wirtschaftszeitung" umgewandelt.

7) „Denkschrift zum 100jährigen Jubiläum der Handelskammer zu Magdeburg 1825—1925", Seite 229.

## § 8 Die Tätigkeit der deutschen Handelskammern nach Abschluß des Waffenstillstandes

Der Krieg fand mit Abschluß des Waffenstillstandes im November 1918 nicht sein Ende, sondern wurde von unseren Gegnern mit anderen Mitteln — weit über den Friedensvertrag von Versailles hinaus — fortgeführt. Es sind daher kurz auch die wichtigsten Arbeiten der Handelskammern aus der Übergangszeit zu nennen.

Nach der Umwälzung vom 9. November 1918 sahen es die Handelskammern als ihre Pflicht an alle ihre Kräfte der Förderung des Allgemeinwohls zu widmen und in den Dienst des Wiederaufbaues unserer Wirtschaft zu stellen. Vor allem aber ergriffen eine Reihe von Handelskammern aus sich heraus Maßnahmen zur Verhütung eines völligen Zusammenbruches.

An erster Stelle war für die Zurückführung der Kriegsteilnehmer in ihre bürgerliche Beschäftigung und in das Wirtschaftsleben zu sorgen. Handel und Industrie hatten während des Krieges ihren Angestellten und Arbeitern die Wiederaufnahme in ihre frühere Tätigkeit nach Rückkehr aus dem Heeresdienst wiederholt zugesagt. Sie bekannten sich auch bei den veränderten Verhältnissen uneingeschränkt zu diesem Standpunkt. Es galt gegenüber den Kriegsteilnehmern, die die Schrecken des Krieges von Deutschlands Gauen ferngehalten hatten, eine Dankesschuld abzutragen; darüber hinaus waren aber auch Handel und Industrie sich bewußt, daß nur bei Schaffung von Arbeitsgelegenheit die Gewähr für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung gegeben war, die die Voraussetzung des Kaufmanns ist. Die Handelskammern stellten den Grundsatz auf, daß die Betriebe in Handel und Industrie die Kriegsteilnehmer nach Möglichkeit wieder aufnehmen und in der Übergangszeit auch die an deren Stelle eingestellten weiter beschäftigen müßten, bemühten sich diesen Grundsatz zum Gemeingut aller Kreise von Handel und Industrie zu machen und für seine Durchführung in den Kreisen der Kaufmannschaft bis zum letzten Gliede Sorge zu tragen.

Die wirtschaftliche Demobilmachung 1918/19 stand unter dem Zeichen schwerster, das Reich bedrohender Kohlennot, die ihren Grund vor allem in unzureichender Förderung und in Transportschwierigkeiten hatte. Sie zwang im ganzen Reich zu außerordentlichen Gewaltmaßnahmen und verbot insbesondere die Fortführung von Rüstungsaufträgen. Die am 30. November 1918 mit Wirkung vom 6. Dezember 1918 angeordnete Einstellung der Rüstungsaufträge wurde in individueller Durcharbeitung mit den einzelnen Betrieben — unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und unter Beteiligung der Handelskammern — im großen und ganzen wohl ohne besondere Widerstände durchgeführt. Nachdrücklich wiesen die Handelskammern darauf hin, daß das Reich in seiner ungeheueren Wirtschaftsnot nicht noch mit unwirtschaftlicher Kriegsarbeit belastet werden dürfe, daß ein Hinausziehen der Kriegsarbeit weder für Arbeitgeber noch für Arbeitnehmer auf die Dauer Nutzen bringen könne und daß demgemäß eher noch die Gefahr einer vorübergehenden größeren Arbeitslosigkeit hingenommen werden müsse. Infolge ihres moralischen Einflusses gelang es auch den Handelskammern dieser Erkenntnis bei den Industriellen ihres Bezirkes zum Durchbruch zu verhelfen und so die Einstellung von Rüstungsarbeiten im allgemeinen ohne größere Reibungen möglich zu machen. Eine Form der Abfindung für Heeresaufträge war die Umwandlung laufender Rüstungsaufträge in Friedensaufträge. So wurden z. B. vom Reichsverwertungsamt Kriegsaufträge in Lieferungen von Kochgeschirren und anderen Haushaltungsgegenständen, Aufträge auf Geschoßkörbe in solche auf Kohlenkörbe umgewandelt. Neben Umwandlungsaufträgen militärischer Beschaffungsstellen traten Aufträge anderer staatlicher Stellen, insbesondere der Verkehrsverwaltung. Diese staatlichen Aufträge gingen zunächst an Industrie-Fachausschüsse, die dann ihrerseits bei der Vergebung die Arbeit auf möglichst viele Betriebe zu verteilen suchten. Für Fälle, in denen auf solche Weise ein billiger Ausgleich nicht geschaffen werden konnte, stand dem Demobilmachungsamt in Berlin

ein gewerblicher Hilfsfonds zur Verfügung [1]). Aus ihm konnten geringverzinsliche oder unverzinsliche Darlehen gewährt werden, um schwergefährdeten an sich aber lebensfähigen Betrieben die Weiterarbeit dadurch zu ermöglichen, daß ihnen für sonst unwirtschaftliche Friedensaufträge das Risiko genommen wurde. Alle Anträge auf Zuwendungen aus dem Fonds waren von den Interessenten bei ihrer Handelskammer einzureichen, wurden von dieser begutachtet und an die zuständige Stelle (Demobilmachungsamt) in Berlin weitergegeben.

Von den sonstigen Arbeiten der Handelskammern in der Übergangszeit sind vor allem auch die unausgesetzten Bemühungen der Handelskammern um Abbau der das Wirtschaftsleben einengenden Zwangswirtschaft zu erwähnen. Ihre Aufhebung lag im Interesse der Volks- und Privatwirtschaft, der Erzeuger, Händler und Verbraucher und war notwendig, damit das deutsche Wirtschaftsleben allmählich wieder in normale Bahnen geleitet und die produktive Arbeit nicht gehindert wurde. Die Handelskammern verlangten insbesondere die Aufhebung aller den Kaufmannsstand als solchen treffenden und ihn Schiebern und Wucherern gleichstellenden, durch die Zeitverhältnisse längst überholten Ausnahmegesetze und Ausnahmeverordnungen über Höchstpreise, Preistreiberei, Kettenhandel Enteignung und Beschlagnahme. Ferner bekämpften sie den Wettbewerb, den Bekleidungsämter, Heeresgeräteverwertungsstellen, Notstandsversorgungsstellen, staatliche Werke usw. dem privaten Wirtschaftsleben machten, zumal die Privatwirtschaft Arbeitslose in viel höherem Maße und viel produktiver beschäftigen konnte als öffentliche Notstandseinrichtungen dazu in der Lage waren.

Besonders hervorzuheben ist die Mitwirkung einer Reihe von Handelskammern bei den Bestrebungen zur Erhaltung deutschen Bodens beim Reich. Vorbildlich ist hier die Tätigkeit der Handelskammer Breslau. [2]) Nach der oberschlesischen Abstimmung übernahm die Breslauer Handelskammer angesichts des von französischer Seite angezettelten Aufstandes die Aufgabe

---

1) Aus Akten der Handelskammer für Oberfranken.
2) „Die Handelskammer Breslau 1849—1924" Seite 210 ff.

das Ausland über die oberschlesische Frage aufzuklären. Sie arbeitete in größter Eile eine Denkschrift aus, die schlicht und rein sachlich gehalten war und bei der Darstellung der Tatsachen auch nicht bei einem Worte die Möglichkeit einer Bemängelung gab. Dabei legte die Kammer den Hauptwert darauf, sie einem jeden in die Hand zu geben der im Auslande eine Rolle spielte. Monatelang unterhielt die Breslauer Handelskammer allein für Feststellung der Adressen große Büros; in Hunderttausenden von Exemplaren wurde die Denkschrift in den verschiedensten Sprachen je mit besonderem Anschreiben an alle maßgebenden Personen des Auslandes gesandt. Welche Wirkung sie hatte, geht daraus hervor, daß die Handelskammer Breslau zahlreiche zustimmende Erklärungen und Zuschriften aus England, Amerika usw. erhielt, ferner aus den Äußerungen Poincarés, der sie eine verlogene Propagandaschrift nannte und nicht zuletzt auch aus dem Angebot ausländischer Zeitungen gegen entsprechende Honorierung diese Bestrebungen fördern zu wollen, hervor. Die Handelskammer Breslau erhielt später mehrfach Besuche von Ausländern, die ihr ihre Anerkennung zum Ausdruck brachten und erklärten, diese Denkschrift sei das Wirkungsvollste an Auslandspropaganda gewesen, das seit dem Kriege von deutscher Seite geleistet worden sei. [3])

Ganz ähnliche Arbeiten sind von den verschiedensten anderen Handelskammern bei dem Deutschlands Geschick im Jahre 1923 beherrschenden Ereignis, dem Ruhrkampf, geleistet worden. Zahlreiche Handelskammern beteiligten sich an der Organisation des Widerstandes gegen den Ruhreinbruch, an den Maßnahmen zur Stützung des Wirtschaftslebens in den besetzten Gebieten, an der Aufklärung des Auslandes usw.

Bedenkt man ferner, daß die Handelskammern an den Arbeiten anderer Organisationen mitgewirkt haben, wie an den Bestrebungen des Vereins zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande, der Organisation zur Bekämpfung der Schuldlüge, an der Regelung des Auswanderungswesens usw., so

---

3) Freymark, „Die Handelskammer Breslau 1849—1924" Seite 210 ff.

ergibt sich ein gewaltiges Maß von Arbeit und Leistungen im Interesse des Deutschtums, Leistungen, auf die die Handelskammern mit Stolz zurückblicken können.

## § 9 Die Organisation der Handelskammern im Kriege

### Der Preußische Handelskammergesetzentwurf vom Februar 1918

Zwei Gründe waren für die Einbringung des preußischen Handelskammergesetzentwurfes vom Februar 1918 maßgebend:

Während die bayerischen Handelskammern durch die Verordnung von 1908 wesentlich modernisiert worden waren — vorbildlich ist dabei vor allem ihre Gliederung in Bezirken und das Gremiensystem — war es Preußen, Württemberg und Baden nicht gelungen zu einer Vereinheitlichung des Handelskammerwesens zu kommen. Eine der Begründung des Gesetzentwurfes beigegebene Zusammenstellung ergibt, daß [1])

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 4 | Handelskammern | weniger als | 200 | wahlberechtigte | Betriebe |
| 9 | „ | zwischen | 200— 500 | „ | „ |
| 7 | „ | „ | 500— 1000 | „ | „ |
| 10 | „ | „ | 1000— 2000 | „ | „ |
| 27 | „ | „ | 2000— 5000 | „ | „ |
| 13 | „ | „ | 5000—10000 | „ | „ |

1 Handelskammer mehr als 10 000 wahlberechtigte Betriebe hatten.

Das den Handelskammerbeiträgen zugrunde gelegte Gewerbesteuersoll betrug bei [2])

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | Handelskammern | zwischen | 10 000 | und | 20 000 | Mark |
| 3 | „ | „ | 20 000 | „ | 50 000 | „ |
| 13 | „ | „ | 50 000 | „ | 100 000 | „ |
| 15 | „ | „ | 100 000 | „ | 200 000 | „ |
| 28 | „ | „ | 200 000 | „ | 500 000 | „ |
| 11 | „ | „ | 500 000 | „ | 1 000 000 | „ |

7 Handelskammern über 1 000 000 Mark.

---

1) Siehe Preuß. Handelskammergesetzentwurf vom Februar 1918. Anlagen zu den Berichten des Preuß. Abgeordneten-Hauses, 22. Legislaturperiode, III. Session, Nr. 797 A, B, C.

2) Siehe Preuß. Handelskammergesetzentwurf vom Februar 1918. Anlagen zu den Berichten des Preuß. Abgeordneten-Hauses, 22. Legislaturperiode, III. Session, Nr. 797, A, B, C.

Wenn man berücksichtigt, daß das Gewerbesteuersoll nach der damaligen Gesetzgebung in der Regel nur bis 10 v. H. zu Handelskammerbeiträgen herangezogen werden sollte, ferner daß ein Herausgehen über diese Grenze nur unter besonderen Umständen zugelassen wurde — um nicht die in der Kammer vertretenen Berufsstände ungebührlich zu belasten und dadurch ihr Verhältnis zu der Kammer ungünstig zu beeinflussen —, so ergibt sich, daß einer großen Zahl der preußischen Handelskammern damals die Mittel fehlten volkswirtschaftlich gebildete Kräfte anzustellen, die sie zur Durchführung ihrer Tätigkeit unbedingt nötig haben. Diese ungleichmäßige Entwicklung ist darauf zurückzuführen, daß die Errichtung von Handelskammern in Preußen nicht auf Grund eines einheitlichen, in der Gesetzgebung festgelegten Planes erfolgte, sondern der Entschließung der beteiligten Berufsstände überlassen worden war.

Der zweite Grund für die Einbringung des preuß. Handelskammergesetzentwurfes vom Februar 1918 war die geplante Neugestaltung des Preuß. Herrenhauses. [3]) Da die Handelskammern als amtliche Handelsvertretungen die gegebenen Organe waren, die bei der Auswahl der in diese Kammer zu berufenden Vertreter von Industrie und Handel mitwirken sollten, so mußte man ihnen im Staatskörper eine Stellung geben, die der Übertragung dieser wichtigen Aufgabe entsprach.

Um zu einem leistungsfähigen obligatorischen Aufbau der Handelskammerorganisation zu kommen, bestimmte der Art. 3 des Gesetzentwurfes:

„Industrie- und Handelskammern werden für das ganze Staatsgebiet errichtet. Der Minister für Handel und Gewerbe bestimmt den Bezirk, den Sitz und die Zahl der Mitglieder der Kammer. Für die Abgrenzung der Bezirke der Kammern ist die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit und steuerliche Leistungsfähigkeit maßgebend. Bestimmungen über den Bezirk einer Kammer, welche in den einer alten Kammer oder einer kaufmännischen Korporation eingreifen, sollen nur nach Anhörung der beteiligten Körperschaften erlassen werden."

3) Siehe Preuß. Handelskammergesetzentwurf vom Februar 1918. Anlagen zu den Berichten des Preuß. Abgeordnetenhauses, 22. Legislaturperiode, III. Session, Nr. 797 A, B, C.

Der Entwurf wollte also auf diesem Wege drei Zwecke erreichen: das gesamte Staatsgebiet in die Organisation einbeziehen, die Zahl der bestehenden Kammern verringern [4]) und die Bezirke nach Maßgabe der steuerlichen Leistungsfähigkeit und der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit abgrenzen.

Der Gesetzentwurf von 1918 übertrug die Errichtung der Handelskammern für das ganze Staatsgebiet dem Minister für Handel und Gewerbe, womit der Charakter der Handelskammern als Zwangsorganisation besser zur Geltung kam.

Als weitere wichtige Neuerung trat neben die Neueinteilung der Kammerbezirke, die den Zweck hatte eine leistungsfähige Organisation zu schaffen, die grundsätzliche Bildung von besonderen Wahlgruppen für Industrie, Großhandel und Kleinhandel. Je nach Bedürfnis der Kammern sollten noch weitere Gruppen, etwa für den Bergbau und die Schiffahrt oder für das Bankwesen, gebildet werden können. Die Aufnahme dieser Bestimmung in den Gesetzentwurf hatte ihren Grund in den von zwei Seiten gegen die bisherige Zusammensetzung der Handelskammern erhobenen Widerständen und Einwendungen. Auf der einen Seite fühlte sich die Industrie in den damaligen Handelskammern benachteiligt und glaubte eine genügende Vertretung ihrer Interessen in den Handelskammern nicht zu besitzen. Vielfach hatte schon der Name „Handelskammer" stutzig gemacht. Dem Gesetzentwurf war daher eine Zusammenstellung beigegeben [5]), aus der klar und deutlich hervorging, daß die Industrie weitaus in der Mehrzahl der Handelskammern eine genügende Vertretung hat und daß der Vorwurf einer ihrer Bedeutung nicht entsprechenden Anzahl von Vertretern in den Handelskammern durchaus ungerechtfertigt ist.

4) Bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes zur Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern führte der preuß. Minister für Handel und Gewerbe am 27. Februar 1916 im preuß. Hause der Abgeordneten aus: „Die Zahl der vorhandenen Handelskammern ist zu vermindern, jedoch wird mehr als die Hälfte bestehen bleiben müssen, wenn man die berechtigten lokalen Rücksichten nicht verletzen will."

5) Von insgesamt 2252 Mitgliedern der damaligen Handelskammern entfielen auf den Handel 596, den Kleinhandel 430 und auf die Industrie 1184 Stellen. 42 Mitgliederstellen waren zur Zeit der Erhebung unbesetzt. Von diesen 2210 Mitgliedern betrieben 32 zugleich Groß- und Kleinhandel, ferner hatten 65 neben einem industriellen einen Handelsbetrieb. (Siehe Anlage 3 zu dem Preuß. Handelskammergesetzentwurf vom Februar 1918: Zusammenstellung über die Verteilung der Mitglieder der preuß. Handelskammern auf Industrie, Großhandel und Kleinhandel im Jahre 1917).

Weiterhin wurde einem vielfach geäußerten Wunsch entsprechend der Name „Handelskammer“ in „Industrie- und Handelskammer“ umgeändert. Vereinzelt wurde auch der Wunsch laut, gesonderte Industriekammern zu schaffen [6]. Neben der Industrie hat aber auch der Kleinhandel über eine ungenügende Berücksichtigung seiner Interessen in den Handelskammern geklagt. Aus den Kreisen des Kleinhandels verdichteten sich immer mehr die Bestrebungen gesonderte Kleinhandelskammern zu schaffen. Zweifellos richtig sind hier die Ausführungen von Dr. Oster, dem 1. Vorsitzenden des Deutschen Detaillistenvereins, in einem Aufsatz über Kleinhandelskammern [7]: „Den Bestrebungen zur Schaffung besonderer Kleinhandelskammern müßte man mit demselben Recht die Forderung der Errichtung von Großhandelskammern gegenüberstellen, deren Verwirklichung zu ganz unhaltbaren Zuständen führen würde.“ Der preuß. Handelskammergesetzentwurf vom Februar 1918 hat den Wünschen des Kleinhandels dadurch Rechnung getragen, daß er die bei zahlreichen Kammern eingerichteten Kleinhandelsausschüsse ausdrücklich ins Gesetz aufnahm und ihre Bildung obligatorisch machte.

Die ministerielle Befugnis zur Neueinteilung der Kammerbezirke und die grundsätzliche Bildung besonderer Wahlgruppen bildeten den Kernpunkt der Vorlage. Die weiter darin enthaltenen Abänderungsvorschläge waren weniger grundsätzlicher Art und sollten dazu dienen bestehende Lücken des Handelskammergesetzes zu beseitigen oder dasselbe mit den Erfordernissen der Gegenwart in Einklang zu bringen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Aufgabenkreis der Handelskammern wurden in dem Gesetzentwurf nicht unwesentlich erweitert. Entsprechend den Handelskammergesetzen anderer Bundesstaaten, so Bayern, Baden und Sachsen, wurde ausdrücklich festgelegt, daß die Handelskammern auch in Preußen in allen wichtigen, zu ihrem Geschäftskreis gehörenden Angelegenheiten befragt und auch zur Begutachtung von Gesetzentwürfen heran-

6) Deutsche Volkswirtschaftliche Korrespondenz vom 10. 4. 1917; Industriekammern, 21. VBl., XII. Jahrgang, 1917, Seite 133.

7) Oster, Aufsatz über Kleinhandelskammern oder Kleinhandelsausschüsse, Maiheft 1917 der Deutschen Handelswarte.

gezogen werden sollen. Es entsprach den Wünschen der beteiligten Kreise, die den Kammern ohnehin zustehende Befugnis zu statistischen Umfragen innerhalb der von ihnen vertretenen Berufe im Gesetze hervorzuheben. Hierdurch sollte jedoch ein gesetzliches Recht der Kammern die Beantwortung statistischer Anfragen von den Interessenten ihres Bezirks zu erzwingen, nicht begründet werden; auch sollten ihnen eigene oder durch Vermittelung der Staats- oder Gemeindebehörden auszuübende Zwangsrechte zwecks Erledigung solcher Anfragen nicht verliehen werden. Diese Regelung sollte einerseits die Handels- und Gewerbetreibenden gegen jedes Eindringen in Geschäftsgeheimnisse sichern und andererseits die Ermittelungen der Kammern auf Fälle beschränken, in denen den beteiligten Kreisen der Nutzen der Umfrage ohne weiteres einleuchtet.

Die jährliche Berichterstattung stellte für viele Kammern eine außerordentliche Last dar, da die fortlaufende Geschäftsführung überall dort ungünstig beeinflußt wurde, wo nicht ein besonders zahlreiches Personal vorhanden war. Dabei stand der Wert der Jahresberichte nicht immer im richtigen Verhältnis zu der aufgewandten Arbeit. Für Bezirke, in denen das wirtschaftliche Leben geringen Änderungen unterworfen ist, sind regelmäßige Jahresberichte entbehrlich. Es wurde deshalb im Gesetzentwurf vorgeschlagen, daß der Handelsminister in geeigneten Fällen, eine sich auf einen längeren Zeitraum erstreckende Berichterstattung genehmigen kann.

Zu den Bestimmungen über das Wahlrecht brachte die Vorlage keine Änderungen, weil, wie der Handelsminister Sydow in den Beratungen des Handels- und Gewerbeausschusses im Preußischen Abgeordnetenhaus hervorhob, von keiner Seite der Handelskammer in dieser Hinsicht bisher Kritik geübt wurde.

In der vom Preuß. Handelskammertag zu dem Gesetzentwurf abgegebenen Erklärung wurde befürwortet die Beitragspflicht und die Wahlberechtigung auf die gewerbesteuerpflichtigen Kommunalbetriebe auszudehnen. Diese Forderung war insofern berechtigt, als die im öffentlichen Besitz befindlichen

Gewerbebetriebe in ihrer wirtschaftlichen Betätigung häufig in wichtigen Fragen gleichartige Interessen mit den privaten Gewerbebetrieben haben, so z. B. auf dem allen Handelskammern wichtigen Arbeitsgebiet der Stellung in Verkehrsfragen, Fragen des Arbeitsmarktes usw. Auf der anderen Seite können die Handelskammern über die wirtschaftliche Bedeutung ihres Bezirks nur dann einen vollständigen Überblick gewinnen, wenn die öffentlichen Betriebe auch ihnen angehören. [8])

Der preußische Handelskammergesetzentwurf vom Februar 1918, zu dem eingehende Abänderungsvorschläge und Äußerungen des Deutschen Handelstages und der preußischen Handelskammern vorliegen, wurde jedoch durch die Ereignisse des Novembers 1918 überholt und gegenstandslos gemacht.

## Veränderung der Handelskammerorganisation im Kriege auf dem Wege der Selbsthilfe

Der Hauptzweck der Reformbestrebungen in Preußen war, eine Neugestaltung der Handelsvertretungen auf zwangsmäßiger Grundlage durchzuführen und die Einrichtung dabei gleichmäßig auf das ganze Staatsgebiet auszudehnen. Wenn der Plan, die Handelskammern in Preußen auf gesetzmäßigem Wege leistungsfähig zu machen, auch gescheitert ist, so hat er doch den Kammern Anlaß zur Selbsthilfe gegeben. So vereinigten sich im Jahre 1917 die Handelskammern Elberfeld und Barmen [1]) zur gemeinsamen Handelskammer für das Wuppertaler Industriegebiet, im Jahre 1919 die Handelskammern zu Duisburg und Wesel zur niederrheinischen Handelskammer Duisburg-Wesel, im Jahre 1919 die Handelskammer Potsdam mit der Handelskammer Berlin und im Jahre 1920 die Handelskammern zu Görlitz und zu Lauban zur Handelskammer für die preußische Oberlausitz zu Görlitz. Weiterhin vereinbarten

8) Zu erwähnen sind hier noch die Bestrebungen der deutschen Konsumvereine, in den Handelskammern eine eigene Vertretung zu bekommen. Einzelne Handelskammern, z. B. die Mannheimer Kammer (seit Dezember 1918) haben ihnen einen garantierten Sitz eingeräumt. Diese Bestrebungen gehen Hand in Hand mit denen für Einrichtung von Verbraucherkammern; sollten solche gebildet werden, dann wäre die Vertretung der Konsumvereine in den Handelskammern hinfällig.

1) Handel und Gewerbe, 24. Jahrgang, Seite 303.

die Handelskammern Frankfurt a. M. und Hanau im Jahre 1919 eine vom Minister für Handel und Gewerbe genehmigte Verwaltungsgemeinschaft. Bei den sehr ähnlichen Verhältnissen, die bei diesen Kammern bestanden und bei der unmittelbaren Nachbarschaft ihrer Gebiete ist es ausreichend, wenn die Tätigkeit der Handelskammern innerhalb dieses Gebietes nur noch von einer Stelle aus geübt wird. Die Entschließung sich zu vereinigen ist um so wertvoller, als sie aus eigener Initiative der Handelskammern ohne behördlichen Druck ausging und das eigenste Werk der Handelskammern selbst, insbesondere ihrer Vorsitzenden und Syndici war. Ferner haben sich die kaufmännischen Korporationen — mit Ausnahme von Stettin — in Handelskammern umgewandelt und zum Teil ihren Bezirk auf die umliegenden Kreise ausgedehnt. Und zwar waren es die kaufmännische Korporation zu Königsberg im Jahre 1918, zu Memel im Jahre 1919, zu Danzig und Tilsit im Jahre 1920. Die kaufmännische Korporation zu Berlin wurde im Jahre 1920 mit der Handelskammer in Berlin vereinigt. Auch dadurch wurde eine wesentliche Vereinfachung der Organisation der Handelsvertretungen erzielt, denn diese kaufmännischen Korporationen, welche nicht wie die Handelskammern als Zwangsorganisationen sämtliche beteiligten Betriebe ihres Bezirks umfaßten, sondern auf freiwilligem Beitritt beruhten, erfüllten nichtsdestoweniger im allgemeinen die gleichen öffentlich-rechtlichen Aufgaben wie die Handelskammern. Im Jahre 1917 schlossen sich die 9 badischen, die 7 hessischen und die 8 württembergischen Handelskammern, sowie die Handelskammer der bayerischen Pfalz in Ludwigshafen und die preußischen Handelskammern Frankfurt a. M., Wiesbaden und Hanau zu einer „Vereinigung südwestdeutscher Handelskammern“ [2]) zusammen, der im Jahre 1918 noch die elsässischen Kammern zu Straßburg, Mühlhausen und Colmar, sowie die Handelskammern zu Birkenfeld, Trier und Saarbrücken beitraten. Diese Ver-

---

2) Handel und Gewerbe, 24. Jahrgang, Seite 303.

einigung wurde gebildet um die Interessen benachbarter Bezirke, in denen gleichartige Verhältnisse vorliegen, wirksamer vertreten zu können als dies der einzelnen Kammer möglich ist und durch gemeinsame Behandlung und einheitliche Vertretung von Fragen gleichen Interesses eine gleichmäßige Erledigung und Lösung dieser Fragen anzubahnen.

Unverändert blieb im Kriege die innere Organisation der Handelskammern, wie das Wahlrecht und die Wahlpflicht, die Stellung der Organe usw. Auch brachte der Krieg keine Änderung der Bestimmungen über die Regelung des Kostenaufwandes der Handelskammern; nach wie vor beschließen diese über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnen ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig. Die im Kriege gewaltig gestiegene Zahl der von den Handelskammern vorzunehmenden Beglaubigungen und Bescheinigungen aller Art (insbesondere die Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen), deren Erledigung einen unverhältnismäßig großen Teil der Arbeit des Personals nötig machte, ließ fast allen Handelskammern im Gegensatz zu dem in Friedenszeiten geübten Prinzip der Gebührenfreiheit eine Taxenerhebung für diese Mehrarbeiten gerechtfertigt erscheinen. [3]) Für diesen Beschluß war außerdem noch der Umstand maßgebend, daß die militärischen Beschaffungsstellen nur solchen Angeboten mit Lieferung von Heeresbedarf nähertraten, die mit einer Bescheinigung der zuständigen Handelskammer über Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der anbietenden Firma eingereicht worden waren, sodaß diese Bestimmung bei einer Reihe von Handelskammern zur Folge hatte, daß zeitweise fast täglich eine große Anzahl (oft Hunderte) von Angeboten an alle möglichen Beschaffungsstellen zur Weitergabe vorgelegt wurden. Diesem vielfach ziellosen Treiben mußten natürlich von den Handelskammern Schranken gesetzt werden. Auch zeigte die Erfahrung, daß es sich bei Ausstellung dieser Bescheinigungen in der Hauptsache um eine beschränkte Anzahl

3) Handel und Gewerbe, 24. Jahrgang, Seite 425.

von Firmen handelte, die die Dienste der Handelskammern in Anspruch nahmen. Deshalb wäre es auch auf die Dauer unbillig gewesen — namentlich bei den Kammern, bei denen infolge der Vermehrung der Bescheinigungen eine Erweiterung des Personals nötig wurde — zugunsten eines beschränkten Firmenkreises die Handelskammern mit größeren Ausgaben zu belasten. [4]) Die Handelskammern erhoben eine Gebühr aber nur für diejenigen Bescheinigungen, die für die Allgemeinheit kein Interesse hatten und nur dem Sondernutzen des Antragstellers dienten. Was nun die Höhe dieser Gebühren betrifft, so war die von den Handelskammern geübte Praxis verschieden. Einige Kammern, z. B. die Handelskammern zu Breslau, Stuttgart und München [5]) setzten eine Pauschalgebühr von 50 Pfg. fest, wieder andere wie z. B. Duisburg und Posen erhoben eine Mark Gebühr [6]), während Crefeld [7]) eine solche von 25 Pfg. für jede Beglaubigung erhob. Die Handelskammern zu Elberfeld und Barmen errichteten eigene, mit gestaffelten Sätzen ausgestattete Gebührenordnungen. [8]) Auch andere Kammern erhoben für die jeweiligen Bescheinigungen gestaffelte Gebühren. Die Handelskammer zu Hannover [9]) berechnete für Bescheinigungen, deren Ausstellung keine besonderen Ermittelungen notwendig machte, 20 Pfg., für alle übrigen 50 Pfg., außerdem wurden etwaige Portokosten in Rechnung gestellt. Ähnlich war das Verfahren bei der Handelskammer Solingen [10]). Diese verlangte für Ursprungszeugnisse 10 Pfg., für Beglaubigungen von Rechnungsauszügen 15 Pfg. und für alle übrigen, im Sonderinteresse des Mandanten liegenden Bescheinigungen 50 Pfg., außerdem für zeitraubende Prüfung von Geschäftsbüchern, Buchauszügen usw. eine dem Arbeitsaufwand entsprechende

---

4) So erhoben z. B. Gebühren die Handelskammern zu Breslau, Solingen, Mannheim, Offenbach, Duisburg, Stuttgart, Posen, Münster, Hannover, Barmen, Crefeld, Elberfeld, Frankfurt a. M., München u. a. mehr. Auf den Standpunkt für Bescheinigungen jeglicher Art auch im Kriege keinerlei Gebühr zu erheben, hat sich nur eine verhältnismäßige kleine Zahl von Kammern gestellt, so die Handelskammern Leipzig, Berlin, Bochum, Cöln, Kiel, Düsseldorf, Oppeln, Magdeburg, Essen, Halberstadt usw.
5) Handel und Gewerbe, 24. Jahrgang, Seite 425
6) " " " 24. " " 427
7) " " " 24. " " 428
(8—10) " " " 24. " " 425 ff.

Gebühr. Die Handelskammer zu Münster [11]) unterschied Bescheinigungen für Heereslieferungsangelegenheiten, für die 50 Pfg. zu entrichten waren, und Ausfuhr- sowie sonstige Bestätigungen, die sie mit 25 Pfg. berechnete. In gleicher Weise verfuhr auch die Handelskammer zu Frankfurt a/M. [12]). Zu erwähnen wäre schließlich noch die Handelskammer Offenbach [13]), die für die ausgestellten Bescheinigungen nur dann eine Gebühr erhob, wenn einer Firma mehr als 10 Beglaubigungen erteilt wurden und zwar forderte sie für je 5 Bestätigungen, die auf einmal über 10 verlangt wurden, eine Entschädigung von 10 Pfg. Diese Gebührenerhebung hat zu keinen Klagen bei den einzelnen Handelskammern geführt und wurde von den Handel- und Gewerbetreibenden willig ertragen. In Preußen [14]) bot ja auch vielfach die Grundlage zur Einführung von Gebühren ein Erlaß des preußischen Handelsministers vom 29. März 1915, der den Handelskammern die Unterstützung ihrer bezirkseingesessenen Firmen auf dem Gebiete der Heereslieferungen durch Beratung, Empfehlung und Ausstellung der von den Militärbehörden geforderten Bescheinigungen anheimstellte und hierbei aussprach, daß nichts dagegen einzuwenden sei, wenn die Kammern ihre Aufwendungen hierfür durch geringe, die Selbstkosten ihrer Tätigkeit nicht übersteigende Gebühren deckten. [15])

### Die Umwälzung von 1918 und ihr Einfluß auf die Organisation der Handelskammern

Der Zusammenbruch des Kaiserreiches durch die Umsturzbewegung des Novembers 1918 brachte in Deutschland die Einführung der parlamentarischen Demokratie und mit dieser eine Änderung der Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgane von Reich, Ländern und Gemeinden. Die Umsturzbewegung brachte aber auch eine Änderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Die Sozialdemokratie als Trägerin der ganzen Bewegung versuchte eine Verwirklichung der von ihr ver-

11)—14) Handel und Gewerbe, 24. Jahrgang, Seite 425 ff.
15) Ministerialblatt der preuß. Handels- und Gewerbeverwaltung, Seite 39.

tretenen Wirtschaftspläne durchzusetzen. Alle diese Bestrebungen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete blieben natürlich nicht ohne Einfluß auf die gesetzlichen Berufsvertretungen und somit auch auf die Handelskammern.

Die im November 1918 nach russischem Vorbild die politische Gewalt in Deutschland übernehmenden Arbeiter- und Soldatenräte betrachteten sich zunächst überwiegend nur als vorläufige Revolutionsorgane und bezeichneten es als ihre Aufgabe die „Errungenschaften der Revolution" zu behaupten und auszubauen sowie die Gegenrevolution niederzuhalten. Nachdem der am 16. Dezember 1918 abgehaltene Rätekongreß sich überwiegend für Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung ausgesprochen hatte, war die Frage Räterepublik nach russischem Muster oder demokratisches Prinzip zugunsten des letzteren entschieden. Aus dem gesunden Kern des Rätesystems entwickelte sich in Deutschland der berufsständische Rätegedanke, der im Artikel 165 der neuen Reichsverfassung verankert ist.

Der Artikel 165 ist sehr lückenhaft und regelt die Wirtschaftsvertretungen nur in großen Zügen, um alles übrige der späteren gesetzlichen Regelung zu überlassen. Aus dem Artikel 165 und aus den Beratungen in der Nationalversammlung [1]) sind für die Handelskammern und ihre Einbeziehung in die Wirtschaftsorganisation drei Punkte von wesentlicher Bedeutung:

1) der Art. 165 schafft völlig neue Einrichtungen in den Wirtschaftsräten und Arbeiterräten. Die vorhandenen gesetzlichen Berufsvertretungen, wie Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern usw. bleiben bestehen.
2) In den Arbeiterräten wird eine besondere gesetzliche Vertretung für die Arbeiterschaft geschaffen, die neben die bestehenden Berufsvertretungen zu treten hat. Der Gedanke der Arbeitskammern wird abgelehnt; Dr. Sinzheimer, der Berichterstatter über den „Räteparagraphen" (Art. 165) in der Nationalversammlung [2]), bezeichnet die Arbeiterräte ausdrücklich als Erneuerung des Gedankens der Arbeiter-

---

1) Protokolle der Weimarer Nationalversammlung und des Verfassungsausschusses, Seite 1772 ff.
2) Protokolle der Weimarer Nationalversammlung und des Verfassungsausschusses, Seite 1775 ff.

kammern. Daher ist aus der Verfassung die Notwendigkeit einer Aufnahme von Arbeitnehmern in die bestehenden Handelskammern nicht herzuleiten.

3) Der Art. 165 schafft kaum den allernotwendigsten Rahmen zum weiteren Ausbau der Wirtschaftsvertretung und überläßt alles nähere der späteren Regelung. Sache der Gesetzgebung zur Ausführung des Art. 165 ist es daher, die Einbeziehung der Berufskammern in den Aufbau der zu schaffenden Wirtschaftsvertretung festzusetzen und die näheren Vorschriften über den Zusammenhang der einzelnen Organe zu treffen Hier ist es die Aufgabe der Handelskammern sich den Platz zu verschaffen, den sie entsprechend ihrer Geschichte und ihrer Bedeutung beanspruchen können.

Die Reichsverfassung spricht aber noch an einer anderen Stelle von den Berufskammern, nämlich im Zusammenhang mit der konkurrierenden Reichsgesetzgebung. In Art. 7 Z. 10 wird ausdrücklich ausgesprochen, daß das Reich die Gesetzgebung über die Einrichtungen beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet hat. Eine Erweiterung gegenüber der Bismarck'schen Verfassung ist hier nicht vorhanden, sondern nur eine ausdrückliche Festlegung dieser Befugnis. Durch Art. 165 wird aber die Regelung des Aufbaues und der Aufgaben der Arbeiter- und Wirtschaftsräte, sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern als ausschließliche Sache des Reiches bezeichnet; das Reich hat also die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis. Nachdem aber die Berufskammern wohl grundsätzlich mit dem Aufbau der Wirtschaftsvertretung nach Art. 165 zusammenhängen werden, unterliegt die Gesetzgebung der beruflichen Vertretung im allgemeinen der Reichsgesetzgebung; der Art. 7 Z. 10 der neuen Reichsverfassung ist also eigentlich überflüssig.

Infolge des Versailler Friedensvertrages sind mit der Abtrennung von Gebieten im Osten, Norden und Westen unseres Vaterlandes zahlreiche Handelskammern verloren gegangen. Die Durchführung dieses Vertrages erforderte auch für die uns verbliebenen Handelskammern manche Änderungen

und Gebietszuteilungen [3]. Für die keiner Handelskammer zugeteilten Gebiete der Grenzmark Posen-Westpreußen wurde auf einstimmigen Wunsch der beteiligten Industrie- und Handelskreise im Februar 1921 eine Handelskammer zu Schneidemühl errichtet [4].

Infolge der Veränderungen auf dem Wege der Selbsthilfe und der Abtretungen durch den Versailler Friedensvertrag bestehen heute in Deutschland 136 Handelskammern (135 Handelskammern und 1 kaufmännische Korporation) gegen 153 Handelskammern (davon 7 kaufmännische Korporationen) im Jahre 1910.

## § 10
## Die Deutschen Auslandshandelskammern im Kriege [1]

Vor dem Kriege war die Verbindung zwischen den Deutschen im Auslande und in der Heimat mehr eine gefühlsmäßige, als eine durch wirtschaftliche oder kulturelle Bedürfnisse bedingte. Die Deutschen, welche auswanderten oder sich zu geschäftlichen Unternehmungen ins Ausland begaben, begegneten bei ihren Plänen und Bestrebungen keinen erheblichen Schwierigkeiten. Gestützt auf eine starke heimische Wirtschaft vermochten sie, gleichsam mit dem Strom des deutschen Güterexportes schwimmend, oder als Verbreiter technischer Errungenschaften leicht in den neuen Ländern voranzukommen. In Deutschland selbst kümmerte man sich verhältnismäßig wenig um die Deutschen im Auslande. Lediglich die Vereinigungen, welche das Auslandsschulwesen pflegten, widmeten sich einem intensiveren Studium des Auslandsdeutschtums. Andererseits hatten die Deutschen im Auslande — die nur locker in geselligen Vereinigungen, Schul- und Hilfsvereinen organisiert waren — keine besonderen Gründe auf eine Festigung ihrer Beziehungen zu der Heimat bedacht zu sein.

---

3) Wendtland, Jahrbuch der deutschen Handelskammern, Leipzig, 1920.
4) Handel und Gewerbe, 28. Jahrgang, Seite 225.
1) Handbuch der deutschen Auslandshandelskammern 1927 — Protokolle der 2. Tagung der Deutschen Auslandshandelskammern am 27. Juni 1927.

Alles dies wurde durch den Krieg anders. Systematisch wurde von unseren Gegnern im Kriege versucht die lästige deutsche Konkurrenz im Auslande zu verdrängen; schwer wurden die deutschen Kaufleute im Auslande durch die Lahmlegung des deutschen Außenhandels und durch die Stockungen des Handelsverkehrs in der ganzen Welt in ihrer wirtschaftlichen Wirksamkeit getroffen. Auch büßten sie den größten Teil ihres Betriebskapitals und Vermögens ein und erhielten nach dem Kriege nur noch sehr geringe finanzielle Unterstützung aus der Heimat, die früher erhebliche Geldbeträge in deutschen Auslandsunternehmungen angelegt hatte. Unter der Einwirkung der verschiedenen Umstände schlossen sich die Deutschen im Auslande enger zusammen. Bereits während der Kriegszeit bildeten sich in verschiedenen Ländern wirtschaftliche Vereinigungen und Auslandshandelskammern, vor allem aus dem Gedanken heraus alle Bestrebungen, die sich gegen den deutschen Handel richteten und z. B. in dem System der Schwarzen Listen ihren Niederschlag fanden, abzuwehren. Gerade die „Schwarzen Listen" zeigten besser als irgend etwas anderes, daß der deutsche Handel im Auslande auch gemeinsame Interessen hatte, die der Einzelne allein nicht mit Nachdruck verfolgen konnte.

Die im Jahre 1912 gegründete Deutsche Handelskammer in der Schweiz ist die älteste der heute noch bestehenden deutschen Auslandshandelskammern und gleichzeitig einer der ersten Versuche der Errichtung derartiger Körperschaften. Es war daher nicht verwunderlich, daß sie zunächst nur tastend ihren Weg suchen konnte. Der Ausbruch des Krieges versetzte dieser jungen Kammer einen schweren Schlag, weil ein großer Teil der Mitglieder sowie der damalige Geschäftsführer — der im August 1914 fiel — zu den Fahnen eilten [2]). Je länger der Krieg dauerte, um so mehr ergab sich eine zunehmende Erschwerung der deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen; dadurch erwies es sich als notwendig die vorhandene Handelskammer zu erweitern und auszubauen. Die Gründung der

2) Mitteilung der Deutschen Handelskammer in der Schweiz vom 12. Februar 1929.

Kammer war in Genf erfolgt, denn in der Vorkriegszeit ergab der deutsche Handel mit den fremdsprachlichen Teilen der Schweiz am ersten Schwierigkeiten, zu deren Beseitigung eine deutsche Auslandshandelskammer mithelfen konnte. Im Jahre 1917 erwies es sich aber als dringend notwendig die Tätigkeit der Kammer mehr als früher in die deutschsprechende Schweiz zu verlegen. Es wurden daher damals die Ortsgruppen in Zürich und Basel errichtet, denen die Gründung kleinerer Ortsgruppen in Lugano und später auch in Davos folgten [3]). Besonders stark entwickelte sich die Züricher Ortsgruppe und es erwies sich schon im Jahre 1918 als notwendig ein Büro in Zürich zu eröffnen. Im Jahre 1919 wurde schließlich auch der Sitz der Kammer von Genf nach Zürich verlegt. Das Büro in Genf wurde jedoch aufrecht erhalten, ebenso wurde in Basel eine Zweigstelle eröffnet [4]).

Die Deutsche Handelskammer in der Schweiz stellt juristisch eine gemäß schweizerischem Zivilgesetzbuch rechtsfähigen Verein dar [5]). Sie bezweckt, wie es im § 2 ihrer Satzungen heißt „nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit die Förderung von Handel und Wirtschaft zwischen Deutschland und der Schweiz". Ihre Organisation ruht auf paritätischer Grundlage; es können also auch schweizerische Firmen und Einzelpersonen der Kammer als Mitglied beitreten, sofern sie am deutsch-schweizerischen Güteraustausch beteiligt sind. Neben der Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ dieser Kammer der Hauptvorstand. Er wird in der Weise gebildet, daß die drei Bezirksgruppen Zürich, Basel und Genf lokale Vorstände in Mitgliederversammlungen ihrer Bezirksgruppenangehörigen bestellen, die dann eine gewisse Anzahl von Mitgliedern in den Hauptvorstand delegieren. Außerdem gehören dem Hauptvorstand

3) „Mitteilungen der Deutschen Handelskammer in der Schweiz", April-Maiheft 1917/18/19.

4) Heute ist die Deutsche Handelskammer in der Schweiz nur noch in 3 Bezirksgruppen eingeteilt: in die Bezirksgruppe Zürich mit dem Hauptsitz der Kammer, die Bezirksgruppe Basel mit einem Zweigbüro und die Bezirksgruppe Genf mit ebenfalls einem eigenen, heute von einem Vertrauensmann verwalteten Büro. Die früheren Ortsgruppen Lugano, Davos und Lausanne sind mit den Bezirksgruppen Zürich bezw. Genf vereinigt worden.

5) Satzungen der Deutschen Handelskammer in der Schweiz (abgedruckt in den „Mitteilungen der Deutschen Handelskammer in der Schweiz", Sitz Genf, vom 15. April 1913).

vier in Deutschland ansässige Mitglieder der Kammer an, die die ordentliche Mitgliederversammlung der Gesamtkammer jeweils direkt wählt.

Die Kammer gibt eine Zeitschrift heraus, die bis 1922 den Titel „Mitteilungen der Deutschen Handelskammer in der Schweiz" führte und jetzt als „Deutsch-schweizerische Wirtschaftszeitung" erscheint. Aus den Berichten dieser Kammer geht hervor, daß sie neben der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder im Einzelfalle sich die Mitarbeit an den handelspolitischen Tagesfragen zur besonderen Aufgabe gemacht hat [6]). Die Deutsche Handelskammer in der Schweiz steht mit einer großen Zahl deutscher Industrie- und Handelskammern in ständiger sachlicher Zusammenarbeit und unterhält auch gute Beziehungen zu zahlreichen deutschen Fachverbänden und zu den deutschen Auslandsbehörden.

Die deutsche Kaufmannschaft in Spanien ist wirtschaftlich in der Deutschen Handelskammer für Spanien mit dem Sitz in Barcelona zusammengeschlossen. Diese Kammer ist eine freie Vereinigung deutscher Kaufleute, der auch spanische Firmen in Spanien und deutsche Firmen in der ganzen Welt als Mitglieder angehören können. [7]) Sie wurde im Jahre 1917 unter dem Namen „Deutsche Wirtschaftliche Vereinigung für Spanien" gegründet und im Jahre 1923 in eine Handelskammer umgewandelt. Ihr Zweck ist die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder und die Förderung des deutsch-spanischen Güteraustausches.

Am 3. August 1916 wurde in Rio de Janeiro der Verband Deutsch-Brasilianischer Firmen (Associacao Commercial Teuto-Brasileira) gegründet zu dem Zweck allen deutsch-brasilianischen Firmen in Brasilien — ganz gleich, ob sie sich dem Handel, industriellen, landwirtschaftlichen, kolonisatorischen oder anderen Aufgaben widmeten — unabhängig von behördlichen Einflüssen

---

6) So hat sie den Abbau der gegenseitigen Einfuhrbeschränkungen im deutsch-schweizerischen Handel durch unermüdliche Aufklärungsarbeit zu fördern versucht und bei dem Abschluß eines vorläufigen deutsch-schweizerischen Zollabkommens sowie später bei den Vorbereitungen eines deutsch-schweizerischen Handelsvertrags tatkräftig mitgearbeitet. Ferner trug sie wesentlich zur Vorbereitung des i. J. 1920 zustandegekommenen deutsch-schweizerischen Abkommens über die Goldhypotheken bei.

7) Handbuch der Deutschen Auslandshandelskammern, Berlin 1927, Seite 59.

eine private Vertretung zum Schutz und zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen zu schaffen. [8]) Ortsgruppen wurden errichtet in: Porto Alegre, Sao Paulo, Bahia, Pernambuco und Pelotas. Mitglieder dieses Verbandes können alle in Brasilien ansässigen Firmen werden, deren Inhaber Deutsche oder von ihnen abstammende Brasilianer sind; ferner die Niederlassungen deutscher Banken und deutscher Aktien- und Handelsgesellschaften in Brasilien, sowie an den Verbandsbestrebungen interessierte Einzelpersonen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Abstammung. Als ständige Einrichtungen dieses Verbandes sind hervorzuheben: umfassender Informations- und Auskunftsdienst über allgemeine wirtschaftliche Fragen, Steuerfragen, Handel, Verkehr usw., Bestellung von Schiedsgerichten, Anknüpfung von Geschäftsverbindungen und drgl. mehr. Dagegen lehnt dieser Verband die Auskunftserteilung über Firmen, über die Marktlage von Waren und über alles ab, was mit dem Wettbewerb der Mitglieder untereinander zusammenhängt.

Die deutsche Kaufmannschaft in Argentinien ist fast vollzählig in der Deutschen Handelskammer Buenos Aires zusammengeschlossen, die 1916 gegründet worden ist. [9]) Ihr gehören 21 Kaufleute bezw. Firmen als Mitglieder an, die von 120 Vertretern des deutschen Großhandels in Argentinien gewählt werden. Sie hat den Zweck die deutsch-argentinischen Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und die gemeinsamen Interessen der Firmen wahrzunehmen, die in der Handelskammer ihre Vertretung finden (§ 2 der Satzung). Die Handelskammer kann — wenn sie es für nötig erachtet — Zweigvereinigungen mit der Eigenschaft von Unterabteilungen der Handelskammer in anderen argentinischen Handelsplätzen errichten (§ 21 der Satzung). [10]) Nach § 22 der Satzung sind der jeweilige Deutsche Gesandte und der Deutsche Generalkonsul Ehrenmitglieder dieser Kammer. Als die Handelskammer Buenos Aires dem Deutschen Handelstag am 19. August 1916

8) Handbuch der Deutschen Auslandskammern, Berlin 1927, Seite 177.

9) Mitteilung der Geschäftsstelle der Deutschen Handelskammern in den lateinamerikanischen Ländern, Hamburg vom 20. Februar 1929.

10) Bisher wurde noch keine Zweigvereinigung der Handelskammer errichtet.

ihre Gründung mitteilte, stellte sie ihm ihre Dienste zur Verfügung und bat darum sich seiner Vermittelung bedienen zu dürfen, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Körperschaft in Deutschland benötige.

Die Gründung der übrigen, heute bestehenden Deutschen Handelskammern im Auslande fällt in die Nachkriegszeit.

Bei einer Betrachtung über Wesen und Aufgaben der Auslandshandelskammern darf der Name „Handelskammer" keine falschen Vorstellungen in Anlehnung an den in Deutschland geläufigen Begriff hervorrufen. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß die Auslandshandelskammern keine gesetzlich festgelegten amtlichen oder halbamtlichen Funktionen ausüben, sondern lediglich in dem von ihnen selbst umgrenzten Tätigkeitsbereich wirken. Der wesentliche Unterschied zwischen den deutschen Handelskammern im Auslande und den inländischen Industrie- und Handelskammern liegt vor allem darin, daß erstere rein private Vereinigungen der deutschen Kaufmannschaft im Auslande zur Vertretung ihrer Interessen sind. Eine finanzielle Unterstützung erhalten sie vom Deutschen Reich nicht. Die allgemeinen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Gaststaate und Deutschland werden von ihnen neben ihren Aufgaben als Hüter der Mitgliederinteressen nach Möglichkeit gepflegt. Ihre rein wirtschaftlichen positiven Aufgaben sind: Beobachtung der Gesetzgebung des Gaststaates und der Heimat, soweit es sich um wirtschaftliche Dinge handelt, Mitwirkung beim Abschluß von Handelsverträgen, Eingreifen bei Zollfragen, Beobachtung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf dem Gebiete der Personen- und Güterbeförderung, Begutachtung von Messen und Ausstellungen usw. Naturgemäß gibt es außer diesen rein wirtschaftlichen Fragen noch manche Gebiete, die mit zum Tätigkeitsbereich der Auslandshandelskammern gehören, wie z. B. der Ausbau des Nachrichtendienstes, die Anlage von Schulen im Auslande und dergl. mehr.

Die Basis der Deutschen Auslandshandelskammern liegt im fremden Lande selbst; dort haben sie ihre Grundlage und

ihr Haupttätigkeitsgebiet. Um nun die deutschen wirtschaftlichen Interessen vertreten und mit den fremdländischen in Einklang bringen zu können, ist eine dauernde direkte Verbindung mit dem deutschen Mutterlande notwendig. Durch die ununterbrochene Mitteilung von allem Wissenswerten aus Deutschland wird das Gefühl der Zusammengehörigkeit gewahrt und gestärkt, insbesondere auch die Arbeitsleistung der Kammern auf der Höhe gehalten. Dabei hat sich die Notwendigkeit der Vertretung der wirtschaftlichen Belange des Auslandsdeutschtums in Deutschland selbst bei Behörden und Privaten herausgestellt. In diesen Aufgabenkreis gehören z. B. auch die Frage der Besteuerung der Auslandsdeutschen und ihre Vertretung im Reichswirtschaftsrat. Die Wahrnehmung dieser Interessen und die Ausübung der laufenden Berichterstattung ist vor allem bei den überseeischen Kammern von entscheidender Bedeutung, während die europäischen durch ihre Lage leichter und öfter das Mutterland aufsuchen können. So wird für die Kammern und Firmenverbände in Süd- und Mittelamerika diese sammelnde und vertretende Tätigkeit durch die „Geschäftsstelle der deutschen Handelskammern in den lateinamerikanischen Ländern zu Hamburg" ausgeübt, während das gleiche für die Kammern in Ost- und Südostasien, — also in der Hauptsache in China, Japan und Niederländisch-Indien —, durch den Ostasiatischen Verein in Hamburg geschieht. [11]) Diese beiden Geschäftsstellen haben sich zu einem „Verband Deutscher Handelskammern Übersee" zusammengeschlossen, um von Fall zu Fall die gemeinsamen Interessen einheitlich zur Geltung zu bringen. In ähnlicher Art sind auch die Europa-Kammern in engere Verbindung miteinander getreten. Ihr Zusammenarbeiten geschieht in der Form einer losen Arbeitsgemeinschaft, in der die Deutsche Handelskammer in der Schweiz, Zürich, die Federführung wahrnimmt.

Nur in dem Zusammenschluß aller deutschen Wirtschaftskräfte in den einzelnen Auslandsgebieten und in der Förderung der Auslandshandelskammern liegt die Möglichkeit einer

---

11) Handbuch der Deutschen Auslandshandelskammern, Berlin 1927, Seite 8/10.

aussichtsreichen Teilnahme Deutschlands an dem Handel der fremden Länder. Hierzu sind in erster Linie die in Deutschland bestehenden beiden Vertretungen der Deutschen Auslandshandelskammern — der Ostasiatische Verein nnd die Geschäftsstelle der Deutschen Handelskammern in den lateinamerikanischen Ländern — berufen, die mit dem deutschen Wirtschaftsleben in enger Verbindung stehen. Insbesondere wendet auch der Deutsche Industrie- und Handelstag der Förderung der wechselseitigen Beziehungen zur deutschen Kaufmannschaft im Auslande besondere Aufmerksamkeit zu. Mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag haben die Deutschen Auslandshandelskammern bereits anläßlich der Auslandshandelskammertagung im Jahre 1924 eine Arbeitsgemeinschaft hergestellt [12].

Eine amtliche Anerkennung der von den Deutschen Auslandshandelskammern geleisteten Arbeit und eine entsprechende Einschätzung ihrer Bedeutung für die deutsche Wirtschaft liegt in der im Gesetzentwurf über den Reichswirtschaftsrat vorgesehenen Vertretung des Auslandsdeutschtums im Reichswirtschaftsrat, wo in Abteilung III ein Sitz für das Auslandsdeutschtum vorgesehen ist, dessen Vertreter vom Verband Deutscher Handelskammern Übersee zu benennen ist.

Heute bestehen folgende Deutsche Handelskammern und wirtschaftliche Vereinigungen im Auslande: die

1.) Deutsche Handelskammer in der Schweiz, Zürich
2.) Deutsch-Italienische Handelskammer, Mailand
3.) Deutsche Handelskammer für Spanien, Barcelona
4.) Deutsche Wirtschaftskammer für Österreich, Wien
5.) Deutsch-Ungarische Handelskammer, Budapest
6.) Finnisch-Deutscher Handelskammerverein, Helsingfors
7.) Deutsche Handelskammer Shanghai
8.) Deutsche Handelskammer Tientsin
9.) Deutsche Handelskammer Canton
10.) Deutsche Handelskammer Hankau
11.) Deutsche Handelskammer Tsingtau
12.) Deutsche Handelskammer in Mukden

12) Siehe Protokolle der ersten Tagung der Deutschen Auslandelshandelskammern im September 1924.

13.) Deutsche Handelskammer Harbin
14.) Deutsche Vereinigung in Tsinanfu
15.) Deutsche Wirtschaftliche Vereinigung Tokio-Yokohama, Tokio
16.) Deutsche Handelskammer Kobe-Osaka, Kobe
17.) Deutscher Bund Batavia
18.) Deutsche Handelskammer auf den Philippinen, Manila
19.) Deutsche Handelskammer, Buenos Aires
20.) Deutsche Handelskammer, Valparaiso
21.) Deutsche Handelskammer in Uruguay, Montevideo
22.) Verband Deutsch-Brasilianischer Firmen, Rio de Janeiro
23.) Verband der deutschen Firmen in Peru, Lima
24.) Deutscher Handelsverband in Mexiko, Mexiko D. F.
25.) Deutsche Handelskammer für Cuba, Havana
26.) Deutsche Handelskammer für Haiti, Port au Prince.

Die Vertretung der Körperschaften unter Ziffer 7—18 in Deutschland obliegt dem Ostasiatischen Verein, während die Körperschaften unter Ziffer 19—26 in Deutschland durch die Geschäftsstelle der Deutschen Handelskammern in den lateinamerikanischen Ländern, Hamburg, vertreten werden.

## § 11 Der Deutsche Handelstag im Kriege

Nach seinen Satzungen hat der Deutsche Handelstag die Aufgabe die Interessen von Deutschlands Industrie und Handel zu fördern. Diese in lakonischer Weise ausgedrückte Zweckbestimmung bietet dem Deutschen Handelstag naturgemäß ein weites Betätigungsfeld, das er in der Weise bearbeitet, daß er für die verschiedenen Wirtschaftsgruppen besondere ständige Kommissionen schuf, so für Verkehrsfragen, Geld- und Bankwesen, Börse, Patent-, Muster- und Zeichenschutz, Steuern, Zölle und Außenhandel, Kleinhandel, Sozialpolitik und Getreide. Außerordentlich hat sich — ähnlich wie bei den Handelskammern — auch der Aufgabenkreis des Deutschen Handelstages im Kriege erweitert.

Schon am 6. August 1914 erließ der Präsident des Deutschen Handelstages an die Mitglieder des Handelstages ein Schreiben, in dem er zur Ruhe und Besonnenheit mahnte und sich erbot wie die einzelnen Handelskammern die Kaufmannschaft unter Berücksichtigung der durch den Krieg herbeigeführten besonderen Verhältnisse und besonderen Bestimmungen durch Auskunftserteilung und durch persönliche Verhandlungen mit den Zentralbehörden zu unterstützen. Daß der Handelstag dieses Versprechen in der Folge auch hielt, zeigte sich schon deutlich bei der Betrachtung der Kriegsaufgaben der Handelskammern. Auch bei der Vorbereitung einer Reihe von Maßnahmen aus Anlaß des Krieges (Hilfsdienstgesetz, Zwangssyndizierung, Versorgung von Rohstoffen usw.) wirkte der Deutsche Handelstag mit und zwar dadurch, daß er die Gutachten und Wünsche seiner Mitglieder einholte und sich — soweit dies bei der Mannigfaltigkeit der durch ihn vertretenen Interessen möglich war — zu den großen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen sachlich äußerte. Durch seine Vollversammlungen, Kommissions- und Ausschußsitzungen wurde eine Aussprache der Vertreter des gewerblichen Lebens ganz Deutschlands über alle kriegswirtschaftlichen Fragen ermöglicht, so daß der Deutsche Handelstag jeweils in der Lage war der Reichsregierung die Wünsche und Bedürfnisse der Handel- und Gewerbetreibenden anzugeben. Auch bot seine Zeitschrift „Handel und Gewerbe" stets ein gutes Bild über die wichtigsten Probleme der Kriegswirtschaft und enthielt wertvolle Mitteilungen und Äußerungen der einzelnen deutschen Handelskammern zu besonders wichtigen Tagesfragen. [1])

Dem Deutschen Handelstag hafteten aber auf der anderen Seite auch einige Mängel an, die aber nicht derart waren, um ihm das Recht zu rauben als Vertreter des deutschen Wirtschaftslebens zu gelten, wie dies das Kriegsamt in seinen amtlichen Mitteilungen und Nachrichten vom 21. Januar 1916 versucht hat und wogegen die Handelskammern sofort einmütigen

---

1) Lothar Dessauer, Die Neugestaltung des deutschen Handelskammerwesens, Stuttgart 1917, Industriebücherei.

Protest erhoben [2]). Nach der Ansicht des Kriegsamtes bestand damals eine zusammenfassende einheitliche Vertretung der deutschen Industrie und des deutschen Handels überhaupt nicht. Der Deutsche Handelstag hätte nach der Auffassung des Kriegsamtes lediglich als eine gewisse, mehr oder minder vollständige Vertretung einzelner Industrie- oder Handelskreise angesehen werden können, auch wäre es — wiederum nach Ansicht des Kriegsamtes — damals sehr schwer gewesen, zu entscheiden, welche Organisation — der Deutsche Handelstag, der Kriegsausschuß der Deutschen Industrie oder eine andere Wirtschaftsorganisation — den größeren Teil der einzelnen Industriezweige in sich vereinigte. Zweifellos hatte damit das Kriegsamt die Sachlage verkannt. Der Deutsche Handelstag war zu jener Zeit die umfangreichste und lückenloseste Zentralisation des deutschen Wirtschaftslebens; er war es vor allem weit mehr als einer jener Verbände, deren Tätigkeit viel zu sehr von den durch sie vertretenen Einzelinteressen beeinflußt ist.

Allerdings mangelt es ihm vor allem an der durch die deutschen handels- und industriepolitischen Verhältnisse bedingten Einheitlichkeit. Er ist nicht die Vertretung eines konformen Wirtschaftsgebietes, das gleiche Wünsche und gleiche Bedürfnisse hat, sondern die Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse sind in den einzelnen Teilen Deutschlands häufig so grundverschieden, daß sich eine allgemeine, von allen Vertretern geteilte Meinung im Deutschen Handelstag selten erzielen läßt. Dieser Nachteil trat aber im Kriege weniger hervor, da damals ja nicht in erster Linie die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Gebietes, sondern weit mehr die allgemeinen vaterländischen Interessen auf dem Spiele standen.

Dagegen läßt sich wohl sagen, daß der Deutsche Handelstag im Kriege häufig viel zu langsam arbeitete. Seine Äußerungen zu den großen Tagesfragen sind gut und zweckmäßig, wenn diese erst im Laufe der Zeit zu lösen sind.

---

2) Lothar Dessauer, Die Neugestaltung des deutschen Handelskammerwesens, Stuttgart 1917, Seite 14 ff (Industriebücherei).

Im Kriege aber, wo es sich vielfach um Probleme handelte, die von heute auf morgen auftraten (besonders in den ersten Monaten des Krieges) und notwendigerweise auch sofort entschieden werden mußten, erwies sich sehr oft die Organisation des Deutschen Handelstags als viel zu schwerfällig. Außerdem fehlte ihm, um seine Anschauung durchzusetzen, auch die Eigenschaft als Staatsbehörde, was ja in anderer Hinsicht dem Deutschen Handelstag außerordentlich zum Vorteil gereicht. Ferner genoß der Deutsche Handelstag — was auch die erwähnte Kompetenzdebatte mit dem Kriegsamt zur Genüge gezeigt hat — auch nicht das unbedingt nötige hohe Ansehen bei den zuständigen Reichsbehörden. Durch die Erfahrungen des Krieges hat sich daher die Errichtung einer reichsamtlichen Zentrale des deutschen Wirtschaftslebens neben dem Deutschen Handelstag, der ungeschmälert in seinen Rechten zu bleiben hat und als Ergänzung dieser amtlichen Zentralstelle wertvolle Dienste leisten kann, als eine unumgängliche Notwendigkeit gezeigt. Für das Wirtschaftsleben eines 65 Millionen-Volkes mußte eine Zentralinstanz geschaffen werden, denn die deutschen Handel- und Gewerbetreibenden haben nicht nur ein unbedingtes Anrecht darauf, in den grundlegenden Fragen der deutschen Wirtschaftspolitik gehört zu werden, sondern auch darauf, daß ihr Rat nach Möglichkeit entsprechende Beachtung findet. Diese Zentralstelle wurde auch nach dem Kriege durch Errichtung des Reichswirtschaftsrates geschaffen, neben dem und mit dem zusammen der Deutsche Handelstag jetzt arbeitet.

# Schluß

## § 12 Kritik der Tätigkeit der deutschen Handelskammern im Kriege

Man kann wohl sagen, daß die deutschen Handelskammern erst durch den Krieg und die dadurch bedingten wirtschaftlichen Verhältnisse zur vollen Geltung kamen. [1]) Vor dem Kriege verrichteten sie mehr stille Arbeit. So übten sie eine weitgehende begutachtende Tätigkeit aus, erstatteten ihre umfangreichen Jahresberichte über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirks und über ihre eigene Wirksamkeit, stellten Handelsgebräuche fest, ernannten Sachverständige, leisteten statistische Mitarbeit bei der Feststellung des deutschen Außenhandels, förderten das kaufmännische Unterrichtswesen, begutachteten Gesetzes- und Steuerentwürfe usw. Der einzelne Gewerbetreibende selbst aber kam mit seiner Kammer wenig in Berührung, außer wenn er hie und da einmal eine Auskunft gab oder verlangte oder von einer Sitzung seiner Handelskammer las.

Das ist durch den Krieg rasch anders geworden. Die Handelsbeschränkungen im inneren Verkehr wie im Außenhandel, die Unmasse von Kriegsverordnungen und Verfügungen, die der Einzelne nicht sämtlich beherrschen konnte, gaben den deutschen Handelskammern reichliche Gelegenheit und Möglichkeit sich als berufene Vertreter von Handel und Gewerbe zu betätigen. Ganz abgesehen von der weitverzweigten Eingaben- und Gutachtertätigkeit an die Reichsämter, die Zentralstellen für Ein- und Ausfuhrbewilligung, Reichskommissariate usw., hatten die Handelskammern auf dem Gebiete des Außenhandelsverkehrs die für den Handel

[1]) Dr. Lothar Dessauer, Die Neugestaltung des deutschen Handelskammerwesens, 1917, Stuttgart (Industriebücherei).

mit fremden Staaten vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse auszustellen. Diese Tätigkeit, die die Handelskammern auch bereits im Frieden ausübten, hatte durch die strengen Vorschriften im Kriege eine außergewöhnliche Zunahme erfahren. Ferner oblag ihnen noch die Auskunfterteilung über Zoll-, Ein- und Ausfuhrfragen, sowie die Ausstellung zahlreicher durch die Erlasse der Zentralbehörden näher vorgeschriebenen Bescheinigungen. Weit größer noch war aber der den deutschen Handelskammern durch die innere Kriegswirtschaft zugewiesene Aufgabenkreis. Außer den Beglaubigungen von Buchauszügen, Abschriften, Rechnungsbelegen usw., die die verschiedensten Behörden von den Kammern forderten, bildete die tägliche Arbeit der Handelskammern die Auskunfterteilung über Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Firmen ihrer Bezirke an militärische Vergebungsstellen, sowie die Begutachtung von Urlaubs- und Rückstellungsgesuchen vom Militär- und Vaterländischen Hilfsdienst von Angehörigen des Handels und der Industrie. Gerade diese Arbeiten gewährten den Handelskammern einen hervorragenden Einblick in das Wirtschaftsleben ihres Bezirkes und trugen wohl am meisten dazu bei, daß die Handelskammern die Bedürfnisse der heimischen Industrie in der kriegs- und revolutionsbedingten Nachkriegszeit rechtzeitig und richtig erkannten. Damit ist jedoch der Tätigkeitsbereich der deutschen Handelskammern während des Krieges nicht erschöpft. Es seien nur noch die nicht unerhebliche Zahl rein behördlicher Aufgaben erwähnt (wie die Errichtung von Schiedsgerichten für Preisbeschränkungen von Verkäufen für Web-, Wirk- und Strickwaren, Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme von Rohstoffen und Fertigerzeugnissen u. a. m.). Zusammenfassend läßt sich somit sagen, daß der Krieg den deutschen Handelskammern einen Zuwachs an laufenden Geschäften brachte, der ihre Friedenstätigkeit um das vielfache überstieg. Es gab während des Krieges auch nicht leicht einen Handel- oder Gewerbetreibenden, der nicht in der einen oder anderen Angelegenheit die Dienste seiner Handelskammer in Anspruch

nehmen mußte. Die lange Dauer des Krieges, sowie seine Führung als Wirtschaftskampf brachte eine Menge von Fragen mit sich, bei denen die Mitwirkung der Handelskammern unentbehrlich war. Auch waren es meist ganz andere Probleme wie in Friedenstagen, die vor allem viel verschiedenartiger und plötzlicher auftraten und rascheste Lösung erforderten. Da ergibt sich nun die Frage, ob die deutschen Handelskammern diesem Ansturm gewachsen waren? Bei Prüfung dieser Frage ist zunächst die Tatsache festzustellen, daß die deutschen Handelskammern in der Kriegszeit und in den ersten Jahren nach dem Kriege unter Verhältnissen arbeiten mußten, wie sie schwieriger und sorgenvoller für die deutsche Wirtschaft wohl niemals bestanden haben. Ungemein rasch paßten sich die deutschen Handelskammern den neuen, durch den Krieg völlig veränderten Verhältnissen an und leisteten dadurch dem deutschen Wirtschaftsleben wertvolle Dienste. Außerordentlich hat sich der Aufgabenkreis der Handelskammern im Kriege vermehrt; bei vielen, abseits von ihren Aufgaben stehenden Fragen haben sie die Führung übernommen, haben dadurch Reich und Staat entlastet und sich um die Allgemeinheit große Verdienste erworben. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß die deutsche Wirtschaftspolitik während der Kriegsjahre insofern einfach lag, als Deutschland infolge seiner Abschnürung vom Welthandel nur noch in geringem Maße seine Wirtschaftsbeziehungen zu den Auslandsstaaten aufrechterhalten konnte und seine diesbezüglichen Maßnahmen lediglich durch Valuta- und Kompensationsfragen bestimmt waren. Ob die damalige Organisation des deutschen Handelskammerwesens genügt hätte, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, ist eine Frage, die keinesfalls unbedingt zu bejahen sein dürfte, angesichts der Mängel der Handelskammerorganisation, die sich im Kriege fühlbar machten. [2])

In welchen Teilen hat sich nun das deutsche Handelskammerwesen während des Krieges als reformbedürftig erwiesen? Hier ist vor allem voranzustellen, daß es hauptsächlich

---

2) Dr. Lothar Dessauer, Die Neugestaltung des deutschen Handelskammerwesens, 1917, Stuttgart (Industriebücherei).

nötig ist — wenn eine Handelskammer wirklich eine große, umfang- und segensreiche Tätigkeit entfalten soll — ihr die nötigen Mittel zu gewähren. Dies war zwar bei den größeren Handelskammern zweifellos der Fall und die Leistungen, die sie denn auch während des Krieges gezeitigt haben, sind bei diesen Kammern direkt vorbildlich. Zu erinnern ist dabei nur — abgesehen von den übrigen Arbeiten — an die von der Handelskammer zu Berlin hergestellten Moratorienverzeichnisse, Aufstellung der Aus-, Durch- und Einfuhrverbote, an die Schriften der Frankfurter Kammer über die Wirtschaftslage Frankreichs, über unser Verhältnis zu Österreich-Ungarn und an ihre Abhandlungen über die Wirtschaftsgesetzgebung der feindlichen Länder und dergl. mehr, alles Arbeiten, die dem ganzen deutschen Wirtschaftsleben zugute kamen. Andererseits hat es sich aber namentlich in den deutschen Kleinstaaten gezeigt, daß das dort geübte System, möglichst viele Handelskammern zu besitzen, zwar gut gemeint, aber praktisch nur schädlich war, denn diesen kleinen Kammern fehlte vor allem das Geld. Bei ihrem kleinen Etat waren sie natürlich nicht in der Lage sich entsprechendes Personal zu verpflichten; sie hatten auch meistens nur einen Sekretär, der häufig nicht einmal Akademiker war und nicht selten sogar seine Stellung nur im Nebenamt ausfüllte. [3]) Der Sekretär, der gleichzeitig Stadtschultheiß, Handelskammer-Syndikus, Aktuar usw. war, konnte natürlich die Unmenge von Kriegsverordnungen nicht alle kennen. Einem solchen Manne konnte auch unmöglich die Verantwortung aufgebürdet werden, die seine Kollegen bei den größeren Handelskammern z. B. von der Reichsbekleidungsstelle übertragen erhielten, als die Handelskammern die Durchführung der Textilverordnungen zu übernehmen hatten. Woher

---

3) Folgende Handelskammern wurden bis 1918 nebenamtlich geleitet: **Eupen** (von einem Stadtsekretär), **Tilsit** (Notar), **Braunsberg** (Rechtsanwalt), **Dillenburg** (Rendant der Nassauischen Landesbank), **Swinemünde** (Kaufmann), **Hirschberg** (Notar), **Calw** (Stadtschultheiß), **Ravensburg** (Stadtschultheiß), **Sagan** (Beigeordnetee der Stadt Sagan), **Mühlhausen i. Th.** (Professor), **Goslar** (Stadtsyndikus), **Hildesheim** (Rechtsanwalt), **Friedberg** i. Hessen (Notar), **Colmar i. E.** (Landgerichtssekretär), **Lüneburg** (Rechtsanwalt), **Verden** (Rechtsanwalt), **Meiningen** (zuerst von einem Rechtsanwalt, dann von einem Bankbeamten als Stellvertreter nebenamtlich geleitet), **Saalfeld** (Kaufmann), **Rudolstadt** (zuerst Stadtrat und Friedensrichter, ab 15. Juni 1914 Referendar), **Coburg** (Rechtsanwalt), **Passau** (Rechtsanwalt), **Arnstadt** (Notar), **Greiz** (Rechtsanwalt und Landtagsabgeordneter) und **Hildburghausen** (Rechtsanwalt).

sollte ein solcher Sekretär die Zeit nehmen, die laufenden Arbeiten zu erledigen, Eingaben auf Grund oft recht vielseitigen Aktenmaterials zu machen, rasche — häufig telefonische — Auskünfte zu erteilen usw. Jede Handelskammer hätte im Kriege wenigstens einen Akademiker haben sollen, der in der Lage gewesen wäre die anfallenden Arbeiten sachgemäß durchzuführen. Als vorteilhaft hat es sich im Kriege vielfach erwiesen, wenn der stellvertretende Syndikus den Syndikus insofern ergänzen konnte, als der eine Jurist, der andere Volkswirt war. Leider fehlte es vor dem Kriege bei vielen Kammern auch an genügend fachmännisch geschulten und leistungsfähigen Hilfskräften; dieser Mangel wurde besonders fühlbar, als im Laufe des Krieges das Personal der Handelskammern durch zahlreiche Einberufungen zum Heeresdienst weiterhin geschwächt wurde. [4]) Eine Teilung des Arbeitsgebietes in Referate war vollends nur bei wenigen, sehr leistungsfähigen Kammern möglich. Welchen Einfluß hätten z. B. die Handelskammern ausüben können, wenn ihre Beamten im Kriege mehr Zeit gehabt hätten und in der Lage gewesen wären durch regelmäßige Vorträge, Kurse usw. Interesse und damit auch die Lust zur Mitarbeit an den Problemen der Kriegswirtschaftspolitik und des Kriegsrechtes zu wecken. Es läßt sich ferner nicht verkennen, daß die Wahrscheinlichkeit unter den Wählern geeignete Mitglieder für die Handelskammern zu finden, um so geringer wird, je kleiner die Zahl der vertretenen Betriebe ist. Wenn man die Mitgliederlisten der deutschen Handelskammern durchsieht, so findet man, daß fast in jeder Kammer eine ganze Reihe bekannter, hervorragender Kaufleute und Industrieller sitzen. Auch zeigt sich, wenn man das Jahr ihres Eintrittes in die Kammer jeweils verfolgt, daß fast wiederum jede Kammer einen Stamm von Mitgliedern besitzt, die durch jahrelange Übung eingearbeitet sind und deshalb Fragen wirtschaftlicher Art richtig zu behandeln wissen. Leider hatte diese an sich sehr erfreuliche Tatsache im Kriege und namentlich auch in den ersten Nachkriegsjahren ihre großen

4) Dr. Lothar Dessauer, Die Neugestaltung des deutschen Handel skammerwesens 1917, Stuttgart (Industriebücherei).

Schattenseiten. Diese älteren und ältesten Kammermitglieder waren in den Jahren vor dem Kriege als Mitbegründer des neuen gewerblichen Lebens Deutschlands die besten Berater der Kammern. Bei Kriegsausbruch war aber ein großer Teil von ihnen nicht mehr in Betrieben tätig; auch fehlte ihnen vielfach die nötige Schwungkraft zur Teilnahme an der Lösung von Fragen, die in der Hauptsache ganz neuer Natur waren und die sich nur durch die genaue Kenntnis der durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen Lage beantworten ließen. Es wurde deshalb schon aus diesem Grunde im Kriege vielfach der Wunsch laut durch Vergrößerung der Handelskammerkollegien und durch Zusammenlegung kleinerer Kammern mehr jüngere, noch in den Betrieben tätige Mitglieder zu den Arbeiten der Handelskammern heranzuziehen. Damit wird Gelegenheit gegeben, das erfahrene Alter — das die Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens mitgemacht hat und deshalb auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens kennt — ebenso zum Worte kommen zu lassen, wie das jugendlichere Unternehmertum, das wagemutiger und fortschrittlicher ist und in einer Zeit ganz neuer wirtschaftlicher Verhältnisse weniger am Alten und Überlieferten hängt.

Alle diese Mängel der Handelskammerorganisation haben sich im Kriege teilweise fühlbar gemacht und dazu geführt, daß bei der Durchführung wichtiger kriegswirtschaftlicher Maßnahmen vielfach mehr auf die freien Berufsvereine als auf die Handelskammern zurückgegriffen wurde, obwohl gerade die Handelskammern für allgemeine Fragen der Kriegswirtschaft, die für Handel und Industrie von Bedeutung waren, bessere Berater gewesen wären. Auf Grund der Erfahrungen des des Krieges ergab sich für eine Reform des Handelskammerwesens in erster Linie das Ziel wenige Handelskammern, dafür aber größere und leistungsfähigere durch weitgehende Zusammenlegung der kleineren Kammern und durch Ausdehnung der Handelskammerorganisation auf das ganze Staatsgebiet [5])

5) So umfaßte i. J. 1910 im Königreich **Preußen** von 348 702,12 qkm Flächeninhalt mit 37 293 324 Einwohnern die Handelskammerorganisation 302 434,35 qkm Fl. und 34 726 236 Einw., während 46 267,77 qkm Fl. und 2 567 088 Einw. keine Vertre-

zu schaffen. Diese Forderung traf weniger auf Bayern — wo durch die Verordnung von 1908 die Handelskammern wesentlich modernisiert worden waren [6]) —, als vielmehr auf Preußen, Baden, Württemberg, Oldenburg und besonders auch auf die mitteldeutschen Kleinstaaten zu.

Weiterhin zeigte die Entwickelung des deutschen Handelskammerwesens während des Krieges, die Inanspruchnahme der Kammern durch die verschiedenen Reichsbehörden bei der Durchführung der wirtschaftlichen Gesetzgebung, Rohstoffverteilung und Wirtschaftspolitik, daß eine straffe Zentralisation der deutschen Handelskammern unbedingt nötig ist. Die Informierung des deutschen Wirtschaftsleben muß — wenn sie wirksam sein soll — unmittelbar von der Quelle aus erfolgen und andererseits muß auch für den Verkehr der einzelnen Handelskammern mit der Reichsregierung neben dem Weg über die einzelnen Landesregierungen, der in dringenden Angelegenheiten aber zu langsam ist, eine Möglichkeit bestehen in unmittelbaren Gedankenaustausch mit dieser zu treten. Dies war ja schon im Kriege in der Form möglich, daß den Handelskammern gestattet war sich mit Eingaben aller Art unmittelbar an die Behörden zu wenden und mit diesen auf direktem Wege zu verkehren. Aber der umgekehrte Fall, daß sich höhere Reichsbehörden an die Handelskammern direkt mit der Aufforderung wandten, kam nur selten vor. Die Folge davon war, daß häufig bei eiligen Angelegenheiten mehr Zeit auf dem Wege von Behörde zu Behörde versäumt wurde, als den Handelskammern — die doch ihrerseits ihre Mitglieder wiederum zu befragen hatten — zur Beantwortung der Fragen gelassen wurde. Diese Tatsache hatte zweifellos große Nachteile für das deutsche Wirtschaftsleben. Die einzelnen Gebiete

---

tung in Handelskammern hatten. In **Baden** waren von 15067,67 qkm Gesamtflächeninhalt und 2010728 Einw. 4566,14 qkm Fl. und 459681 Einw. in die Hk.-Org. nicht einbezogen. In **Oldenburg** wurde nur für das Herzogtum Oldenburg mit 5383,85 qkm Fl. und 353789 Einw. eine Handelskammer errichtet, während die zum Großherzogtum noch gehörenden Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld mit 1044,49 qkm Fl. und 85067 Einw. keine Handelskammer besaßen. Dagegen hatten Württemberg 8, Baden 9, Hessen 7, Sachsen-Meiningen 4 und die kleinen sächsischen Herzogtümer je eine Handelskammer, das war entschieden zu viel.

(Wendtland, Jahrbuch der deutschen Handelskammern, Leipzig 1910, S. 4 u. 5).

6) Vorbildlich war in Bayern die Handelskammerorganisation vor allem durch ihre Gliederung nach Regierungsbezirken und durch das Gremiensystem.

Deutschlands sind sowohl industrie- wie handelspolitisch derartig verschieden, daß naturgemäß die meisten Handelskammern je nach der wirtschaftlichen Gruppierung ihres Bezirkes sich besondere Spezialgebiete als Arbeitsfeld herausgesucht haben und für dieses besonders kompetent gelten können, z. B. die ostdeutschen Handelskammern für den Holzhandel, die norddeutschen für die Schiffahrt, die rheinisch-westfälischen für die Schwerindustrie usw. Diese Tatsache hätte im Kriege viel mehr ausgenützt und besser in den Dienst des Reiches gestellt werden können. Man hätte dadurch die Möglichkeit geschaffen, neben der Ansicht der Regierungsstellen — die natürlich in erster Linie die Interessen der Allgemeinheit berücksichtigen mußten —, auch noch das Urteil der im besondern interessierten Kreise zu hören und wäre somit häufig vielleicht besser zu einer gerechten, auch die Wünsche der Interessenten mehr befriedigenden Lösung so mancher kriegswirtschaftlichen Frage gekommen.

# Literaturverzeichnis


1.) Alfred Doren, Untersuchung zur Geschichte der Kaufmannsgilden, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, XII., 2

2.) Fritz Hereus, Die Deutschen Handelskammern als Glied der Verwaltung, Mannheim 1922

3.) Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, I.

4. Ernst Kuhlmann, Das Recht der gesetzlichen Berufsvertretungen, (Berufskammern) 1908

5.) Wendtland, Handbuch der deutschen Handelskammern, Leipzig 1905, 1910, 1917, 1918, 1920

6.) Richard Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, Berlin 1897

7.) Wendtland, Handbuch der deutschen Handelskammern; Zusammenstellung der Handelskammergesetze sämtlicher deutscher Bundesstaaten, 2. Aufl., Leipzig 1916

8.) Lusensky, Kommentar zum preußischen Handelskammergesetz vom 24. 2. 1880; 2. Auflage 1909

9.) Lothar Dessauer, Die Neugestaltung des deutschen Handelskammerwesens, Stuttgart 1917, Industriebücherei

10) Eberhard Hübner, Die Handelskammervereinigungen in den Kulturstaaten, Volkswirtsch. Blätter 1906

11.) F. C. Huber, Die Handelskammern, ihre Entwicklung und ihre künftigen Aufgaben für Verwaltung und Volkswirtschaft, Sonderabdruck aus der Festschrift der württembergischen Handelskammern, 1906

12.) Johannes Klau, Das Wahlrecht bei den deutschen Handelskammern, Dissertation, Greifswald 1916

13) Brand, Lohmann, Wiedemann, Neuordnung der Handelskammern und des Deutschen Handelstags Berichte, Berlin 1917

14) Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande; zusammengestellt von der Handelskammer Berlin

15.) Kriegsberichte der Handelskammer für den Kreis Mannheim, August 1914 — Juni 1915

16. Geschichte des Badischen Handelstages; Jahresbericht der Mannheimer Handelskammer 1911/12

17.) Artur Blaustein, Die Handelskammer Mannheim und ihre Vorläufer 1728 — 1928

18) Freymark, Die Handelskammer Breslau 1849 — 1924, Breslau 1924
19.) Handbuch der deutschen Auslandshandelskammern 1927
20.) Protokolle der ersten Tagung der deutschen Auslandshandelskammern im September 1924
21.) sowie folg. Zeitschriften der Handelskammer zu Berlin, Brandenburg-Havel, Graudenz, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Posen, Schweidnitz, Halle, Hannover, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Solingen, Leipzig, Heidenheim, Villingen, Halberstadt, Cassel, Wesel, Zittau, Schopfheim, Stolp, Görlitz, Oppeln, Erfurt, Coblenz, Wetzlar, München, Ludwigshafen, Bayreuth, Chemnitz, Dresden, Rottweil, Konstanz, Mannheim, Oldenburg, Magdeburg, Hildesheim, Bochum, Hanau, Cöln, M.-Gladbach
22.) Handel und Gewerbe, (Zeitschrift des Deutschen Handelstages) 21., 22., 23., 24., 25. und 26. Jahrgang
23.) sowie eine Reihe von Gesetzen und Bundesratsverordnungen, die im Text genau angeführt sind.

## Lebenslauf

Ich, Fritz Schoepf, bayerischer Staatsangehöriger, protestantischer Konfession, wurde am 25. April 1901 zu Kulmbach geboren als Sohn des † Bahninspektors Artur Schoepf und seiner Ehefrau Marie, geb. Sigwart.

Nachdem ich im Juli 1920 an der Oberrealschule zu Bayreuth das Zeugnis der Reife erhalten hatte, war ich zunächst 3 Jahre an der Bayerischen Handelsbank Filiale Bayreuth praktisch tätig und studierte dann in Berlin, München und Erlangen Staatswissenschaften.

Im Wintersemester 1928 legte ich mit Erfolg an der Universität Erlangen das volkswirtschaftliche Diplomexamen ab und am 25. Juli 1929 promovierte ich — ebenfalls an der Universität Erlangen — zum Doktor der Staatswissenschaften.